



Einladung

Die Damen und Herren Mitglieder der Verbandsversammlung werden zu einer Sitzung am

Dienstag, den 07.08.2018, um 18:15 Uhr,

in das

**Katholisches Gemeindezentrum Höpfingen
Gneisenastraße 11
74746 Höpfingen**

eingeladen.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

Öffentliche Sitzung

1. Flächennutzungsplanung

Flächenhafte Änderung „Windpark Kornberg“ Änderung des Flächennutzungsplans 2015 im Bereich „Kornberg“ zur Ausweisung einer Konzentrationszone Wind

hierzu:

1. Beratung der eingegangenen Anregungen im Rahmen der Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB
2. Beschluss der flächenhaften Änderung „Windkraft Kornberg“ hinsichtlich der Ausweisung einer Konzentrationszone für Windenergie des Flächennutzungsplanes als erneuter Entwurf und Beschluss über die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

3. Beschluss über die Beantragung auf Zulassung hinsichtlich Abweichung der Ziele des Teilregionalplans „Windenergie“ des Verbandes Region Rhein-Neckar (Zielabweichungsverfahren gem. § 6 Abs. 2 ROG i. V. m. § 24 LplG) im Bereich „Kornberg“ beim Regierungspräsidium Karlsruhe als Höhere Raumordnungsbehörde
-

2. Anfragen und Informationen

Walldürn, 09.07.2018



Markus Günther

Verbandsvorsitzender



Sitzungsvorlage

1. Flächennutzungsplanung

Flächenhafte Änderung „Windpark Kornberg“ - Änderung des Flächennutzungsplans 2015 im Bereich „Kornberg“ zur Ausweisung einer Konzentrationszone Wind

hierzu:

1. Beratung der eingegangenen Anregungen im Rahmen der Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB
2. Beschluss der flächenhaften Änderung „Windkraft Kornberg“ hinsichtlich der Ausweisung einer Konzentrationszone für Windenergie des Flächennutzungsplanes als erneuter Entwurf und Beschluss über die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
3. Beschluss über die Beantragung auf Zulassung hinsichtlich Abweichung der Ziele des Teilregionalplans „Windenergie“ des Verbandes Region Rhein-Neckar (Zielabweichungsverfahren gem. § 6 Abs. 2 ROG i. V. m. § 24 LplG) im Bereich „Kornberg“ beim Regierungspräsidium Karlsruhe als Höhere Raumordnungsbehörde

Am 27.07.2016 wurde durch die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Hardheim-Walldürn der Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB zur flächenhaften Änderung „Windpark Kornberg“ zur Ausweisung einer Konzentrationszone für Windenergie in öffentlicher Sitzung in Walldürn gefasst.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 21.09.2016 ortsüblich gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.

Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 28.09.2016 von der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich informiert und um Stellungnahme gebeten. Zum gleichen Zeitpunkt wurden auch die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB benachrichtigt. Alle angeschriebenen Institutionen hatten bis einschließlich 03.11.2016 Gelegenheit sich hierzu zu äußern.

Die öffentliche Bekanntmachung und Auslage der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB zur flächenhaften Änderung „Windkraft Kornberg“ des Flächennutzungsplanes erfolgte in der Zeit vom 03.10.2016 bis einschließlich 03.11.2016 in Form einer Auslage im Gemeindeverwaltungsverband Hardheim-Walldürn sowie auf der Homepage des Gemeindeverwaltungsverbandes Hardheim-Walldürn.

Die Verbandsversammlung hat sich in ihrer Sitzung am 23.05.2017 mit den eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentliche Belangen und Nachbargemeinden befasst und den Beschluss gefasst, sich den von der Verwaltung vorgeschlagenen Abwägungen anzuschließen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 12.06.2017 bis einschließlich 14.07.2017 in Form einer Auslage des Entwurfs zur flächenhafte Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte ebenfalls in der Zeit vom 12.06.2017 bis einschließlich 14.07.2017.

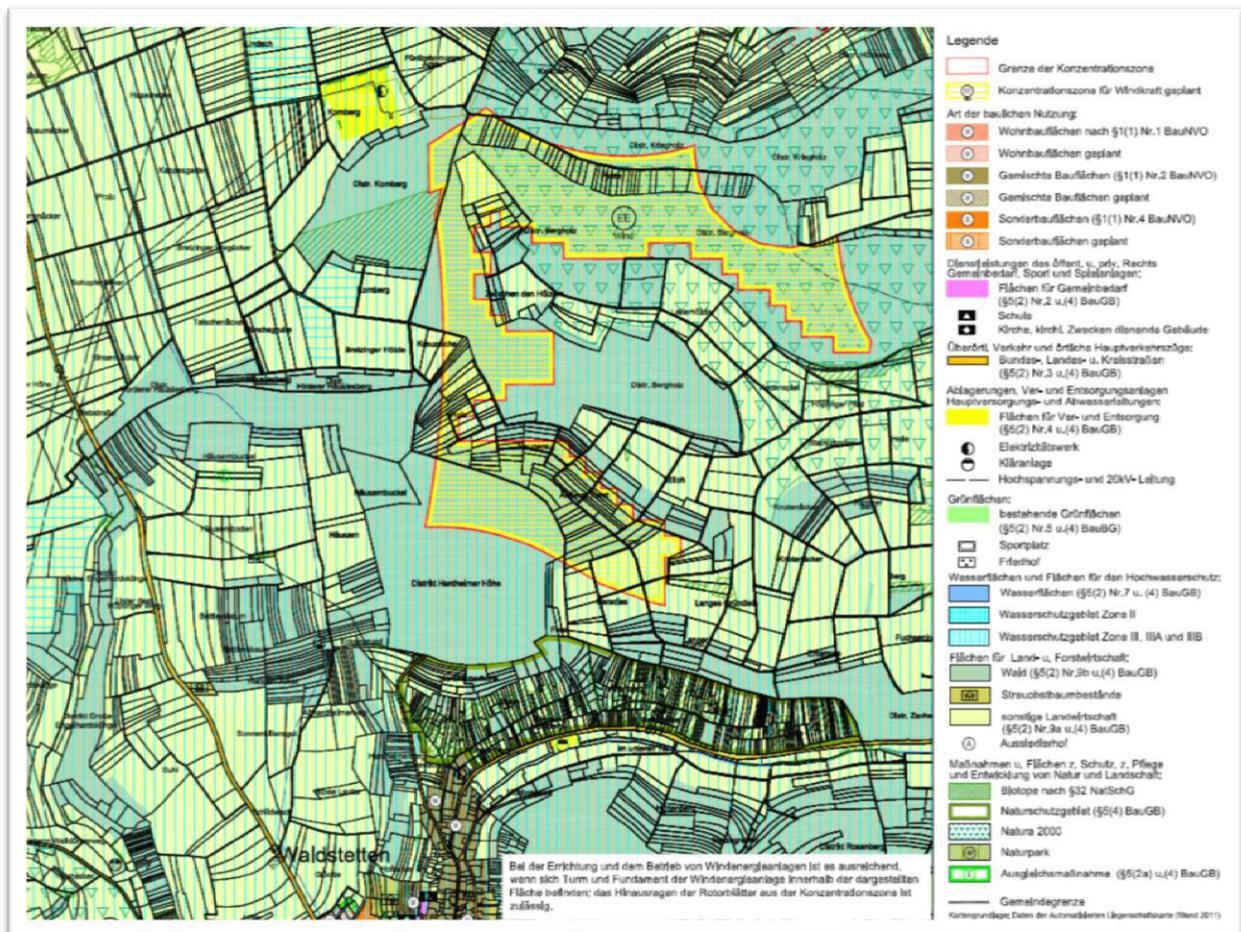


Abbildung 1 - Planungsstand Entwurf flächenhafte Änderung (02.07.2018)

Alle fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen (siehe Anlage) wurden sorgfältig auf ihre inhaltliche Berechtigung und die mögliche Umsetzbarkeit im Rahmen des Planänderungsverfahrens geprüft. Damit wird § 2 Abs. 3 BauGB Rechnung getragen, nachdem bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), ermittelt und bewertet werden.

Die Verbandsversammlung hat sich nun in dieser Sitzung mit dem im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit bzw. im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zur flächenhaften Änderung der Konzentrationszone Windenergie „Kornberg“ abgegebenen Stellungnahmen zu befassen. Hierbei sind die öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander abzuwägen.

Den vom Gemeindeverwaltungsverband erstellten Abwägungsvorschlag sowie die im Rahmen der Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen entnehmen Sie bitte der beiliegenden Aufstellung. Hinsichtlich des erstellten Abwägungsvorschlages unter Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen ist zwingend auf folgendes hinzuweisen:

Das Konzept des gegenständlichen Flächennutzungsplanverfahrens zur Ausweisung einer Konzentrationszone für die Windenergienutzung hat nach der öffentlichen Auslegung und Öffentlichkeits- bzw. Behördenbeteiligung eine umfassende Überarbeitung erfahren. Dies betrifft zum einen die Aufhebung der getrennten Verfahren zur punktuellen und flächenhaften Änderung und die nunmehr ausschließliche Ausweisung einer flächenhaften Konzentrationszone als isolierte Positivplanung im Sinne des § 249 Abs. 1 BauGB als auch die damit einhergehende umfassende Überarbeitung der artenschutzrechtlichen Fachgutachten in Methodik und Prüfungstiefe.

Alle Fachgutachten für den neuen Entwurf wurden auf der Grundlage neuer Begutachtungen und unter Berücksichtigung der seitens der LUBW vorgegebenen Methodik für ein flächenhaftes Bauleitplanverfahren grundlegend überarbeitet. Die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vom 08.09.2017 hatte ein sog. punktuelles Verfahren zur Ausweisung von Sonderbauflächen zum Gegenstand. Durch Umstellung der gesamten Planung auf die flächenhafte Änderung des derzeit geltenden FNP durch Ausweisung einer Konzentrationszone für die Windenergienutzung im Sinne einer „isolierten“ Positivplanung treffen insbesondere die seitens der UNB angelegten Prüfungsmaßstäbe bei der Bewertung nicht zu und haben daher nur eine mittelbare Berücksichtigung bei der weiteren Planung gefunden (Flächenmaßstab ohne Standortfixierung).

Wichtig ist in diesem Zusammenhang vor allem, dass die Gutachten, auf die die UNB in ihrer Stellungnahme vom 08.09.2017 Bezug genommen hat, keine Aussagekraft für den überarbeiteten Entwurf mehr haben. Prüfungsgegenstand des hiesigen Verfahrens ist eine Fläche, der Prüfungsmaßstab damit nur die mittelbare Prüfung artenschutzrechtlicher Zugriffs- und Beeinträchtigungsverbote und die Frage, ob der Ausweisung der Fläche als Konzentrationszone für die Windenergienutzung unüberwindbare artenschutzrechtliche Konflikte entgegenstehen. Aus diesem Grund war es zwingend notwendig, neue Fachgutachten erstellen zu lassen. Der Gutachter stellt in den grundlegend überarbeiteten und im neuen Umweltbericht zusammengefassten Gutachten fest, dass durch die Realisierung der Planung keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Konflikte drohen. Die Ausführungen der UNB in der Stellungnahme vom 08.09.2017 wurden bei der Überarbeitung z.T. berücksichtigt, treffen allerdings, insbesondere aufgrund des angelegten Prüfungsmaßstabes, nicht bzw. nicht mehr zu. Details hierzu können der beigefügten Aufstellung entnommen werden.

Zudem bedarf es in den nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren unter Berücksichtigung der konkreten Anlagenstandorte und insbesondere der Anlagenhöhen der luftverkehrsrechtlichen Zustimmung der Luftfahrtbehörde, entsprechende Auskünfte über die Erteilung einer solchen Zustimmung können aufgrund der fehlenden Details zu den Anlagen im aktuellen Verfahren zur Flächenausweisung nicht belastbar gemacht werden.

Es wurde mit Erlass des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 25.04.2018 und dem Erlass des Ministeriums für Verkehr des Landes Baden-Württemberg vom 20.04.2018 klargestellt, dass sich aus der in der Vergangenheit geführte „Wirbelschleppen-Diskussion“ nicht die Notwendigkeit für weitergehende Abstände zu Flugplätzen ergibt. Das Gutachten der FH Aachen ist daher nicht weiter zu berücksichtigen. Nach den aktuellen Erlassen

sind die Abstände nach NfL I 92/13 im Verhältnis zwischen Windenergienutzung und Luftverkehr nach wie vor allein maßgeblich. Maßgeblich für die Abgrenzung der Konzentrationszone in westlicher Richtung war die Einhaltung der Abstände zur Platzrunde des Flugplatzes Walldürn unter Berücksichtigung der gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen im Sichtflugbetrieb (NfL I 92/13). Es ist daher sichergestellt, dass die geforderten Mindestabstände zur Platzrunde eingehalten werden. Wann und soweit entsprechende Einwände zum Flugplatz Walldürn nicht berücksichtigt werden konnten, weil entweder einem nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorgegriffen oder aber der aktuellen Erlasslage nicht entsprechen, ist der Aufstellung im Detail zu entnehmen.

Insgesamt ist noch einmal darauf hinzuweisen, dass die eingegangenen Stellungnahmen sich insbesondere aufgrund der umfassenden Umstellung des Planungskonzeptes und der überarbeiteten Fachgutachten zum großen Teil auf nicht mehr aktuelle Planunterlagen beziehen und daher die Einwände meist nur eine mittelbare Berücksichtigung in den neu erstellen Unterlagen finden konnten. Entsprechende Vermerke und Hinweise auf die neuen Planunterlagen finden sich in der beigefügten Aufstellung.

Beschlussempfehlung

1. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander über die von den Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden im Rahmen der Offenlegung vorgebrachten Stellungnahmen, schließt sich die Versammlung dem in der beiliegenden Aufstellung dargestellten Abwägungsvorschlag des Gemeindeverwaltungsverbands an.
2. Die flächenhafte Änderung „Windkraft Kornberg“ des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung einer Konzentrationszone für Windenergie des Gemeindeverwaltungsverbandes Hardheim-Walldürn wird in der bei der Verwaltungsverbandssitzung am 07.08.2018 vorgestellten Fassung als **erneuter Entwurf** beschlossen und zusammen mit der Begründung einschließlich Umweltbericht, den artenschutzrechtlichen Gutachten (Fachbeitrag zum Artenschutz, der speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), worst-case Betrachtung zum Rotmilan, FFH-Verträglichkeitsprüfung) sowie den vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 BauGB zur Einsichtnahme für die Bürgerinnen und Bürger öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden werden von der öffentlichen Auslegung der vorgenannten Unterlagen benachrichtigt und um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten.
3. Der Gemeindeverwaltungsverband Hardheim-Walldürn beschließt die Beantragung auf Zulassung hinsichtlich Abweichung der Ziele des Teilregionalplans „Windenergie“ des Verbandes Region Rhein-Neckar (Zielabweichungsverfahren gem. § 6 Abs. 2 ROG i. V. m. § 24 LplG) im Bereich „Kornberg“ beim Regierungspräsidium Karlsruhe als Höhere Raumordnungsbehörde.

Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes zur Erstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windkraft gemäß § 5 Abs. 2b BauGB für das Gebiet des GVV Hardheim-Walldürn

Flächenhafte Änderung – Konzentrationszone für Windenergieanlagen „Kornberg“ – des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans Windkraft

Anlage zu TOP Nr. 1, Sitzung der Verbandsversammlung -öffentlicher Teil- am 07.08.2018

Tabellarische Übersicht der Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange im Rahmen der **Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB** sowie das Ergebnis zur **Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB**

Absendetag: 12.06.2017

Frist: bis 14.07.2017

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
1	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Stefan-Meier-Str. 70 79104 Freiburg	-----	Keine Stellungnahme abgegeben.	Zur Kenntnis genommen
2	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUSBw) Kompetenzzentrum Baumanagement Postfach 2963 53019 Bonn	-----	Keine Stellungnahme abgegeben.	Zur Kenntnis genommen
3	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn (BNetzA) Postfach 8001 53105 Bonn	19.06.2017	<p>Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich eine Überprüfung des angefragten Gebiets durchgeführt. Der beigefügten Anlage können Sie die Namen und Anschriften der in dem ermittelten Koordinatenbereich tätigen Richtfunkbetreiber, die für Sie als Ansprechpartner in Frage kommen, entnehmen. Durch deren rechtzeitige Einbeziehung in die weitere Planung ist es ggf. möglich, Störungen des Betriebs von Richtfunkstrecken zu vermeiden.</p> <p>Grundlegende Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken sowie ergänzende Hinweise stehen Ihnen auf der Internetseite der Bundesnetzagentur www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung zur Verfügung.</p> <p>Gemäß § 16 Abs. 4 Satz 2 BDSG weise ich darauf hin, dass Sie nach § 16 Abs. 4 Satz 1</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wurden die Richtfunkstrecken der beigefügten Anlage überprüft und soweit erforderlich im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Verfahren bei der konkreten Standortplanung berücksichtigt.</p>

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>BDSG die in diesem Schreiben übermittelten personenbezogenen Daten grundsätzlich nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen dürfen, zu dessen Erfüllung sie Ihnen übermittelt werden.</p> <p>Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen die Bundesnetzagentur, Referat 226 (Richtfunk), unter der o.a. Telefonnummer gern zur Verfügung.</p> <p>Anlage:</p> <p>Betreiber von Richtfunkstrecken Eingangsnummer: 19578 Für Baubereich: Hardheim-Walldürn, Windpark „Kornberg“ Planrechteck im ermittelten NW: 09E2546 49N3551 Koordinaten-Bereich (WGS 84 in SO: 09E2906 49N3414 Grad/Min./Sek.):</p> <p>Betreiber und Anschrift: E-Plus Mobilfunk GmbH E-Plus-Straße 1, 40472 Düsseldorf Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21, 40549 Düsseldorf NetCom BW GmbH Unterer Brühl 2, 73479 Ellwangen Netze BW GmbH Schelmenwasenstraße 15, 70567 Stuttgart Präsidium Technik Logistik Service der Polizei Nauheimer Straße 99, 70372 Stuttgart Telefonica Germany GmbH & Co. OHG Georg-Brauchle-Ring 23 – 25, 80992 München Vodafone GmbH Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf</p>	
4	Bürgermeisteramt der Gemeinde Hardheim Schlossplatz 6 74736 Hardheim	18.07.2017	Keine Anregungen. Der punktuellen Änderung des aktuellen rechtskräftigen Flächennutzungsplanes stimmen wir zu. Gleiches gilt für die flächenhafte Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windkraft. Die Planung wurde im Vorfeld mit der Verbandsgemeinde Hardheim abgestimmt. Der Gemeinderat hat dieser zugestimmt, sodass keinerlei Bedenken oder Anregungen zu dieser vorgebracht werden.	Zur Kenntnis genommen.
5	Bürgermeisteramt der Gemeinde Höpfingen Heidelberger Str. 23 74746 Höpfingen	23.06.2017	Keine Anregungen und stimmen deshalb der Planung in der vorliegenden Form zu.	Zur Kenntnis genommen.
6	Bürgermeisteramt der Gemeinde Königheim Kirchplatz 2 97953 Königheim	30.06.2017	Keine Einwände oder Bedenken.	Zur Kenntnis genommen

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
7	Bürgermeisteramt der Gemeinde Rosenberg Hauptstr. 26 74749 Rosenberg	29.06.2017	Keine Bedenken.	Zur Kenntnis genommen.
8	Bürgermeisteramt der Gemeinde Kilsheim Kirchbergweg 7 97900 Kilsheim	28.06.2017	Keine Einwendungen.	Zur Kenntnis genommen.
9	Bürgermeisteramt der Gemeinde Ahorn Schlossstr. 24 74744 Ahorn	12.07.2017	Keine Einwendungen oder Bedenken.	Zur Kenntnis genommen.
10	Bürgermeisteramt der Gemeinde Eichenbühl Herr Eckstein Hauptstr. 97 63928 Eichenbühl	14.06.2017	Keine Stellungnahme abgegeben.	Zur Kenntnis genommen.
11	Deutsche Bahn AG DB Services Immobilien GmbH Niederlassung Karlsruhe Bahnhofstr. 5 76137 Karlsruhe	-----	Keine Stellungnahme abgegeben.	Zur Kenntnis genommen.
12	CSG GmbH Postfach 150 142 60061 Frankfurt am Main (ehem. Deutsche Post Bauen GmbH)	-----	Keine Stellungnahme abgegeben.	Zur Kenntnis genommen.
13	Deutsche Post CSG GmbH Godesberger Allee 157 53175 Bonn (ehem. Deutsche Post)	-----	Keine Stellungnahme abgegeben.	Zur Kenntnis genommen.
14	Deutsche Telekom Technik GmbH Rosenbergstr. 59 74074 Heilbronn	10.07.2017	Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom.	Zur Kenntnis genommen.
15	EnBW Regional AG Postfach 1349 74603 Öhringen	22.06.2017	Keine grundsätzlichen Bedenken. Unsere bisherigen Stellungnahmen haben weiterhin Gültigkeit.	Zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
	Stellungnahme abgegeben: Netze BW GmbH Postfach 80 03 43 70503 Stuttgart (Ein Unternehmen der EnBW)		Die Stellungnahmen des RZ lautet: „Im unmittelbaren Bereich der vier geplanten Zonen für WEA befinden sich keine 20 kV-Leitungen der Netze BW GmbH RZ. Zur punktuellen Änderung - vier (ehemals sechs) punktuellen Sonderbauflächen für Windenergieanlagen - des aktuell rechtskräftigen Flächennutzungsplanes haben wir keine Anregungen und Bedenken vorzubringen.“	
16	Ericsson Service GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf	13.06.2017	Keine Einwände.	Zur Kenntnis genommen.
17	E-Plus Mobilfunk GmbH & Co.OHG Geschäftsstelle Mitte Darmstädter Str. 184 60598 Frankfurt	-----	Keine Stellungnahme abgegeben.	Zur Kenntnis genommen.
18	Gebrüder Eirich Elektrizitätswerk Postfach 1160 74732 Hardheim	-----	Keine Stellungnahme abgegeben.	Zur Kenntnis genommen
19	Gemeindeverwaltungsverband Osterburken Marktplatz 3 74706 Osterburken	21.07.2017	Keine Einwendungen.	Zur Kenntnis genommen.
20	Gemeindeverwaltungsverband Hardheim-Walldürn Baurechtsbehörde Friedrich-Ebert-Str. 11 74731 Walldürn	-----	Keine Stellungnahme abgegeben.	Zur Kenntnis genommen
21	Handwerkskammer Mannheim B1, 1-2 68159 Mannheim	-----	Keine Stellungnahme abgegeben.	Zur Kenntnis genommen
22	IHK Rhein Neckar Postfach 10 16 61 68016 Mannheim	12.07.2017	Die IHK Rhein-Neckar hält an ihrer Stellungnahme vom 2. November 2016 fest.	Zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>folgendes anzumerken:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der vorliegende Umweltbericht für die flächenhafte Änderung ist bis auf die Ausführungen unter Nr. 1.3.1 zu den übergeordneten Fachplanungen im Grunde identisch mit dem Text des Umweltberichts zu den 4 punktuellen Änderungen. An mehreren Stellen wird auch weiterhin ausdrücklich nur von punktuellen Änderungen gesprochen. Ebenso wird in der Bestandsbeschreibung zu Nr. 3.3.1 fälschlich davon ausgegangen, dass das FFH-Gebiet "Odenwald und Bauland Hardheim", Nr. 6322-341, in der Nähe liegen würde; stattdessen befindet sich jedoch ein nicht unerheblicher Anteil der geplanten Konzentrationszone innerhalb des FFH-Gebiets. Dies beeinträchtigt den fachlichen Informationsgehalt und die rechtliche Wertigkeit des Umweltberichts nachhaltig. - In Nr. 1.3.3 bei den fachgesetzlichen Hinweisen und Empfehlungen fehlen die LUBW Hinweise zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen vom 01.07.2015. Bitte prüfen, ob die Hinweise bei der Bewertung berücksichtigt wurden und gegebenenfalls ergänzen. - Bei den Datengrundlagen unter Nr. 1.4 ist die FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht aufgeführt. Die Ergebnisse der Prüfung werden auch an keiner Stelle später näher dargestellt oder inhaltlich diskutiert. Da es sich hier um eine rechtserhebliche Thematik handelt, liegt ein nicht unerheblicher Mangel vor. - Das Einstellen von Immissionsprognosen (Gutachten Schall/Schattenwurf) und einer Sichtbereichsanalyse (mit Visualisierung) in die Umweltprüfung bleibt unklar. 	<p>Der UB wird an entsprechenden Stellen ergänzt bzw. umfassend überarbeitet. Der aktualisierte Umweltbericht bezieht sich angesichts der Umstellung der Planung ausschließlich auf das Verfahren zur flächenhaften Änderung des derzeit geltenden FNP durch isolierte Ausweisung einer Konzentrationszone für die Windenergienutzung. Es wurden neue Fachgutachten nach erneuter Begutachtung der Fläche durch das Gutachterbüro Ökologie & Stadtentwicklung Peter C. Beck erstellt, die im Umweltbericht berücksichtigt wurden.</p> <p>Ergänzung der Richtlinien im UB um die LUBW Hinweise. Die Hinweise der LUBW wurden bei der Erstellung der Fachgutachten zum Artenschutz als auch im Umweltbericht umfassend berücksichtigt. Siehe hierzu die überarbeiteten Fachgutachten und den Umweltbericht.</p> <p>Es wurde eine FFH-VP durchgeführt. Diese ist dokumentiert und liegt mit aus. Die Ergebnisse der FFH-VP sind auch im Umweltbericht dokumentiert.</p> <p>Der UB beschreibt in Kap. 3.6.2 die Ergebnisse der Sichtbereichsanalyse, die im Rahmen</p>

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<ul style="list-style-type: none"> - Die Hinweise zu den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen unter der Nr. 7 sind zu kurz ausgefallen. Es wird nicht erkennbar, ob und in welchem ungefähren/überschlägig ermittelten Umfang denn Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich werden. Ebenso wird für die FNP-Ebene nicht deutlich, ob die Kompensierbarkeit grundsätzlich gegeben ist. - Die Prüfung alternativer Planungsvarianten in der Nr. 8 wird stark eingeeengt auf die "Entwicklung aus der flächenhaften Änderung der Konzentrationszone Kornberg" des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans "Windenergie" des GVV Hardheim-Walldürn. Diese flächenhafte Konzentrationszone gibt es so aber in rechtsverbindlicher Form noch nicht. Ebenso wird der räumliche Geltungsbereich des Flächennutzungsplans für das Verbandsgebiet nicht ausreichend berücksichtigt, insbesondere da für das Gebiet des Gemeindeverwaltungsverbandes Hardheim-Walldürn noch kein flächendeckendes Konzept für die Konzentrationszonen im Sinne einer Regelung zu § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB festgesetzt ist. Es wird nicht ausreichend erkennbar, was - abgesehen von den Planungsabsichten des vorhandenen Projektierers – deutlich dafür spricht, dass die 4 Anlagenstandorte im Verbandsgebiet zu den günstigsten und am wenigsten eingreifenden Planungsvarianten zählen. Können andere, weniger nachteilige Planungsalternativen benannt werden? Wie ordnet sich die Planung in den sachlichen Teil-Flächennutzungsplan "Windenergie" des GVV Hardheim-Walldürn auf Verbandsebene ein? 	<p>des LBP für das BImSchV erstellt wurde. Bzgl. Immissionschutz wurde ein Minimalabstand von 750m zu allen Siedlungsflächen eingehalten.</p> <p>Die auf FNP-Ebene abzusehenden und bei der Begutachtung berücksichtigten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurden sowohl in den überarbeiteten Fachgutachten als auch im überarbeiteten Umweltbericht ausführlich dargestellt. Eine konkrete Darstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bzw. die Erarbeitung eines Maßnahmenkonzeptes erfolgt im Rahmen des landespflegerischen Begleitplans auf Genehmigungsebene.</p> <p>Es ist eine umfassende Überarbeitung und Anpassung des Umweltberichts an die neuen Gutachten und insbesondere an die umgestellte Planung erfolgt. Es wird daher auf den aktualisierten Umweltbericht verwiesen.</p> <p>Der derzeit geltende FNP des GVV Hardheim-Walldürn sieht bereits eine Konzentrationszone für die Windenergienutzung vor, sodass mit dessen Aufstellung die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB einhergeht.</p>

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>- Zu Nr. 3 b) der Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c BauGB finden sich im Umweltbericht keine Aussagen. Dies sehen wir als deutlichen Mangel. Wir bitten, eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt im Sinne des § 4c BauGB zu ergänzen. Insbesondere muss hierzu ein grundlegendes Monitoring-Konzept mit turnusgemäßen Überwachungszyklen dargelegt werden. Wir bitten, die o.g. Punkte entsprechend zu behandeln bzw. zu ergänzen.</p> <p>Inhaltliche Wertungen, insbesondere zu den einzelnen Schutzgütern (z.B. Pflanzen und Tiere), werden an dieser Stelle ansonsten von unserer Seite noch nicht getroffen; insoweit wird auf die jeweiligen Stellungnahmen der verschiedenen Fachbehörden und weiteren Träger öffentlicher Belange verwiesen.</p> <p>Aus gegebenem Anlass empfehlen wir, von dort zu prüfen, ob ergänzende Aussagen entsprechend der neuen Nr. 2. e) der Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c BauGB in der aktuellen Fassung aufgenommen werden könnten: Eine Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Abs.</p>	<p>Der sachl. Teil-FNP Windenergie des GVV HW ist derzeit im Stand des Vorentwurfes. Vorgelegt war eine ganzheitliche Betrachtung des GVV-Gebietes durch eine Wind-Standortanalyse unter Berücksichtigung entsprechender Rahmenbedingungen (Windenergieerlass, -atlas, Regionalplan). Durch Abwägung der Ergebnispotenzialflächen aus der Standortanalyse durch den GVV und der GRs wurde die Fläche Kornberg für die Windkraft geeignet qualifiziert. Insofern war die flächenhafte Änderung durch die vorgelagerte Standortanalyse gegeben.</p> <p>Der UB wird um ein Kapitel gemäß § 4c BauGB ergänzt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Diese Beschreibungen der erheblichen nachteiligen Auswir-</p>

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>6 Nr. 7 Buchstabe j BauGB kann nach unserer Auffassung auch für Windenergieanlagen in Frage kommen. Insbesondere welche Szenarien sind bei schweren Unfällen oder Katastrophen zu erwarten? Was ist z.B. denkbar, wenn bei einer Windenergieanlage im Wald insbesondere bei erhöhter Waldbrandgefahr Feuer ausbricht? Was wäre beispielsweise bei einem Unfall an Windenergieanlagen in einem Trinkwasserschutzgebiet hinsichtlich des Ausretens von grundwassergefährdenden Schmier- und Betriebsstoffen besonders zu beachten?</p> <p>Wie wäre auf die Kollision eines motorgetriebenen Luftfahrzeugs zu reagieren? Welche Vorsorge kann bei (Blitz-) Eisbildung auf der Anlage gegen eine erhöhte Eiswurfgefahr getroffen werden?</p> <p>Wie hoch ist die Standsicherheit der Anlagen bei orkanartigen Stürmen (z.B. Tornado) oder Erdbeben? - Dienlich hierzu wären die Beschreibungen von Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen solcher Ereignisse auf die Umwelt sowie denkbare Einzelheiten in Bezug auf die Bereitschafts- und vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen für derartige Krisen- und Unfälle.</p> <p>4. Klimaschutz</p> <p>Die Förderung des Klimaschutzes wurde im Baugesetzbuch verankert, entsprechend wurde dazu in § 1a Abs. 5 BauGB eine Klimaschutzklausel neu eingeführt, wonach der Klimaschutz vor allem bei der Aufstellung von Bauleitplänen verstärkt zu berücksichtigen ist.</p> <p>Zusätzliche Bedeutung erfahren die Klimabelange durch das Klimaschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg, das in der Bauleitplanung ergänzend beachtlich ist. Das „Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg“ sieht u. a. Vorgaben für die Reduzierung von Treibhausgasen vor.</p> <p>Der Klimaschutz ist als Belang grundsätzlich in die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB einzustellen.</p> <p>Da es sich vorliegend ja um ein FNP-Verfahren handelt, das ausdrücklich die Steuerung von Windkraftanlagen zum Inhalt hat, wird den Erfordernissen des Klimaschutzes faktischen bereits Rechnung getragen.</p> <p>Der Einsatz erneuerbarer Energien in Form von Windkraftanlagen kann selbst gewissermaßen als eine Maßnahme betrachtet werden, die geeignet ist, dem Klimawandel entgegenzuwirken. Dies hat in der FNP-Begründung bei den Erläuterungen zum Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg und in den Ausführungen zu den Zielen und Zwecken der Planung verdeutlichend Erwähnung gefunden.</p> <p>Selbstverständlich sollten bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb des Windparks klima- und ressourcenschonende Gesichtspunkte besonders berücksichtigt werden.</p>	<p>kungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe j BauGB werden durch entsprechende Fachgutachten im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Verfahren erbracht.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
24 b	Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis Fachbereich 2 Bau, Umwelt, Landschaftspflege und Verbraucherschutz Untere Naturschutzbehörde Hr. Kirchgeßner Hr. Fichtner Renzstr. 10 74821 Mosbach	08.09.2017	<p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können.</p> <p>1.1 Art der Vorgaben a) Schutz bestimmter Lebensräume von Tieren und Pflanzen (Biotopschutz) b) Schutz besonders bzw. streng geschützter Tiere und Pflanze (Artenschutz) c) Europäisches Schutzgebietsnetz Natura 2000 (FFH- und Vogelschutzgebiete)</p> <p>1.2 Rechtsgrundlagen</p> <p>a) Biotopschutz: § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und § 33 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG)</p> <p>b) Artenschutz: § 44 (u. § 45 Abs. 7) BNatSchG</p> <p>c) FFH- und Vogelschutzgebiete: FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) und Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten i. V. m. der Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten (VSG-VO) vom 05. Februar 2010 sowie § 1a Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) und §§ 31 – 36 BNatSchG</p> <p>1.3 Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Prüferfordernisse oder Ausnahmen)</p> <p>a) Biotopschutz Nach der vorliegenden Planung kommen in der angedachten "Konzentrationszone Windenergie" zwar unmittelbar keine gesetzlich geschützten Biotope zu liegen. In der Umgebung der vorgesehenen Konzentrationszone befinden sich jedoch mehrere Wald und Offenlandbiotope. Laut Gutachter sind an den Standorten (200 m um die WEAs) vier Biotoptypen (Buchen-Wald basenreicher Standorte, Eichen-Sekundärwald (Ersatzbestand anderer Laubwälder), Mischbestand aus Laub- und Nadelbäumen und Nadelbaum-Bestand) vorliegend. Eine nähere fachliche Bewertung oder Einschätzung zu möglichen Konflikten mit den gesetzlich geschützten Biotopen erfolgt jedoch nicht. Gemäß Nr. 4.2.1 des Windenergieerlasses Baden-Württemberg (WEE BW) vom 09.05.2012 ist auf die Belange der gesetzlich geschützten Biotope in den Unterlagen</p>	<p>Zur Kenntnis genommen. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 08.09.2017 ein sog. punktuell FNP-Verfahren zur Ausweisung von Sonderbauflächen zum Gegenstand hatte. Durch Umstellung der gesamten Planung auf die flächenhafte Änderung der derzeit geltenden FNP durch Ausweisung einer Konzentrationszone für die Windenergienutzung im Sinne einer „isolierten“ Positivplanung treffen insbesondere die seitens der UNB angelegten Prüfungsmaßstäbe bei der Bewertung nicht zu und haben daher nur eine mittelbare Berücksichtigung bei der weiteren Planung gefunden (Flächenmaßstab ohne Standortfixierung).</p>

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>und in den Darstellungen zur Bauleitplanung hinzuweisen. Die zum Verfahren vorliegende Karte M. 1:10.000 stellt die gesetzlich geschützten Biotope dar und weist in der Legende zur Karte nun eine Erklärung des verwendeten Planzeichens auf. Die Belange des gesetzlichen Biotopschutzes erscheinen daher auf FNP-Ebene soweit als zunächst berücksichtigt.</p> <p>b) Artenschutz Die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG gelten im FNP-Verfahren zwar nur mittelbar, sie stellen jedoch zwingendes Recht dar. Eine bauleitplanerische Festlegung, die wegen entgegenstehender artenschutzrechtlicher Verbote nicht vollzugsfähig ist, wäre als eine rechtlich nicht "erforderliche Planung" anzusehen und somit unwirksam (vgl. Nr. 4.2.5 WEE BW). Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung sind einer Abwägung durch den GVV nicht zugänglich. Die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG würden einer Planung insbesondere nur dann <u>nicht</u> entgegenstehen, wenn z.B. relevante Arten im Umfeld der Planung nicht betroffen wären oder die ökologischen Funktionen der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG). Dies würde auch gelten, wenn eine Verletzung der Verbotstatbestände vermieden werden kann, z. B. durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG (sog. CEF-Maßnahmen); hierzu muss bereits auf FNP-Ebene zumindest die Eignung und Machbarkeit einer vorgezogenen Umsetzung eventueller Maßnahmen dargestellt werden können. Zur Feststellung der Betroffenheit von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der Europäischen Vogelarten sind Ermittlungen notwendig, auf deren Grundlage die Voraussetzungen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände beurteilt und bewertet werden können. Hierfür werden Daten benötigt, aus denen sich die Häufigkeit und Verteilung der geschützten Arten im Plangebiet ergeben. Dabei können bereits vorhandene Daten (u. a. von Dritten wie von Naturschutzverbänden), Erkenntnisse aus anderen Verfahren und Literatur zum Plangebiet hinzugezogen werden. Allerdings kann damit nicht völlig auf eine eigene Bestandsaufnahme vor Ort durch Begehung des Untersuchungsraums mit einer angemessenen Erfassung des Arteninventars und der Prüfung geeigneter Lebensstätten von Arten verzichtet werden. Es wurden für das FNP-Verfahren Unterlagen eingereicht, die an einigen Stellen zwar über das Maß der in den Fachhinweisen vorgesehenen Anforderungen für</p>	<p>Zudem wurden alle Fachgutachten für den neuen Entwurf auf der Grundlage neuer Begutachtungen und unter Berücksichtigung der seitens der LUBW vorgegebene Methodik für ein Bauleitplanverfahren grundlegend überarbeitet. Die Gutachten, auf die die UNB in ihrer Stellungnahme vom 08.09.2017 Bezug genommen hathaben daher keine Aussagekraft für den überarbeiteten Entwurf. Prüfungsgegenstand des hiesigen Verfahrens ist eine Fläche, der Prüfungsmaßstab damit nur die mittelbare Prüfung artenschutzrechtlicher Zugriffs- und Beeinträchtigungsverbote und die Frage, ob der Ausweisung der Fläche als Konzentrationszone für die Windenergienutzung unüberwindbare artenschutzrechtliche Konflikte entgegenstehen. Der Gutachter stellt in den grundlegend überarbeiteten und im neuen Umweltbericht zusammengefassten Gutachten fest, dass dies nicht der Fall ist. Die Ausführungen der UNB in der Stellungnahme vom 08.09.2017 wurden bei der Überarbeitung z.T. berücksichtigt, treffen allerdings, insbesondere aufgrund des angelegten Prüfungsmaßstabes, nicht</p>

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>die Bauleitplanung (hier FNP-Verfahren) durch die LUBW hinausgehen. Dies ist jedoch freiwillig durch den GVV (bzw. das vom Projektierer beauftragte Umweltbüro) eingereicht worden. Unseren Anmerkungen liegen demnach - soweit möglich - die vorgelegten Unterlagen zu Grunde.</p> <p>Der GVV Hardheim-Walldürn hat vom Büro für Ökologie & Stadtentwicklung, Peter C. Beck, Darmstadt, zu den artenschutzrechtlichen Belangen</p> <ul style="list-style-type: none"> - ein Artenschutzgutachten – geschützte Arten und Biotope - vom 02.05.2017, - ein Fledermausgutachten vom 23.12.2016, - ein Artenschutzgutachten – Avifauna – vom 17.05.2017, - eine Raumnutzungsanalyse vom 03.05.2017 und - eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom 02.05.2017 vorgelegt. <p>Zusätzlich wurden der unteren Naturschutzbehörde (UNB) am 13.6. die vertraulichen Unterlagen „Ergänzungen zum Fachbeitrag Artenschutz für den Flächennutzungsplan Windenergienutzung Hardheim/Höpfingen vom 02.05.2017“ eingereicht.</p> <p>Ein Widerspruch ist u.a. darin zu sehen, dass bei den „Ergänzungen zum Fachbeitrag Artenschutz für den Flächennutzungsplan Windenergienutzung Hardheim/Höpfingen“ das Ausstellungsdatum vor den der anderen Artenschutzgutachten liegt.</p> <p>Wir nehmen hierzu im Hinblick auf die 4 punktuellen Sonderbauflächen wie folgt Stellung:</p> <p>b1) Avifauna</p> <p>Avifaunistische Untersuchungen wurden laut dem „Artenschutzgutachten Avifauna (Vier WEA Hardheim Höpfingen)“ vom 20.02. bis 10.12.2015 durchgeführt. Dabei wurden 84 Vogelarten nachgewiesen (wahrscheinliche Brutvögel 70 Arten). Von diesen wurde aber nur ein Teil in den 75 m Pufferzonen um die WEA-Standorte gefunden. 22 der Arten finden sich auf der Roten Liste Baden-Württembergs. Davon sind 6 Arten als Brutvögel eingestuft worden.</p> <p>Zur Avifauna windkraftempfindlicher Vogelarten liegen insbesondere Sichtungen von Baumfalke, Graureiher, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Wanderfalke, Wespenbussard und vermutlich der Wiesenweihe vor. In ca. 1000 m Abstand brütet der Uhu.</p>	<p>bzw. nicht mehr zu.</p> <p>An dieser Stelle sei noch einmal darauf verwiesen, dass das Planungskonzept auf die ausschließliche Ausweisung einer Fläche umgestellt wurde, da konkrete Anlagenstandorte noch nicht bekannt sind und auch noch gar nicht bekannt sein können.</p> <p>Hier ist nochmals darauf hinzuweisen, dass die Fachgutachten zum Artenschutz eine umfassende Überarbeitung erfahren haben und an den Prüfungsmaßstab eines flächenhaften FNP-Verfahrens, unter umfassender Berücksichtigung der LUBW-Hinweise, angepasst wurden.</p>

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>In der saP werden folgende 12 Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie Anhang I (mit WEA-empfindliche Arten*), dargestellt durch Formblätter, werden behandelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Baumfalke* • Mäusebussard (Ausnahme) • Mittelspecht • Rotmilan* • Schwarzmilan* • Schwarzspecht • Schwarzstorch* • Wanderfalke* • Wespenbussard* • Wiesenweihe* • Uhu* • Neuntöter <p>Folgende 3 Vogel-Gruppen, dargestellt durch Formblätter, werden behandelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gruppe Brutvögel, Vorwarnliste (Rote Liste Baden-Württemberg) • Gruppe Brutvögel, ungefährdet (Rote Liste Baden-Württemberg) • Gruppe Rastvögel <p>Folgende 4 Arten der Arten der Vorwarnliste der Roten Liste Baden-Württembergs (mit Reviernachweisen), dargestellt durch Formblätter, werden behandelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gartenrotschwanz • Goldammer • Grauschnäpper • Hohltaube • Kleinspecht <p>Folgende 8 Arten der gefährdeten Arten der Roten Liste Baden-Württembergs (Status 1, 2 oder 3), dargestellt durch Formblätter, werden behandelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Baumpieper • Fitis • Feldlerche • Kuckuck • Pirol • Rauchschwalbe • Steinschmätzer • Waldlaubsänger 	

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>Laut saP handelt es sich beim Habicht um eine ubiquitäre Art. Er gilt laut der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung von 2015 (Berichte zum Vogelschutz 52, S. 58) aber als mäßig häufige Art (11 500 bis 16 500 Brutpaare) mit dem Trend (nach Vögel in Deutschland 2013, S. 33) der letzten 12 Jahre in Deutschland (D): leichte Abnahme ($\leq 1\%$ pro Jahr). Die Abnahme trifft auch auf den Sperber (S. 33) und die Waldohreule (S. 35) zu. Auch der Kolkraube ist nicht häufig (Allerweltsart) sondern nur mäßig häufig, mit 15 500 bis 22 000 Brutpaaren (Berichte zum Vogelschutz 52, S. 63).</p> <p>Auch wurde der Fichtenkreuzschnabel nachgewiesen, der auch im Winter brüten kann. Dies wird bei der Beurteilung nicht berücksichtigt („die Rodungen sind entsprechend außerhalb der Brutphasen zu legen“). Er ist dort als Rastvogel ebenso eingestuft, wie der Grünspecht. Der Star steht in D auf RL 3.</p> <p>- Eine Raumnutzungsanalyse (RNA) wurde im Jahr 2015 durchgeführt und die Ergebnisse entsprechend dargestellt. Es fehlen detaillierte Ausführungen über die von der LUBW geforderten Kriterien (LUBW Hinweise für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen 2013, S. 5).</p> <p>So steht zur Untersuchung in der RNA „Die Kartierungen zur Raumnutzungsanalyse wurden von nicht extra zu diesem Zweck angelernten Ornithologen durchgeführt, die mit dem gesamten Spektrum der aufkommenden Vogelarten vertraut sind und bereits hunderte von Erfassungstunden in vergleichbaren Projekten absolviert hatten. Die Kartierungen entsprechen vollumfänglich den Erfassungsstandards der LUBW.“ Es gibt aber keinen detaillierten Nachweis zu den Qualifikationen und Tätigkeiten der Beobachter in der Vergangenheit.</p> <p>Dies muss der unteren Naturschutzbehörde (UNB) nachgeliefert werden, um die RNA zur Bewertung heranziehen zu können. Dabei ist eine Auflistung der Namen, deren Funktion und Qualifikationen aller beteiligten Personen aufzuführen. Weiter ist eine Referenzliste mit Projekten der Kartierer anzufertigen, mit Bezug auf die Thematik des Projekts. Außerdem sollen ersichtlich sein, welche Beobachtungspunkte von wem, wann besetzt wurden. Sollten die Beobachter nicht die erforderlichen Qualifikationen besitzen, ist die RNA nicht korrekt durchgeführt und daher nicht in die Bewertung einzubeziehen. Insgesamt wurden 12 Beobachtungspunkte genutzt, aber immer nur 6 davon simultan. Eine Abdeckung des gesamten Untersuchungsraums ist damit nicht möglich, so dass bereits an diesem Punkt die Aussagefähigkeit der RNA nicht gegeben ist. Die RNA kann daher aus fachlichen Gründen keine Anwendung finden.</p> <p>Selbst wenn die 12 Beobachtungspunkte simultan besetzt gewesen wären,</p>	<p>Eine Raumnutzungsanalyse ist nach den LUBW-Hinweisen im flächenhaften Bauleitplanverfahren nicht erforderlich und wird daher nicht herangezogen. Die durch den Gutachter nach den Vorgaben der LUBW erstellte Worst-Case-Betrachtung zum Rotmilan unterstellt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch regelmäßig frequentierte Nahrungshabitate und Flugkorridore innerhalb der gesamten Fläche und kommt nach Prüfung der Umsetzbarkeit von Vermeidungsmaßnahmen zu dem Ergebnis, dass keine artenschutzrechtlichen Konflikte zulasten des Rotmilans drohen. Die Möglichkeit der Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen ist nach den LUBW-Hinweisen ausreichend, um eine Konzentrationszone für die Windenergienutzung auszuweisen. Es wird auf die</p>

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>gibt es Bereiche zwischen den WEAs Hö 1, Ha 3 und Hö 2, die sehr schlecht oder in erheblichen Teilbereichen nicht einsehbar sind; insbesondere bezüglich der Höhe über Wald bestehen Schwierigkeiten. Dies ist ein offensichtlicher Mangel, der sich auf die flächige Konzentrationszone überträgt.</p> <p>Auch der Gutachter räumt ein, dass „unter Berücksichtigung der welligen Topographie der Landschaft sowie der Waldbandbereiche samt zugehöriger Lichtungen, ist der Nahbereich des Projektgebietes als weit unterdurchschnittlich transparent einzustufen.“ Weiter schreibt er, „aufgrund der starken sichteinschränkenden Wirkung innerhalb des Projektgebietes wurde eine entsprechend hohe Anzahl an Beobachtungspunkten gewählt, die sicher gewährleisten, dass der gesamte Freiraum des Untersuchungsgebietes zweifelsfrei zu überblicken war.“</p> <p>Darüber hinaus ermöglichten die gewählten Beobachtungspunkte neben der bestmöglichen Einsicht auf die WEA sowie den zugehörigen Luftraum auch die Beobachtung von sämtlichen potentiell kritischen Waldrandbereichen.</p> <p>Wie oben aufgeführt ist die UNB anderer Ansicht. Der Gutachter ist auf diesen wichtigen Punkt bei der Diskussion über die Flugbewegungen nicht eingegangen. Auffallend sind insbes. die Flugbewegungen, die nur auf kurzer Strecke festgestellt worden sind. Dies spricht für eine eingeschränkte Sichtbarkeit auf den Untersuchungsraum bzw. fehlender Kommunikation unter den Kartierern; es ist nicht erkennbar, wie die Verständigung der eingesetzten Beobachter zur präziseren Auflösung der Flugbewegungen gewährleistet wurde.</p> <p>Die beiden Sonderpunkte S1 & S2 liegen im Offenland, das von Wald umgeben ist, und können nur für die Beobachtungen innerhalb der Offenlandinseln herangezogen werden. Der angrenzende Wald liegt höher und ab dem Waldrand kann nicht ausreichend in die Tiefe des Waldes beobachtet werden. Zur Abdeckung von anderen Standorten nicht einsehbaren Bereichen ist sie außerhalb der oben erwähnten Flächen gänzlich ungeeignet. Auch wann die beiden Sonderpunkte zur Beobachtung genutzt wurden, ist aus den Unterlagen nicht ersichtlich.</p> <p>Auch sind die Beobachter dort im Offenland gut sichtbar für die in dem Bereich nach Nahrung suchenden Vogelarten, wie z.B. den Rot- oder den Schwarzmilan sowie den Wespenbussard. Die Anwesenheit der Kartierer dort beeinflusst dann auch das Flugverhalten der Vögel. Daraus folgen eine Scheuchwirkung und ein Meideverhalten in den Flächen um die Beobachtungspunkte.</p> <p>Eine Verhaltensänderung bei der Raumnutzung ist die Folge.</p> <p>Der Gutachter führt hingegen aus: „Festzuhalten bleibt, dass die Standorte der Beobachter nahezu keinen Einfluss auf die detektierten Flugbewegungen des Rotmilan hatten. Mittels einer stetigen, leichten Variation der einzelnen Beobach-</p>	<p>Worst-Case-Betrachtung zum Rotmilan, den Umweltbericht und insbesondere auf die LUBW-Hinweise zum Artenschutz in der Bauleitplanung verwiesen (siehe auch weiter unter zum Thema Rotmilan).</p>

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>tungspunkte konnte eine solche Beeinflussung bzw. Verfälschung der Ergebnisse nahezu vollständig vermieden werden.“ Dem kann aus den oben genannten Gründen nicht gefolgt werden.</p> <p>Außerdem müssten in der Ergebnisdarstellung der RNA auch bedeutende Zusatzbeobachtungen, wie Verhaltensweisen, aufgeführt werden. Daraus können wichtige Rückschlüsse auf das Vorkommen der Arten gezogen werden. Diese Angaben wären, auch aus praktischen Gründen für die UNB, z.B. in Form einer Shape-Datei mit Attributtabelle, erforderlich.</p> <p>Auch ist eine Zusammenführung der Daten aus allen avifaunistischen Untersuchungen (Horstkartierung, Brutvogelkartierung, Rastvogelkartierung, RNA) nicht durchgeführt worden. Diese dient zur Plausibilisierung der Daten aus der RNA, zumindest sollten die Daten so dokumentiert werden, dass die UNB diese nachvollziehbar in die Bewertung einfließen lassen kann. Eine aussagekräftige Dokumentation der Zufallsbeobachtungen, auch in Karten, während aller avifaunistischen Untersuchungen ist für die UNB grundsätzlich erforderlich.</p> <p>Avifaunistische Daten aus externen Portalen, z. B. ornitho.de werden zwar im Gutachten erwähnt, aber nicht in die Bewertung mit aufgenommen (siehe Wespenbusard vom 28.7.2015).</p> <p>Resümierend bleibt festzuhalten, dass die vorgelegte RNA aus o. g. Gründen fachlich nicht korrekt ist und im vorliegenden Verfahren daher nicht angewandt werden kann.</p> <p>Das heißt, dass die RNA demnach nicht als geeigneter Nachweis zum Ausschluss der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG eingesetzt werden kann.</p> <p>Insofern ist bis auf weiteres von höheren Aufenthaltswahrscheinlichkeiten und damit von einem signifikant erhöhten Tötungs- / Verletzungsrisiko der betreffenden Arten auszugehen.</p> <p>- Artenschutzgutachten Avifauna (Vier WEA Hardheim Höpfingen) und RNA - Soweit möglich wurde den nachfolgenden Ausführungen der UNB dennoch die unzureichende RNA zu Grunde gelegt, um seitens der UNB wenigstens grundsätzliche Aussagen zu den festgestellten Vogelarten machen zu können. Die Auswirkungen sind entsprechend auf die flächenhafte FNP-Änderung zu übertragen.</p>	<p>Es ist erneut festzuhalten, dass diese Einwände für das gegenständliche FNP-Verfahren keine unmittelbare Aussagekraft haben. Den Fachgutachten zum Artenschutz liegt hinsichtlich des Rotmilans eine Worst-Case-Betrachtung zugrunde, die die Erstellung einer Raumnutzungsanalyse auf FNP-Ebene obsolet macht. Dies ist eine nach der LUBW anerkannte Methodik im Bauleitplanverfahren. Die Ausführungen der UNB sind insbesondere aus diesem Grund nicht auf das gegenständliche FNP-Verfahren übertragbar. Hinzu kommt, dass auch der artenschutzrechtliche</p>

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>Baumfalke Nur ein einziger Überflug konnte bei der unzureichenden RNA (siehe oben) im 1000 m Radius um die WEAs beobachtet werden (nicht direkt über die geplanten WEA-Standorte). Für den Baumfalken kann das Tötungs- und Störungsverbot sowie das Schädigungsverbot der Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 – 3 ausgeschlossen werden, da hier auch aufgrund anderer Datenquellen keine Hinweise auf ein relevantes Vorkommen des Baumfalken im fraglichen Bereich vorliegen.</p> <p>Graureiher Insgesamt konnte an 4 Tagen 4 Überflüge bei der unzureichenden RNA (siehe oben) im 1000 m Radius um die WEAs beobachtet werden. Für den Graureiher kann das Tötungs- und Störungsverbot sowie das Schädigungsverbot der Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 – 3 ausgeschlossen werden, da hier auch aufgrund anderer Datenquellen keine Hinweise auf ein relevantes Vorkommen des Graureihers im fraglichen Bereich vorliegen.</p> <p>Schwarzmilan</p>	<p>Prüfungsmaßstab bei der Ausweisung einer Fläche im Gegensatz zu der Ausweisung von Sonderbaufläche, innerhalb derer nur eine Anlage hätte gebaut werden können, gänzlich anders ist. Eine „entsprechende Übertragung“ der Aussagen über die Sonderbauflächen ist daher nicht umfassend möglich. Es darf daher auch im Folgenden nicht außer Acht gelassen werden, dass sich die Aussagen der UNB auf die Ausweisung punktueller Sonderbauflächen und nicht auf das gegenständliche Verfahren der Ausweisung einer FLÄCHE bezogen haben.</p> <p>Hinsichtlich der Avifauna im Gebiet wird auf die seitens des Gutachterbüros erstellten und grundlegend überarbeiteten Fachgutachten (insb. Avifaunistische Stellungnahme) verwiesen. Es wird daher darauf verzichtet, zu den einzelnen Vogelarten detailliert Stellung zu nehmen. <u>Der Gutachter stellt in seinen Fachgutachten fest, dass bei der Ausweisung der Fläche keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Konflikte zulasten der Avifauna im Plangebiet zu befürchten sind.</u></p>

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>Trend im Bestand der letzten 12 Jahre laut Vögel in Deutschland 2013 (S. 33): leichte Zunahme ($\leq 1\%$ pro Jahr) in Deutschland. Bei der Brutvogelkartierung gab es Mitte Juni an 2 Tagen Beobachtungen. Je einmal am 11. und am 16.6.</p> <p>Bei der unzureichenden RNA (siehe oben) konnten von 27.4. bis 10.8. an 9 Tagen Sichtungen gemacht werden mit 22 Flugbewegungen. Die kürzeste Entfernung eines Horstes (LUBW 2013) zu einer WEA (Hö 1) betrug damals 4.600 m.</p> <p>Im Jahr 2017 ist eine Brut mit 3 flüggen Jungvögeln nachgewiesen. Der Horststandort ist neu entdeckt worden, mit einer Entfernung von 1000 bis 1700 m zu den WEAs. Die vorliegenden RNA deckt dieses neue Brutpaar mit den zugehörigen Flugbewegungen des Schwarzmilans inhaltlich nicht ab. Es muss davon ausgegangen werden, dass dieser nach dem Jahr 2015 neu angelegt wurde.</p> <p>Die UNB muss daher diesbezüglich von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ausgehen.</p> <p>Um ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ausschließen zu können, bedürfte es einer entsprechend aussagekräftigen RNA zum Thema Schwarzmilan.</p> <p>Schwarzstorch</p> <p>Der Schwarzstorch wurde am 14.3. und 27.4. bei der unzureichenden RNA (siehe oben) beobachtet. Außerdem gibt es eine Flugbewegung eines Paares balzend beim Synchronflug am 05.04.2016 durch ein von der LUBW beauftragtem Büro.</p> <p>Der Gutachter stellt in der RNA fest, dass keine geeigneten Nahrungshabitate vorhanden seien und ein Brutplatz im 3.000 m Radius fehlen würde. Die UNB ist der Ansicht, dass die Erfa ein geeignetes Nahrungshabitat darstellt. Dieses wird durch Sichtungen Dritter bestätigt.</p> <p>Auch die Balz eines Schwarzstorchpaares muss, nach den Brutzeitcodes des DDA in ornitho.de, als wahrscheinliches Brüten/Brutverdacht eingestuft werden. Balzflüge finden nach Sackl 1993 (in Jansen, Hormann, Rohde 2004) bis in einer Entfernung von 5.000 m statt. Eine Brut kann daher auch im 3.000 m Radius nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Laut Gutachter „bedingen das Fehlen eines Brutplatzes im 3 km Radius, das Fehlen geeigneter Nahrungshabitate sowie das vollständige Fehlen von Flugbewegungen im Nahbereich der Standorte, dass eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos nicht zu erwarten ist. Artenschutzrechtliche Konflikte, die von der geplanten Errichtung der vier WEA auf den Schwarzstorch ausgehen, sind nicht zu erwarten.“ Es fehlt hierbei aber an einer Horstkartierung für den Schwarzstorch im Bereich 1.000 – 3.000 m Radius um die 4 WEA-Standorte bzw. in Bezug auf die geplante Konzentrationszone.</p> <p>Auch der Balzflug eines Paares über dem UG 1000 deutet auf eine mögliche Brut im Nahbereich der WEAs. Auch 2017 sind verschiedene Zufallsbeobachtungen des Schwarzstorchs im UG 1000 gemacht worden.</p>	

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>Somit ist ein Horststandort möglicherweise innerhalb des 3000 m Radius um die WEAs nicht mit ausreichender Sicherheit auszuschließen. Die Art ist daher nach den LUBW-Kriterien als nicht vollständig bearbeitet anzusehen. Soweit das Verfahren weiter verfolgt werden soll, ist dies vom Gutachter für den Schwarzstorch nachzuholen, insbesondere wäre eine Horstkartierung von 1.000 m bis 3.000 m Radius durchzuführen.</p> <p>Wespenbussard Laut Gutachten wurde „im Hochsommer wiederholt ein Paar Wespenbussarde im südlichen Teil des Untersuchungsgebiets beobachtet, auch bei Balzflügen.“ Die genauen Tage und Verhaltensweisen sind auch hier nicht aufgeführt. Die Tageskarten der unzureichenden RNA (siehe oben) weisen aber die erste Beobachtung schon am 18.5. nach. Das Verhalten ist wie bei den anderen Beobachtungen nicht hinterlegt. Weitere Beobachtungstage waren laut RNA am 29.5. mit 4 Flugbewegungen, eine davon Paarflug, am 22.6., am 24.7 mit 6 Flugbewegungen, drei davon Paarflug und zuletzt am 12.8. Laut Gutachten wurde bei der Brutvogelkartierung schon am 3.8. kein Wespenbussard mehr gesehen. Auch für den 21., 24. & 30.7. gelangen bei gezielten Beobachtungen keine Nachweise mehr. Aber am 30.7. hat ein Mitarbeiter der UNB den Mitarbeiter des Büros für Ökologie und Stadtentwicklung, Herrn P. Petermann, vor Ort getroffen. Beide haben an diesem Tag den Wespenbussard beobachtet. Die Angaben zu den fehlenden Nachweisen sind somit nicht haltbar und zu korrigieren. Weitere Angaben der UNB zu der Thematik am 28.7. in ornitho.de: „Mehrere Flüge von beiden Partnern zu beobachten, Männchen einmal mit revieranzeigendem Flugverhalten (Schmetterlingsflug)“. Bei den Aufzeichnungen vom Gutachter gibt es für den Wespenbussard keine Angaben an diesem Tag. Somit ist auch die Beobachterplattform ornitho.de nicht in die Auswertung mit einbezogen worden. Auch ist die Einstufung, dass 2015 kein Brutversuch (Brutverdacht) unternommen wurde, fachlich nicht haltbar. Laut den Brutzeitcodes beim DDA gilt für wahrscheinliches Brüten/Brutverdacht: Paar zur Brutzeit in geeignetem Bruthabitat festgestellt; Balzverhalten (Männchen und Weibchen) festgestellt. Die Einstufung durch den Gutachter wird von der UNB daher nicht geteilt. Die UNB ist der Auffassung, dass der Wespenbussard eine Brut mindestens versucht hat, möglicherweise im Untersuchungsraum um die WEAs. Die UNB wertet das gesamte Waldgebiet mit angrenzendem Offenland zwischen Höpfingen, Waldstetten und Bretzingen <u>mindestens</u> als regelmäßig genutztes Nahrungshabitat. Auch liegen für den Wespenbussard 2017 im Gebiet wieder Sichtungen</p>	

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>durch Dritte vor. Ein Horststandort innerhalb des Untersuchungsraumes für das Jahr 2017 ist naheliegend. Aus von Projektiererseite durch den GVV bisher vorgelegten Unterlagen ergeben sich verschiedene Daten zum Wespenbussard, die jedoch keine ausreichenden Rückschlüsse zulassen. Insbesondere wurden die verschiedenen Aussagen – wie oben bereits erwähnt – auch nicht schlüssig zusammengeführt. Die UNB muss daher diesbezüglich weiterhin von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ausgehen; um dies dennoch ausschließen zu können, bedürfte es einer entsprechend aussagekräftigen RNA zum Thema Wespenbussard.</p> <p>Wiesenweihe Auf der Tageskarte vom 29.05.2015 bei der unzureichenden RNA (siehe oben, z.B. <i>Personal, dessen ornithologische Fachkunde nicht nachgewiesen ist</i>) ist nur „Weihe“ aufgeführt. Beim Artenschutzgutachten ist dann aber doch eine „Wiesenweihe“ aufgeführt, obwohl in dem Raum auch Rohr- und Kornweihen beobachtet worden sind. Eine Begründung für die nachträgliche Einstufung fehlt; dies sollte erläutert werden. Für die „<i>Weihe</i>“ kann wegen der wenigen Sichtungen das Tötungs- und Störungsverbot sowie das Schädigungsverbot der Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 – 3 dennoch ausgeschlossen werden, da hier auch aufgrund anderer Datenquellen keine Hinweise auf ein relevantes Vorkommen der „<i>Weihe</i>“ im fraglichen Bereich vorliegen.</p> <p>Mäusebussard (Einstufung zur Windkraftempfindlichkeit noch in Diskussion) Laut Gutachten wurden für den Mäusebussard im Umkreis von 3,3 km um die geplanten WEA-Standorte 23 große Horste gefunden, von denen 9 vom Mäusebussard besetzt waren. Acht davon hatten Bruterfolg. Es wird keine Dokumentation über die Horstkartierung dargestellt und daher geht die UNB davon aus, dass die Kartierung nur im 1000 m Radius durchgeführt wurden. Ansonsten ist der UNB detailliert die Horstkartierung vorzulegen (Datum, Uhrzeit, Route, Kartierer etc.). Insgesamt kann festgestellt werden, dass das Gebiet auch für den Mäusebussard hervorragend zur Reproduktion geeignet ist.</p> <p>Kolkrabe (nicht windkraftempfindlich) Auch der Kolkrabe kommt im UR vor. Er brütet seit Jahren im FFH-Gebiet (flächenhafte Konzentrationszone). Im Jahr 2017 ist eine erfolgreiche Brut mit 3 Jungvögeln nachgewiesen (Eigenbeobachtung UNB). Insgesamt kann festgestellt werden, dass das Gebiet auch für den Kolkraben hervorragend zur Reproduktion geeignet ist.</p>	

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>- Zusätzliches Papier: „Vertraulich: Ergänzungen zum Fachbeitrag Artenschutz für den Flächennutzungsplan Windenergienutzung Hardheim/Höpfingen“ (Diese „Ergänzungen“ datieren vom 02.05.2017, wobei das Artenschutzgutachten Avifauna Vier WEA Hardheim Höpfingen erst am 17.05.2017 abgefasst wurde.)</p> <p>Die drei Arten Rotmilan, Uhu und Wanderfalke wurden vom Gutachter darin noch einmal zusätzlich bewertet. Dort wird u.a. auch das Dichtezentrum des Rotmilans behandelt.</p> <p>Rotmilan Trend des Bestands in den letzten 12 Jahren laut Vögel in Deutschland 2013 (S. 33): leichte Abnahme ($\leq 1\%$ pro Jahr) in Deutschland. Bei der Brutvogelkartierung 2015 wurden 2 neue Reviere mit Brutverdacht nachgewiesen. Die im Auftrag der LUBW 2013/14 kartierten Horste konnten 2015 vom Gutachter nicht bestätigt werden.</p> <p>Dafür wird in den Unterlagen jedoch kein Nachweis erbracht. Die Methodik der Erfassung für 2015 ist hinreichend und für die UNB nachvollziehbar darzulegen. Der Gutachter hat in seiner Dichtezentrenprüfung 2 Fallkonstellationen aufgeführt. Da für den Fall 2 (d.h. Jahr 2016) der größte Datensatz vorliegt und sich daraus ein Dichtezentrum ergibt, entfällt Fall 1. Zwei WEAs (Hö 2 & Ha 4) liegen demnach in dem Dichtezentrum. Die UNB wertet das Offenland zwischen Höpfingen, Waldstetten und Bretzingen zudem als regelmäßig genutztes Nahrungshabitat des Rotmilans. [Ein Rotmilandichtezentrum liegt dann vor, wenn im Umkreis von 3.300 m einer Anlage mindestens 4 Horste der Art in einem Jahr festgestellt wurden. Hier Hö 2 und Ha 4.] Die UNB muss daher diesbezüglich von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ausgehen. Um dies gegebenenfalls dennoch ausschließen zu können, bedürfte es einer entsprechend aussagekräftigen RNA hierzu. Die vorliegende RNA kann dazu – wie oben bereits dargestellt – nicht als Datengrundlage zum Ausschließen des Tötungsverbots herangezogen werden. Ausnahmen sind laut LUBW in einem Rotmilan-Dichtezentrum nicht möglich, da die Verluste dort populationsrelevant sind. Auch ist direkt innerhalb der flächenhaften Konzentrationszone im nordöstlichen Teil ein Horst des Rotmilans bekannt. Dier ist seit 2015 besetzt und hat</p>	<p>Ein seitens der LUBW angefertigtes Fließschema zur „Bauleitplanung für Windenergieanlagen innerhalb und außerhalb eines Dichtezentrums des Rotmilan“ sieht vier Fallkonstellationen vor, anhand derer die Möglichkeit der Ausweisung einer Konzentrationszone für die Windenergienutzung bewertet werden kann. An diesem Fließschema hat sich das Gutachterbüro Ökologie und Stadtentwicklung orientiert und eine entsprechende Bewertung und Beurteilung des Rotmilanvorkommens im Untersuchungsgebiet vorgenommen. Wie bereits weiter oben erläutert, unterstellt die Worst-Case-Betrachtung innerhalb des Plangebietes ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko des Rotmilans an allen potentiellen Standorten. Nach den Vorgaben der LUBW ist die Ausweisung einer Konzentrationszone</p>

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>Bruterfolge (2015: 2 Jungvögel; 2016: 2 Juv.; 2017: 2 Juv.) nachzuweisen. Daher ist hier in einem Radius von 1000 m um die Fortpflanzungsstätte ausdrücklich von einem signifikanten erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.</p>	<p>für die Windenergienutzung allerdings dennoch möglich, sofern auf der Genehmigungsebene Vermeidungsmaßnahmen umsetzbar wären. Um ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, welches durch den Fachgutachter pauschal für alle Flächen angenommen wurde, zu senken, bedarf es damit auf der Ebene der Bauleitplanung keiner Raumnutzungsanalyse, sondern nur der Möglichkeit, Vermeidungsmaßnahmen realisieren zu können. Da dies in der auszuweisenden Fläche der Fall ist, kommt der Gutachter zu dem Ergebnis, dass bei der Ausweisung der Fläche „Kornberg“ keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Konflikte zulasten des Rotmilans drohen. Es wird insoweit auf das Gutachten „Worst-Case-Betrachtung“ als auch auf die avifaunistische Stellungnahme des Gutachters verwiesen.</p> <p>Gleichzeitig kann auch auf das Fließschema der LUBW zur Bauleitplanung verwiesen werden, welches unter folgendem Link abrufbar ist:</p> <p>https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/dateien/PDFs/Energie_wen-</p>

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>Uhu Er brütet in Abständen von ca. 1.800 bis 2.300 m Abstand zu den 4 geplanten WEA. Die geringste <u>Entfernung zur Abgrenzung des flächenhaften FNP</u> (Konzentrationszone) beträgt ca. 1.000 m. Der Horst liegt direkt am FFH-Gebiet „Odenwald und Bauland Hardheim“. Im Jahr 2015 hatte er 2 flügge Jungvögel und 2017 hat er mit 3 flüggen Jungvögeln erfolgreich gebrütet. Laut Artenschutzgutachten Avifauna Vier WEA wird ein Abstand von > 5.000 m vom ehemaligen Brutplatz zur nächstgelegenen geplanten WEA genannt. Diese Angabe ist unerheblich für das Verfahren. Die oben genannten Abstände sind wesentlich besser geeignet.</p> <p>Auch ist das Herstellen eines kausalen Zusammenhangs von Funden der Schlagopfer vor und nach 2010 mit der Höhe von WEA, um dadurch die Flughöhe zu bestimmen, vollkommen ungeeignet. Bei den Funden handelt es sich um Zufallsfunde und nicht um systematisch untersuchte WEA-Standorte. Außerdem kann laut LUBW nur bei der Wiesenweihe die <u>Flughöhe</u> der beobachteten Vögel für die Auswertung herangezogen werden; d.h. beim Uhu eben nicht! Ebenso sind die Ausführungen zur Nahrung und den Nahrungshabitaten mangelhaft. „Die Ortsrandlagen würden ein ausreichendes Nahrungsangebot bieten und nur in Mäusegradationsjahren könnte eine Nutzung des Waldes durch den Uhu nicht ausgeschlossen werden. Auch die Ringeltaube als potentielle Beute käme dort vor.“</p> <p>Resümierend wird im Gutachten festgestellt, dass „diese Flächen nicht als bevorzugtes Jagdgebiet bewertet werden könnte.“ Die UNB ist vom Gegenteil überzeugt. Die Felswand als Brutplatz liegt direkt an der Verbindungsstraße von Bretzingen nach Hardheim (L 514). Dies wird als suboptimales Bruthabitat gewertet. Attraktiv wird dieser Platz eher durch das potentielle Nahrungsangebot im Umkreis vom Horst. Laut Literatur (Sitkewitz, M. 2005: Telemetrische Untersuchung zur Raum- und Habitatnutzung des Uhus Bubo bubo im Landkreis weißenburg-Gunzenhausen) kann das Streifgebiet (home range) eines Uhumännchens im Winter 20,49 km² und in den Frühjahr- und Sommermonaten von 9,27 km² betragen. Umgerechnet bedeutet dies eine Nutzung in einem Radius von 2550 und 1720 m</p>	<p>de/Flie%C3%9Fschemas_Rotmilan.pdf</p>

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>um den Horst, also mitten im UG 1000 und somit der WEAs. Bei der Nahrungswahl ist er sehr vielseitig, aber in der Regel opportunistisch, d.h. dass diejenigen Beutetierarten die besonders häufig vorkommen bevorzugt geschlagen werden. Dabei schreckt er auch vor anderen Eulen, Greifvögeln oder Füchsen nicht zurück. Die Verfügbarkeit wechselt daher nicht nur von Jahr zu Jahr, sondern auch jahreszeitabhängig. Gekennzeichnet ist sein Nahrungshabitat durch eine vielfältige Kulturlandschaft mit einem Wechsel von Offenland (Felder, Wiesen Streuobstwiesen) und Wald. Dass Teile davon als FFH-Gebiet ausgewiesen wurden unterstreicht die Bedeutung für die Biodiversität.</p> <p>Die UNB wertet das gesamte Waldgebiet mit angrenzendem Offenland zwischen Höpfingen, Waldstetten und Bretzingen als regelmäßig genutztes Nahrungshabitat.</p> <p>Dies wird auch deutlich durch die erfolgreiche Reproduktion in den Jahren 2015 und 2017. Der Uhu hat mit 2 und 3 flüggen Jungvögeln erfolgreich gebrütet.</p> <p>Somit wird auch hier seitens der UNB aufgrund der Kollisionsrelevanz von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko für den Uhu ausgegangen. Die UNB schließt sich insoweit der Bewertungsempfehlung der LUBW Hinweise zur Bewertung, 2015, S. 81, voll umfänglich an.</p> <p>Wanderfalke</p> <p>Der Wanderfalke wurde in der unzureichenden RNA (siehe oben) an 6 Tagen (am 8.5. zweimal) beobachtet und während der Rastkartierung (genaue Termine sind nicht aufgeführt). Laut LUBW gibt es im MTB-Viertel 6422 NO ein Brutpaar. Der genaue Standort des Horstes liegt laut Gutachten 2.200 m zum nächstgelegenen Standort entfernt. Auch wenn eine Brut im Untersuchungsgebiet nicht vorliegen sollte, muss auch dem Nahrungserwerb größere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Dieser erfolgt beim Wanderfalken im freien Luftraum. „Der Angriff erfolgt aus kreisendem Spähflug in sehr großer Höhe oder von einer erhöhten Sitzwarte aus. Typisch für ihn ist die Verfolgung der Beute aus einem langen Anflug. Dieser dient als Beschleunigungsweg für eine hohe Endgeschwindigkeit. Die kräftige Krallen der Hinterzehe schlägt in den Rücken des Opfers, reißt die Muskulatur auf und verankert sich häufig hinter dem Oberarmknochen, den die drei Vorderzehen dann umgreifen (von Blotzheim, G. 1989: Handbuch der Vögel Mitteleuropas, S. 907). Laut „Der Wanderfalke in Deutschland und umliegenden Gebieten“ von Dieter Rockenbach (2002) ist folgendes Jagdverhalten beschrieben (S. 871): „Sie tangieren dabei die Flugbahn der angejagten Beutevögel nur für einen Bruchteil von Sekunden, sind in diesem Moment weniger wendig und können deren plötzlichen Kursabweichungen oft nicht folgen.</p> <p>Bei den zwangsläufigen Fehlstoßen nützen sie aber die im Stoßflug gewonnene</p>	

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>Energie durch sofortiges Aufsteilen zu neuem Höhengewinn. Dadurch können sie rasch und mehrfach hintereinander nachstoßen. Für diese Flugtechnik benötigen sie Höhe, exponierte Warten (Felsbrüter), hohes Anwarten (besonders Baumbrüter) und vor allem freien Luftraum.“ Für die Reviergröße gibt er auf S. 571 folgendes an:“</p> <p>In Mitteleuropa kann man – als groben Anhaltspunkt – davon ausgehen, dass Wanderfalkenreviere einschließlich der nicht scharf abgegrenzten bejagten Flächen in der Brutzeit selten größer sind als es ungleiche Abstände von 1 bis 4 km um den Horst ergeben.</p> <p>Die UNB wertet daher das gesamte Gebiet zwischen Höpfingen, Waldstetten und Bretzingen als regelmäßig genutztes Nahrungshabitat. Als Luftraumjäger ist er nicht auf bodennahe Strukturen angewiesen, sondern auf große störungsfreie Horizonte. Laut LUBW „bedingt das artspezifische Jagdverhalten (rasante Vogeljagd in nahezu allen Höhenstufen) ein hohes Kollisionsrisiko mit WEA.</p> <p>Der Horststandort ist in 2.200 m Abstand zu den bekannten WEA-Standorten und wirkt damit auch in die geplante Konentrationszone ein. Das bedeutet, dass der geplante Windpark jedenfalls im Nahrungshabitat liegen. Somit wird seitens der UNB auch von einem erhöhten Tötungsrisiko für den Wanderfalken ausgegangen. Die UNB schließt sich insoweit der Bewertungsempfehlung der LUBW Hinweise zur Bewertung, 2015, S. 84, voll umfänglich an.</p> <p>b2) Auch werden folgende <u>Säugetierarten</u> des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, dargestellt durch Formblätter, behandelt:</p> <p>17 Fledermausarten</p> <ul style="list-style-type: none"> • 10 Nicht-kollisionsgefährdete Fledermaus-Arten • 7 Kollisionsgefährdete Fledermaus-Arten <p>Es ist unklar, ob das vom GVV vorgelegte „Fledermausgutachten“ des Umweltbüros Beck schon den Charakter einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wie im Rahmen eines Immissionsschutzrechtlichen Verfahrens einnimmt oder ob es eine fachgutachterliche Einschätzung des Konfliktpotentials im Rahmen der Bauleitplanung darstellen soll.</p> <p>Ungeachtet dessen werden die Erfassungshinweise der LUBW (Hinweise zur Untersuchung von Fledermausarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Wind-</p>	<p>Auch die fachgutachterliche Einschätzung zu Fledermäusen wurde im vorliegenden Verfahrensschritt grundlegend überarbeitet und entspricht vollumfänglich den Vorgaben der LUBW zur Fledermauserfassung in der Bauleitplanung. Die</p>

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>energieanlagen) nicht korrekt angewendet. Insbesondere bei einem hohen Kollisionsrisiko (z.B. Reproduktionsnachweise, hohes Quartierpotential, bedeutende Nahrungshabitate, siehe LUBW Hinweise, Tab. 2, Kap. 3.2.1) werden Voruntersuchungen empfohlen, um bereits auf Ebene der Bauleitplanung z.B. den voraussichtlichen Umfang der Abschaltungen und damit die Realisierbarkeit des Vorhabens abschätzen zu können (siehe LUBW Hinweise Kap. 2.1.1). Selbst im Rahmen der Bauleitplanung wird standardmäßig gefordert, dass zur Beurteilung des Quartier- und Jagdhabitatpotenzial, das vorliegende Datenmaterial (z.B. Biotopkartierung, Managementpläne, Orthofotos, etc.) durch Gebietsbegehung (ggf. im Rahmen bereits laufender Erfassungen) ergänzt wird. Eine fachgutachterliche Äußerung nur „vom Schreibtisch aus“ wäre hier zu keiner Zeit eine Option gewesen.</p> <p>Im Folgenden setzen wir uns mit den vom GVV vorgelegten Unterlagen hierzu auseinander.</p> <p>Für die Ermittlung der Fledermausbestände wurde laut Gutachten, sowohl entlang von Transekten mit einem automatischen Aufzeichnungsgerät (Typ Batcorder), als auch durch stationäre Recorder eingesetzt. „Ergänzend wurde der Fledermausdetektor Pettersson D240x (Recorder) eingesetzt. Neben den Rufen dienten Sichtbeobachtungen unter Verwendung einer hellen Taschenlampe der Artansprache. Erfasst wurden auch die Quartierstrukturen (potentielle Fledermausquartiere), etwa 100 m um die geplanten WEAs. Dabei wurde die Baumart, der Durchmesser des Baumstammes in Brusthöhe und die Höhe über Erdboden erfasst.“ Hinzu kamen weitere Strukturen, wie Nistkästen, Jagdkanzeln, bauliche Anlagen, Holablagerungen etc. Schwerpunktmäßig wurde im Offenland bzw. an Waldrändern und Waldwegen/Straßen im Wald kartiert. „An Waldstandorten wurden zur Bewertung des anlagenbedingten Verlustes von Habitaten vor allem die Flächen in einem Umkreis von etwa 100 m um die Standorte der geplanten WEA untersucht.“ Zeitgleich zu den Transektbegehungen (per Auto oder zu Fuß) wurden im Umfeld der WEAs stationär installierte Recorder eingesetzt. Abends vor der Kartierung wurden sie aufgestellt und am nächsten Morgen deinstalliert. Laut Gutachter wurden „insgesamt in 45 Recorder-Aufnahmenächten 395 Stunden lang Fledermäuse aufgenommen.“ Bei acht Begehungen im April, Juni, August und Oktober wurde in der Regel von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang kartiert. Von August bis Oktober begannen die Erhebungen zum Abendsegler schon bis zu 2 Stunden vor Sonnenuntergang. Insgesamt wurden für jede der ursprünglich geplanten 6 WEA an 4</p>	<p>Ausführungen der UNB beziehen sich auf die alte Version der entsprechenden Fachgutachten und sind daher nicht mehr aktuell. Zudem legen sie einen Prüfungsmaßstab zugrunde, der nicht dem Prüfungsmaßstab eines Bauleitplanverfahrens zur Ausweisung einer Fläche entspricht.</p> <p>In den LUBW-Hinweisen heißt es zur Methodik bei der Fledermauserfassung im Bauleitplanverfahren (S.3): <i>„Für die Bauleitplanung reicht im Regelfall eine fachgutachterliche Einschätzung Ohne Erfassung von Fledermausarten im Gelände aus.“</i></p> <p>Weiter heißt es:</p> <p><i>„Demgegenüber können Erfassungen im Gelände nach dem im Kap. 3.3.2 bis 3.3.6 geschilderten Methoden in besonderen Einzelfällen dann notwendig sein, wenn die Planung keinen Raum für Standortalternativen der Einzelanlagen (kleinräumliche Verschiebung) lässt, z.B. wenn der Planungsraum flächenhaft ein hohes Quartierpotential (etwa in alten Eichenwäldern) aufweist.“ (S.7)</i></p>

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>Tage untersucht.</p> <p>Laut „Hinweise zur Untersuchung von Fledermausarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen“ der LUBW 2014 (S. 20) sind im Zeitraum vom 01.04. bis 31.10 eines jeden Jahres die Untersuchungen bei den Transektbegehungen durchzuführen. Dieser ist in drei Blöcke, nämlich Zugzeit im Frühjahr, Wochenstubenzeit und Zugzeit im Spätsommer/Herbst eingeteilt. In den ersten beiden Blöcken (Anfang April bis Mitte Mai und im Juni bis Juli) sind jeweils sechs Begehungen durchzuführen. Im 3. Block von Anfang August bis Ende Oktober sind 10 Begehungen durchzuführen. Insgesamt sind an 22 Begehungen alle Transekte wenigstens einmal abzuschreiten. Dabei sollen günstige Witterungsverhältnisse (Temperaturen in der ersten Nachthälfte über 10° C, kein Niederschlag, schwacher Wind) vorherrschen. Die Begehungen werden in der Regel in der ersten Nachthälfte durchgeführt. Als Richtwert für die zeitliche Ausdehnung der Einzelbegehungen gelten 4 Stunden.</p> <p>Die Angaben zur Methodik der Fledermauserfassung entsprechen in keinsten Weise den Vorgaben der LUBW 2014. Die Unterlagen sind unvollständig und können nicht als fachlich korrekte Grundlage für die Stellungnahme herangezogen werden.</p> <p>Laut „Hinweise zur Untersuchung von Fledermausarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen“ der LUBW 2014 (S. 4) „können zwei Hauptgefährdungsursachen unterschieden werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kollisionen mit Todesfolge • Beeinträchtigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <p>Kollisionen mit Todesfolge</p> <p>Der Begriff "Kollision" umfasst sowohl direkte Kollisionen mit den Rotorblättern als auch innere und äußere Verletzungen mit Todesfolge, die durch Druckunterschiede im Nahbereich der Rotorblätter hervorgerufen werden (Barotrauma).“ Von den in Baden-Württemberg einheimischen 21 Arten sind 10 kollisionsgefährdet. Dies sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Breitflügelfledermaus • Nordfledermaus • Weißbrandfledermaus • Zweifarbflödermaus • Zwergfledermaus • Kleiner Abendsegler • Mopsfledermaus • Mückenfledermaus 	<p>Vgl. hierzu: Hinweise zur Untersuchung von Fledermausarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen, LUBW, 01.04.2014.</p> <p>Der Gutachter stellt in seinen Gutachten fest, dass es sich vorliegend allerdings nicht um einen solchen Einzelfall handelt und hat auf dieser Grundlage einer fachgutachterliche Einschätzung erstellt. Dabei wurde zur Feststellung des Quartier- und Jagdhabitatpotentials auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Unterlagen aus der Datenrecherche, insb. des vom Forstamt zur Verfügung gestellten Datenmaterials als auch der Erkenntnisse, Begehungen des Gutachterbüros Ökologie und Stadtentwicklung, Peter C. Beck aus dem Jahr 2015 und 2018 auf der einen Seite und der Auswertung der in der Fläche befindlichen Habitattypen (z.B. Laubwald, Mischwald, Offenland, Ortschaften usw.) auf der anderen Seite für die jeweiligen Fledermausarten das Habitatpotential festgestellt.</p> <p>Zur Ermittlung des Kollisionsrisikos von Fledermausarten wurde nach den LUBW-Hinweisen anhand der betrachteten Parameter ein mathemati-</p>

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<ul style="list-style-type: none"> • Großer Abendsegler • Rauhautfledermaus <p>Fett gedruckt: im Untersuchungsraum kartierte Arten</p> <p>Kartiert wurden davon 8 (kein Nachweis für Nordfledermaus und Weißbrandfledermaus).</p> <p>Das allgemeine Kollisionsrisiko für die windkraftempfindlichen Fledermäuse wird aufgrund des Vorkommens von 8 Arten im Untersuchungsraum als hoch eingeschätzt.</p> <p>Beeinträchtigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Laut LUBW 2014 (S. 4) „kann vor allem an Waldstandorten und im reich strukturierten Offenland neben dem Kollisionsverlust“ auch „der Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Gehölzentnahme und Habitatveränderung zu einer Beeinträchtigung von Fledermäusen führen. Als Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden in diesem Zusammenhang die im Jahresverlauf bezogenen Quartiere (Wochenstube, Männchen-, Schwarm- und Winterquartiere) definiert.“ Von den in Baden-Württemberg einheimischen 21 Arten sind 14 von Quartierverlust betroffen. Dies sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zwergfledermaus (nur in wenigen Ausnahmefällen) • Kleiner Abendsegler • Mopsfledermaus • Mückenfledermaus • Großer Abendsegler (während der Zugzeit und zur Überwinterung in Ba-Wü) • Rauhautfledermaus (während der Zugzeit und zur Überwinterung in Ba-Wü) • Großes Mausohr (nur in wenigen Ausnahmefällen) • Kleine Bartfledermaus (nur als Artengruppe erfasst) • Fransenfledermaus (nur in wenigen Ausnahmefällen) • Große Bartfledermaus (nur als Artengruppe erfasst) • Wasserfledermaus • Bechsteinfledermaus • Braunes Langohr (nur als Artengruppe erfasst) • Nymphenfledermaus 	<p>sches Modell erstellt, mit dem die Vorkommenswahrscheinlichkeit der Fledermäuse in der geplanten Konzentrationszone und damit das Kollisionsrisiko abgeschätzt wurde.</p> <p>Diese Vorgehensweise entspricht den Vorgaben der LUBW. Zu den konkreten Fledermausarten wird auf die fachgutachterliche Einschätzung des Gutachters verwiesen, die den Verfahrensunterlagen beiliegt.</p>

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>Fett gedruckt: im Untersuchungsraum kartierte Arten</p> <p>Kartiert wurden davon 14.</p> <p>Vom Verlust von Quartieren für „Waldfledermäuse“ sind 9 Arten im Untersuchungsraum direkt betroffen. Hinzu kommen noch 2 Arten während der Zugzeit und Überwinterung sowie 3 Arten, die nur in wenigen Ausnahmefällen betroffen sind.</p> <p>Netzfänge mit Kurzzeitlemetrie Laut LUBW 2014 (S. 24) sind „in Gebieten in denen mit dem Vorkommen baumhöhlenbewohnender, windkraftempfindlicher Fledermausarten zu rechnen ist und Quartierpotential für die betreffenden Arten festgestellt wurde, eine Kurzzeitlemetrie durchzuführen. Besonders in Waldgebieten ist die telemetrische Verfolgung von Einzeltieren häufig die einzige Methode, um die tatsächliche Nutzung von Baumquartieren zu ermitteln. Der Suchraum zur Festlegung der Netzfangstandorte umfasst den unmittelbaren Eingriffsbereich (Rodungsflächen an den zukünftigen WEA-Standorten sowie im Bereich von Zuwegungen) und dessen Umgebung bis zu einem Radius von maximal 1 km. Der Fang der Tiere erfolgt in der Regel im Rahmen von Netzfängen während der Wochenstubenzeit. Die Anzahl der Netzfangnächte wird auf maximal fünf beschränkt. Die Kurzzeitlemetrien werden während der Wochenstubenbindung der jeweiligen Arten, in der Regel zwischen Mitte-Ende Mai und Anfang-Ende August durchgeführt.“</p> <p>Es wurden 8 in Baden-Württemberg reproduzierende Fledermausarten festgestellt, die in Baumhöhlen regelmäßig Quartiere beziehen. Diese wurden laut Gutachten nicht mit Kurzzeitlemetrie untersucht. Die Angaben zur Methodik der Fledermauserfassung sind somit unvollständig und dadurch vollkommen ungeeignet, um sie als fachlich korrekte Grundlage für die Stellungnahme heranzuziehen.</p> <p>Raumnutzungstelemetrie Laut LUBW 2014 (S. 26) „ist mit dem Auftreten kleinräumig jagender Fledermausarten zu rechnen und sind essentielle Jagdhabitats zu erwarten, die durch das Vorhaben in so erheblicher Weise beeinträchtigt werden können, dass sie ihre Funktion einbüßen, so wird eine Raumnutzungstelemetrie zur Ermittlung dieser Jagdhabitats erforderlich. Pro Art werden mindestens fünf Tiere besendert. Der Fang der Tiere erfolgt in der Regel im Rahmen von Netzfängen. Nach Besenderung eines Tieres wird das Sendertier mit mindestens 2 Personen (Kreuzpeilung)</p>	

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>verfolgt. Insgesamt werden etwa 120 Ortungspunkte gesammelt (2 oder 3 volle Nächte), wobei die Position des telemetrierten Tieres in 5 –Minuten Intervallen aufgenommen wird. Die Raumnutzungstelemetrie wird im Zeitraum der Bindung an die Wochenstuben der jeweiligen Artzen, in der Regel zwischen Mitte-Ende Mai und Anfang-Ende August durchgeführt.“ Dies betrifft die kleinräumig jagenden Fledermausarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bechsteinfledermaus • Braunes Langohr (nur als Artengruppe erfasst) • Nymphenfledermaus <p>Fett gedruckt: im Untersuchungsraum kartierte Arten</p> <p>Es wurden 3 kleinräumig jagende Fledermausarten festgestellt. Diese wurden laut Gutachten nicht mit der Raumnutzungstelemetrie untersucht. Die Angaben zur Methodik der Fledermauserfassung sind somit unvollständig und dadurch vollkommen ungeeignet, um sie als fachlich korrekte Grundlage für die Stellungnahmen heranzuziehen.</p> <p>Einzelne im Untersuchungsraum festgestellt Arten:</p> <p>Bei der prinzipiell unvollständigen Untersuchung „wurden etwa 12.180 Fledermauserfassungen auf den Transekten und durch die stationären Recorder gemacht.“</p> <p>Zwergfledermaus „Bei 79% aller Aufnahmen wurde die Zwergfledermaus erfasst.“ Der Erhaltungszustand (Bericht 2013) der FFH-Anhang IV Art ist in Deutschland (biogeografische Region: kontinental): günstig. In Baden-Württemberg: günstig.</p> <p>Wasserfledermaus „Die Aktivität der Wasserfledermaus war im August am höchsten. Im April dagegen gab es nur eine Erfassung.“ Der Erhaltungszustand (Bericht 2013) der FFH-Anhang IV Art ist in Deutschland (biogeografische Region: kontinental): günstig. In Baden-Württemberg: günstig. Es wurde keine Kurzzeitlemetrie für die Art durchgeführt.</p> <p>Nymphenfledermaus</p>	

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>Die Nymphenfledermaus wurde bei der Transektbegehung im nördlichen Teil erfasst, aber nicht im Gutachten behandelt. Der Erhaltungszustand (Bericht 2013) der FFH-Anhang IV Art ist in Deutschland (biogeografische Region: kontinental): unbekannt. In Baden-Württemberg: ungünstig-schlecht. Da sie eine kleinräumig jagende Fledermausart ist und essentielle Jagdhabitats dieser Art zu erwarten sind hätte eine <u>Raumnutzungsstelelemetrie</u> durchgeführt werden müssen. Diese wurde nicht durchgeführt.</p> <p>Es wurde zudem keine Kurzzeitlemetrie für die Art durchgeführt.</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigungen für die Art im Wald siehe unter Ausführungen zur Bechsteinfledermaus.</p> <p>Wimperfledermaus „Selten wurde die Wimperfledermaus erfasst. Ein Teil der Aufnahmen der Artengruppe Kleine Myotis und Myotis ließen sich nicht bis auf Artebene bestimmen.“ Der Erhaltungszustand (Bericht 2013) der FFH-Anhang II & IV Art ist in Deutschland (biogeografische Region: kontinental): ungünstig-unzureichend. In Baden-Württemberg: ungünstig-unzureichend. Der Erhaltungszustand in D hat sich seit dem letzten Bericht 2007 verschlechtert, von günstig auf ungünstig-unzureichend (Veränderung beruht auf genaueren Daten). Diese Art wurde bei den Untersuchungen festgestellt. Trotzdem wurde sie innerhalb Fledermausgutachtens hinsichtlich der lokalen Population nur unzureichend behandelt.</p> <p>Fransenfledermaus „Die Aktivität der Fransenfledermaus war im Oktober am höchsten.“ Der Erhaltungszustand (Bericht 2013) der FFH-Anhang IV Art ist in Deutschland (biogeografische Region: kontinental): günstig. In Baden-Württemberg: günstig. Es wurde keine Kurzzeitlemetrie für die Art durchgeführt.</p> <p>Breitflügelfledermaus „Sie wurde häufig von den stationären Rekordern und auf den Transekten aufgezeichnet.“ Der Erhaltungszustand (Bericht 2013) der FFH-Anhang IV Art ist in Deutschland (biogeografische Region: kontinental): günstig. In Baden-Württemberg: unbekannt. Der Erhaltungszustand in D hat sich seit dem letzten Bericht 2007 verschlechtert, von günstig auf ungünstig-unzureichend (tatsächliche Veränderung).</p> <p>Kleiner Abendsegler „Die meisten Erfassungen erfolgten im April und Oktober.“ Der Erhaltungszustand (Bericht 2013) der FFH-Anhang IV Art ist in Deutschland (biogeografische Region: kontinental): ungünstig-unzureichend. In Baden-Württemberg: ungünstig-</p>	

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>unzureichend. Der Gesamttrend weist „sich verschlechternd“ aus. Der Bestand hat sich somit seit 2007 tatsächlich verändert. Es wurde keine Kurzzeitlemetrie für die Art durchgeführt.</p> <p>Rauhautfledermaus „Sie trat nur mit geringer Häufigkeit auf. Insgesamt war die Aktivität im April am höchsten, im Oktober am zweithöchsten. Der Erhaltungszustand (Bericht 2013) der FFH-Anhang IV Art ist in Deutschland (biogeografische Region: kontinental): günstig. In Baden-Württemberg: günstig. Der Erhaltungszustand in D hat sich seit dem letzten Bericht 2007 verschlechtert, von günstig auf ungünstig-unzureichend (tatsächliche Veränderung).</p> <p>Großer Abendsegler „Der Große Abendsegler wurde von den stationären Recordern viermal im August erfasst.“ Der Erhaltungszustand (Bericht 2013) der FFH-Anhang IV Art ist in Deutschland (biogeografische Region: kontinental): ungünstig-unzureichend. In Baden-Württemberg: ungünstig-unzureichend. Der Gesamttrend weist „sich verschlechternd“ aus. Der Bestand hat sich somit seit 2007 tatsächlich verändert.</p> <p>Zweifarbflodermaus Die Zweifarbfledermaus wurde bei den nächtlichen Kartierungen durch die installierten Recorder festgestellt, aber im Gutachten nicht weiter erwähnt. Der Erhaltungszustand (Bericht 2013) der FFH-Anhang IV Art ist in Deutschland (biogeografische Region: kontinental): unbekannt. In Baden-Württemberg: unbekannt.</p> <p>Mückenfledermaus Sie wurde nur zweimal erfasst. Der Erhaltungszustand (Bericht 2013) der FFH-Anhang IV Art ist in Deutschland (biogeografische Region: kontinental): ungünstig-unzureichend. In Baden-Württemberg: günstig. Der Erhaltungszustand in D hat sich seit dem letzten Bericht 2007 von unbekannt auf ungünstig-unzureichend geändert (Veränderung beruht auf genaueren Daten). Es wurde keine Kurzzeitlemetrie für die Art durchgeführt.</p> <p>- Fledermäuse, die auch Anhang II-Arten sind Folgende 3 Arten sind verfahrensrechtlich auch für die Natura 2000-Vorprüfung bzw. die FFH-Verträglichkeitsprüfung relevant und erhalten zusätzlich Bedeutung in Bezug auf das von der geplanten Konzentrationszone teilweise überlagerte FFH-Gebiet.</p>	

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>Mopsfledermaus</p> <p>Der Erhaltungszustand (Bericht 2013) der FFH-Anhang II, IV Art ist in Deutschland (biogeografische Region: kontinental): ungünstig-unzureichend. In Baden-Württemberg: ungünstig-schlecht. In dem momentan noch in Bearbeitung befindlichen Managementplan (MAP) wurde die Mopsfledermaus festgestellt und mit B (gut) bewertet. Laut <u>unvollständigem</u> Gutachten „war die Mopsfledermaus mit 5% der Aufnahmen die 3. häufigste Fledermaus. Die Aktivität war bei allen Begehungen hoch.“ Die UNB hat momentan keine weiteren Erkenntnisse, weist aber darauf hin, dass die Lebensraumsansprüche spezifisch sind. Laut LUBW (2000) [in Lebensräume von A bis Z auf S. 88]: „Sie lebt in Wäldern, an Waldrändern, aber auch in Alleen und Obstgärten. Ihre Sommerquartiere bezieht sie in Gebäuden, in Baumhöhlen, Nistkästen oder im Eingangsbereich von Höhlen. Die Mopsfledermaus jagt gerne in Höhe der Baumkronen an Waldrändern, in Alleen und Gärten.“ Diese Ansprüche müssen berücksichtigt werden. Auch gilt in LUBW 2002 „Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten“ (2002) auf S. 83: „Gezielte Beseitigung von Bäumen mit Höhlen (Sommerquartiere) und „genehmigungspflichtige Kahlschläge (Nahrungshabitat)“ als erhebliche Beeinträchtigung.</p> <p>Laut Gutachter „ist innerhalb des FFH-Gebietes „Odenwald und Bauland Hardheim“ die Mopsfledermaus“ laut Standard-Datenbogen, mit ca. 150 Individuen vertreten. Die Population im Schutzgebiet weist zwischen 2% und 15 % des landesweiten Bestandes auf. Laut Standarddatenbogen befindet sich die Art in einem hervorragenden Erhaltungszustand und zeigt keinerlei genetische Isolierung auf. Das Gebiet wurde mit einem hervorragenden Wert für die Erhaltung dieser Art bewertet“ (siehe oben, neue Einstufung).</p> <p>Die UNB hat momentan keine anderslautenden Erkenntnisse, weist aber darauf hin, dass „bei Eingriffen in Waldbestände für die Mopsfledermaus starke Beeinträchtigungen zu erwarten sind.</p> <p>Bisherige Studien sowie die hier vorgestellte Untersuchung zeigen, dass die Mopsfledermaus hauptsächlich in extensiv genutzten Waldbeständen mit einem hohen Totholzanteil vorkommt wie sie in Deutschland selten sind. Zudem ist sie aufgrund häufiger Quartierwechsel auf ein besonders dichtes Netz an potentiellen Quartierbäumen angewiesen. Ein adäquater, vorgezogener Ausgleich, der Quartierverluste ohne zeitliche Verzögerung überbrückt, ist bei Eingriffen in Kerngebieten von Quartierzentren schwierig.“</p> <p>Daher sollte beim Bau von WEA in der Nähe von Wochenstuben unter allen Umständen vermieden werden, Waldbereiche für den Anlagenbau vorzusehen, die zahlreiche nachweislich genutzte oder gut geeignete potentielle Quartiere aufweisen.“ (in: „Aktivität und Lebensraumnutzung der Mopsfledermaus (Barbastella barbastellus) in Wochenstubengebieten“, auf S. 226, in „Fledermäuse und Windkraft“ von Hurst, J. et al. (Herausgeber Bundesamt</p>	

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>für Naturschutz [BfN]). Die UNB schließt sich aufgrund der vorliegenden Daten im konkreten Fall dieser grundsätzlichen Sichtweise an. Auch hier wurde keine Kurzzeitlemetrie für die Art durchgeführt.</p> <p><i>Bechsteinfledermaus</i> Der Erhaltungszustand (Bericht 2013) der FFH-Anhang II, IV Art ist in Deutschland (biogeografische Region: kontinental): ungünstig-unzureichend. In Baden-Württemberg: ungünstig-unzureichend. Der Gesamttrend weist „sich verschlechternd“ aus. Der Bestand hat sich somit seit 2007 tatsächlich verändert. In dem momentan noch in Bearbeitung befindlichen MAP wurde die Bechsteinfledermaus festgestellt.</p> <p>Laut unvollständigem Gutachten war die Aktivität der Bechsteinfledermaus im August am höchsten. Die UNB hat momentan keine weiteren Erkenntnisse weist aber darauf hin, dass die Lebensraumansprüche spezifisch sind. Laut LUBW (2000) in Lebensräume von A bis Z auf S. 88 & 89: „Diese Fledermausart bewohnt Waldlandschaften, bevorzugt feuchte Mischwälder. Sie kommt auch in Kiefernwäldern, Parks und Gärten vor. Im Sommer ist sie auf Baumhöhlen angewiesen, wird aber auch regelmäßig in Nistkästen vorgefunden. Nur selten bewohnt sie Gebäude. Sie jagt in langsamen Flatterflug in 1 bis 5 m Höhe.“ Diese Ansprüche müssen berücksichtigt werden. Auch gilt in LUBW 2002 „Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten“ (2002) auf S. 83: „Gezielte Beseitigung von Bäumen mit Höhlen und „genehmigungspflichtige Kahlschläge“ als erhebliche Beeinträchtigung. Laut Gutachter „ist innerhalb des FFH-Gebietes „Odenwald und Bauland Hardheim“ die Populationsgröße der Bechsteinfledermaus lediglich mit mehr als einem Individuum angegeben.</p> <p>Folglich wird die Populationsgröße- und Dichte innerhalb des FFH-Gebietes mit \leq 2% des Gesamtbestandes in Deutschland angegeben. Eine genetische Isolierung dieser Art wird nicht gesehen und sie wird mit einem guten Erhaltungszustand bewertet.“ Die UNB hat momentan keine anderslautenden Erkenntnisse, hat aber Zweifel an der Einstufung der Bechsteinfledermaus im Gebiet. Es wurde weder eine Kurzzeitlemetrie noch eine Raumnutzungstelemetrie für die Art durchgeführt.</p> <p>Da keine Kurzzeitlemetrie für die baumhöhlenbewohnende, windkraftempfindlich Art mit Quartierpotential durchgeführt wurde, geht die UNB von einer erheblichen Beeinträchtigung aus. Da sie eine kleinräumig jagende Art ist, gehen bei dem Bau der WEAs „essentielle“ Jagdhabitats verloren. Eine Raumnutzungstelemetrie die diese Sichtweise widerlegt, liegt nicht vor.</p> <p>„Basierend auf den Empfehlungen des BfN (2011) sollten alte Wälder und Vorkommensgebiete störungsempfindlicher Arten generell als Ausschlussgebiete für Windkraft angesehen werden.</p>	

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>Direkte Kollisionen mit Windkraftanlagen sind zwar von der sehr standort-treuen Bechsteinfledermaus mit ihrem strukturgebundenen Flugverhalten bisher nicht bekannt.</p> <p>Problematisch ist dagegen der Verlust von Jagdgebieten in unterschiedlichem Umfang. Insgesamt sollten alte Laubwaldbestände von Eingriffen frei gehalten werden“, in „Die Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii)“ vom BfN, S. 16 & 17.</p> <p>Die UNB schließt im konkreten Fall aufgrund der vorliegenden Daten dieser grundsätzlichen Sichtweise an.</p> <p>Großes Mausohr</p> <p>Der Erhaltungszustand (Bericht 2013) der FFH-Anhang II, IV Art ist in Deutschland (biogeografische Region: kontinental): günstig. In Baden-Württemberg: günstig. In dem momentan noch in Bearbeitung befindlichen MAP wurde das Große Mausohr festgestellt.</p> <p>Laut unvollständigem Gutachten war die Aktivität im April und August am höchsten. Im Oktober gab es keine Erfassungen“. Die UNB hat momentan keine weiteren Erkenntnisse weist aber darauf hin, dass die Lebensraumansprüche spezifisch sind. Laut LUBW (2000) in Lebensräume von A bis Z auf S. 89: „ Das Große Mausohr ist wärmeliebend. Es bewohnt vor allem offenes Gelände, lichte baumbestandene Landschaften und Parks.</p> <p>Im Norden des Verbreitungsgebietes ist es an Gebäude als Sommerquartiere gebunden, insbesondere an alte Häuser, Schlösser und Kirchen mit warmen, geräumigen Dachstühlen. Vereinzelt werden auch Tiere in Nistkästen oder Baumhöhlen gefunden. Es fliegt in 5 bis 10 m Höhe in relativ langsamen Flug in Wäldern, Gärten, Wiesen, Parks, Alleen und an Gewässerufern. Baden-Württemberg trägt gemeinsam mit Bayern eine besondere Verantwortung für das Vorkommen des Großen Mausohrs.“ Diese Ansprüche müssen berücksichtigt werden. Auch gilt in LUBW 2002 „Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten“ (2002) auf S. 86: „Genehmigungspflichtige Kahlschläge (Nahrungshabitat im Umfeld der Sommerquartiere)“ als erhebliche Beeinträchtigung. Laut Gutachter“ ist innerhalb des FFH-Gebietes „Odenwald und Bauland Hardheim“ das Große Mausohr mit einer unbekanntem Populationsgröße vertreten. Dennoch wird die Population im Schutzgebiet mit ≤ 2% des landesweiten Bestandes angegeben. Laut Standarddatenbogen befindet sich die Art in einem hervorragenden Erhaltungszustand und zeigt keinerlei genetische Isolierung auf.“ Die UNB hat momentan keine anderslautenden Erkenntnisse, hat aber Zweifel an der Einstufung des Großen Mausohr im Gebiet. Da es keine fundierten Erkenntnisse bei der Kartierung gab und keine Daten beim RP abgerufen wurden, ist diese Einstufung zwar noch gültig, aber als vorübergehende Bewertung einzustufen. Im MAP wird der Erhaltungszustand im FFH-Gebiet neu</p>	

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>bewertet.</p> <p>Bei dem Bau von WEAs ist das Große Mausohr eher weniger betroffen, Verlust von Paarungs- und Einzelquartieren in Wäldern mit Quartierpotential sowie von Jagdhabitaten im weiteren Umfeld bis 25 km. Kollisionen wurden nur in WEAs mit geringer Höhe festgestellt. Die UNB sieht nach dem momentanen Erkenntnisstand insgesamt keine erhebliche Beeinträchtigung für das Große Mausohr durch die WEAs, die nicht ausgeglichen werden könnten.</p> <p>Artengruppen der Fledermäuse (nicht auf Artniveau bestimmbar): <u>Durch Fänge hätte auch eine Bestimmung auf Artniveau erfolgen müssen.</u> (Zu den nachgenannten Artengruppen wären konkrete Bestimmungen der einzelnen Arten erforderlich, z.B. durch Netzfang.)</p> <p>Bartfledermaus (Große und Kleine Bartfledermaus) Laut Gutachten: „Die Gruppe der Bartfledermaus war mit 6 % aller Aufnahmen die zweihäufigste Art. Im August war die Aktivität am höchsten.“ Bei der Großen Bartfledermaus wäre eine Kurzzeitlemetrie durchzuführen.</p> <p>Kleine Myotis (Bechstein- und Wasserfledermaus, Große und Kleine Bartfledermaus) Bei der Großen Bartfledermaus wäre eine Kurzzeitlemetrie durchzuführen.</p> <p>Myotis (Bechstein,- Fransen,- Wasser- und Wimperfledermaus, Große und Kleine Bartfledermaus, Großes Mausohr) Bei der Großen Bartfledermaus wäre eine Kurzzeitlemetrie durchzuführen.</p> <p>Nyctaloid (Großer und Kleiner Abendsegler, Breitflügel- und Zweifarbfledermaus)</p> <p>Pipistrelloid (Mücken-, Rauhaut- und Zwergfledermaus)</p> <p>Langohren (Braunes und Graues Langohr) Das Langohr wurde im April, August und Oktober ein-, zwei- bzw. einmal erfasst. Bei dem Braunen Langohr wäre eine Kurzzeitlemetrie durchzuführen.</p> <p>Plecotini (Braunes und Graues Langohr, Mopsfledermaus) Bei dem Braunen Langohr wäre eine Kurzzeitlemetrie durchzuführen.</p> <p>Da nicht alle Rufaufzeichnungen bis auf Artniveau bestimmbar sind können folgende nicht direkt nachgewiesene Arten im Untersuchungsraum dennoch vorkommen:</p>	

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<ul style="list-style-type: none"> - Große und Kleine Bartfledermaus - Braunes und Graues Langohr <p>Das bedeutet, dass mit Ausnahme von der Großen Hufeisennase, der Nordfledermaus und der Weißrandfledermaus möglicherweise 18 Arten nachgewiesen werden konnten. Mindestens 16 verschiedenen Arten sind dort mit Sicherheit anzutreffen. (Insgesamt beträgt die Anzahl der nachgewiesenen Fledermausarten in Baden-Württemberg 21.)</p> <p>Für die Fledermäuse im Untersuchungsraum kann konstatiert werden, dass es keine ausreichenden Untersuchungen nach den Vorgaben der LUBW 2014 gibt. In „Fledermäuse und Windkraft“ von Hurst, J. et al. (Herausgeber Bundesamt für Naturschutz [BfN]), steht auf S. 36: „Zur Erfassung des Kollisionsrisikos hat sich in den letzten Jahren die akustische Dauererfassung über eine Saison hinweg als Standardmethode durchgesetzt. Diese Methode ermöglicht es, das Artenspektrum und die Phänologie der einzelnen Arten und Artengruppen im Untersuchungsgebiet zu erfassen.“ Laut LUBW 2014 können auch nur Transektbegehungen durchgeführt werden, dabei müssen an jedem Standort 22 Tage untersucht werden. Das vorliegende Gutachten dokumentiert aber nur 4 Tage pro WEA-Standort. Weder Netzfänge für eine Kurzzeitlemetrie für das Vorkommen baumhöhlenbewohnender, windkraftempfindlicher Feldermausarten mit Quartierpotential noch eine Raumnutzungstelemetrie für kleinräumig jagende Fledermausarten wurden durchgeführt. Das vorgelegte Fledermausgutachten ist methodisch unzureichend und kann daher nicht als fachlich korrekte Grundlage für die Beurteilung der Betroffenheit von Fledermäusen herangezogen werden. Trotz der bisher unzureichenden Untersuchung zeigen aber bereits diese Ergebnisse die Bedeutung des Gebietes für die 21 in Baden-Württemberg vorkommenden Fledermausarten an. Es konnten nur an 8 Tagen zwischen 16 bis 18 Arten nachgewiesen werden. Darunter befindet sich mit der Mopsfledermaus mindestens eine Art, die auf der Roten Liste Baden-Württemberg auf 1 [= vom Aussterben bedroht] geführt ist. Da die beiden weiteren Roten Liste 1-Arten, Große Bartfledermaus und Graues Langohr, bei der Erfassung nicht auf Artniveau bestimmt werden konnten, ist deren Vorkommen auch möglich.</p>	<p>Dies trifft vorliegend nicht zu. Die entsprechenden Gutachten wurden zudem grundlegend überarbeitet und unter Berücksichtigung der LUBW-Hinweise angefertigt.</p> <p>Der Gutachter kommt in der Fachgutachterlichen Stellungnahme zu dem Ergebnis, dass große Teile der Konzentrationszone über ein hohes Quartierpotential für baumhöhlenbewohnende Fledermausfauna verfügen und in einem nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren weitergehende Untersuchungen, insbesondere Baumhöhlenerfassung im Bereich der im Einzelgenehmigungsverfahren zu fixierenden Standorte und Infrastruktur, Wege und Stellflächen, notwendig werden. Allerdings wurden keine anderweitigen Faktoren oder Besonderheiten innerhalb des Untersuchungsraumes ermittelt, die dazu führen würden, dass das zu erwartende Kollisionsrisiko nach konkreten Untersuchun-</p>

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>Vor allem gab es vom Grauen Langohr noch Nachweise zwischen 1990 und 2000 auf dem Kartenblatt 6422 NO. Es liegen laut „Die Säugetiere Baden-Württembergs Band 1“ (S. 478) auch Nachweise von Wochenstuben des Grauen Langohrs für den oben genannten Messtischblattquadranten vor. Auch konnten 8 kollisionsgefährdete Arten festgestellt werden. Dazu sind Waldfledermäuse mit bis zu 13 Arten betroffen. Von essentiellen Jagdhabitaten sind die beiden Arten Nymphen-, Bechsteinfledermaus und Braunes Langohr betroffen. Außerdem kommen 4 FFH-Anhang II Arten im Untersuchungsraum vor: Mops-, Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr und Wimperfledermaus. Deren Erhaltungszustand darf sich in FFH-Gebieten nicht verschlechtern (Verschlechterungsverbot). Verschlechternde Einwirkungen können auch durch außerhalb eines FFH-Gebiets liegende Vorhaben in das Gebiet hineingetragen werden.</p> <p>Haselmaus Laut Artenschutzgutachten wurden „insgesamt 47 Haselmaus-Tubes in den Untersuchungsräumen ausgebracht. Die Haselmauskästen hingen in der Zeit zwischen 21.04.2015 und 27.10.2015 in den Waldflächen.“ Die Aufstellung der Begehungstermine und die Kartiertage zeigen zwei Kontrollen (15. & 22.7.). Laut Büchner, S. et al., in Natur und Landschaft 8 2017, in „Berücksichtigung der Haselmaus (Muscardinus avellanarius) beim Bau von Windenergieanlagen“ (S. 365 – 374), sind „monatliche Kontrollen nötig (S. 371)“. Außerdem sind mindestens 20 Haselmauskästen und/oder Nesttubes pro ha potenzieller Eingriffsfläche auszubringen“ (S. 372). Das bedeutet für die 3 WEAs mit einem Radius von 100 m (3,1 ha/WEA) im Wald eine Fläche von 9,3 ha. Es hätten 186 Haselmauskästen oder Nesttubes bis Ende März für eine aussagekräftige Bewertung ausgebracht werden müssen. Zwischen April und November sind die Nisthilfen zu kontrollieren. Auch ist zu hinterfragen, was sich innerhalb des Zeitraums von 1 Woche zwischen den beiden Kontrollterminen geändert haben soll. Dass vor und nach den beiden Terminen jeweils 3 Monate keine Kontrollen stattgefunden haben, ist nicht plausibel. Die UNB sieht darin ein erheblicher Mangel der Untersuchung. Ebenso ist das Vermischen von den Methoden Tubes und Haselmauskästen bei der Bewertung (s.o.) fachlich nicht fundiert, da laut Gutachten nur Tubes verwendet wurden. Denn beide Methoden bringen Vor- und Nachteile und haben eine unterschiedliche Eignung, die es bei der Ausbringung zu berücksichtigen gilt. Haselmäuse wechseln häufig das Schlafnest. Auch sind bei Untersuchungen festgestellt worden, dass bei Vergleich zweier aufeinanderfolgender Jahre die Ergeb-</p>	<p>gen in späteren Genehmigungsverfahren mit Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Abschaltzeiten) nicht unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden könne, sodass nach Aussage des Gutachters bei Ausweisung der Konzentrationszone keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Konflikte zulasten von Fledermäusen drohen.</p> <p>Es wird auch hinsichtlich des Vorkommens der Haselmaus auf die neu erstellten Fachgutachten und den Umweltbericht verwiesen, in dem es heißt: <i>„Da Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Haselmaus allgemein durch Rodungsmaßnahmen im Wald zerstört werden können, sind in einem nachgelagerten immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren solche Standorte zu determinieren, an denen ein Verlust besiedelter Habitatstrukturen nicht zu erwarten, vermeidbar oder ausgleichbar sei. Eine solche Untersuchung kann und muss allerdings auf Bauleitplanebene noch nicht geleistet werden, zumal das Habitatpotential innerhalb der Konzentrationszone schwach ausgeprägt ist. Insgesamt kommt das Gutachterbüro</i></p>

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>nisse um den Faktor 10 differieren können.</p> <p>„Im Rahmen der Untersuchung zur Haselmaus erfolgte neben der Prüfung der strukturellen Lebensraum-Ausstattung eine Suche nach aufgenagten Haselnuss-Schalen. Für die Erfassung wurden in fünf Untersuchungsräumen spezielle Haselmauskästen ("Haselmaus-Tubes") aufgehängt, mit Hilfe derer die Präsenz der Art überprüft werden konnte. Das größte Potential und Vorkommen wurde dabei innerhalb des FFH-Gebietes detektiert.“</p> <p>Leider sind nur 3 Untersuchungsräume dargestellt, obwohl es noch 2 weitere gab, vermutlich im FFH-Gebiet. Diese beiden fehlenden Untersuchungsräume sind der UNB zwingend nachzuliefern, denn es fehlt außer den Lebendbeobachtungen der Bilche ein fundierter Nachweis für die Behauptung: „Bestimmte Lebensräume im FFH-Gebiet zeichneten sich von vornherein als sehr gut geeignetes Habitat für Haselmäuse aus.“ Von den 47 bzw. 45 Tubes sind in den Karten nur 36 dargestellt.</p> <p>Resümierend kann für die Haselmaus festgestellt werden: Sie kommt in den Wäldern des Untersuchungsraumes vor, im FFH-Gebiet ist eine hohe Dichte anzunehmen.</p> <p>Adulte Haselmäuse sind sesshaft und nutzen feste Streifgebiete, wobei als Richtwert ein Flächenbedarf von ca. 1 ha pro Individuum im Laufe einer Saison angenommen werden kann (Büchner, S. et al. 2017, S. 367).</p> <p>Die UNB kann die Methodik der dargestellten Untersuchung so nicht mittragen. Diese wäre angemessen nachzuholen, um zu einer Aussage in Bezug auf die geplante Konzentrationszone gelangen zu können.</p> <p>Die Ausführungen zu den Vermeidungsmaßnahmen wären im Hinblick auf die Zugriffsverbote nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG zu überprüfen. Es müssten jedenfalls ergänzende Aussagen hinzugefügt werden. Dazu sollte die oben aufgeführte Publikation von Büchner, S. et al. (2017) herangezogen werden.</p> <p>Der Erhaltungszustand (Bericht 2013) der FFH-Anhang IV Art ist in Deutschland (biogeografische Region: kontinental): ungünstig-unzureichend; in Baden-Württemberg: unbekannt.</p> <p>b3) Sonstige Arten</p> <p>Reptilien</p> <p>Laut Gutachter wurden keine Reptilien nachgewiesen, was bereits durch die zumeist geringe Habitateignung des Untersuchungsgebietes bedingt sein würde. Nur in 2 Untersuchungsräumen wurde die Blindschleiche festgestellt. Diese Aussagen würden, aber nur für die Untersuchungsräume um die 6 WEAs gelten. Sie könnten</p>	<p><i>in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu dem Ergebnis, dass keine Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zulasten der Haselmaus droht und mithin durch die Flächennutzungsplanung keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten sind.“</i></p> <p>Es wird zu den weiteren Arten im Planungsgebiet auf die (neu) erstellten Fachgutachten und und insbesondere auf die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung verwiesen.</p>

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>daher nicht pauschal für die gesamte Konzentrationszone Geltung finden. Auch ist die Aussage einer geringen Habitateignung so nicht haltbar, da, (nach Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs 2007, S. 113 – 116) auch Reptilien im Wald ihren Lebensraum haben (starke Bevorzugung von Habitaten im oder am Wald: Aspispiper, Waldeidechse, Kreuzotter; verhältnismäßig geringe Habitatansprüche, die auch im Wald angetroffen werden können: Blindschleiche; höhere Habitatansprüche, die nur lokal in Wäldern anzutreffen sind: Schlingnatter, Ringelnatter, Zauneidechse).</p> <p>Für die Reptilien kann nach momentaner Einschätzung der UNB das Tötungs- und Störungsverbot sowie das Schädigungsverbot der Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG zwar vorläufig ausgeschlossen werden, da hier auch aufgrund anderer Datenquellen keine Hinweise auf ein relevantes Vorkommen im fraglichen Bereich vorliegen. Sollten aber kommende Untersuchungen widersprechende Ergebnisse in Bezug auf das Vorkommen nachweisen, ist eine Neubewertung notwendig.</p> <p>Auch der in Bearbeitung befindliche MAP könnte Hinweise auf im Gebiet vorkommende Reptilien liefern.</p> <p>Amphibien</p> <p>Laut Gutachter zeigt keiner der Untersuchungsräume ein für Amphibien geeignetes Habitatpotential. Es konnte nur ein Grasfrosch nachgewiesen werden. Auch würde keiner der Untersuchungsräume ein für Amphibien geeignetes Habitatpotential aufweisen. Es würden temporäre bzw. dauerhafte Gewässer fehlen. Dabei wird jedoch übersehen, dass einige Arten sehr wohl ihren Lebensraum im Wald haben. (Nach Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs 2007, S. 113 – 116): starke Bevorzugung von Habitaten im oder am Wald: Feuersalamander, Springfrosch; verhältnismäßig geringe Habitatansprüche, die auch im Wald angetroffen werden können: Grasfrosch, Erdkröte, Berg- und Fadenmolch; höhere Habitatansprüche, die nur lokal in Wäldern anzutreffen sind: Gelbbauchunke.</p> <p>Die vom Gutachter oben genannten Aussagen würden aber nur für die Untersuchungsräume um die 6 WEAs gelten. Sie könnten daher nicht pauschal für die gesamte Konzentrationszone Geltung finden.</p> <p>Für die Amphibien kann nach momentaner Einschätzung der UNB das Tötungs- und Störungsverbot sowie das Schädigungsverbot der Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG zwar vorläufig ausgeschlossen werden, da hier auch aufgrund anderer Datenquellen keine Hinweise auf ein relevantes Vorkommen im fraglichen Bereich vorliegen. Sollten aber kommende Untersuchungen widersprechende Ergebnisse in Bezug auf das Vorkommen nachweisen, ist eine Neubewertung notwendig.</p> <p>Auch der in Bearbeitung befindliche MAP könnte Hinweise auf im Gebiet vorkom-</p>	

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>mende Amphibien liefern.</p> <p>Hirschkäfer Der Erhaltungszustand (Bericht 2013) der FFH-Anhang II Art ist in Deutschland (biogeografische Region: kontinental): günstig. In Baden-Württemberg: günstig. Im Standard-Datenbogen des FFH-Gebiets nicht erwähnt. Laut Gutachter wurde der Hirschkäfer nicht nachgewiesen, „allerdings bedingt das artspezifische Aktionspotenzial, dass ein Vorkommen, insbesondere von einzelnen Individuen dieser Art, nicht für den Gesamtbereich der geplanten Konzentrationszone ausgeschlossen werden kann. Das bedeutet, dass für die Bereiche der angedachten Konzentrationszone, die außerhalb der Untersuchungsradien liegen, das Vorkommen des Hirschkäfers bzw. dessen Habitatpotentiale zu prüfen ist.“ Die vom Gutachter genannten Aussagen würden aber nur für die Untersuchungsräume um die 6 WEAs gelten. Sie könnten daher nicht pauschal für die gesamte Konzentrationszone Geltung finden. Für den Hirschkäfer kann nach momentaner Einschätzung der UNB das Tötungs- und Störungsverbot sowie das Schädigungsverbot der Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG zwar vorläufig ausgeschlossen werden, da hier auch aufgrund anderer Datenquellen Hinweise auf ein lediglich spärliches Vorkommen im fraglichen Bereich vorliegen. Sollten aber kommende Untersuchungen widersprechende Ergebnisse in Bezug auf die Ausprägung des Vorkommens nachweisen, ist eine Neubewertung notwendig. Auch der in Bearbeitung befindliche MAP könnte Hinweise auf Hirschkäfer-Vorkommen im Gebiet liefern.</p> <p>Rückfragen zum Artenschutz bzw. zur Erfassung und Bewertung können an unsere stellv. Naturschutzfachkraft, Herrn T. Fichtner (Tel.: 06261/84-1736, E-Mail: thomas.fichtner@neckar-odenwald-kreis.de) gerichtet werden.</p> <p>Bei einer Gesamtbetrachtung der oben aufgezeigten artenschutzrechtlichen Probleme ist festzuhalten, dass sich der Artenschutz bereits nach dem derzeitigen Stand als erhebliches Planungshindernis erweist. Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten in der Bauleitplanung zwar nicht unmittelbar. Die vorgesehene FNP-Änderung ist wegen entgegenstehender artenschutzrechtlicher Verbote jedoch nicht vollzugsfähig und stellt eine rechtlich nicht "erforderliche Planung" dar, die als unwirksam einzustufen wäre.</p> <p>Großflächige Konzentrationszonen in Flächennutzungsplänen bedürfen zwar selbst keiner unmittelbaren artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung. Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit der FNP-Änderung wäre bei anzunehmenden</p>	<p>Der geplanten Ausweisung der Konzentrationszone stehen nach umfassender Begutachtung und auf der Grundlage der überarbeiteten und streng an den LUBW-Hinweisen orientierten Fachgutachten keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegen. Artenschutz wird sich damit nach jetzigen Stand nicht als Vollzugshindernis des Flä-</p>

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>verbotswidrigen Sachverhalten jedoch erforderlichenfalls das Vorliegen einer objektiven „Ausnahmelage“ unter den Voraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG. Die Ausnahmelage wäre, durch Beteiligung des Regierungspräsidiums Karlsruhe als zuständige höhere Naturschutzbehörde für die geplante Konzentrationszone festzustellen, um dadurch gegebenenfalls eine „Planung in eine Ausnahmelage hinein“ ermöglichen zu können.</p> <p>Die nötigen Stellungnahmen der höheren wie auch der unteren Naturschutzbehörde müssten dem GVV zwingend vor der Beschlussfassung über die (flächenhafte) FNP-Teilfortschreibung vorliegen und wären in den Plan- und Verfahrensunterlagen zu dokumentieren.</p> <p>b4) Die lediglich nach nationalem Recht geschützten Arten sind im Rahmen der Behandlung der Eingriffsregelung zu berücksichtigen (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG und § 1a Abs. 3 BauGB sowie Abschnitt 5.6.4.2.3 WEE).</p> <p>c) FFH-Gebiet Windenergieanlagen in FFH-Gebieten sind zwar nicht von vornherein absolut ausgeschlossen; Pläne und Projekte für die Windenergie - auch außerhalb von FFH-Gebieten – dürfen grundsätzlich nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten führen. Wenn der Gegenstand der FNP-Planung geeignet ist, die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck eines FFH-Gebiets erheblich zu beeinträchtigen, sind gem. § 1a Abs. 4 BauGB für die Darstellung von Flächen für die Windenergienutzung in Bauleitplänen die Vorschriften des Naturschutzrechts, insbesondere § 34 BNatSchG, anzuwenden. In solchen Fällen ist eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG bzw. eine Natura 2000-Vorprüfung in das FNP-Verfahren zu integrieren. Der nördliche Teil der Konzentrationszone befindet sich überwiegend innerhalb des FFH-Gebiets „Odenwald und Bauland Hardheim“, Nr. 6322-341. Wir hatten in unserer vorausgegangenen Stellungnahme zur „Teilfortschreibung des FNP zur Erstellung eines sachlichen Teil-FNP Windkraft GVV Hardheim-Wallürn“ vom 28.05.2014 bereits darauf hingewiesen, dass hier mit dem Vorkommen von geschützten Wald-Lebensraumtypen und spezifische Arten zu rechnen ist, und dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht von vornherein ausgeschlossen werden können. Das Ministerium Ländlicher Raum Baden-Württemberg hat für solche Fälle wiederholt klargestellt, dass die Einbeziehung von FFH-Gebieten in Konzentrationszonen</p>	<p>chennutzungsplans darstellen.</p> <p>Die entsprechenden Einwände sind nicht mehr aktuell und beziehen sich auf Dokumente, die grundlegend überarbeitet wurden.</p> <p>Für das gegenständliche FNP-Verfahren wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt und umfassend überarbeitet, die den Planunterlagen beiliegt. Der der FFH-Verträglichkeitsprüfung zugrunde liegende Prüfungsmaßstab orientiert sich dabei an der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu FFH-VP in der Bauleitplanung und den LUBW-Hinweisen.</p> <p>Dabei ist darauf hinzuweisen,</p>

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>für die Windkraftnutzung zwingend einer FFH-Verträglichkeitsprüfung bedarf; entsprechend ist eine etwaige Abschichtung auf das anschließende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren nicht möglich (Urteil des OVG Lüneburg v. 17.10.2013 - 12 KN 277/11).</p> <p>Mit der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind auch die außerhalb der FFH-Gebiete gelegenen Teilflächen der Konzentrationszone zu betrachten, da auch Einwirkungen von außerhalb zu Beeinträchtigungen führen können.</p> <p>Im Standarddatenbogen zu dem betr. FFH-Gebiet sind folgende FFH-Anhang II Arten erwähnt, die genauer zu untersuchen sind und für die Aussagen zu erheblichen Beeinträchtigungen durch die geplante WEA-Nutzung gemacht werden müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grünes Besenmoos • Grünes Koboldmoos • Spanische Flagge • Mopsfledermaus • Bechsteinfledermaus • Großes Mausohr <p>Ebenso werden in dem Standarddatenbogen folgende Lebensraumtypen (LRT) erwähnt, die genauer zu untersuchen sind und für die Aussagen zu erheblichen Beeinträchtigungen gemacht werden müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fließgewässer mit flutender Wasservegetation (LRT 3260) • Wacholderheiden (LRT 5130) • Kalk-Pionierrasen (LRT 6110*) • Kalk-Magerrasen mit orchideenreichen Beständen (LRT 6210*) • Feuchte Hochstaudenfluren (LRT 6430) • Magere Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) • Auenwälder mit Erle, Esche, Weide (LRT 91E0*) • Hainsimsen-Buchenwald (LRT 9110) • Waldmeister-Buchenwald (LRT 9130) <p>Den aktuell vorliegenden FNP-Unterlagen war diesbezüglich eine Heftung mit der Bezeichnung "FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet DE 6322341" beigefügt.</p>	<p>dass eine abschließende Betrachtung der Beeinträchtigung von Erhaltungszielen der Natura-2000-Gebiete bei der Ausweisung einer Konzentrationszone für die Errichtung von Anlagen, die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen, gerade nicht möglich ist, da wesentliche Detailkenntnisse über die konkreten Anlagen nicht bekannt sind. Insbesondere hängt die Beeinträchtigung der Erhaltungsziele bei solchen Anlagen wesentlich von Art und Umfang ihrer spezifischen Immissionen ab. Das Bundesverwaltungsgericht bejaht in diesen Fällen die Möglichkeit, spezifische Fragen und Sachverhalte, die im Rahmen einer FFH-VP auf Ebene der Bauleitplanung nicht abschließend geklärt werden können, in die FFH-VP eines nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu verlagern (vgl. hierzu: BVerwG, Beschluss v. 24.03.2015 (4 BN 32.13).</p> <p>Der Flächenbezug des FNP-Verfahrens begrenzt und beschränkt damit den Prüfungsmaßstab der FFH-Verträglichkeitsprüfung entsprechend.</p>

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Laut den Vorgaben der LUBW (https://www4.1ubw.badenwuerttemberg.de/servletis/45536/) sind generell folgende Punkte bei einer FFH-Verträglichkeitsprüfung zu behandeln:</p> <p>Verträglichkeitsprüfung</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <ul style="list-style-type: none"> • Erfassung der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile (LRT, Arten) des betroffenen Natura 2000 Gebietes • Analyse der verschiedenen Auswirkungen des Vorhabens und die möglichen Beeinträchtigungen der geschützten LRT und Arten • Entwicklung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung bzw. Modifikation des Vorhabens, um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden • Bestimmung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen </div> <p>Das vom Gutachter vorgelegte Papier "FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet DE 6322341" setzt sich nicht ausreichend mit den o. g. Punkten auseinander, bzw. die darin enthaltenen Erläuterungen lassen keine angemessene fachliche Auseinandersetzung mit der Thematik zu. Insbesondere werden die erforderliche Erfassung der Lebensraumtypen und Lebensstätten von Arten auf das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Verfahren verschoben. Dies ist unzulässig. Der Gutachter selbst räumt ein, dass er ungenügende Daten hat: "Eine Basiserfassung oder ein Managementplan mit detaillierten Angaben zur Abgrenzung von FFH-Lebensraumtypen liegt für das FFH-Gebiet "Odenwald und Bauland Hardheim", derzeit (05.2017) nicht vor."</p> <p>Diese Feststellung und der wiederholte Verweis auf den fehlenden Managementplan sowie ein Verweisen auf die Bearbeitung im nachgelagerten Zulassungsverfahren sind jedoch für eine verfahrensrelevante Aussage zur FFH-Verträglichkeit fachlich nicht ausreichend.</p> <p>Die UNB ist der Ansicht, dass die LRTs und Lebensstätten der relevanten FFH-Arten im FNP-Verfahren sehr wohl erfasst und abgehandelt werden müssen.</p> <p>Zu den im Standarddatenbogen (SOS) angegebenen 6 Anhang li-Arten der FFH-Richtlinie für das FFH-Gebiet 6322341 "Qdenwald und Bauland Hardheim" geben wir allgemein folgende <u>Hinweise</u>:</p>	<p>Die Datengrundlage der überarbeiteten FFH-Verträglichkeitsprüfung bilden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Ergebnisse des derzeit nicht rechtskräftigen Managementplans (die Ergebnisse liegen zu großen Teilen vor und wurden seitens des RP Karlsruhe benannt) ▪ die Ergebnisse der Voruntersuchungen aus dem Jahr 2015. ▪ Die Ergebnisse der fachgutachterlichen Einschätzungen des Kollisionsrisikos sowie des Quartier- und Jagdhabitatpotenzials der lokalen Fledermausarten (2018) <p>- siehe hierzu auch das erstellte und den Planunterlagen beiliegende Gutachten „FFH-Verträglichkeitsprüfung“.</p>

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>Grünes Besenmoos Die LUBW beschreibt in "Lebensräume und Arten von Abis Z im Europäischen Verbund, S. 81, 2000", folgendes: "Es beansprucht Wälder mit hoher Luft- oder Bodenfeuchte. Das Moos wächst epiphytisch am Stamm von Laubbäumen überwiegend in alten Waldbeständen, besonders an Buchen, aber auch an Eichen, Hainbuchen und Erlen. Auffällig ist, dass das Grüne Besenmoos an Buchenstämmen unter vierzig cm Durchmesser äußerst selten vorkommt. An den Stämmen wird vorwiegend der untere Stammabschnitt besiedelt." Auch gilt in LUBW "Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten, 2002" auf S. 71, ein "genehmigungspflichtiger Kahlschlag und großflächige Schirmschläge" als erhebliche Beeinträchtigung. Im Standard-Datenbogen "ist im FFH-Gebiet "Odenwald und Bauland Hardheim" das grüne Gabelzahnmoos mit s 2% seiner landesweiten Gesamtpopulation vertreten. Eine Isolierung liegt nicht vor und der Erhaltungszustand dieser Art wurde mit gut bewertet." Der Erhaltungszustand (Bericht 2013) der FFH-Anhang 11 Art ist in Deutschland (biogeografische Region: kontinental): ungünstig-unzureichend. In Baden-Württemberg: günstig.</p> <p>Grünes Koboldmoos Laut LUBW (2000) auf S. 81: "Es kommt vornehmlich an luftfeuchten, mehr oder weniger tiefschattigen Standorten auf mäßig zersetztem Nadelholz und modrigem Humus vor". Auch gilt in LUBW (2002) auf S. 70, die "großflächige Nutzung mit weitgehender Veränderung des Waldinnenklimas" als erhebliche Beeinträchtigung. Laut Gutachten (Standard-Datenbogen) "ist im FFH-Gebiet "Odenwald und Bauland Hardheim" das grüne Koboldmoos mit s 2% seiner landesweiten Gesamtpopulation vertreten. Eine Isolierung liegt nicht vor und der Erhaltungszustand dieser Art wurde mit durchschnittlich oder beschränkt bewertet. Der Erhaltungszustand (Bericht 2013) der FFH-Anhang 11 Art ist in Deutschland (biogeografische Region: kontinental): unbekannt. In Baden-Württemberg: günstig.</p> <p>Spanische Fahne Laut LUBW (2000) auf S. 112: "Die Falter treten ab etwa Mitte Juli auf und fliegen bis Ende August. Sie sind tagaktiv und suchen zur Nahrungsaufnahme blütenreiche Wegund Waldränder, lichte Waldstellen, vorgelagerte Wiesen und mitunter auch Gärten auf. Sie nutzen neben einer Vielzahl von Blütenpflanzen insbesondere Korbblütler und hegen eine besondere Vorliebe für den Wasserdost (Eupatorium cannabinum)." In LUBW (2002) auf S. 110: "Beseitigung staudenreicher Waldrand- und Binnensäume in Laubmischwäldern".</p>	

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>Innerhalb des FFH-Gebietes "Odenwald und Bauland Hardheim" ist die Spanische Flagge mit s 2% der Gesamtpopulation des Landes vertreten (Standard-Datenbogen). Vor Ort ist die Art genetisch nicht isoliert sowie in einem guten Erhaltungszustand." Der Erhaltungszustand (Bericht 2013) der FFH-Anhang 11 Art (prioritär) ist in Deutschland (biogeografische Region: kontinental): günstig. In Baden-Württemberg: günstig.</p> <p>Fledermäuse Die 3 FFH-Anhang 11 Fledermausarten (Bechstein-, Mopsfledermaus und Großes Mausohr) sind in dieser Stellungnahme im Einzelnen bereits oben unter dem Abschnitt Nr. 1.3 b2) zum besonderen Artenschutz allgemein besprochen worden.</p> <p>Wie bereits oben zum Bereich besonderer Artenschutz (§ 44 BNatSchG) dargestellt, sind die Untersuchungen bezüglich der Fledermäuse methodisch unzureichend, so dass auch diese hier nicht zu Grunde gelegt werden können. Wir gehen insbesondere vom Vorhandensein von zahlreichen, nachweislich genutzten oder gut geeigneten potentiellen Quartieren (z.B. Wochenstuben) innerhalb und außerhalb des FFH-Gebiets aus.</p> <p>Der Bau von WEA in der Nähe von Wochenstuben sollte unter allen Umständen vermieden werden (in: "Aktivität und Lebensraumnutzung der Mopsfledermaus [Barbastella barbastellus] in Wochenstubengebieten", auf S. 226, in "Fledermäuse und Windkraft" von Hurst, J. et al., Herausgeber Bundesamt für Naturschutz [BfN]). Hier hätte – wie bereits erwähnt - eine Kurzzeitlemetrie für die Arten Mops- und Bechsteinfledermaus durchgeführt werden müssen sowie eine Raumnutzungstelemetrie für die kleinräumig jagende Art Bechsteinfledermaus. Da beides nicht erfolgt ist, kann keine umfassende Bewertung der Betroffenheit der hier relevanten Fledermausarten vorgenommen werden.</p> <p>Für die Bechsteinfledermaus kann insbesondere der Verlust von "essentiellen" Jagdhabitaten nicht ausgeschlossen werden. Das Papier ist darüber hinaus auch überfrachtet mit Darstellungen zu anderen Anhang IV-Arten (z.B. Haselmaus u.a.), die nicht Gegenstand dieser Betrachtung sind. Außerdem werden spezielle Artenschutzgutachten als Grundlage für die FFH-Verträglichkeitsprüfung aufgeführt, z.B. Vögel, die in einem FFH-Gebiet zu Prüfung der FFH-Verträglichkeit nicht von Bedeutung sind. Laut Gutachten" beanspruchen die Auwälder (LRT 91 EO) des FFH-Gebiets 7 % von dessen Gesamtfläche." Tatsächlich sind laut SDB 7% des LRT 9110 Hainsimsen-Buchenwald dort anzutreffen.</p> <p>Die Aussage des Gutachters, dass es "bei dem konkreten Projekt, welches im direkten Umfeld des FFH-Gebietes "Odenwald und Bauland Hardheim" (DE</p>	<p>Es wird auf die Ausführungen zu der Untersuchung von Fledermäusen in dem Plangebiet (oben) und die fachgutachterliche Einschätzung des Gutachters verwiesen, die den Planunterlagen beiliegt. Die vorgenommenen Begutachtungen unter Berücksichtigung der LUBW-Hinweise sind ausreichend, um die Auswirkungen der Bauleitplanung auf die Fledermausarten innerhalb des Plangebietes zu bewerten. Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Konflikte drohen.</p>

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>6322341) geplant ist", nur "um vier geplante WEAs, deren Errichtung in drei Fällen außerhalb, mit einem Mindestabstand von ca. 180 m, in räumlicher Nähe zum FFH-Gebiet geplant ist", ist zu hinterfragen. "Der Kranausleger der vierten WEA Hö-1 überlagert einen Teilbereich des FFH-Gebietes und verläuft entlang dessen Grenzen." Denn bei dem flächenhaften FNP wurde ein Bereich einbezogen, der ca. 50 ha des betroffenen FFH-Gebiets direkt betrifft. In diesem könnten einige zusätzliche WEAs innerhalb Berücksichtigung finden.</p> <p>Die Feststellung im Gutachten, "bei der Errichtung der Windenergieanlagen südöstlich des Projektgebietes erfolgen keine mittelbaren oder unmittelbaren Wirkungen auf LRT des Anhangs I der FFH-RL. Folglich sind diesbezüglich keine kumulativen Wirkungen zu erwarten, diese können ausgeschlossen werden", sind nach Auffassung der UNB so nicht zutreffend, da weder fundierte Daten für die Fläche und den Bestand der LRTs vorliegen, noch erfolgten eigene, methodisch korrekte Untersuchungen für die 6 Anhang II-Arten.</p> <p>Auch wurde beim RP Karlsruhe nicht nach neueren Daten für den in Bearbeitung befindlichen Managementplan (MAP) nachgefragt.</p> <p>Laut LUBW "Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten, 2002" auf S. 8, gilt: "Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn zumindest einzelne Faktoren eines Wirkungsgefüges (z.B. biotische und abiotische Faktoren und deren Wechselwirkungen) derart beeinflusst werden, dass die Funktionen des Systems gestört werden oder FFH-Artenbestände abnehmen. Beeinträchtigungen sind erheblich, wenn - durch direkte (auf der betroffenen Fläche) oder indirekte (im Umfeld stattfindende) Wirkungen Funktionen eines Lebensraumtyps oder einer Lebensstätte von Arten in maßgeblichem Umfang und/oder dauerhaft derart eingeschränkt oder gestört werden, dass die Erhaltungsziele langfristig nicht erreicht werden können. Auf den Lebensraumtyp oder die Lebensstätte von Arten einwirkende Handlungen sind umso eher als erheblich einzustufen, je schutzwürdiger oder empfindlicher ein Lebensraumtyp oder eine Art ist".</p> <p>Das Feststellen einer Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Natura 2000/FFH-Gebiets ist auf dieser Grundlage prinzipiell nicht möglich. Das vorliegende Papier zur Verträglichkeitsprüfung entspricht nicht den Anforderungen nach § 1a Abs. 4 BauGB i. V. m. § 34 BNatSchG; es ist nicht dazu geeignet, die FFH-Verträglichkeit der Planung zu belegen und diesbezügliche Bedenken fundiert auszuräumen. Die UNB kann somit erhebliche Beeinträchtigungen für die maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebiets derzeit nicht ausschließen.</p> <p>Gemäß § 36 i. V. m. § 34 Abs. 2 BNatSchG sind Pläne oder Projekte, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele</p>	<p>Der Gutachter kommt auf der Grundlage der umfassenden und an den Vorgaben der LUBW orientierten FFH-Verträglichkeitsprüfung (Stand 25.03.2018) zu dem Ergebnis, dass durch die Ausweisung der Konzentrationszone innerhalb des FFH-Gebietes keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen drohen und aus diesem Grund keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzziele</p>

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, grundsätzlich unzulässig: Somit ist derzeit eine abschließende Beschlussfassung des GVV über die FNP-Anderung für die geplante Konzentrationszone nicht möglich.</p> <p>Bereits in unserer vorausgegangenen Stellungnahme hatten wir darauf hingewiesen, dass bei der Durchführung der FFH-Verträglichkeitsprüfung im Verfahren sicherzustellen ist, dass das Regierungspräsidium Karlsruhe gemäß § 38 Abs. 2 NatSchG i. V. m. § 58 Abs. 3 Nr. 3 NatSchG als höhere Naturschutzbehörde (Referat 56) unter Vorlage der Unterlagen ausdrücklich in die Verträglichkeitsprüfung einbezogen wird.</p> <p>Ebenso ist nach § 49 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG eine ergänzende Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen/-verbände erforderlich.</p> <p>Die Beteiligung der höheren Naturschutzbehörde und der Naturschutzvereinigungen muss nachweislich dokumentiert sein. - Den aktuell vorliegenden Verfahrensunterlagen konnten wir hierzu nichts entnehmen, so dass davon auszugehen ist, dass die entsprechenden Schritte nicht erfolgt sind.</p> <p>Die betreffenden Stellungnahmen wären in die Untersuchungen einzuarbeiten bzw. mit den Verfahrensunterlagen der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.</p> <p>Soweit die vorliegende Planung weiterverfolgt werden soll, bitten wir, dies im Verfahren zu berücksichtigen und die Beteiligungen unter ausdrücklichem Hinweis auf die Fragestellung nachzuholen.</p> <p>Zu weiteren Details kann von unserer Seite daher erst nach Vorlage entsprechend fundierter Prüfungsergebnisse bzw. einer ausreichend überarbeiteten Verträglichkeitsprüfung Stellung genommen werden.</p> <p>Rückfragen zur FFH-Thematik sowie zu den Prüfungsmethoden können an unseren Natura 2000-Beauftragten, Herrn T. Fichtner (Tel.: 06261/84-1736, E-Mail: thomas.fichtner@neckar-odenwald-kreis.de) gerichtet werden.</p> <p>Die Natura 2000-Belange müssten seitens des GVV mit der unteren Naturschutzbehörde ebenfalls vor einer etwaigen Beschlussfassung über die (flächenhafte) FNP-Teilfortschreibung geklärt sein; das Ergebnis der Entscheidung des GVV wäre in den Plan- bzw. Verfahrensunterlagen entsprechend zu dokumentieren.</p> <p><i>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan be-</i></p>	<p>le des FFH-Gebietes zu erwarten sind.</p> <p>Die Ausführungen der UNB zur FFH-Verträglichkeitsprüfung sind nicht mehr aktuell, da sie nicht die überarbeitete und auf wesentlich mehr Datengrundlagen beruhende FFH-VP berücksichtigen (konnten).</p>

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>rühren können:</p> <p>Liegen nicht vor.</p> <p>3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p> <p>a) Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 BNatSchG sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB bezeichneten Bestandteilen in der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen (naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung). Der Ausgleich soll dabei nach § 1a Abs. 3 S. 2 i. V. m. § 5 BauGB durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich erfolgen. Bereits auf FNP-Ebene sind vorausschauende Aussagen hierzu erforderlich.</p> <p>Zur Ermittlung der voraussichtlichen Eingriffswirkungen und der zu erwartenden Kompensationsmöglichkeiten bedarf es einer naturschutzfachlichen Betrachtung mit einer ersten überschlägigen Bewertung.</p> <p>Auf der Planungsebene des FNP liegt bei der flächenhaften Konzentrationszone der Schwerpunkt der Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung dabei zunächst mehr auf der Seite der Eingriffsermittlung, wobei mit gängigen Erfahrungswerten gearbeitet werden kann, um eine näherungsweise Einschätzung auch hinsichtlich der Anzahl zukünftiger möglicher Anlagen vornehmen zu können. Ein grundlegendes Ausgleichskonzept muss jedoch erkennbar werden.</p> <p>Um den Anforderungen des § 1a Abs. 3 BauGB für ein FNP-Teilfortschreibungsverfahren gerecht zu werden, wäre prognoseartig zu ermitteln und kenntlich zu machen, dass der im Zuge der Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung überschlägig zu erwartende Kompensationsbedarf auf Flächen vordringlich im Hoheitsgebiet des GVV später auch zu bewältigen sein wird. Es gilt aufzuzeigen, dass ausreichende Möglichkeiten für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorhanden sind und benötigte Flächen grundsätzlich zur Verfügung gestellt werden können.</p> <p>Die detailgenaue Konkretisierung einzelner Kompensationsmaßnahmen und deren rechtliche Sicherung kann allerdings auf ein nachgeordnetes Bebauungsplanverfahren oder, falls auf einen einzelnen Bebauungsplan verzichtet wird, auf das für die Windenergieanlagen erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigungs-</p>	<p>Es wird hierzu vollumfänglich auf den überarbeiteten Umwelt-</p>

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>verfahren verlagert werden.</p> <p>Sowohl in der Begründung als auch im Umweltbericht werden zwar einige der beabsichtigten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erwähnt sowie Hinweise zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gegeben; es wird jedoch nicht bilanzierend dargestellt, welche Größenordnungen etwa an Hand von Erfahrungswerten zu erwarten sind. Ebenso lässt sich nicht wirklich ein daraus abzuleitendes Kompensationskonzept erkennen. Es verbleibt bei recht allgemeinen Absichtserklärungen;</p> <p>b) Bei der Suche nach Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen spielen im Rahmen der Eingriffsregelung die Betrachtung des Landschaftsbildes und die Wertigkeit der betroffenen Landschaft mithin eine bedeutende Rolle.</p> <p>Grundsätzlich soll das Landschaftsbild im Hinblick auf seine Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie seinen Erholungswert geschützt werden, wobei Naturlandschaften, wie insbesondere die historisch gewachsene Kulturlandschaft des Baulandes, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren sind (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG).</p> <p>Im Umweltbericht finden sich nunmehr hierzu unter der Nr. 3.6 zwar entsprechende Aussagen; die in unserer vorausgegangenen Stellungnahme geforderten Visualisierungen verschiedener möglicher Standorte sind jedoch nicht im Umweltbericht verortet.</p> <p>Dass sich das Landschaftsbild verändern und mögliche Windenergieanlagen deutlich sichtbar sein werden, liegt in der Natur der Sache und ist an sich gewissermaßen unvermeidlich. Als Abwägungsmaterial zur Verdeutlichung der eventuellen Sichtbeziehungen - insbesondere zu den umliegenden Siedlungs- und Erholungsflächen, wäre eine formelle Einordnung in die Verfahrensunterlagen anzusprechen. Ebenso sollte eine Einstufung der geplanten Konzentrationszonen im Hinblick auf das gesamträumige Planungskonzept des Gemeindeverwaltungsverbandes erfolgen.</p> <p>c) Insgesamt muss festgestellt werden, dass der Untersuchungsraum, wie oben aufgeführt, zahlreiche Lebensraumtypen bzw. Biotope aufweist und vielen unterschiedlichen Arten Lebensstätten bietet (z.B. Dichtezentrum und Fortpflanzungsstätten des Rotmilans); neben den Bruthabitaten und Ruhestätten sind auch die Nahrungshabitate (teilweise „essentielle“ Fledermaus-Jagdhabitate) von enormer Bedeutung. Negative Einwirkungen in Teilbereiche des ausgewiesenen Natura 2000/FFH-Gebiets sind zu befürchten.</p> <p>Der Wald mit dem angrenzenden Offenland zeigt eine überaus hohe Biodiversität in der reich strukturierten Kulturlandschaft auf.</p> <p>Im Zuge der Realisierung, der sich aus der Planung ergebenden Vorhaben, kön-</p>	<p>bericht verwiesen.</p> <p>Vermeidungsmaßnahmen Ausgleichsmaßnahmen Untersuchungsmaßnahmen – werden in groben Zügen im Umweltbericht dargestellt, allerdings steht weder die Anzahl, die Standorte noch die konkreten Anlagentypen fest. Die Festlegung der entsprechenden Maßnahmen wird daher erst im Genehmigungsverfahren erfolgen können. Bis dahin ist die ausschließliche Auflistung bzw. Darstellung der möglichen bzw. zwingend notwendigen Maßnahmen ausreichend, um eine Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen und deren Kompensationsmöglichkeiten vorzunehmen. Eine Visualisierung kann und muss auf FNP-Ebene, jedenfalls bei der Ausweisung einer Fläche, nicht erfolgen.</p>

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>nen demnach auch Biodiversitätsschäden im Sinne des Umwelthaftungsrechts nicht völlig ausgeschlossen werden. Selbst bei einer aufwändigen Neubearbeitung der Unterlagen zum Natur- und Umweltschutz bleibt für den GVV aufgrund der oben an mehreren Stellen aufgezeigten Problematiken und Bedenken ein Weiterverfolgen der vorliegenden FNP-Änderung prinzipiell zu überdenken. Ergänzend zu unseren Ausführungen haben wir als Anlage hierzu eine naturschutzfachliche Einschätzung des Regierungspräsidiums Karlsruhe, Ref. 56, vom 04.09.2017 zur Kenntnisnahme beigefügt. Die dort vordringlich für die punktuelle Betrachtung getroffenen Aussagen gelten für das flächenhafte FNP-Änderungsverfahren entsprechend.</p>	
24 c	Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis Fachbereich 2 Bau, Umwelt, Landschaftspflege und Verbraucherschutz Technische Fachbehörde Oberirdische Gewässer Fr. Weber-Augustin Renzstr. 10 74821 Mosbach	05.07.2017	<p><i>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.</i></p> <p>Keine Bedenken.</p>	Zur Kenntnis genommen.
24 d	Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis Fachbereich 2 Bau, Umwelt, Landschaftspflege und Verbraucherschutz Technische Fachbehörde Abwasserbeseitigung Hr. Kugler Renzstr. 10 74821 Mosbach	05.07.2017	<p><i>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.</i></p> <p>Keine Bedenken. Wir gehen davon aus, dass die gepl. Änderungen des FNP keine nennenswerten Auswirkungen auf die Abwasserbeseitigung haben.</p>	Zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
24e	Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis Fachbereich 2 Bau, Umwelt, Landschaftspflege und Verbraucherschutz Technische Fachbehörde Bodenschutz, Altlasten Frau Rechner Renzstr. 10 74821 Mosbach	05.07.2017	<p><i>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.</i></p> <p>Gemäß den derzeit bei der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde vorliegenden Unterlagen und Plänen sind im Bereich der geplanten Flächen für die Windkraftnutzung keine Altlasten, altlastverdächtigen Flächen und/oder schädliche Bodenveränderungen im Altlasten- und Bodenschutzkataster erfasst/verzeichnet.</p> <p>Aus Sicht des Bodenschutzes und der Altlasten bestehen gegen das geplante Vorhaben grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Gemäß § 1 a Baugesetzbuch (BauGB) soll mit dem Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden.</p> <p>Mit der Fortschreibung des Flächennutzungsplans verfügt der Planungsträger über wichtige Handlungsmöglichkeiten, um einen wirkungsvollen Bodenschutz zu gewährleisten, insbesondere dem steigenden Flächenverbrauch entgegenzuwirken.</p> <p>Nach Angaben in DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial) Ziff. 5.2 kann Oberboden von Waldstandorten Schadstoffe enthalten (Schwermetalle, Organochlorpestizide, PAK, etc.). Bevor der Oberboden von Waldstandorten ggf. außerhalb von Waldflächen verwertet wird, empfehlen wir umwelttechnische Untersuchungen durch einen Sachverständigen (§ 18 BBodSchG) bzw. ein Fachbüro.</p> <p>Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 BBodSchG).</p> <p>Auf das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sowie das Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) möchten wir hinweisen.</p> <p>Verunreinigungen bzw. Belastungen des Grundwassers können im überplanten Bereich grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Sofern zum Beispiel bei der baulichen Nutzung in das Grundwasser eingegriffen bzw. Grundwasser freigelegt wird, sind die erforderlichen Maßnahmen frühzeitig mit dem Landratsamt, Fachbereich 2, Sachgebiet Wasser und Boden abzustimmen. Die hierfür erforderlichen Genehmigungen bzw. Erlaubnisse sind einzuholen. Unter Umständen sind zusätzliche Maßnahmen/Aufwendungen erforderlich.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird beachtet.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird bei der weiteren Planung beachtet. Projektierer müssen im BlmSchV Verfahren Anregung beachten. Die Empfehlungen werden im Verfahren und im Rahmen der Umsetzung befolgt und mit dem Landratsamt abgestimmt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Abstimmung erfolgt durch den Projektierer im BlmSchV.</p>

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
24 f	Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis Fachbereich 2 Bau, Umwelt, Landschaftspflege und Verbraucherschutz Technische Fachbehörde Grundwasserschutz Hr. Pilgram Renzstr. 10 74821 Mosbach	05.07.2017	<i>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.</i> Keine.	Zur Kenntnis genommen.
24 g	Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis Fachbereich 2 Bau, Umwelt, Landschaftspflege und Verbraucherschutz Gewerbeaufsicht Hr. Rüdinger Renzstr. 10 74821 Mosbach	05.07.2017	<i>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.</i> Aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken Anregungen.	Zur Kenntnis genommen.
24 h	Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis Fachbereich 2 Bau, Umwelt, Landschaftspflege und Verbraucherschutz Forst, Jagd Hr. Böhm Renzstr. 10 74821 Mosbach	05.07.2017	<i>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.</i> In unserer o. g. Stellungnahme v. 19.10.2016 haben wir in Abstimmung mit der höheren Forstbehörde, RP FR, darauf hingewiesen, dass die damals vorgesehene flächenhafte TFNP-Konzentrationszonenausweisung als „Sonderbaufläche Windenergie“ in überlagernder Darstellung über Wald rechtlich so nicht möglich ist. Mit dieser Darstellungsform wäre bereits im FNP-Genehmigungsverfahren bei der Betroffenheit von Waldflächen eine formale Waldumwandlungserklärung gem. § 10 LWaldG erforderlich geworden, die für die gesamte Konzentrationszone nicht in Aussicht gestellt werden konnte. Im jetzt vorliegenden Aufstellungsentwurf der flächenhaften Änderung der Fortschreibung des FNP „Windpark Kornberg“ des GVV Hardheim – Walldürn wird der Suchraum durchgängig als „Konzentrationszone für Windenergie“ in überlagernder Darstellung ausgewiesen. Da in diesem Fall auch weiterhin die großräumige Nutzung der dortigen Waldflächen erhalten bleibt, ist eine formale Waldumwandlungserklärung nicht erforderlich. Dieser Ausweisungsform im TFN wird zugestimmt.	Zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>Im ebenfalls vorgelegten Umweltbericht werden die forstlich relevanten Schutzgebiete (FFH „Odenwald und Bauland Hardheim“, Waldbiotop-Nr. 6422:2253563 „Altholz Kornberg N Waldstetten“), inkl. Generalwildwegeplan, ausreichend berücksichtigt und sachlich korrekt bewertet.</p> <p>Zu korrigieren ist dagegen der im Umweltbericht unter Nr. 1.1 „Kurzdarstellung ...“ (S. 3) gegebene Hinweis:“ Die EE Bürgerinitiative Höpfingen...plant...die Errichtung und Betrieb eines Windparks mit insgesamt vier Windenergieanlagen in den Walddistr. „Kornberg“, „Bergholz“, „Kriegholz“ und „Hardheimer – Höhe“. Von der flächenhaften Konzentrationszone ist der Wald-distr. „Kriegholz“ zwar anteilig betroffen, ein konkreter Standort für die vier punktuellen Einzelanlagen ist dort jedoch nicht geplant. Distr. „Kriegholz“ bei WEA – Einzelstandortsangaben in den Planunterlagen also durchgängig streichen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen. Wird in den Planunterlagen gestrichen.</p>
24 i	<p>Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis Fachbereich 2 Bau, Umwelt, Landschaftspflege und Verbraucherschutz Gesundheitswesen Hr. Bott Renzstr. 10 74821 Mosbach</p>	05.07.2017	<p><i>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.</i></p> <p>Im vorgesehen Flächennutzungsplan sollen die Abstände zu den bewohnten Gebieten nach dem Windenergieerlass für Baden-Württemberg eingehalten werden. Die Abstände zum bewohnten geschlossenen Ortsgebiet sollten 700 m nicht unterschreiten.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen. Der Abstand zu sämtlichen Siedlungsflächen beträgt mind. 750 m. Lärm-, Schattenwurf- und Lichtgrenzwerte sind einzuhalten. Entsprechende Gutachten liegen im immissionschutzrechtlichen Verfahren bereits vor und halten die gesetzlichen Grenzwerte ein.</p>
24 j	<p>Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis Fachbereich 2 Bau, Umwelt, Landschaftspflege und Verbraucherschutz Flurneuordnung und Landentwicklung Hr. Holzschuh Renzstr. 10 74821 Mosbach</p>	05.07.2017	<p><i>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.</i></p> <p>Keine Bedenken oder Anregungen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
24 k	Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis Fachbereich 2 Bau, Umwelt, Landschaftspflege und Verbraucherschutz Fachdienst Straßen Hr. Steinbach Renzstr. 10 74821 Mosbach	05.07.2017	<i>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.</i> Gegen das Vorhaben bestehen keine Einwände. Eine Zufahrt von klassifizierten Straßen ist mit uns abzustimmen. Falls Leitungen klassifizierte Straßen tangieren, ist dies vorher mit uns abzustimmen.	Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen.
24 l	Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis Fachbereich 2 Bau, Umwelt, Landschaftspflege und Verbraucherschutz Vermessung Hr. Wittlinger Renzstr. 10 74821 Mosbach	05.07.2017	<i>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.</i> Keine Bedenken.	Zur Kenntnis genommen.
24 m	Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis Fachbereich 2 Bau, Umwelt, Landschaftspflege und Verbraucherschutz Landwirtschaft , Landschafts- und Bodenkultur Hr. Heim Renzstr. 10 74821 Mosbach	05.07.2017	<i>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.</i> Keine Bedenken. Wir bitten um frühzeitige Beteiligung bei dem konkreten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren einschl. Eingriffsausgleich.	Zur Kenntnis genommen.
25	Landratsamt Miltenberg Baurecht / Bauleitplanung Brückenstraße 2 63897 Miltenberg <u>Stellungnahme abgegeben:</u> Landratsamt Miltenberg	07.07.2017	Aufgrund der Entfernung der geplanten Windkraftanlagen zum Landkreis Miltenberg von ca. 9 km und nach Einschaltung der Fachstellen Untere Bauaufsichtsbehörde-, Naturschutz- und Immissionsschutzbehörde bestehen von Seiten des Landratsamtes Miltenberg keine Einwendungen gegenüber der vorgesehenen flächenhaften Ausweisung einer Konzentrationszone Änderung für Windenergieanlagen "Kornberg" im sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windkraft des Gemeindeverwaltungsverbands Hardheim-Walldürn.	Zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
	Raumordnung und Bauleitplanung Hr. Krah Postfach 1560 63885 Miltenberg			
26	Markt Schneeberg Amorbacherstr. 1 63936 Schneeberg	-----	Keine Stellungnahme abgegeben.	Zur Kenntnis genommen.
27	MVV Energie AG Luisenring 49 68159 Mannheim	-----	Keine Stellungnahme abgegeben.	Zur Kenntnis genommen.
28	Naturpark Neckartal-Odenwald Kellereistr. 36 69412 Eberbach	08.06.2017	Von Seiten des Naturparks ist zu den bisherigen Stellungnahmen nichts hinzuzufügen.	Zur Kenntnis genommen.
29	Polizeidirektion Mosbach Odenwaldstraße 22 74821 Mosbach	-----	Keine Stellungnahme abgegeben.	Zur Kenntnis genommen.
30	Regierungspräsidium Karlsruhe Abteilung 2 Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen Marktgrafenstraße 46 76133 Karlsruhe <u>Stellungnahme von:</u> Regierungspräsidium Karlsruhe Abteilung 2 – Referat 21 Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz Fr. Friede 76247 Karlsruhe	-----	Keine Stellungnahme eingegangen.	Zur Kenntnis genommen.

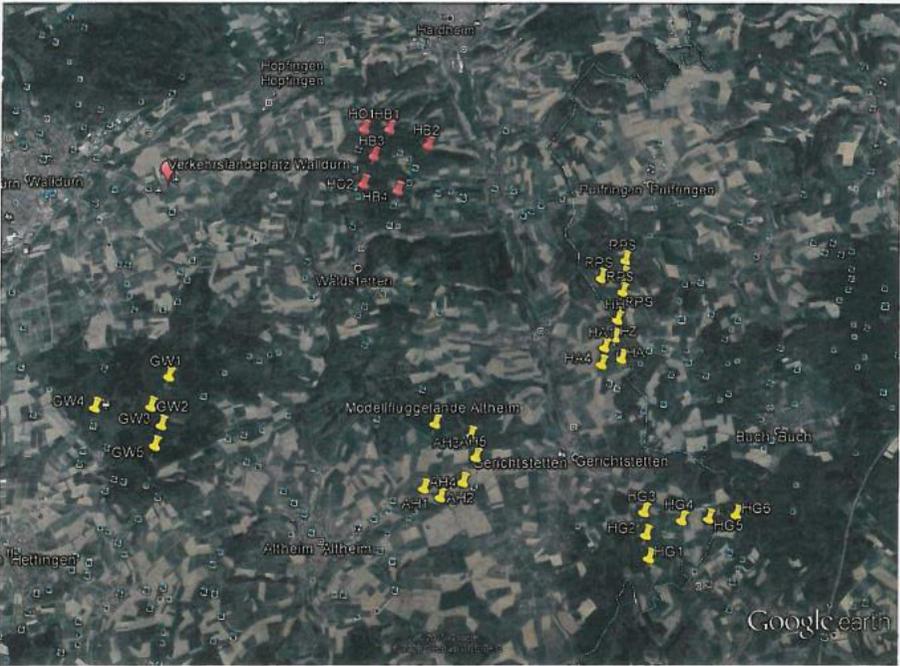
Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
31	Regierungspräsidium Karlsruhe Abteilung 4 Straßenwesen und Verkehr Hr. Minners Schlossplatz 4-6 76131 Karlsruhe	14.06.2017	Bei der verkehrlichen Erschließung der einzelnen Standorte der WEA sind für geplante mittelbare oder unmittelbare Zufahrten zu klassifizierten Straßen entsprechende Sondernutzungserlaubnisse (§9 FStrG I § 18 StrG) zu beantragen. Auf die Stellungnahme des Fachdienstes für Straßen beim Landratsamt des Neckar-Odenwald-Kreises vom 3.11.2016 wird verwiesen.	Zur Kenntnis genommen.
32	Regierungspräsidium Karlsruhe Abteilung 4 Straßenwesen und Verkehr Referat 46 Luftverkehr Schlossplatz 4-6 76131 Karlsruhe <u>Stellungnahme von:</u> Regierungspräsidium Stuttgart Straßenwesen und Verkehr / Luftfahrtbehörde Hr. Angerer Postfach 80 07 09 70507 Stuttgart	11.07.2017	Zu dem im Bezug genannten Schreiben nehmen wir wie folgt Stellung: Eingangsgrößen / -parameter: 1. Windenergieanlagentyp: ENERCON E115, 3000 kW, Nabenhöhe: 149m Rotordurchmesser: 115,71 m 2. ermittelte Positionen der "WEAen neu" verwendete Karte: Punktuelle Änderung der Fortschreibung des Flächennutzungsplan "Windpark Kornberg", Entwurf, Stand: 23. Mai 2017 Fertiger: Klärle GmbH (kurz Karte "Standorte neu"): HÖ 1: 49°35'19.18"N - 9°27'3.26"E HÖ2: 49°34'44.20"N - 9°26'59.60"E HA3: 49°35'4.20"N - 9°27'6.66"E HA4: 49°34'39.44"N - 9°27'32.04"E Hinweis: Ggf. vorliegende Positionen, z. B. aus einer Landvermessung, können von diesen Werten abweichen. 3. Koordinaten IIWEAen alt" (Karte "Standorte alt" = HB 1-4)	Stellungnahme bezieht sich offensichtlich auf das punktuelle Verfahren, an welchem nicht weiter festgehalten wird. Es wird insoweit auf die Verfahrensunterlagen und insbesondere die Begründung zur Flächenhaften Änderung des derzeit geltenden FNP und damit das gegenständliche Verfahren verwiesen. Dennoch wurden die entsprechenden Einwände, soweit möglich, berücksichtigt. An dieser Stelle ist erneut darauf hinzuweisen, dass es sich bei dem gegenständlichen Verfahren und die Flächenhafte Ausweisung einer Konzentrationszone für die Windenergienutzung handelt. Konkrete Anlagenstandorte sind noch nicht bekannt und auch nicht Gegenstand des Verfahrens. Zwar bedarf es in nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren unter Berücksichtigung der konkreten Anlagenstandorte und insb. Anlagenhöhen der luftverkehrs-

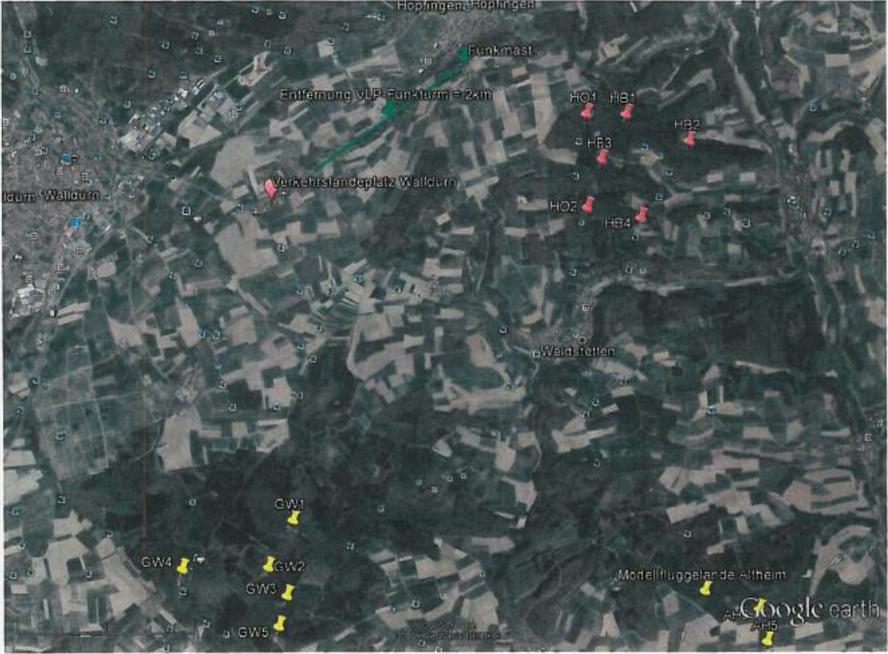
Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>HA 1: 49°35'17,53"N - 9°27'23,54"E</p> <p>HA2: 49°35'7,84"N - 9°28'0,88"E</p> <p>HA3: 49°35'0,53"N - 9°27'9,04"E</p> <p>HA4: 49°34'38,82"N - 9°27'32,83"E</p> <p>HÖ 1: 49°35'17,47"N - 9°26'59,39"E</p> <p>HÖ2: 49°34'42,41" - 9° 27' 0,01 "E</p> <p>4. Änderungen: a. Wegfall der Anlagen HA 1 und HA2 b. Verschiebungen in den Standorten; Hinweis: Nach Sichtung / Abgleich mit den im Bezug genannten Karten können wir keinen wesentlichen Unterschied (außer unter a. genannt) erkennen.</p> <p>Stellungnahme allgemein: 1. Durch uns muss die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH gern. §31 LuftVG sowie das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) gem. §18a LuftVG bei Anlagen über 100 m Gesamthindernishöhe gutachtlich gehört werden. Unsere luftrechtliche Zustimmung ist gem. §14 LuftVG zu vorgenannten Hindernissen erforderlich.</p> <p>2. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ist in Bezug auf militärische Belange zu hören.</p> <p>Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Luftverteidigungsstellung in Lauda-Königshofen. Hier wurde bereits durch eine mögliche Stellung von Windenergieanlagen gutachtlich nachgewiesen, dass ggf. Anlagen abzulehnen sind, sollten diese die Leistung der dort existenten Radaranlagen weiter schwächen.</p>	<p>rechtlichen Zustimmung der Luftfahrtbehörde, entsprechende Auskünfte über die Erteilung einer solchen Zustimmung können aufgrund der fehlenden Details zu den Anlagen nicht belastbar gemacht werden.</p> <p>Die Radaranlage „Lauda-Königshofen“ befindet sich in der Nähe der auszuweisenden</p>

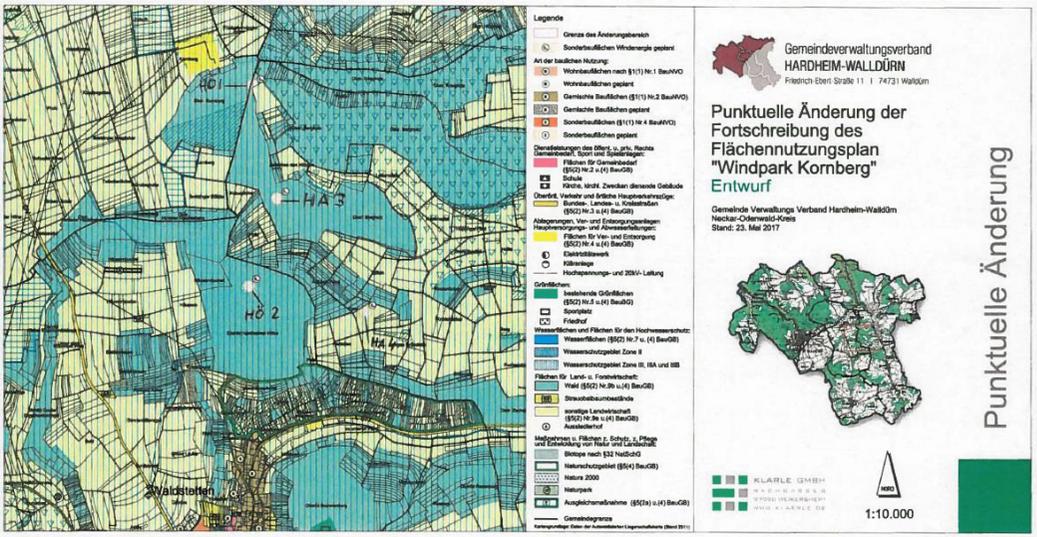
Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>3. Für genaue belastbare Aussagen bzw. eine luftrechtliche Entscheidung unsererseits bedarf es der Vorlage eines Bauantrages, welcher alle relevanten Daten, Koordinaten, exakte Pläne mit korrekten Höhenangaben enthält. Vorgenannte Dokumentation stand uns für diese Stellungnahme nicht zur Verfügung. Aus unserer Stellungnahme können daher keine Forderungen oder Ansprüche abgeleitet werden. Sie stellt einzig eine Einschätzung der luftverkehrsrelevanten Auswirkungen der geplanten WKAAen zum derzeitigen Kenntnisstand dar.</p> <p>4. Wir gehen derzeit von den Anlagen aus, über welche am 01.12.2015 unter dem Az.: 46-3846.3-4/Wind /81 und 82 eine luftrechtliche Entscheidung durch Referat 46 des Regierungspräsidiums Karlsruhe erging. Bei Abweichungen hiervon (darunter oder darüber) bedarf es einer Neubetrachtung.</p> <p>Im Einzelnen: Zu den Anlagen HÖ 1, HÖ 2 HA 3 und HA 4 können wir weiterhin keine luftrechtliche Zustimmung in Aussicht stellen.</p> <p>Begründung:</p> <p>1. Die Positionen o. g. Anlagen wurden nicht derart verändert, als das hier von einem Sicherheitsgewinn gesprochen werden kann. Das Problem, welches zu der unter 2. genannten Ablehnung führte, ist in der Neuplanung immer noch existent.</p> <p>2. Die weitere Begründung, welche zur Ablehnung geführt hat, findet sich in den unter den Az.: 46.2-3846.3-4/ /81 und 82 geführten Schreiben vom 01.12.2015 des Referats 46, Regierungspräsidium Karlsruhe. Diese liegen Ihnen vor.</p> <p>3. Inzwischen liegt uns das Gutachten der FH Aachen zur turbulenten Nachlaufströmung vor. In vorgenanntem Gutachten geht der Verfasser von einer Gefährdung der Flugsicherheit in Abhängigkeit des Luftfahrzeugtyps von 7-12 Rotordurchmessern aus. Aufgrund der Platzgenehmigung des Verkehrslandeplatzes Walldürn ist hier der 12fache Rotordurchmesser als Gefahrenbereich anzusetzen, da der Betrieb von Luftsportgeräten (damit u. a. Motorschirme, schwerkraftgesteuerte Luftsportgeräte) zulässig ist.</p> <p>4. Die unter 3. aufgeführte Problematik besteht im Einwirken der turbulenten Nachlaufströmung in den Platzrundenschutzbereich. Dieser ist in den NfL . I - 92/13, Punkt 6 festgelegt.</p>	<p>Konzentrationszone. Dies steht allerdings der Ausweisung der Konzentrationszone für die Windenergienutzung nicht entgegen. Denn es handelt sich seit Jahren um die ständige Praxis, dass das Bestehen von Luftverteidigungsradaranlagen selbst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren keine Frage mehr des „Ob“ der Zulässigkeit einer Windenergieanlage, sondern nur noch des „Wie“ ist und damit keinen derart gewichtigen militärischen Belang darstellen, der der Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen entgegenstehen würde. Dabei ist es üblich, im Rahmen des Genehmigungsverfahrens in enger Abstimmung mit der Bundeswehr bestimmte Windpark-Layouts zu entwickeln und im Zweifel ein signaturtechnisches Gutachten beizubringen, um einer Einschränkung der Luftverteidigungsradaranlage durch die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen vorzubeugen bzw. zu minimieren. Dass eine beantragte Genehmigung aufgrund der Nähe zu einer Luftverteidigungsanlage abgelehnt würde, ist aus diesem Grund sehr unwahrscheinlich. Vielmehr sind die Fragen des „Wie“ der Realisierung von</p>

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>5. I. V. m. mit 4. bitten wir zu beachten, daß es sich bei der Platzrunde nicht um einen Schienenweg handelt. Abweichungen hiervon sind (z. B. durch Erfahrungsstand, fliegerischem Können, Tag-, Nachtzeit) jederzeit möglich. Weiter darf gern. NfL II - 37/00, geändert durch NfL II - 71/01 von der Platzrunde insbesondere aus meteorologischen, verkehrsbedingten und technischen Gründen oder aufgrund der Leistungsmerkmale des Luftfahrzeuges abgewichen werden. Die Entscheidungsbefugnis hierüber liegt einzig beim verantwortlichen Luftfahrzeugführer.</p> <p>6. I. V. m. mit 4. und 5 würde die Verwirklichung des geplanten Windparks §29 LuftVG bzw. NfL II - 37/00, geändert durch NfL II - 71/01 (Grundsätze zur Platzrunde / Aufgaben und Kriterien) zuwider laufen.</p> <p>Im Einzelnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gewährleistung der Sicherheit im Flugplatzverkehr, insbesondere bei Start und Landung sowie bei An- und Abflug; - Steuerung und Gewährleistung der Leichtigkeit des Verkehrsflusses und Optimierung der Aufnahmekapazität eines Flugplatzes; - Erleichterung der Navigation im Flugplatzverkehr; - Erleichterung bei der Führung und Bedienung des Luftfahrzeuges nach dem Start sowie bei der Vorbereitung und Durchführung der Landung. <p>Anm.:</p> <p>O. a. Kriterien sind bereits heute aufgrund der bereits errichteten Windparks nur schwer zu erfüllen; bei einer Verwirklichung des geplanten Windparks wären o. a. Grundsätze zumindest nur noch eingeschränkt existent.</p> <p>Uns obliegt gem. §29 LuftVG u. a. die Gewährleistung der Flugsicherheit. Maßstab hierfür ist der schwächste Teilnehmer im Luftverkehr;</p> <p>d. h. v. a. Flugschüler (diese führen legal ggf. bereits mit 14 Jahren Alleinflüge durch), Luftsportgeräte (hier v. a. Motorschirme, schwerkraftgesteuerte Luftsportgeräte), Luftfahrzeuge im Nachtflugbetrieb (v. a. bei Start und Landung).</p> <p>Mögliche Problemlösung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Bauherr / Investor stimmt der Beauftragung eines Gutachtens zur Klärung folgender Fragestellungen zu: <ol style="list-style-type: none"> a. Bestimmung des möglichen Gefahrenbereichs jeder einzelnen geplanten Windenergieanlage im ungünstigsten Fall (hier v. a. Nord- bis Südostwinde) unter Berücksichtigung der zugelassenen Luftfahrzeuge am Verkehrslandeplatz Walldürn, sofern der 12-fache Rotordurchmesser überschritten zu 	<p>Windenergievorhaben Fragen des jeweiligen Einzelfalls und allein aufgrund des Flächenbezugs in einem Flächennutzungsplanverfahren nicht zu beantworten, da zwingend konkrete Anlagentypen und Anlagenstandorte bekannt sein müssen. Die Nähe zur Radaranlage stellt dennoch kein Vollzugshindernis für den Flächennutzungsplan dar, da das Bestehen einer Radaranlage nach ständiger Praxis der Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen nicht entgegensteht.</p> <p>Es wurde mit Erlass des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 25.04.2018 und dem Erlass des Ministeriums für Verkehr des Landes Baden-Württemberg vom 20.04.2018 klargestellt, dass sich aus der in der Vergangenheit geführte „Wirbelschleppen-Diskussion“ nicht die Notwendigkeit für weitergehende Abstände zu Flugplätzen ergibt. Das Gutachten der FH Aachen ist daher nicht weiter zu berücksichtigen. Nach den aktuellen Erlassen sind die Abstände nach NfL I 92/13 im Verhältnis zwischen Windenergienutzung und Luftverkehr nach</p>

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>werden droht bzw. in der späteren Bewertung unterschritten werden soll.</p> <p>b. Bestimmung des möglichen Gefahrenbereichs aller geplanten Windenergieanlagen im ungünstigsten Fall (hier v. a. Nord- bis Südostwinde) unter Berücksichtigung der zugelassenen Luftfahrzeuge am Verkehrslandeplatz Walldürn, wenn Überlagerungen / Interaktionen der Nachlaufströmung auftreten.</p> <p>2. Der Bauherr / Investor legt eine Aeronautical Study vor, welche insbesondere zu nachstehenden Punkten belastbare Aussagen trifft bzw. Problemlösungsansätze liefert:</p> <p>a. Untersuchung des Gutachtens von Dr. Mörz insbesondere auf die von diesem erarbeiteten Vorschläge zur Problemlösung und Ausführungen / Wertung hierzu.</p> <p>b. Bewertung der Gefahrenpotentiale für den Luftverkehr bei Verwirklichung des geplanten Windparks, auch unter Einbeziehung des unter 1. genannten Gutachtens</p> <p>c. Mögliche Änderung von Flugverfahren / Platzrunde unter Einbeziehung des unter 1. genannten Gutachtens</p> <p>In Bezug auf die Punkte 1 und 2 ist zu beachten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Bauherr / Investor trägt die Kosten der Gutachten / Aeronautical Study 2. Sowohl Auftragnehmer als auch Umfang der Gutachten wird mit Referat 46.2 Regierungspräsidium Stuttgart abgestimmt. 3. Die Zustimmung hierzu durch den Bauherr / Investor ist dem Bauantrag beizufügen. 4. Die Beauftragung der Gutachter soll mit Eingang des Bauantrages erfolgen. 	<p>wie vor allein maßgeblich.</p> <p>Maßgeblich für die Abgrenzung der Konzentrationszone in westlicher Richtung war die Einhaltung der Abstände zur Platzrunde des Flugplatzes Walldürn unter Berücksichtigung der Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen im Sichtflugbetrieb (NfL I 92/13). Es ist daher sichergestellt, dass die geforderten Mindestabstände zur Platzrunde eingehalten werden.</p>

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>Standorte alt - 1 / Gesamtsituation</p>  <p>Google earth</p>	

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>Standorte alt-2</p>  <p>Google earth</p> <p>Miles 4 Kilometer 7</p>	

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p><i>Standorte neu</i></p>  <p>The map displays a detailed land use plan for the 'Windpark Kornberg' area. It includes a legend with various categories such as 'Grenze des Änderungsbereichs', 'Sonderbauflächen', 'Art der landüblichen Nutzung', and 'Wasserschutzzonen'. The map shows a network of roads, water bodies, and designated zones. A title block on the right side of the map reads 'Punktueller Änderung der Fortschreibung des Flächennutzungsplan "Windpark Kornberg" Entwurf' and identifies the 'Gemeindeverwaltungsverband HARDHEIM-WALLDÜRN' as the responsible authority. A scale of 1:10.000 and a north arrow are also present.</p>	
33	<p>Regierungspräsidium Karlsruhe Abteilung 5 Umwelt Herr Frank Wittemann Marktgrafenstraße 46 76133 Karlsruhe</p>	12.07.2017	<p>Im Planungsbereich befinden sich keine Gewässer I. Ordnung und keine Grundwasser- messstellen des Landes. Wir sind somit von dem Vorhaben nicht berührt.</p>	Zur Kenntnis genommen.
34	<p>Regierungspräsidium Karlsruhe Abteilung 5 Referat 53.2 Gewässer 1. Ordnung Hochwasserschutz, Bau und Betrieb Marktgrafenstraße 46 76133 Karlsruhe</p>	----	Keine Stellungnahme abgegeben.	Zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
	<p>Stellungnahme abgegeben von: Regierungspräsidium Karlsruhe Abteilung 5 Referat 53.1 Gewässer 1. Ordnung Hochwasserschutz, Planung Herr Walter 76247 Karlsruhe</p>			
35	Regierungspräsidium Karlsruhe Kompetenzzentrum Energie Fr. Walter Schlossplatz 1-3 76131 Karlsruhe	05.07.2017	<p>Wir verstehen die Unterlagen so, dass parallel zur punktuellen Änderung im Zusammenhang mit der modifizierten Anlagenplanung im Gebiet "Kornberg" der in Aufstellung befindliche Teilflächennutzungsplan Windkraft (Aufstellungsbeschluss 28.03.2013, frühzeitige Beteiligung 02.05.-14.06.2013, ergänzender Aufstellungsbeschluss 27.03.2014, erneute frühzeitige Beteiligung 23.04.-04.06.2014) im Bereich "Kornberg" geändert werden soll, um so die Darstellung der Konzentrationsflächenplanung den konkreten Windparkplanungen anzugleichen, ohne jedoch das 2013 begonnene Verfahren zur Steuerung der Windenergie mit mehreren Konzentrationsflächen fortzuschreiben. Diese Vorgehensweise ist sehr ungewöhnlich und lässt sich aus den Unterlagen auch nur bedingt ablesen, zumal in der Begründung sowie im Umweltbericht auf die konkrete Anlagenplanung abgestellt wird, welche für die Flächenplanung jedoch nicht als alleinige Grundlage heran gezogen werden kann. Auch ist für uns aus den Unterlagen leider nicht ersichtlich, inwieweit die Konzentrationsfläche „Kornberg“ verändert wurde, da im Vergleich der beiden beigefügten Pläne für die punktuelle und flächenhafte Änderung die Konzentrationsfläche deutlich größer ist als die Fläche für die vier konkret geplanten Anlagen. Insoweit scheint sich die Änderung nicht auf die Reduktion von sechs auf vier Anlagen zu beziehen.</p> <p>Wir möchten darüber hinaus gerne darauf hinweisen, dass für eine Steuerung der Windenergie gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB eine schlüssige Gesamtbetrachtung und Gesamtabwägung erforderlich ist. Insoweit gehen wir davon aus, dass zu einem geeigneten Zeitpunkt das Aufstellungsverfahren für den Teilflächennutzungsplan Windkraft im gesamten fortgeschrieben wird und für alle relevanten Konzentrationsflächen die erforderlichen Untersuchungen und Gutachten – insbesondere die natur- und artenschutzrechtlichen Betrachtungen – beigefügt werden.</p>	<p>Das gegenständliche Verfahren sieht nach der umfassenden Umstellung vor, den derzeit geltenden FNP flächenhaft zu ändern und eine Konzentrationszone für die Windenergienutzung „Kornberg“ zusätzlich zum bereits bestehenden Planungskonzept auszuweisen im Wege einer sog. „isolierten Positivplanung“ nach § 249 BauGB.</p> <p>Das Verfahren zum sachlichen Teil-Flächennutzungsplan Windkraft (Gesamtkonzentrationsflächenplanung) wird unabhängig der gegenständlichen Planung fortgeführt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des sachlichen Teil-Flächennutzungsplan Windkraft wurde eine Gesamtbetrachtung des kompletten GVV-Gebietes hinsichtlich der Eignung und Suche von Flächen für die</p>

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
				Windenergienutzung in Form einer Standortanalyse zugrundegelegt. Die Konzentrationszone „Kornberg“ wurde als eine der geeigneten Flächen aus der Standortanalyse und der Abwägung des GVV und der Gemeineräte als geeignet erachtet.
36	Regierungspräsidium Karlsruhe Abteilung 5 Referat 56 Herr Dr. Mast 76247 Karlsruhe	08.09.2017	<p>LRA – UNB: Ergänzend zu unseren Ausführungen haben wir als Anlage hierzu eine naturschutzfachliche Einschätzung des Regierungspräsidiums Karlsruhe, Ref. 56, vom 04.09.2017 zur Kenntnisnahme beigefügt.</p> <p>mit email vom 01 .09.2017 baten Sie um Einschätzung der von dem GVV Hardheim-Walldürn vorgelegten Unterlagen hinsichtlich des TFNP-Verfahrens sowie der naturschutzfachlichen Unterlagen/Gutachten. Dazu ist aufgrund der speziellen Konstellation seitens des noch gültigen Regionalplans des Verbandes Region Rhein-Neckar die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens notwendig. Genehmigungsbehörde für die Zielabweichung ist die Höhere Raumordnungsbehörde des Regierungspräsidiums. Referat 56 des RP ist daher im Rahmen des Verfahrens mit der Erarbeitung einer Stellungnahme zu den naturschutzfachlichen Aspekten involviert. Zu den maßgeblichen Unterlagen können wir Ihnen daher - da die Prüfungen dazu weitgehend abgeschlossen sind - kurzfristig eine Einschätzung geben. Wir beschränken uns dabei vor allem auf die windkraftempfindlichen Vogelarten, Fledermäuse sowie die Haselmaus. Wir bitten Sie aber dennoch zu berücksichtigen, dass unsere Einschätzung nicht abschließend ist.</p> <p><u>Einschätzung</u> Ein Großteil der naturschutzfachlichen Unterlagen/Gutachten wurden bzw. werden vom GVV mit gleichem Aktualitätsstand und Inhalt in verschiedenen Verfahren eingesetzt. Vorgesehen und erstellt wurden diese anscheinend vorrangig als Teil der zukünftigen Antragsunterlagen für den geplanten Windpark Kornberg im Rahmen eines noch nicht eingeleiteten Genehmigungsverfahrens nach BImSchG durch die Gutachter des Vorhabenträgers.</p> <p>Beim derzeitig uns zur Stellungnahme vorliegenden Antrag auf Zielabweichung befindet sich allerdings ein Dokument mit dem Titel: <i>"Vertraulich: Ergänzungen zum Fachbeitrag Artenschutz für den Flächennutzungsplan Windenergienutzung Hardheim / Höpfingen"</i> mit Stand 02.05.2017, welches merkwürdigerweise in den anderen Verfahren zuvor im Rahmen der dortigen Öffentlichkeitsbeteiligungen bisher nicht vorgelegt wurde. Welche Konsequenzen sich daraus für das/die Verfahren aus formaler Sicht ableiten, kann ich</p>	Hinsichtlich der Stellungnahme des RP Karlsruhe kann auf die Ausführungen zur Stellungnahme der UNB vom 08.09.2017 verwiesen werden. Die Gutachten zum gegenständlichen Verfahren wurden aufgrund der entsprechenden Änderung des Verfahrens neu erstellt und berücksichtigen den von der höchstrichterlichen Rechtsprechung und auch der LUBW angelegten Prüfungsmaßstab artenschutzrechtlicher Belange im flächenbezogenen Bauleitplanverfahren. Dies gilt für alle in der Stellungnahme angeführten artenschutzrechtlichen Belange.

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>nicht beurteilen. Der "Fachbeitrag Artenschutz" selbst, den dieses "vertrauliche" Dokument anscheinend nach Aussagen des GVV ergänzt und der Bestandteil der Verfahrensunterlagen in den verschiedenen Verfahren war, datiert kurioserweise auf ein späteres Bearbeitungsdatum, nämlich den 17.05.2017. Wir gehen davon aus, dass dieses "vertrauliche" Dokument Ihnen ebenfalls vorliegt, da es anscheinend primär für die Untere Naturschutzbehörde erstellt wurde.</p> <p>Die uns vorliegenden naturschutzfachlichen Unterlagen entsprechen in ihrem Detaillierungsgrad vom Ansatz den prinzipiellen Anforderungen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens und gehen über die formalen Anforderungen an die Inhalte und den Detaillierungsgrad von Unterlagen für "normale" TFNP-Verfahren Wind innerhalb der Bauleitplanung hinaus (anderer Maßstabsbezug mit konkreten Anlagenstandorten, Berücksichtigung von "Nicht-Windkraft-empfindlichen Arten" und/oder kleinräumigen Biotopen). Bei punktuellen Änderungen eines TFNP sowie bei diesem Zielabweichungsverfahren zur punktuellen Änderung ist es sinnvoll und notwendig schon auf Ebene der Bauleitplanung konkretisierte und tieferegehende Unterlagen vorzulegen, da es sich um konkrete klar lokalisierte Planungen handelt (= detaillierter Flächenbezug, Standorte der Windkraftanlagen sind flächenscharf festgelegt, s.o.). Aus Sicht des Ref. 56 befinden wir uns somit nicht mehr auf einer "groben" oder "gröberen" Maßstabsebene, die im Regelfall bei einem Regionalplan bzw. einer FNP-Planung zu Grunde zu legen wäre.</p> <p>Detaillierter geprüft wurde auch die schon oben erwähnte "vertrauliche" Ergänzung zum Artenschutzgutachten, da diese sich mit der Thematik eines möglichen Dichtezentrums des Rotmilans auseinandersetzt. Dichtezentren des Rotmilans können beim Vorliegen bestimmter Fallkonstellationen unüberwindbare Hindernisse für Planungen darstellen.</p> <p>Artenschutzgutachten</p> <p>Insgesamt machen die Artenschutz-Gutachten einen wenig strukturierten und keinen klar nachvollziehbaren Eindruck. Formale Fehler sind augenscheinlich und die Abarbeitung der Thematik wird vielfach durch überflüssige allgemein und trivial gehaltene Textabschnitte unterbrochen. Vieles bleibt im Ansatz stecken, klare Aussagen sind selten und oft nur versteckt im Gesamttext verteilt und nicht mehr im Gesamtzusammenhang dargestellt zu finden. Statt der Einbettung hübscher, aber für die Gesamtthematik wenig hilfreicher Fotografien, wäre es sinnvoller gewesen, dass Augenmerk mehr auf eine nachvollziehbare Beschreibung von Methodik, Erhebungsdaten, Bewertung und Begründung zu legen.</p>	

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>"Artenschutzgutachten flächenhafter FNP Hardheim-Hoepfingen" <u>Beispiele für Mängel/Unklarheiten etc.:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Seite 11: <i>"Die Nachfrage beim Regierungspräsidium in Stuttgart über die laufenden Kartierungen im FFH-Gebiet lieferte aktuelle Nachweise des Grünen Koboldmoos."</i> Unsere Recherchen hingegen ergaben, dass zumindest beim Referat Naturschutz- und Landschaftspflege des RP Stuttgart keine derartige Nachfrage eingegangen ist. Der Managementplan zum FFH-Gebiet wird zudem federführend vom Regierungspräsidium Karlsruhe erstellt, da sich nur geringe Anteile sich RB Stuttgart befinden. • Seite 43f: mit Bezug auf ein Gutachten von Frau Sina Ehlers von 2011 werden Maßnahmen zur Vergrämung der Haselmaus beschrieben. Dieses Gutachten liegt weder vor, noch wurde es im Literaturverzeichnis zitiert (zur Qualität der Haselmau-untersuchung s. auch unten). • Neben nicht zitierter Literatur im Literaturverzeichnis (s.o.) enthält das Literaturverzeichnis hingegen Quellenangaben, die man vergebens im Text sucht, dort somit fehlen (z.B. Bauer 1987; Trautner 2008; Wolfbeck & Fritz 2007). <p>"Standortbezogenes Artenschutzgutachten 4 WEA" Zitat Gutachten: <i>"Dieses Gutachten basiert auf Untersuchungen, welche im Frühjahr 2015 im Untersuchungsgebiet getätigt wurden. Die Eingriffs- und Rodungsbereiche wurden dabei anhand einer vorliegenden Ausführungsplanung kontrolliert. Die Ortstermine fanden am 12. und 26.03.2015 statt. Gegenstand der Begehungen war die Abschätzung der Habitatpotenziale für folgende Arten bzw. Artengruppen: Amphibien, Reptilien, Totholzkäfer, Tagfalter, Orchideen, Haselmaus und Fledermäuse."</i></p> <p><u>Methodik generell:</u> Aus den Ausführungen zur Methodik wird nicht ersichtlich, in welchem Umfang überhaupt Daten vor Ort erhoben wurden und nach welcher Erfassungsmethodik. Wird in der Einleitung noch von der Artengruppe der Orchideen gesprochen, die erhoben wurde, finden sich im nachfolgenden Text auch andere Gefäßpflanzen. Aus der angekündigten Gruppe der Totholzkäfer wurde aber anscheinend nur der Hirschkäfer näher betrachtet. Offene Fragen, die sich daraus ergeben: Was ist mit den anderen Totholzkäfern? Wurde danach gesucht? Konnten Vorkommen im Vorfeld ausgeschlossen werden? Mit welchen Arten wäre potentiell auf den Standorten zu rechnen? Ziel hätte es sein müssen, streng und besonders geschützte Arten an den WEA-Standorten und deren Umfeld zu erfassen insbesondere hinsichtlich deren artenschutzrechtlichen Relevanz. Dazu hätte es einer Abschichtung bedurft, die erhebungsrelevanten Arten aus der Gesamtheit der gesetzlich geschützten Arten zu identifizieren, deren Vorkommens-Wahrscheinlichkeit nicht auszuschließen ist und die dort ggf. beeinträchtigt</p>	

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>werden könnten. Dieses ist nicht einmal im Ansatz erfolgt.</p> <p><u>Haselmaus:</u> Zitat Gutachten: <i>"Insgesamt wurden 47 Haselmaus-Tubes in den Untersuchungsräume ausgebracht. Die Haselmauskästen hingen in der Zeit zwischen 21.04.2015 und 27.10.2015 in den Waldflächen. "</i></p> <p>Für die Untersuchungsräume wurde ein Radius von 200m um die Maststandorte gewählt. Daraus ergibt sich pro WEA-Standort ein Untersuchungsraum mit einer Größe von ca. 12,5 ha, bei einem Radius von 100m beträgt die Größe ca. 3 ha. Empfohlen werden (s. z.B. die aktuelle Methodensynopsis von Büchner et al. 2017¹) 20 Tubes oder Kästen pro ha potentieller Eingriffsfläche. Bei 3 beprobten Anlagenstandorten im Wald (Anlage HA4 befindet sich im Offenland, ein Haselmausvorkommen dort ist unwahrscheinlich) unter Zugrundelegung von jeweils 3 ha Untersuchungsraum (100m Radius), ergäbe dies eine Anzahl von 180 auszubringenden Tubes. Wenn man nur 10 Tubes / Hektar Untersuchungsraum ansetzen würde (= 90 Tubes insgesamt), ist leicht zu erkennen, dass die Anzahl von 47 ausgebrachten Tubes deutlich zu gering ist und methodisch problematisch. Selbst bei 1 ha Eingriffsfläche pro Anlage wären 60 Tubes (3 x 20) methodisch angemessen. Von den aber nur 47 ausgebrachten Tubes gingen 45 in die Auswertung ein (2 wurden wohl zerstört). In den Abbildungen lässt sich aber nur von 38 Tubes überhaupt die Lage in den Karten nachvollziehen. Beim Standort der WEA HÖ1 wurden anscheinend nach Abb. 19 des Gutachtens davon 16 Tubes ausgebracht. Hier bleibt beispielweise offen, warum z.B. in dem Bereich nördlich der Anlage keine Beprobung stattfand, zumal dort die Einrichtung der Kranstellflächen geplant ist.</p> <p>Eine Fraßspurensuche erst Ende Oktober (27.10.) durchzuführen ist als Nachweismethode vom Zeitpunkt her ungeeignet. Zu diesem Zeitpunkt liegen die entsprechend zu suchenden Haselnüsse mit hoher Wahrscheinlichkeit schon unter der aktuellen herbstlichen Falllaubsschicht begraben. Im <i>"Leitfaden der Erfassungsmethoden und -zeiträume bei faunistischen Untersuchungen zu straßenrechtlichen Eingriffsvorhaben in Hessen"</i>² von 2013 wird zur Fraßspurensuche daher der Monat September angegeben. In der Methodikübersicht von Büchner et al. (2017) werden die Monate August und September empfohlen, auch werden dort 5 Kontrollen von Haselmaustubes bzw. -kästen angegeben, während das Büro Beck im vorliegenden Fall nur 2 Kontrollen im gesamten Untersuchungszeitraum durchgeführt hat. Ein wenig durcheinander geht es in dem Gutachten vom Büro Beck auch in der Terminologie hinsichtlich der verwendeten "Nachweisgeräte": Auf der einen Seite wird von "Tubes" gesprochen, diese werden aber synonym gesetzt mit dem Begriff "Kasten". Haselmauskästen und Tubes unterscheiden sich aber in ihrem Aufbau und ihrer Optik voneinander. So wie das Gutachten zu verstehen ist, wurden aber ausschließlich Tubes ausgebracht, aber keine Kästen aufgehängt.</p> <p>In Tab. 14 des Gutachtens wird die Betroffenheit der Haselmaus auf den verschiedenen</p>	

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>WEA-Standorten aufgelistet. Es ist meiner Ausfassung nach unläuter den Standort HA4 hier mit aufzuführen und entsprechend in der Spalte "Nachweis (Tubes)" den Eintrag ("Nein") vorzunehmen, da dieser Standort im Offenland nicht mit "Tubes" untersucht/beprobte wurde.</p> <p>"Standortbezogenes Fledermausgutachten 4 WEA" Auch beim standortbezogenen Fledermausgutachten mit Stand vom 23.12.2016 sind formaler Fehler augenscheinlich. Wurde auf dem Titel noch das Datum 23.12.2016 als Bearbeitungsstand für das Dokument angegeben, sind im Gutachten selbst Teile anscheinend jüngeren Bearbeitungsdatums (z.B. Abb. 1, Bearbeitungsdatum dort ist: 12.01.2017; die Bearbeitungsdaten der Abb. 3+4 der 13.01.2017). Im Text werden Querverweise genannt, die nicht nachvollziehbar sind: z.B. wird im Hinblick auf die "Pauschalabschaltung" (S. 36) auf eine "LUBW-Richtlinie" verwiesen, die weder im Literaturverzeichnis zitiert wird, noch als Fußnote erläutert ist. Schwerwiegender ist, dass die 2015 vorgenommenen Untersuchungen nicht den landesweiten Empfehlungen der LUBW (ev. wurde hiermit die "LUBW-Richtlinie" gemeint) <i>"Hinweise zur Untersuchung von Fledermausarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen, Stand 01.04.2014"</i>³ entsprechen. Gemäß den Hinweisen der LUBW setzt die artenschutzrechtliche Prüfung im Rahmen der Bauleitplanung eine ausreichende Ermittlung der im Planbereich vorkommenden Fledermausarten und ihrer Lebensräume voraus. Die Ermittlung muss den Planungsträger in die Lage versetzen, die tatbestandlichen Voraussetzungen der Verbotsbestimmungen und mögliche Ausnahme- und Befreiungslagen zu überprüfen. Für die Bauleitplanung reicht im Regelfall eine fachgutachterliche Einschätzung ohne Erfassung von Fledermausarten im Gelände aus. In diesem Bauleitplanverfahren allerdings - mit schon konkret vorgesehenen Anlagenstandorten - und punktueller Änderung des vorhandenen Plans, ist der oben zitierte und vorgesehene Regelfall (= fachgutachterliche Einschätzung ohne Erfassung) aus Sicht des Ref. 56 nicht mehr gegeben. Daher sind Untersuchungen und Erfassungen schon zu diesem Zeitpunkt zwingend notwendig, so dass methodisch daher den Empfehlungen der LUBW hinsichtlich des Untersuchungsrahmens und -umfangs zu folgen wäre. Die Erfassungen haben sich also an den Erfordernissen zu orientieren, die in dem Hinweispapier als Rahmen für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren abgesteckt wurden. In die Auswertungen geht nach Aussage des Standortbezogenen Gutachtens die Gesamtheit der durchgeführten Erfassungen für ursprünglich sechs geplante WEA-Standorte ein, eine Aussage, die nicht nachvollziehbar ist und deren Konsequenzen sich für das Ergebnis uns nicht erschließen.</p>	

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p><u>Methodische Unzulänglichkeiten:</u> Die Erfassungen entsprechen in Durchführung und Umfang nicht den Hinweisen der LUBW von 2014: Es wurde zwar eine Kombination von Transektbegehungen mit stichprobenhaften automatischen Erfassungen durchgeführt, allerdings nicht wie fachlich notwendig. Pro Anlagenstandort sollen an 22 Terminen Begehungen stattfinden, laut vorliegender Unterlagen fanden aber nur 4 Transektbegehungen pro geplanter WEA statt. Die dazugehörigen Detektoruntersuchungen fanden z.T. mit auf dem Autodach montierten Detektoren vom fahrenden Auto aus statt, was zu methodischen Problemen führen kann, da nach telefonischer Rückfrage bei der LUBW (Herrn Paton) "Nebengeräusche" durch Erschütterungen während der Fahrt und ggf. auch "Interferenzen/Rückkopplungen" zwischen der KFZ-Elektronik und der des Detektors zu Aufzeichnungsproblemen führen können. Signale leise rufender Fledermausarten werden nicht klar oder gar nicht erfasst bzw. "gehen im Rauschen unter". Auch wurde der von der LUBW vorgesehene Untersuchungszeitraum nicht eingehalten. Es ist vorzusehen, die Transektuntersuchungen Anfang April zu starten und bis Ende Oktober durchzuführen. Das Büro Beck hat aber erst Mitte April mit den Untersuchungen begonnen und diese schon am 08.10.2017 beendet, also nicht Ende Oktober. Die Erhebungen müssen somit als unvollständig angesehen werden. Dennoch wurden Nachweise von Fledermäusen erbracht, für die gemäß LUBW-Hinweisen Netzfänge mit anschließender Telemetrie der Arten/Individuen vorzusehen ist. Diese Untersuchungen wurden vom Büro Beck nicht durchgeführt, was als schwerwiegender und erheblicher Mangel anzusehen ist. Ebenso nimmt das Büro Beck an, dass bei den schwer unterscheidbaren kleinen Myotis-Arten die Bechsteinfledermaus im Untersuchungsgebiet vorkommt sowie von den Langohren auf jeden Fall das Braue Langohr im Gebiet beheimatet ist. Zur Unterscheidung dieser Arten von ähnlich rufenden Fledermausarten sind aber zwingend Netzfänge notwendig um die Aussagen zu verifizieren. Bechsteinfledermaus wie auch Braunes Langohr gehören nach den LUBW-Hinweisen zu den "kleinräumig jagenden Fledermausarten". Für diese Gruppe ist aber eine Raumnutzungstelemetrie zur Ermittlung der essentiellen Jagdhabitats vorzusehen. Im Gutachten des Büros Beck wird nicht einmal andiskutiert oder dargelegt, warum diese Raumnutzungstelemetrie nicht erfolgte. Sie wurde einfach nicht durchgeführt.</p> <p><u>Fazit:</u> das Fledermausgutachten erfüllt weder für die TFNP-Planung noch für ein Genehmigungsverfahren die inhaltlichen Mindestanforderungen, die seit dem 01.04.2014 durch das Hinweispapier des Landes Baden-Württemberg Vorhabenträgern als Grundlage zur Erfassung empfohlen wird und für die Genehmigungsbehörden verbindlich sind. Aufgrund der unvollständigen Erfassung ist auch für uns keine Beurteilung der inhaltlichen Aussagen der Beschreibungen des Büros Beck möglich. Eine artenschutzfachliche Beurteilung setzt aber voraus, dass die angesprochenen Defizite vollständig ausgeräumt werden. Um dieses zu gewährleisten, müssten vermutlich einige Teile des Fledermaus-</p>	

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>Gutachtens neu erstellt werden, was auch bisher nicht erfolgte aufwändige Untersuchungen vor Ort/im Gelände nach sich zieht.</p> <p>Ergänzung zum Artenschutzgutachten / Dichtezentrumsdiskussion zum Rotmilan / Raumnutzungsanalyse</p> <p>In dem als vertraulich gekennzeichneten Ergänzungsgutachten setzt sich das Büro Beck mit der Dichtezentrumsthematik auseinander. Der von der Struktur und dem inhaltlichen Aufbau teils schwer verständliche Textteil wurde von uns durch eine eigene Auswertung mit vom Büro Beck zur Verfügung gestellten GIS-Daten nachvollzogen. Es kann zusammenfassend festgestellt werden:</p> <p>Die zwei südlichen der vier geplanten Anlagenstandorte ("HÖ2", "HA4") befanden sich zumindest 2016 in einem Rotmilan-Dichtezentrum, sofern man alle Daten, die 2016 erfasst wurden additiv betrachtet und als valide ansieht. Zu Grunde zu legen sind dabei 4 Horststandorte, von denen 3 schon 2013 durch die LUBW erhoben und 2016 durch eine Bürgerinitiative vor Ort aktuell bestätigt wurden. Der vierte Horststandort geht auf Daten der BI zurück, die den Standort für diesen Horst für die Jahre 2015 und 2016 angeben. Es erstaunt ein wenig, dass das Büro Beck in 2015 zwar 2 weitere Horststandorte kartiert hat, aber weder einen der von der LUBW-Kartierung aus 2013 und 2014 ermittelten Horste bestätigen konnte, während dieses der BI 2016 gelang.</p> <p>Unter den oben skizzierten Voraussetzungen (additive Betrachtung, Daten valide) ist für 2016 ein Dichtezentrum anzunehmen (s. oben). Allerdings befindet sich keiner der Horste weniger als 1000m von einem der vier Anlagenstandorte entfernt. Durch diese Fallkonstellation (Fallgruppe 2 gem. der Hinweise des MLR zu artenschutzrechtlichen Ausnahmen vom Tötungsverbot bei windenergieempfindlichen Vogelarten bei der Bauleitplanung und Genehmigung von Windenergieanlagen vom 1. Juli 2015) wäre trotz Dichtezentrum beim Fehlen eines signifikant erhöhtem Tötungsrisiko eine Realisierung der WEA möglich. Mit einer Raumnutzungsanalyse kann darüber Klarheit geschaffen werden, ob ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gegeben ist. Das Büro Beck hat 2015 eine Raumnutzungsanalyse durchgeführt, die zu dem Zeitpunkt zum Ergebnis kam, dass die Anlagenstandorte außerhalb der regelmäßig frequentierten Nahrungshabitate und Flugkorridore des Rotmilans sich befinden, somit kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu erwarten wäre.</p> <p>Die Frage, ob das Ergebnis der Raumnutzungsanalyse (RNA) aus 2015 auch auf das Folgejahr 2016 überhaupt übertragen werden kann, wurde nicht weiterverfolgt, da die RNA 2015 nach unserer Auffassung mit methodischen und inhaltlichen Mängeln behaftet ist:</p> <p>Während die formalen Hinweise der LUBW hinsichtlich des Untersuchungsumfangs eingehalten werden (54 Stunden Beobachtung an 18 Terminen je Beobachtungspunkt mit jeweils 3 Stunden pro Woche bei 18 Wochen), ergeben sich bei näherer Betrachtung</p>	<p>Es wurde nach struktureller Umstellung des Bauleitplanver-</p>

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>fragliche Aspekte, die nicht näher erläutert werden, aber erklärungsbedürftig sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beobachtungspunkte: es werden insgesamt 12 Beobachtungspunkte eingerichtet, die sogar alle je Beobachtungstag besetzt werden, allerdings i.d.R. immer nur 6 BP simultan. Da bei einer RNA der zu betrachtende Untersuchungsraum von den zeitgleich besetzten Beobachtungspunkten vollständig eingesehen werden muss, um die Flugaktivitäten der windkraftempfindlichen Vogelarten vollständig zu erfassen, ist es nicht plausibel, warum vormittags 6 BP besetzt sind und nachmittags 6 andere BP pro Beobachtungstermin. Dabei wurden auch unterschiedlichste Konstellationen gewählt, welche der 6 BP vor- oder nachmittags besetzt waren. Es stellt sich somit die Frage, ob 1. In allen Konstellationen der Luftraum immer vollständig einzusehen war und 2. wenn dieses zu bejahen ist, warum überhaupt mit 12 BP gearbeitet wurde. • Beobachtungszeiten/Zeitraum: die LUBW empfiehlt bei Greifvögeln eine Erfassung von Mitte März (Balzperiode) bis Ende August (Bettelflugperiode bei Greifvögeln) aufgeteilt auf die relevanten Aktivitätsperioden der zu untersuchenden Vogelarten aufgeteilt. Z.B. Balzperiode 3 x 3 Std., Horstbau 3 x 3 Std., Brut- und frühe Aufzuchtphase 4 x 3 Std., späte Aufzuchtphase 4 x 3 Std., Bettelflugperiode 4 x 3. Auffällig ist, dass das Büro Beck zw. dem 20.03. und 11.04., also erst nach einem Zeitrahmen von 3 Wochen weitere Untersuchung vorgenommen hat, danach bis zum 25.04. wiederum 14 Tage vergangen waren für die folgende Untersuchung, um dann 2 Tage später bei vermutlich ähnlichen nicht optimalen Witterungsbedingungen (bewölkt, regnerisch) nochmals die BP zu besetzen. Diese Untersuchungsintervalle sind erklärungsbedürftig. • Flugbewegungen: Abb. 4 der RNA stellt sämtliche Flugbewegungen des Rotmilans dar. Auffällig ist, dass viele diese Bewegungen insbesondere um den WEA-Standort HA 4 nur sehr kurz sind und im direkten Umfeld um die BP recht hoch sind. D.h. entweder ist die Einsehbarkeit des WEA-Standorts von den ausgewählten Beobachtungspunkten unzureichend oder eine "Übergabe" der im Raum fliegenden Rotmilane zwischen den simultan arbeitenden Beobachtern an den BP hat nicht hinreichend stattgefunden. Dass es ausreichend Flugbewegungen gegeben hat, zeigt sich um die BP selbst. Besonders deutlich sind übrigens die nur kurzen Flugbewegungen in den Tageskarten zu sehen. Es drängt sich der Eindruck auf, dass die meisten Beobachtungen im "Nichts" beginnen und nach kurzer Zeit wieder im "Nichts" enden. • Rastergröße: die verwendete Kantenlänge des Rasters beträgt hier für den Rotmilan 200m. Nach Aussagen der LUBW hat das Büro Beck in einem anderen Gutachten für die gleiche Art auch schon mit einer Kantenlänge des Rasters von 150m gearbeitet. Üblich wäre aber eine Kantenlänge von 250m für großräumig aktive Arten wie dem Rotmilan. <p>Eine Begutachtung der Beobachtungspunkte vor Ort durch Ref. 56 im August 2017</p>	<p>fahrens unter Berücksichtigung der Hinweise der LUBW eine sogenannte „Worst-Case“-Betrachtung hinsichtlich des Rotmilan-Vorkommens im Plangebiet vorgenommen. Diese liegt den Verfahrensunterlagen bei.</p>

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>kommt zu folgender Einschätzung: Der Untersuchungsraum für den geplanten Windpark ist aufgrund seines Höhenreliefs und der Wald- Offenlandverteilung als schwierig hinsichtlich seiner Einsehbarkeit für eine RNA zu beurteilen. Eine sorgfältige Auswahl der Beobachtungspunkte ist neben dem Einsatz fachlich geeignetem und erfahrenen Personals die Grundvoraussetzung für die Beibringung belastbarer Ergebnisse. Dem Büro Beck scheint die Auswahl "guter" BP nur ansatzweise gelungen zu sein. Insbesondere die BP 3, 4, 5 und 8 erscheinen wenig geeignet bis ungeeignet zu sein, überhaupt einen der WEA-Standorte vollständig einzusehen. Auch vom BP 9 beispielsweise ist eine sehr begrenzte Einsehbarkeit nur des Standorts HA4 möglich. Zudem ist vielfach die Entfernung zwischen Anlagenstandort und BP rel. groß, was eine exakte Beobachtung und Lokalisierung von Flugbewegungen erschwert, aber aufgrund der Geländetopographie wenig optimierbar ist. Bei diversen BP ist anzunehmen, dass der vom Rotor einer WEA vollständig umstrichenen Luftraum nicht einsehbar ist, sondern nur die höher gelegenen Bereiche über der Nabe, also "tote" nicht einsehbare Winkel vorhanden sind neben Bereichen zwischen den Anlagen, die aufgrund der Geländetopographie ebenfalls nicht einsehbar sind von den BP aus. Es ist also fraglich in welcher Kombination der simultanen Besetzung der BP eine komplette Einsehbarkeit des Untersuchungsraums überhaupt möglich war.</p> <p><u>Einschub:</u> Umso mehr ist es dann unerlässlich, mit erfahrenen Kartierern zusammen zu arbeiten. Wir haben dazu vom Büro Beck Unterlagen mit Referenzen der Kartierer für diese RNA angefordert. Nachfolgend eine kurze Auflistung als Synopsis; für alle 12 eingesetzten Kartierer wurden Referenzen angegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeit in vergleichbaren Projekten ab 2012 für 1 Beobachter (dieser war aber nur an einem Termin 3 Stunden vor Ort) • Mitarbeit in vergleichbaren Projekten ab 2013 für 2 Personen (1x 9 Stunden vor Ort, 1 x 45 Stunden vor Ort) • Mitarbeit in vergleichbaren Projekten ab 2014 für 6 Personen • Mitarbeit in vergleichbaren Projekten ab 2015 für 3 Personen mit 117 Stunden vor Ort) <p>Die RNA Windenergie Hardheim/Höpfingen wurde 2015 erstellt, d.h. für 9 der 12 Beobachter konnte keine Referenz über das Vorjahr hinaus erbracht werden. Der Kartierer mit der größten Erfahrung (ab 2012 war nur 3 Stunden vor Ort, 3 Kartierer haben in 2015 mit derartigen Untersuchungen anscheinend erst neu begonnen. Fast 20% der erbrachten Beobachtungszeit wurde durch diese 3 Kartierer" erbracht (117 von 648 Stunden). Eine weitere Bewertung hinsichtlich der fachlichen Eignung konnte durch Ref. 56 nicht vorgenommen werden.</p>	

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>Insgesamt ergeben sich folgende Defizite: Die komplette gleichzeitige Einsehbarkeit der 4 WEA-Standorte von den jeweils ausgewählten und simultan besetzten Beobachtungspunkten ist nur teilweise gegeben, eine "Übergabe" der im Raum fliegenden Rotmilane zwischen den simultan arbeitenden Beobachtern an den BP konnte somit vermutlich nicht hinreichend stattfinden. Die oftmals nur kurzen Flugbewegungen in den Tageskarten, die z.T. im Anflug auf die WEA-Standorte "blind" enden, lassen sich plausibel durch den Anteil "toter Winkel" in Bezug auf die Einsehbarkeit der Anlagenstandorte und der Bereiche dazwischen erklären. Daher bleibt es nicht aus, dass zwangsläufig ein Teil der Flugbewegungen übersehen wurde und / oder nur teilweise / abschnittsweise aufgezeichnet werden konnte. Möglicherweise sind daher die Flugbewegungen im unmittelbaren Umfeld um die BP "überrepräsentiert" und als Artefakt zu werten, die somit die Aussagen und Ergebnisse verfälschen.</p> <p>"SAP Hardheim Hoepfingen 4 WEA" Die saP beginnt mit folgender Beschreibung im Kapitel 1.1: <i>"Die vorliegende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) dient der Vervollständigung der Landschaftspflegerischen Begleitpläne (LBP) zur Errichtung von zwei Windenergieanlagen (WEA) in der Gemeinde Höpfingen und zwei WEA in der Gemeinde Hardheim. Bezüglich allgemeinen und speziellen Informationen das Vorhaben betreffend, wird an dieser Stelle auf die LBP verwiesen. "</i></p> <p>Dieser landschaftspflegerischer Begleitplan, auf den die saP verweist, fehlt und scheint kein Bestandteil der vorgelegten Unterlagen zu sein. Der saP liegen folgende Gutachten zu Grunde:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Standortspezifisches Fledermausgutachten ➤ Avifauna 4 WEA Hardheim-Hoepfingen ➤ Raumnutzungsanalyse Hardheim-Hoepfingen ➤ Standortspezifisches Artenschutzgutachten" <p>Es erstaunt, dass die vertraulichen "Ergänzungen zum Fachbeitrag Artenschutz für den Flächennutzungsplan Windenergienutzung Hardheim / Höpfingen" nicht in die saP eingearbeitet wurden, beschäftigt sich doch gerade dieses Dokument mit artenschutzfachlichen und -rechtlichen Belangen, in dem der Nachweis / Nichtnachweis eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos ein zentrales Thema darstellt. Eine weitere Prüfung der saP steht unsererseits noch aus.</p> <p>Gesamtfazit Die vorgelegten Unterlagen hinterlassen aufgrund ihrer vielen Ungereimtheiten und Defizite diverse Fragen und damit grundsätzlich eine sachgerechte Beurteilung nicht zu. Die Mehrzahl der kleineren Mängel und Defizite ist dabei sicherlich nicht als unüberwindbares Hindernis im Hinblick auf artenschutzfachliche Versagensgründe für ein Zielabweichungsverfahren, zu dem wir Stellung nehmen, zu werten. Aber bei wenigen Aspekten</p>	<p>Zur Kenntnis genommen. Es fand eine strukturelle Umstellung des gesamten Bauleitplanverfahrens statt, wonach das punktuelle Verfahren zur Ausweisung von Sonderbauflächen nicht weiter betrieben wird. Für das flächenhafte Verfahren wurde neue Begutachtungen der Fläche durchgeführt und neue Gutachten erstellt. Es ist aufgrund des ausschließlichen Flächenbezuges auch ein anderer Prüfungsmaßstab bei der Prüfung artenschutzrechtlicher Belange maßgeblich. Es wird vollumfänglich auf die obigen Hinweise zur Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde verwiesen.</p>

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>sind die gutachterlichen Aussagen aus unserer Sicht nicht belastbar genug, um unüberwindbare Hindernisse der Planung nicht ausschließen zu können bzw. die Unterlagen derart unvollständig, dass eine umfangreiche Überarbeitung notwendig wird. Wir werden daher empfehlen, dass die Unterlagen so zu überarbeiten sind, dass eine sachgerechte Beurteilung für uns möglich wird.</p> <p>Dass dazu dann weitere Untersuchungen / Kartierungen auch im "Feld" notwendig werden (Wiederholung der RNA für den Rotmilan zur Klärung der Raumnutzung in einem möglichen Dichtezentrum, Ergänzung der Fledermausuntersuchungen entsprechend der Hinweise der LUBW 2014 - auch im Hinblick auf Netzfang, Telemetrie) sollte sich hinreichend mit unseren Ausführungen weiter oben begründen lassen.</p> <p>¹ Büchner, S., Lang, J., Dietz, M., Schulz, B., Ehlers, S. und Tempelfeld, S. (2017): Berücksichtigung der Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>) beim Bau von Windenergieanlagen. - Natur und Landschaft 92(8): 365-374.</p> <p>² Hessen Mobil (2013): Leitfaden für Erfassungsmethoden und -zeiträume bei faunistischen Untersuchungen zu Straßenrechtlichen Eingriffsvorhaben in Hessen. - 42 S. https://mobil.hessen.de/sites/mobil.hessen.de/files/contentdownloads/Kartiermethoden_Leitfaden_Dezember_2013.pdf, abgerufen 30.08.2017)</p> <p>³ s. z.B. https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/mmlr/intem/Untersuchungsumfang_Fledermaeuse_Endfassung_O1_04_2014.pdf</p>	
35	Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 8 Landesbetrieb ForstBW Fachbereich 82, Fachbereich Forstpolitik Bertoldstraße 43 79083 Freiburg Fr. Ihrig 79083 Freiburg i. Br.	13.07.2017	<p>Gegenüber der frühzeitigen Behördenbeteiligung wurde den Vorschlägen der unteren und höheren Forstbehörde gefolgt und in der aktuell vorliegenden Fassung anstelle der Sonderbaufläche Windenergie eine Konzentrationszone für Windkraft in überlagernder Darstellung über Wald ausgewiesen.</p> <p><u>Darstellungsform der potenziellen Windnutzungsgebiete</u></p> <p>Die in den vorgelegten Unterlagen ausgewiesene potentielle Konzentrationszone für Windenergieanlagen liegt größtenteils im Wald und berührt somit forstrechtliche Belange. Von besonderer Bedeutung ist im Rahmen der Bauleitplanung insbesondere auch die geplante Darstellungsform potenzieller Windnutzungsgebiete.</p> <p>Aus den Unterlagen geht hervor, dass die Konzentrationszone für Windkraft in überlagernder Darstellung mit der Grundnutzung "Wald" dargestellt werden soll. Voraussetzung für diese Darstellungsweise ist, dass die Aufstellung einzelner Anlagen mit der Grundnutzung "Wald" vereinbar ist. Die Nutzung "Waldfläche" bleibt in diesem Fall erhalten, so dass es sich nicht um eine Darstellung einer "anderweitigen Nutzung" im Sinne des § 10 Abs. 1 LWaldG handelt. Damit ist eine formale Umwandlungserklärung nicht erforderlich.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

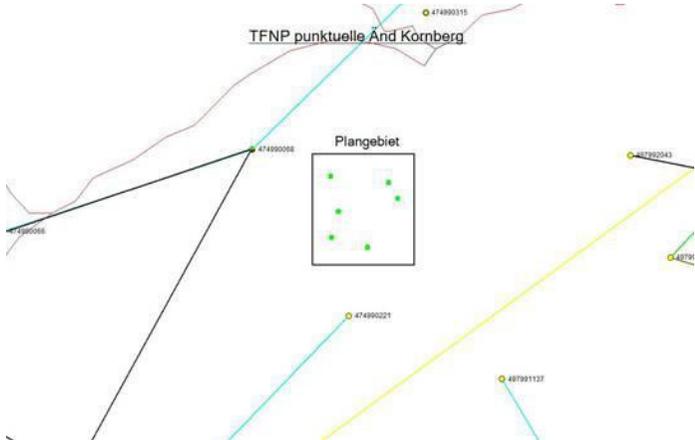
Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p><u>Windhöffigkeit</u></p> <p>Die Windgeschwindigkeit bzw. Windhöffigkeit des Standorts hat einen besonders großen Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen. Die diesbezüglich im Windenergieerlass (WEE) Baden-Württemberg vom 09.05.2012 vorgegebene Mindestertragschwelle beträgt 60% des EEG-Referenzertrags. Zum Erreichen dieses Werts sei in einer Höhe von 100 m über dem Grund eine durchschnittliche Jahreswindgeschwindigkeit von etwa 5,3 m/s bis 5,5 m/s erforderlich. Zu berücksichtigen ist dabei auch Anlagentyp, Turmhöhe und Höhe über NN.</p> <p>Das Erreichen dieser Mindestertragsschwelle ist auch aus forstrechtlicher Sicht erforderlich. Demgegenüber dürfte eine fragliche Wirtschaftlichkeit insbesondere bei der im forstrechtlichen Genehmigungsverfahren geforderten Alternativenprüfung ein gewichtiges "Negativ-Argument" darstellen.</p> <p><u>Forstrechtlich relevante Flächen gemäß WEE</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bann- und Schonwälder (§ 32 LWaldG) Waldschutzgebiete nach § 32 LWaldG sind laut 4.2.1 WEE Tabubereiche (gilt auch für Gebiete, deren Unterschutzstellung förmlich eingeleitet wurde). Wegen ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit ist hier im Rahmen der Bauleitplanung die Darstellung von Flächen für die Windenergienutzung ausgeschlossen. ▪ Biotopschutzwald (§ 30a LWaldG) Gesetzlich geschützte Biotope sind laut 4.2.1 WEE im weiteren Verfahren als Tabubereiche zu berücksichtigen. Dabei ist insbesondere auch zu prüfen, ob gegebenenfalls ein Vorsorgeabstand eingehalten werden muss. Das gilt jedoch vorrangig für die nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Beispielsweise ist dann über eine entsprechende Standortwahl die Vereinbarkeit der Planung mit den geschützten Bereichen sicherzustellen. Insofern ist deren Überplanung durch einen vorläufigen Suchraum bzw. eine Konzentrationszone für Windkraftanlagen im Rahmen der Flächennutzungsplanung nicht ausgeschlossen. ▪ Bodenschutzwald (§ 30 LWaldG) Bodenschutzwald gemäß § 30 LWaldG ist laut 4.2.3.3 WEE eine Restriktions- bzw. Prüffläche. Bei der konkreten Planung von Windenergieanlagen ist demzufolge eine entsprechende Abwägung mit den übrigen öffentlichen und privaten Belangen vor- 	<p>Zur Kenntnis genommen. Wird im Plangebiet erreicht. Im immissionschutzrechtlichen Verfahren erfolgt die Berücksichtigung des Anlagentyps, der Turmhöhe und der Höhe über NN.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Laut Rips-Daten der LUBW sind keine Waldschutzgebiete im Plangebiet enthalten.</p> <p>Laut Rips-Daten der LUBW sind Biotope nach der Waldbiotopkartierung angrenzend (Biotopnr. 264222253563, „Altholz Kornberg N Waldstetten“ 72.065 m², Struktureiches Altholz mit hohen Totholzanteilen.). Dieser Bereich wird jedoch außerhalb liegen und nicht von der Konzentrationszone erfasst.</p>

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>zunehmen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nach den forstrechtlichen Bestimmungen im Bodenschutzwald zwecks Boden- und Erosionsschutz stets eine standortgerechte ausreichende Bestockung erhalten werden muss. Dementsprechend sind Bodenschutzwälder als Standorte für Windkraftanlagen nur bedingt bis nicht geeignet.</p> <p>Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen (Waldfunktionenkartierung) Die im Rahmen der Waldfunktionenkartierung erfassten Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen sind gemäß 4.2.7 WEE Restriktions- bzw. Prüfflächen. Bereits bei der Auswahl geeigneter Windenergiestandorte sind die besonderen Waldfunktionen sowie die sich daraus ergebenden Belange zu berücksichtigen. Letzteres gilt insbesondere auch für das weitere Verfahren. Hier ist eine Abwägung mit den übrigen Belangen vorzunehmen.</p> <p>Von besonderer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang regelmäßig die von der Waldfunktionenkartierung erfassten Erholungswälder. Vor allem hier dürften Windräder zu Nutzungskonflikten führen. Das gilt zumindest für den Nahbereich der Windräder, in welchem eine Einschränkung der naturnahen Walderholung zu unterstellen ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Waldrefugien (Alt- und Totholzkonzept) Im Rahmen des Alt- und Totholzkonzeptes als Waldrefugien ausgewiesene Flächen stehen zumindest im Staatswald aus fachlichen Gründen nicht für Windkraftanlagen zur Verfügung (1.4 WEE). Die fachlichen Gründe dürften für andere Waldbesitzarten analog gelten. Vor diesem Hintergrund werden entsprechende Abstimmungen mit den Waldeigentümern empfohlen. ▪ Öffentliche Interessen im Sinne von § 9 Abs. 2 LWaldG (Waldumwandelungsverfahren) Bereits jetzt wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Verfahrenfortgang eine forstrechtliche Genehmigung nach §§ 9-11 LWaldG nur erteilt werden kann, wenn andere öffentliche Interessen im Sinne von § 9 Abs. 2 LWaldG (z.B. Natur-/Artenschutz; Raumordnung und Landesplanung; Wasserwirtschaft, Denkmalschutz; Richtfunk) der geplanten Waldinanspruchnahme nicht entgegenstehen bzw. diese bei der Abwägung als nachrangig einzustufen sind. Diese Belange werden insbesondere auch im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens berücksichtigt bzw. geprüft. Vor diesem Hintergrund ist die Erteilung einer forstrechtlichen Genehmigung erst nach Vorliegen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung möglich. Dementsprechend kann eine forstliche Stellungnahme zum jetzigen Zeitpunkt zumindest teilweise nur vorbehaltlich entsprechend positiver Stellungnahmen der anderen Träger öffentlicher Belange (u.a. Stellungnahme Naturschutz bzgl. naturlar- 	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>tenschutzrechtlicher Unbedenklichkeit) abgegeben werden. Von besonderer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang regelmäßig die natur- und artenschutzrechtlichen Belange. Insofern besitzen die im WEE genannten natur- bzw. artenschutzfachlich relevanten Flächen im Wald indirekt auch eine forstrechtliche Relevanz. Dabei sind nachfolgend aufgelistete Aspekte hervorzuheben.</p> <p><i>Tabubereiche (4.2.1 WEE)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Naturschutzgebiete; ggf. Vorsorgeabstand ➤ Kernzonen von Biosphärengebieten (gilt auch für Gebiete, die einstweilig sicher gestellt sind (§ 22 Abs. 3 BNatSchG) und für Gebiete, deren Unterschutzstellung förmlich eingeleitet wurde); ggf. Vorsorgeabstand ➤ Europäische Vogelschutzgebiete mit Vorkommen windenergieempfindlicher Arten (es sei denn, eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele des Gebietes kann auf Grund einer Vorprüfung oder Verträglichkeitsprüfung nach § 1 a Abs. 4 BauGB LV.m. § 34 BNatSchG ausgeschlossen werden); ggf. Vorsorgeabstand ➤ Zugkonzentrationskorridore von Vögeln oder Fledermäusen, bei denen Windenergieanlagen zu einer "signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos" oder zu einer erheblichen Scheuchwirkung führen können ~ Rast- und Überwinterungsgebiete von Zugvögeln mit internationaler und nationaler Bedeutung; ggf. Vorsorgeabstand <p><i>Prüf-/Restriktionsflächen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Landschaftsschutzgebiete (4.2.3.1 des Windenergieerlasses) ➤ FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete, die nicht bereits Tabubereiche sind (4.2.3.2 des Windenergieerlasses). Windenergieanlagen dürfen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen (Erhaltungsziele und Schutzzweck), was im weiteren Verfahren zu prüfen ist (ggf. Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG) <ul style="list-style-type: none"> ➤ Artenschutzrechtliche Verbote der §§ 44 f BNatSchG: eine bauleitplanerische Festlegung bzw. Darstellung, die wegen entgegenstehender artenschutzrechtlicher Verbote nicht vollzugsfähig ist, wäre eine rechtlich nicht "erforderliche Planung" und somit unwirksam. Vor diesem Hintergrund ist bereits jetzt eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 44 f BNatSchG erforderlich. Prüfungsrelevant sind dabei insbesondere (nicht ausschließlich) die windenergieempfindlichen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die Europäischen Vogelarten (u.a. 	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Eine FFH- Verträglichkeitsprüfung wurde durchgeführt und bereits der Offenlage beigelegt. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen für das in Rede stehende FFH-Gebiet zu befürchten sind.</p> <p>Die artenschutzrechtlichen Zugriffs- und Beeinträchtigungsverbote nach § 44f. BNatSchG sind auf Bauleitplanen nur mittelbar zu prüfen. Die im Rahmen des Verfahrens erstellten Fachgutachten zu Arten-</p>

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)						
			<p>Auerhuhn).</p> <p>➤ Generalwildwegeplan bzw. ausgewiesene Wildtierkorridore (4.2.8 des Windenergieerlasses): neben linienhaften Verbauungen (z.B. Straßen) können auch flächige Inanspruchnahmen oder Erweiterungen zu einer ggf. erheblichen Beeinträchtigung beim Generalwildwegeplan führen. Auch bei Windparks bzw. Windkraftanlagen besteht die Möglichkeit, dass Beeinträchtigungen des Generalwildwegeplans entstehen. Dies gilt insbesondere bei Summation mit bereits bestehenden Vorbelastungen sowie in schmalen Waldbändern. Vor diesem Hintergrund wird im Bereich der Wildtierkorridore des Generalwildwegeplans (minimal 1 km) auch eine Beteiligung der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt (FVA) angeregt.</p> <p>▪ Forstrechtliches Verfahren Bezüglich des weiteren Verfahrens wird auf Kapitel 5.1 des WEE verwiesen. Danach ist bei geplanten Waldinanspruchnahmen im Sinne von §§ 9 ff. LWaldG grundsätzlich eine Genehmigung der höheren Forstbehörde erforderlich und gegebenenfalls rechtzeitig über die örtlich zuständige untere Forstbehörde zu beantragen. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach BImSchG ist in diesem Zusammenhang nicht ausreichend, da sich deren Konzentrationswirkung (§ 13 BImSchG) nicht auf die forstrechtliche Genehmigung erstreckt.</p> <p><u>Forstrechtliche Beurteilung der Konzentrationszone "Kornberg"</u></p> <table border="1" data-bbox="712 1206 1697 1394"> <tr> <td>Windhöflichkeit</td> <td>- EEG-Referenzertrag von 60% wird erreicht</td> </tr> <tr> <td>Forstrechtlich relevante Flächen (Windenergieerlass)</td> <td>- Ausschlusskriterien liegen nicht vor. - Als Prüfkriterium liegt ein FFH-Gebiet vor.</td> </tr> <tr> <td>Fazit</td> <td>- Aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände</td> </tr> </table>	Windhöflichkeit	- EEG-Referenzertrag von 60% wird erreicht	Forstrechtlich relevante Flächen (Windenergieerlass)	- Ausschlusskriterien liegen nicht vor. - Als Prüfkriterium liegt ein FFH-Gebiet vor.	Fazit	- Aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände	<p>schutz zu dem Ergebnis, dass sowohl hinsichtlich Avifauna und Fledermäuse als auch der weiter im Untersuchungsgebiet vorkommenden Tierarten unüberwindbare artenschutzrechtliche Konflikte bei der Ausweisung der Konzentrationszone nicht zu befürchten sind.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Wird vom Plangebiet nicht tangiert (liegt über 4km entfernt).</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Die flächenhafte Änderung erfolgt in der überlagernden Darstellung. Wird im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren berücksichtigt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
Windhöflichkeit	- EEG-Referenzertrag von 60% wird erreicht									
Forstrechtlich relevante Flächen (Windenergieerlass)	- Ausschlusskriterien liegen nicht vor. - Als Prüfkriterium liegt ein FFH-Gebiet vor.									
Fazit	- Aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände									
37	Regierungspräsidium Freiburg	03.07.2017	Unter Hinweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme vom 19.10.2016 (Az.. 2511//16-09580) sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren	Zur Kenntnis genommen.						

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
	Abteilung 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Albertstraße 5 79095 Freiburg Hr. Deck 79095 Freiburg i. Br.		Anmerkungen vorzubringen.	
38	Regierungspräsidium Stuttgart Landesamt für Denkmal- pflege Postfach 200152 73712 Esslingen	-----	Keine Stellungnahme abgegeben.	Zur Kenntnis genommen.
39	Staatliches Hochbauamt Heidelberg Bergheimerstr. 147 69115 Heidelberg	-----	Keine Stellungnahme abgegeben.	Zur Kenntnis genommen.
40	Stadtverwaltung Amorbach Kellereigasse 1 63916 Amorbach	29.06.2017	Keine Anregungen oder Bedenken.	Zur Kenntnis genommen.
41	Stadtverwaltung Buchen Wimpinaplatz 3 74722 Buchen	13.07.2017	Keine Anregungen.	Zur Kenntnis genommen.
42	Stadtverwaltung Milten- berg Engelplatz 69 63897 Miltenberg	11.07.2017	Keine Einwendungen.	Zur Kenntnis genommen.
43	Stadtverwaltung Tauberbi- schofsheim Herr Ruppert Postfach 1480 97934 Tauberbischofsheim	27.06.2017 Tel.	Keine Stellungnahme abgegeben.	Zur Kenntnis genommen.
44	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft TBB- Großrinderfeld-Königheim- Werbach Herr Ruppert Postfach 1480	27.06.2017 Tel.	Keine Stellungnahme abgegeben.	Zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
	97934 Tauberbischofsheim			
45	Stadtverwaltung Walldürn Bauverwaltungsamt Hr. Riedl / Hr. Müller Burgstr. 3 74731 Walldürn	09.06.2017 18.07.2017	Hinsichtlich "Kornberg" fehlt die in Absatz 2 aufgeführte Aufstellung der Beschlüsse des Gemeinderates. Von Seiten der Stadt Walldürn werden keine weiteren Anregungen, wie bereits am 09.06.2017 mitgeteilt, vorgebracht. Allerdings behalten unsere Stellungnahmen, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung am 27.07.2016 und der öffentlichen Auslegung am 22.11.2016 abgegeben wurden, weiterhin ihre Gültigkeit.	Zur Kenntnis genommen.
46	Stadtwerke Walldürn GmbH Würzburger Str. 10-18 74731 Walldürn	-----	Keine Stellungnahme abgegeben.	Zur Kenntnis genommen
47	Telefonica Germany GmbH & Co.OHG Rheinstr. 15 14513 Teltow	13.07.2017	Keine Belange. Sollten sich noch Änderungen in der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann. Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen von Telefónica Germany GmbH & Co. OHG (zusätzliche Info: schwarze Verbindungen gehören zu E-Plus). 	Zur Kenntnis genommen.
48	Verwaltungsgemeinschaft Ertal	----	Keine Stellungnahme abgegeben.	Zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
	Gemeinde Neunkirchen Große Maingasse 1 63927 Bürgstadt			
49	Verband Region Rhein-Neckar Hr. Finger P 7, 20-21 (Planken) 68161 Mannheim	12.07.2017	<p>Wie bereits bei dem Abstimmungstermin am 11.08.2016 in Walldürn besprochen und in der Stellungnahme vom 16.11.2016 dargelegt, sollte folgender Verfahrensablauf eingehalten werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens vor oder parallel zur punktuellen FNP-Änderung. 2. Durchführung der punktuellen FNP-Änderung. <p>Eine flächenhafte FNP-Änderung stellt derzeit einen Zielverstoß gegen den noch rechtsgültigen Teilregionalplan Plankapitel 5.7.1 Windenergie des Regionalplans für die Region Rhein-NeckarOdenwald dar. Seitens des RP Karlsruhe können Zielabweichungen für die Festlegung von flächenhaften Konzentrationszonen für die Windenergienutzung - im Gegensatz zu punktuellen Änderungen - nicht in Aussicht gestellt werden. Die Umsetzung einer flächenhaften FNP-Steuerung der Windenergienutzung wird erst nach Genehmigung des derzeit in Aufstellung befindlichen Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar möglich.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Nicht mehr aktuell, da hier eine umfassende Umstellung der Planung erfolgt ist und das punktuelle Verfahren zur Ausweisung von Sonderbauflächen nicht mehr betrieben wird. Gegenstand der hiesigen Planung ist allein die Ausweisung einer zusätzlichen Konzentrationszone für die Windenergienutzung zusätzlich zu bereits Bestehenden im Wege einer isolierten Positivplanung nach § 249 Abs. 1 BauGB. Ein entsprechender Antrag auf Zielabweichung für das flächenhafte Verfahren wurde bereits mit den zuständigen Stellen abgestimmt und vorbereitet. Das Zielabweichungsverfahren soll parallel zur erneuten Offenlage durchgeführt werden.</p>
50	Vodafone D2 GmbH Ferdinand-Braun-Platz 1 40549 Düsseldorf	----	Keine Stellungnahme abgegeben.	Zur Kenntnis genommen.
51	Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung Hr. Thumser Postfach 801180 70511 Stuttgart	----	Keine Stellungnahme abgegeben.	Zur Kenntnis genommen.
52 a	„Bürgerinitiative für Gesundheit und Naturschutz“	13.07.2017	wir widersprechen hiermit der Errichtung von 4 (6) Windkraftanlagen, bzw. einer Änderung des Flächennutzungsplanes wie oben genannt, im Gebiet Kornberg / Dreimärker.	

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
	<p>Hardheim (BGN) Herr Dieter Popp (1. Vorsitzender)</p>		<p>Dieser Widerspruch wurde in Zusammenarbeit und Absprache mit unserem Rechtsanwalt, Kanzlei Baumann in Würzburg und dem Gutachter für Artenschutz, Büro Thomas Brötz in Sinzig erstellt.</p> <p>Folgende Gründe sprechen somit gegen die oben genannten Vorhaben:</p> <p>1 Ungeeigneter Standort! Ungeeignete Standorte</p> <p>1.1 Windhöffigkeit</p> <p>1. Die Windhöffigkeit liegt an der untersten kritischen Grenze. Gibt es ein Windgutachten, das belegt, dass am geplanten Standort tatsächlich genügend Wind weht? Sind die Windstärke und die Dauer hoch genug, um einen wirtschaftlichen Betrieb der WKA's zu gewährleisten?</p> <p>2. Die Daten aus dem Windatlas können nicht verlässlich herangezogen werden, wie man an anderen Windkraftstandorten immer wieder feststellen muss.</p> <p>3. Wir weisen auch darauf hin, dass die Öffentlichkeit in der letzten Offenlage dahingehend informiert wurde, dass ein Windgutachten für das Gebiet Kornberg erstellt wurde. Was impliziert, dass man die Windgeschwindigkeit im besagten Gebiet gemessen hat und entsprechende Werte dabei herausgekommen sind, etwa mit einem Windmessmast. Dies ist aber nicht der Fall. Es wurden höchstensfalls irgendwelche Berechnungen mit Vergleichswerten angestellt. Hier handelt es sich um eine Falschinformation, die hiermit gerügt wird.</p> <p>4. Die TR6 Rev.9 ist seit Ende 2014 in Kraft. Sie schreibt standortbezogene Windmessungen in mindestens 2/3 der Nabenhöhe in 12 aufeinanderfolgenden Monaten bei 80%iger Datenverfügbarkeit und wöchentlicher Überwachung vor. Es dürfen keine Vergleichsanlagen zur Ermittlung verwendet werden, wie es noch bei der TR6 Rev. 8 aus 2011 üblich war, sondern nur noch standortbezogene. Ein Vergleich mit den Hettinger Windrädern, ca. 8 km vom Kornberg entfernt, ist somit nicht zulässig. Bei den jetzt geplanten Windkraftanlagen wurde aber genauso vorgegangen. Es wurden keine Anstrengungen unternommen die tatsächlichen Windverhältnisse zu ermitteln.</p> <p>5. Die Lidar-Messung, die derzeit am Kornberg (Leiterholz) durchgeführt wird, ist bei komplexer Geländestruktur, wie hier gegeben, nicht geeignet. (Quelle: Deutsches Windenergie Institut DWI GmbH, Veröffentlichung vom 13.11.2014).</p> <p>1.2 Nähe zu Flugplatz</p> <p>1. Die Wirtschaftlichkeit bzw. der Betrieb des Flughafens Walldürn wird aufs Spiel gesetzt. In der Stellungnahme der Stadt Walldürn für den Bau von 4 Windrädern in Hainstadt wird darauf hingewiesen (Schreiben vom 20.07.2016 der Stadt Walldürn), dass dieser Umstand geprüft werden sollte. Und am Kornberg, der wesentlich näher liegt,</p>	<p>Vor der Errichtung einer Windkraftanlage werden Windmessungen am Standort vorgenommen und Ertragsgutachten angefertigt. Neben dem Windatlas BaWü wurden die Daten aus dem Regionalplan Rhein-Neckar – Teilregionalplan Windenergie (Entwurf 2016) herangezogen. Es werden ebenfalls Messdaten der bestehenden WEAs herangezogen. Nach einem Auszug aus dem Referenzertrags-Nachweis vom 24.02.2016 eines akkreditierten Windgutachterbüros liegt der Referenzertrag bei den geplanten Anlagen zwischen 66 und 69 %.</p> <p>Für die minimale Windhöffigkeit eines Standorts orientiert sich der Windenergieerlass an der bis zum Jahr 2011 im EEG als Vergütungsvoraussetzung definierten Mindestertragsschwelle von 60 % des EEG-Referenzertrags. Dabei wird dieser Wert nicht als feste Untergrenze vorgegeben, sondern nur als Orientierungswert für die</p>

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>treibt man seitens des GVV die Ausweisung der Windkraftkonzentrationszone weiter voran.</p> <p>2. S. 30 der Tischvorlage GVV 23.5.2017: Das Regierungspräsidium Karlsruhe schreibt: "Nach eingehender Prüfung lehnen wir HÖ 1,2 und HA 1 und 3 ab Diese Bedenken bestehen fort, sofern auf den in dem seinerzeitigen Antrag genannten Koordinaten oder in der Nähe geplant wird."</p> <p>Anmerkung der Verwaltung: "Inzwischen haben sich die Standortkoordinaten insoweit verändert, dass die luftverkehrsrechtliche Prüfung faktisch gegenstandslos geworden ist." Dies suggeriert dem Leser, und somit dem GVV-Gremium, dass die WKA's so verschoben wurden, dass sie keine Gefahr mehr für den Flugbetrieb darstellen. Hier handelt es sich um eine Falschinformation für die Entscheidungsträger.</p> <p>Warum hat man diese neuen Koordinaten dem Regierungspräsidium Karlsruhe nicht mitgeteilt, damit dieser eine neue Abschätzung abgeben kann?</p> <p>1.3 Abstandsregelung ungenügend</p> <p>1. Die Stadt Walldürn brachte folgenden Einwand vor: Tischvorlage GVV 23.5.2017: Sicherstellung aller Abstände zum Gebiet der Stadt Walldürn gemäß aktuellem Kriterienkatalog des GVV, der in der Sitzung des Gemeinderates der Stadt Walldürn am 26.07.2016 Grundlage war und welcher auch als Grundlage für die Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes Windkraft im GVV-Gebiet dient.</p> <p>2. Ergänzend hierzu bitten wir um Beachtung der Beschlusslage des Gemeinderates der Stadt Walldürn, die Abstände zu Wohn- und Mischbauflächen, einschließlich Kleinsiedlungen auf mindestens 1000 m festzulegen.</p> <p>3. Wir weisen darauf hin, dass aus Gründen der Gleichbehandlung die neuerlichen Absichten des Regionalverbandes Region Rhein-Neckar zu berücksichtigen sind, dass dieser für das gesamte Verbandsgebiet der Region Rhein-Neckar plant, die Abstände zur Wohnbebauung auf mindestens 1000 m festzulegen. Diese Anmerkung der Stadt Walldürn bzw. des GVV wurde komplett ignoriert!!!</p> <p>4. Im Umweltbericht werden geplante Minimierungs-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen aufgezählt. U.a. ist hier von der "Erweiterung der vom Land Baden-Württemberg vorgeschlagenen Abstände zu Wohnbauflächen und Aussiedlerhöfen / Streusiedlungen (>750 m) insbesondere im Hinblick auf Geräuschimmissionen und visuell bedrängende Wirkungen (Schutzgut Mensch) die Rede.</p> <p>5. Tischvorlage GVV 23.5.2017: Einwand des Verband Region Rhein-Neckar: "In der Sitzung des Planungsausschusses am 16.09.2016 wurde für die gesamte Region Rhein-Neckar die Anwendung eines einheitlichen Abstands von 1000 Metern zwischen Vorranggebieten und geschlossenen Wohnsiedlungen beschlossen." Es werden sicher nicht grundlos in Hessen und Bayern (10xH) die Abstände zu den</p>	<p>minimale Windgeschwindigkeit empfohlen.</p> <p>Auch ergeben sich aus dem Windatlas BW an den Standorten der geplanten Anlagen mittlere Windgeschwindigkeiten von 5,5 bis 6,00 m in 140 m über Grund. Nach aktuellem Stand sind die Anforderungen des Windenergieerlasses im Hinblick auf die Windhöflichkeit erfüllt.</p> <p>Die Messungen in Verbindung mit den Begutachtungen gem. der TR6 Ref.9 erfolgt über akkreditiertes Windgutachterbüro.</p> <p>Maßgeblich für die Abgrenzung der Konzentrationszone in westlicher Richtung war die Einhaltung der Abstände zur Platzrunde des Flugplatzes Walldürn unter Berücksichtigung der Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb vom</p>

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>Wohnbebauungen erhöht. Dieses Planungsverfahren zielt darauf ab, die WKA's zu bauen, koste es was es wolle. Und wenn es die Gesundheit der Anwohner ist. Warum werden alle diese Einwände komplett ignoriert?</p> <p>1.4 Überfrachtung der Landschaft durch Häufung von WKA's 1. Die Landschaft rund um Bretzingen, Waldstetten und Hardheim ist bereits "verspargelt". Fährt man von Höpfingen in Richtung Hardheim stehen bereits in allen Himmelsrichtungen über 40 Windkraftanlagen. Noch weitere und auch höhere Anlagen sind im Main-Tauber-Kreis bereits geplant, und werden in Pülfringen und Gerichtstetten bereits gebaut. Dies bedeutet schon heute eine maßlose Überfrachtung der Landschaft. 2. Die Ausweisung von Vorranggebieten sollte im Grunde die "Verspargelung" der Landschaft vermeiden. Doch was passiert heute: durch die Häufung dieser Vorranggebiete in ländlichen Regionen werden Investoren geradezu angezogen und es kommt zu massenweisem Bau von WKA's in Gebieten, die eigentlich dem Naturschutz vorbehalten waren und die bei weitem nicht den Strom bedarf haben, der angeblich durch diese WKA's abgedeckt werden könnte. 3. Die Massierung von Windrädern zerstört eine Natur- und Kulturlandschaft in einem der schönsten deutschen Mittelgebirge. 4. Mit dem weiteren Ausbau der Windkraft im sogenannten "ländlichen Raum" wird der bisherige Vorteil der Ruhe und Möglichkeiten der Erholung faktisch abgeschafft.</p> <p>1.5 Repowering und Aufstockung 1. Auf bereits genehmigten Flächen oder an Stellen, wo bereits Windkraftanlagen stehen, kann fast uneingeschränkt Repowering betrieben werden. Das bedeutet die bestehenden WKA's werden durch weitaus größere ersetzt. Heute werden schon bis zu 300 Meter hohe Windkrafträder gebaut, auch ungeachtet der heute schon zu geringen Abstände der Anlagen zur Wohnbebauung. Sich dagegen zu wehren ist aus heutiger Sicht kaum möglich. 2. Ebenso besteht die Möglichkeit, dass die ausgewiesene Fläche "ausgenutzt" wird und weitere Anlagen darauf errichtet werden sollen.</p> <p>1.6 Wald ist grundsätzlich nicht geeignet 1. Bei der Errichtung von WKA's dürften keine Waldgebiete oder ähnlich schützenswerte</p>	<p>Flugplätzen im Sichtflugbetrieb (NfL I 92/13). Es ist daher sichergestellt, dass die geforderten Mindestabstände zur Platzrunde eingehalten werden. Der Betrieb bzw. die damit die zusammenhängende Wirtschaftlichkeit des Flugplatzes Walldürn wird durch die Ausweisung der Konzentrationszone für die Windenergienutzung nicht beeinträchtigt.</p> <p>Es ist erneut darauf hinzuweisen, dass es sich um die flächenhafte Änderung des derzeit geltenden FNP handelt. Konkrete Anlagenstandorte sind derzeit nicht bekannt und daher auch bei der weiteren Prüfung nicht heranzuziehen. Dies folgt auch aus dem Umstand, dass im Rahmen eines nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens immer wieder Standortverschiebungen möglich sind. Konkrete Anlagenstandorte bei der Ausweisung einer Konzentrationszone in den Blick zu fassen ist daher im gegenständlichen Verfahren nicht möglich.</p> <p>Im aktuellen Entwurf des Teilregionalplan Wind des Verbandes</p>

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>Landschaften herangezogen werden.</p> <p>2. Außerdem ist der komplette Wald bei extremer Trockenheit gefährdet durch evtl. auftretende Brände an den WKA's, die nicht gelöscht werden können.</p> <p>3. Durch das mehrfache Aufbrechen des Waldes (Kahlschlag an den jeweiligen Standorten der WKA's und für die extra breiten Zufahrtswege) entstehen unnatürlich viele Wald-ränder, die den Schutz für Wildtiere und -pflanzen nicht mehr gewährleisten. Windbruch wird mehr wahrscheinlich.</p> <p>4. Im Entwurf steht: "Laut Windenergieerlass Baden-Württemberg sollen die Bauleitpläne gem. § 1 Abs. 5 S. 2 BauGB u.a. auch dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel Rechnung getragen werden. Maßnahmen, die der Bekämpfung des Klimawandels dienen, sind dabei insbesondere die planungsrechtliche Absicherung und Unterstützung des Einsatzes erneuerbarer Energien wie etwa der Windenergie." Eine vorgesehene flächenhafte Rodung von Waldflächen wirkt kontraproduktiv zum Ziel des Klimaschutzes. Ein Bau von Windkraftanlagen in schützenswerten Waldgebieten widerspricht damit dem Windenergieerlass, genauso wie der Umweltgesetzgebung.</p> <p>2 Auswirkungen auf Menschen 2.1 Abstandsregelung ungenügend 1. Wir fordern für uns eine angemessene und gesundheitlich unbedenkliche Abstandsregelungen von WKAs zu Wohngebieten ein und verfolgen das Ziel, dass bei Großanlagen über 100 m mindestens das 10-fache der Anlagenhöhe (Nabenhöhe + halber Rotordurchmesser) eingehalten wird. In einigen Publikationen wird schon ein Abstand von mind. 3 - 5 km gefordert. 2. Hier werden jedoch nicht einmal die vom ehemaligen Ortschaftsrat Bretzingen geforderten 1000m Abstand zum nächsten Wohnhaus eingehalten. Die Einwände des jetzigen Ortschaftsrats Bretzingen wurden komplett ignoriert. 3. Im Entwurf der punktuellen Änderung steht: "Da sich die punktuelle Änderung für vier Sonderbauflächen für Windkraft nicht in einem Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung befinden, ist parallel zum vorliegenden Verfahren ein Zielabweichungsverfahren notwendig." Rheinland-Pfalz hat am heutigen 04. Juli 2017 ein geändertes Landesentwicklungsprogramm beschlossen, wonach neue Windkraftanlagen künftig nur mit einem Abstand von mindestens 1000 Metern zu Wohnhäusern aufgestellt werden dürfen. Dies hat wiederum Auswirkungen auf den einheitlichen Regionalplan, so dass der Flächennutzungsplan den vorgesehenen Festsetzungen des Flächennutzungsplans widerspricht. Insofern muss dies auch bei einem Zielabweichungsverfahren berücksichtigt</p>	<p>Region Rhein Neckar ist ein Abstand von 700m zu Wohnbebauung im baden-württembergischen Teilraum vorgesehen (Stand Februar 2018). Zudem werden bei der Planung die nach der Erlasslage in Baden-Württemberg geforderten Mindestabstände zu Wohnbebauung eingehalten.</p> <p>Eine Verspargelung der Landschaft wird derzeit durch die Übergeordneten Planungen verhindert. Übergeordnet regelt der derzeit geltende Regionalplan Rhein-Neckar die Vorranggebiete für Windkraft. Mit der</p>

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>werden.</p> <p>4. Die Gemeinde Hardheim hatte eine Klage gegen den viel zu nahen Bau der WKA's in Guggenberg an Hardheimer Wohngebiete erhoben, um die dortigen Bewohner vor den Auswirkungen zu schützen. Es steht im krassen Widerspruch zu der jetzigen Vorgehensweise, wo man den Bürgern die WKA in völlig unzureichendem Abstand zumuten würde.</p> <p>2.2 Schall</p> <p>1. Das Vorranggebiet liegt inmitten mehrerer Wohngebiete, nämlich von Höpfingen, Hardheim, Hardheim-Bretzingen und Höpfingen-Waldstetten. Es liegt in westlicher Richtung zu Bretzingen. Der Wind weht überwiegend aus westlicher Richtung. Die Windkraftanlagen würden auf einem Hügel stehen, davor liegt ein Tal. Der Wind, demnach auch der Schall, fängt sich am gegenüberliegenden Hang, wo das Wohngebiet Heckenstraße von Bretzingen liegt.</p> <p>2. Die Betriebsgeräusche würden durch die Hauptwindrichtung direkt in den Ort getrieben werden. Wie stark diese sein können, konnten einige Mitglieder unserer BGN am eigenen Leib bei der Einweihung der Windindustrieanlagen Klosterwald bei Creglingen erfahren.</p> <p>3. Neben dem nicht hörbaren (dabei nicht weniger schädlichen) Infraschall erzeugen Windräder auch Lärm, der, wenn er dauerhaft und unausweichlich im immer gleichen, stundenlangen monotonen Rauschen auf den Menschen einwirkt, krank machen kann.</p> <p>4. Auch beim hörbaren Lärm werden als Rechtsgrundlage und damit als Rechtfertigung für die Unbedenklichkeit von Windrädern viel zu alte Verwaltungsvorschriften (ebenfalls die TA-Lärm von 1981) herangezogen.</p> <p>5. Umweltbericht S. 27 - Punkt. 3.5.2. Beurteilung des Schutzgut Mensch Zitat: "Folglich sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf den Menschen nicht zu erwarten."</p> <p>Leider sprechen Tatsachenberichte von Betroffenen, die in unmittelbarer Nähe von WKA wohnen eine andere Sprache. Beispiel: Klosterwald in Creglingen. Hier wurde im Vorfeld von den Betreibern eine zukünftige Lärmbelästigung bestritten. Im Nachhinein stellte sich jedoch heraus, dass die Anwohner massiv von der Lärmentwicklung gestört werden. Z.B. in Ihrer Nachtruhe.</p> <p>2.3 Infraschall</p> <p>Es kann doch nicht ständig geleugnet werden, dass durch Windkraftanlagen Infraschall erzeugt wird. Es gibt bereits heute zahlreiche Menschen, die dadurch krank geworden sind. Auch Kinder und Tiere leiden darunter. Hier kann man sicher nicht von einer "sich erfüllenden Prophezeiung" sprechen, also dass sie krank werden, weil sie Windkraft negativ gegenüber stehen.</p> <p>1. Die Energie des Windes wird durch Windkraftanlagen zu einem großen Teil in Schall</p>	<p>Ausweisung der Konzentrationszone „Kornberg“ weist der GVV unter Berücksichtigung des raumordnerischen Gegenstromprinzips eine Eignungsfläche für die Windenergienutzung aus, die im Entwurf des Teilregionalplan Wind (wenn auch nicht in diesen konkreten Bemessungen) als Vorranggebiet vorgesehen ist. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass mit der (geplanten) Aufstellung des Teilregionalplan Wind die Steuerung der Windenergienutzung auf die Flächennutzungsplanebene verlagert wird, da der Regionalplan in Zukunft im Plangebiet keine Ausschlusswirkung haben wird. Dafür hat allerdings der derzeit geltende FNP des GVV Hardheim-Walldürn, der nun flächenhaft geändert werden soll, und auch der geplante, sachliche Teilflächennutzungsplan, eine Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB. Außerhalb der ausgewiesenen Flächen können Windenergieanlagen damit auch in Zukunft nicht errichtet werden.</p>

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>umgesetzt. Je größer die Anlagen, desto mehr langweiliger, niederfrequenter Schall (Infraschall). Das Schallspektrum unter 16Hz, das vom menschlichen Ohr nicht mehr gehört werden kann, breitet sich über große Entfernungen nahezu verlustfrei aus. Der Infraschall kann mit üblichen Mitteln nicht gedämmt werden.</p> <p>2. Umweltbericht S. 27 Punkt. 3.5. Beurteilung des Schutzgut Mensch: Im Umweltbericht wird u.a. darauf hingewiesen, dass bei der Anlagenplanung Beeinträchtigungen durch Infraschall zu berücksichtigen sind. Zitat: "Eine erhebliche Beeinträchtigung kann im Rahmen der konkreten Standortplanung bzw. der Anwendung technischer Vorsorgemaßnahmen vermieden werden." In den Behandlungsvorschlägen der Verwaltung führen Sie jedoch aus: "Die von der LUBW beauftragte Studie zur Untersuchung der Auswirkungen des von WEA erzeugten Infraschalls auf den Menschen konnte unterhalb der Hörschwelle keine Wirkungen auf den Menschen nachweisen." Dies widerspricht sich. Warum sollten technischen Maßnahmen stattfinden, wenn es überhaupt keine Auswirkungen auf den Menschen gibt? Außerdem gibt es keine technischen Maßnahmen, die den Infraschall verhindern, bzw. abschirmen könnte.</p> <p>3. Die aktuelle deutsche Gesetzes- und Verordnungslage hinkt in weiten Teilen noch dem tatsächlichen Stand der Technik hinterher. Weder Lärmverordnung noch Abstandsregelung wurden bisher an die weitaus größeren WKA's angepasst.</p> <p>Infraschall ist bisher in keiner Verordnung berücksichtigt.</p> <p>Der Leidtragende ist der Bürger. Wo bleibt da der gesunde Menschenverstand? 4. Am 08.03.12 wurde im "British Medical Tribune" eine Studie veröffentlicht, wonach jeder FÜNFTE Mensch in der Nähe von Windrädern unter signifikanten Schlafstörungen leidet. Sogar wenn der Rotorenlärm im Haus kaum zu hören ist, kommt es durch Luftverwirbelungen zwischen benachbarten Rotoren zu dumpfen Schleif- und Schlaggeräuschen. Diese tragen besonders weit, wurden jedoch bei bisherigen Messungen nicht berücksichtigt (Vgl. "Die Zeit" Nr. 12 vom 15.03.12, Seite 36). Hierzu kommt noch erschwerend, dass unsere Talformen im Odenwald wie Trichter zur Schallverstärkung beitragen, das ist ganz besonders am Kornberg/Dreimärker der Fall in Richtung Bretzingen.</p> <p>5. Im Gegensatz zu der oft aufgestellten Behauptung, dass Infraschall nicht schädlich wäre und vom Menschen nicht wahrgenommen werden könnte, kann anhand aktueller, aber auch schon lange bekannter evidenzbasierter Untersuchungen das Gegenteil belegt werden.</p> <p>Die Orientierung der TA-Lärm und DIN 45680 an der immer wieder instrumentalisierten Wahrnehmungsschwelle ignoriert heute bekannte Krankheitsentstehungswege: Schallaufnahme ist bei weitem nicht auf das Gehör beschränkt. Auch bei Pegeln und Schallfrequenzen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle erfolgt Schallaufnahme durch wesentlich sensiblere Körperzellen (äußere Haarzellen des Innenohrs (OHCs), Zellen des</p>	<p>Der Regionalverband Rhein-Neckar hält den Eingriff an Waldstandorte für WEAs aus heutiger Sicht in den Waldbestand aufgrund der vergleichsweise geringen Flächeninanspruchnahme pro Windenergieanlage von etwa 0,5 bis 0,7 ha für vertretbar. Aufgrund dessen sind bewaldete Flächen kein Tabukriterium. Im Wald wird der Großteil der Rodungsflächen wieder aufgeforstet sowie im Zuge der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist der Eingriff in den Naturhaushalt mit geeigneten Ausgleichsmaßnahmen vollständig wieder auszugleichen.</p> <p>Zu allen Siedlungsbereichen (Wohnbauflächen, Gemischte Bauflächen im Innen- und Au-</p>

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>Gleichgewichtsorgans). Die neurologische Verarbeitung und die pathophysiologischen Auswirkungen sind jeweils durch Untersuchungen der Hirnströme (Krahe 2012) und daraus entstehenden Krankheitssymptome nachweisbar. Anerkannte wissenschaftliche Literatur (Wysocki 1980, Ising 1978, Danielsson 1985, Ebner 2013) zeigt auf, dass die Wahrnehmungsschwelle als untere Grenze des Gesundheitsschutzes heute nicht mehr akzeptabel ist.</p> <p>Im DIN-Normungsausschuss wurde dem Antrag der Überarbeitung der DIN45680 stattgegeben. Es ist unverantwortlich im Wissen darum, dass diese Norm veraltet ist, diese weiterhin anzuwenden.</p> <p>6. Keine Entwarnung sondern höchste Besorgnis beim Infraschall Prof. Dr. med. Johannes Mayer erklärt neuere Studien zum Thema Infraschall. Infraschall ist doch ein schleichender, lautloser Auslöser für weitere schwere Erkrankungen. Entsprechend der Größe und Zusammensetzung eines Windparks aus mehreren WKA erhöht sich die Reichweite der Auswirkungen von Infraschall von 5 km bis über 20 km. Im Film von Prof. Dr.med.Johannes Mayer werden die Auswirkungen des Infraschall erklärt: http://www.windwahn.com/2017/05/13/infraschall-veraendert-zellen-undhirnaktivitaet-auswirkungen-ueber-20-km-spuerbar/</p> <p>7. Bei "Ärzte für Immissionsschutz aefis.de" liest man ganz Ähnliches. Die geplanten Windenergieanlagen emittieren Schallwellen im Frequenzbereich ab 0 Hz, also im hörbaren und im nicht hörbaren Frequenzbereich (Infraschall). Im hörbaren, aber vor allem im nicht hörbaren Bereich des Frequenzspektrums von Schall erzeugen Infra-Schallwellen in sehr häufigen Fällen (nämlich einer Häufigkeit von 20 - 30%) gesundheitliche Beeinträchtigungen und schwerwiegende Erkrankungen bei Menschen, die dieser Schallimmission ausgesetzt sind. Die sensiblen Strukturen im menschlichen Organismus können durch Aufnahme, Weiterleitung und Verbreitung auch relativ schwacher niederfrequenter Schallimmissionen geschädigt werden.</p> <p>8. Vor Kurzem wurde die Klage von sieben Familien aus Irland nach Schadensersatzzahlungen beigelegt. Diese Familien klagten, weil sie nach der Inbetriebnahme von Enercon-Anlagen insbesondere durch Schallbelastung stark betroffen waren und ihre Gesundheit beeinträchtigt war. Alle Familien haben aber bereits ihre Häuser aufgrund der anhaltenden Krankheitssymptome verlassen.</p> <p>9. Mittlerweile beschäftigen sich in einer Studie zum Thema Gesundheitsschäden durch Windenergie die Berliner Charite, die Uniklinik Hamburg-Eppendorf, die Physikalisch Technische Bundesanstalt Braunschweig, sowie das Max-Planck-Institute for Human Development in Berlin. Es geht um Reaktionen des menschlichen Gehirns auf Infraschall</p>	<p>Benbereich) werden die im Teilregionalplan und nach der Erlasslage in Baden-Württemberg geforderten Siedlungsabstände eingehalten.</p> <p>An dieser Stelle kann erneut darauf verwiesen werden, dass der aktuelle Entwurf des Teilregionalplan Wind der Region Rhein-Neckar einen Abstand von 700 m zu Wohnbebauung im Teilraum Baden-Württemberg vorsieht. Bei der gegenständlichen Planung wurde der aktuellste Entwurf berücksichtigt. Gleichzeitig richten sich die einzuhaltenden Abstände nach der Erlasslage in Baden-Württemberg, aus der nichts Gegenteiliges abzuleiten ist, als dass die Einhaltung eines 750 m – Abstandes ausreicht, um erheblichen Beeinträchtigungen bereits auf FNP-Ebene zu begegnen und diese zu verhindern.</p>

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>oder tieffrequenten Schall nahe der Schwelle zum Infraschall. Demnach sind besonders Bereiche betroffen, die die emotionale und autonome Kontrolle steuern. Die Probanden reagierten mit Stress und körperlichen Symptomen.</p> <p>10. Die Auswirkungen auf den menschlichen Körper werden in Deutschland zwar immer noch abgestritten, sind aber faktisch vorhanden. Der eine reagiert weniger, ein anderer mehr auf diese Auswirkungen. Nichts desto trotz ist die Gemeindeverwaltung verpflichtet, Schaden von ihren Bürgern abzuwenden! Vorsorge und respektvoller Umgang mit der Gesundheit der Bürger sieht anders aus!</p> <p>2.4 Visuelle Beeinträchtigungen Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Abs. 1 Satz 2 UVPG Vorhaben: Errichtung von 4 Windenergieanlagen in den Gemeinden Hardheim und Höpfingen, Neckar-Odenwald-Kreis: Eine Anmerkung des Landratsamtes NOK Fachbereich 2 - Hr. Kirchgeßner "Dass sich das Landschaftsbild verändern und die möglichen Windenergieanlagen weithin sichtbar sein werden, liegt in der Natur der Sache und ist an sich gewissermaßen unvermeidlich. Als Abwägungsmaterial erscheint es jedoch unabdingbar, die eventuellen Sichtbeziehungen (Abstände, Blickwinkel, Sichtfeld) insbesondere zu den umliegenden Siedlungs- und Erholungsflächen insbesondere durch Visualisierungen verdeutlichend aufzuzeigen. " In gen. Behandlungsvorschlägen der Verwaltung führen Sie aus: "Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Für das BlmSch-Verfahren wurden Landschaftspflegerische Begleitpläne erstellt. Die darin enthaltenen Darstellungen der Eingriffe ins Landschaftsbild (Sichtbarkeit und Betroffenheit der Kulturlandschaft) werden im Umweltbericht zusammenfassend aber für die Umweltprüfung hinreichend genau dargestellt. Die Unterlagen werden in der Offenlage ergänzt." Die "Visualisierung" erfolgte durch Fotosimulationen, die in keinsten Weise die Wirklichkeit abbilden. (Anhang zur Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls). Der Standort in Bretzingen von dem aus fotografiert wurde, ist gar nicht bewohnt.</p> <p>Von den Häusern im Wohngebiet Heckenschleifwehr aus gesehen, wurde keine Fotosimulation erstellt. Hier würde die direkte Sicht auf alle 4 WKA deutlich werden. Zweitens sind die Größenverhältnisse durch Weitwinkelaufnahme derart verzerrt, dass der Eindruck entsteht, die WKA's würden in über 10 km Entfernung stehen.</p> <p>Diese Simulation suggeriert, dass die WKA's nur ganz klein zu sehen sein werden. Hier handelt es sich um bewusste Täuschung. Dass dieses Foto nicht im Entferntesten der Realität entspricht, beweist zum einen, dass die fotografierten Strommasten, die in unmittel-</p>	<p>Im BlmSch-Verfahren werden entsprechende Fachgutachten erarbeitet und vorgelegt, die konkrete Anlagenstandorte und deren Abstand zu den maßgeblichen Immissionsorten berücksichtigen. So besteht auch die Möglichkeit, im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte bestimmte Nebenbestimmungen (z.B. schallreduzierter Nachtbetrieb) anzuordnen. Eine tiefere Prüfung kann auf der Ebene der Flächennutzungsplanung aufgrund fehlender konkreter Anlagenstandorte nicht erfolgen.</p> <p>Die von der LUBW beauftragte Studie zur Untersuchung der Auswirkungen des von WEA erzeugten Infraschalls auf den Menschen konnte unterhalb der Hörschwelle keine Wirkungen auf den Menschen nachweisen.</p>

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>telbarer Nähe zu den zukünftigen Standorten der WEA stehen ca. 30-60 Meter hoch sind. Die WKA's werden ca. 4mal so hoch sein, wirken auf dem Foto jedoch kleiner als die Strommasten.</p> <p>Die Fotosimulation erscheint mit weitaus niedrigeren WKA's, wie sie z.B. in Pülfringen stehen, erstellt worden zu sein. Die beiden neuen Anlagen, die gerade im Aufbau befindlich sind, kann man sogar über den Kornberg hinweg in der Eckwaldsiedlung sehen. Soviel zu der Behauptung, dass Wald und Hügel die Sichtbeziehung unterbrechen würde.</p> <p>Ein weiterer Beweis dafür, dass die Auswirkungen der WKA's auf Menschen, Natur, Landschaftsbild und Tiere heruntergespielt wird.</p> <p>Visuell muss die Lage anders eingeschätzt werden. Wenn wir hier von 4 oder auch 6 WKA in direkter Blickrichtung aus den Fenstern, Balkonen und Terrassen zu sehen sind - heute fällt der Blick auf Wald und Felder.</p> <p>2.5 Verlust der Erholungsfunktion 1. Die Wohnqualität für die betroffenen Anwohner würde durch den Bau von WKA's auf dem Kornberg/Dreimärker, insbesondere durch Immissionen von Schall, Infraschall und Schattenschlag, aber auch durch die visuelle Bedrängung erheblich abnehmen. Es wird zu einer optisch bedrängenden Wirkung für die Anwohner des Kapellenweges und des Neubaugebietes Bretzingen, der Heckenstraße sowie der benachbarten Ortschaft Waldstetten kommen (lt. WVerwG 4B72/06 vom 11.12.2006 reicht zur Beurteilung der Wirkung die allgemeine Lebenserfahrung aus, ein Sachverständigengutachten muss nicht eingeholt werden). 2. Zitat Umweltbericht: „(1) Zweck des Naturparks Neckartal-Odenwald ist, diesen als vorbildliche Erholungslandschaft zu entwickeln und zu pflegen, insbesondere: - die unterschiedlichen Einzel Landschaften des Naturparks ... in ihrem naturnahen Landschaftscharakter zu erhalten. - die natürliche Ausstattung mit Lebensräumen für eine vielfältige, freilebende Tier- und Pflanzenwelt zu bewahren und zu verbessern und - den Bau, die Unterhaltung und unentgeltliche Nutzung der Erholungseinrichtungen für die Allgemeinheit zu gewährleisten. " </p> <p>Im Umweltbericht wird aufgeführt, dass der Naturpark Neckartal-Odenwald 100m nördlich vom Planungsgebiet der WEA endet. Daraus schließt man dann, dass ca. 230 Meter hohe Bauwerke, keine nachteiligen Umweltauswirkungen auf den Naturpark und dessen Schutzstatus haben werden. Wer mag denn einen Naturpark besuchen, der von lauten sich drehenden Windradflügeln überschattet wird. Die Lebensräume für eine vielfältige, freilebende Tierwelt soll bewahrt und sogar verbessert werden.</p>	<p>Nach den aktuellen Erkenntnissen hat Infraschall – der im Übrigen auch von vielen anderen technischen und natürlichen Quellen erzeugt wird – unterhalb der Wahrnehmbarkeitsschwelle von 20 Hz in Verbindung mit einem Schalldruckpegel von weniger als 130 dB(A) für den menschlichen Organismus keine negativen Auswirkungen. Durch zahlreiche unabhängige Messungen ist nachgewiesen, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall erheblich unter der Wahrnehmbarkeitsschwelle liegt (vgl. OVG Lüneburg, Beschl. v. 27.07.2006 (9 ME 128/03) -</p> <p>So hat unter anderem die LUBW im Februar 2016 einen Bericht zu ihrem Messprojekt "Tieffrequente Geräusche und Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen" veröffentlicht. Ziel des Projektes war, eine breite Datengrundlage zu Infraschall und tieffrequenten Geräuschen aus unterschiedlichen Quellen zu erhalten, um diese miteinander vergleichen zu können.</p> <p>Das Ergebnis der erfolgten Messungen hat ergeben, dass der Infraschallpegel in der Umgebung von Windkraftanlagen bereits im Nahbereich zwischen 150 und 300m (!) deutlich un-</p>

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>Außerdem soll diese "vorbildliche Erholungslandschaft" entwickelt und gepflegt werden, um den naturnahen Landschaftscharakter zu erhalten.</p> <p>Der Zweck des Naturparks, die natürliche Ausstattung mit Lebensräumen für eine vielfältige, freilebende Tier- und Pflanzenwelt zu bewahren und zu verbessern, kann doch nicht abrupt an den Grenzen des Naturparks enden. Dies wäre hier der Fall, denn die zahlreichen natürlichen Lebensräume wie Todholz und Ähnliches können nicht durch künstliche "Behausungen" ersetzt werden.</p> <p>3. Umweltbericht S 28 Punkt. 3.5.2. Beurteilung des Schutzgut Mensch Zitat: "Untersuchungen zu den Daseinsgrundfunktionen in vergleichbaren Projekten haben ergeben, dass Windkraftanlagen nicht den massiven Einfluss haben der erwartet worden ist. Funktionale Einflüsse auf die Daseinsgrundfunktionen finden praktisch nicht statt. "</p> <p>"Folglich sind erhebliche Umweltauswirkungen auf den Menschen nicht zu erwarten." Hier stellt sich die Frage: Um welche Untersuchungen handelt es sich und von wem wurden diese Untersuchungen durchgeführt?</p> <p>Was wird hier unter Daseinsgrundfunktionen verstanden?</p> <p>Die sieben Daseinsgrundfunktionen nach der Münchner Schule der Sozialgeographie: sind: Wohnen, Arbeiten, Sich erholen, Sich bilden, am Verkehr teilnehmen, in Gemeinschaft leben.</p> <p>Zumindest die Daseinsgrundfunktion "Sich erholen" wird nicht mehr in dem Maße vorhanden sein, wie bisher. Denn bisher wohnen wir in einem Naturpark, nicht in einem Industriepark, den man aus dem Wald machen will.</p> <p>Die Daseinsgrundfunktion „in Gemeinschaft leben" wirft die Frage auf, will man in einer Gemeinschaft leben, die keine mehr ist.</p> <p>4. Umweltbericht S 27 3.5.2. Die Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens " ... Ob die Bewertung jedoch positiv oder negativ ausfällt, ist vom menschlichen Standpunkt aus subjektiv und von der inneren Einstellung zu erneuerbaren Energien im Allgemeinen und Windkraft im Speziellen abhängig."</p> <p>Hier wird es vom Büro Klärle schon selbst beschrieben: Zitat: "Dieser Umweltbericht entspringt einer positiven Einstellung gegenüber erneuerbaren Energien im Allgemeinen und Windkraft im Speziellen."</p>	<p>terhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle liegt. Die bisherigen Untersuchungen zeigen auch, dass sich beim Einschalten einer in 700m Abstand befindlichen Windenergieanlage der gemessene Infraschall-Pegel nicht mehr nennenswert erhöht. Der Infraschall wird dann im Wesentlichen vom Wind selbst erzeugt und nicht vom Betrieb der Anlage.</p> <p>„Tieffrequente Geräusche und Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen“ Bericht über Ergebnisse des Messprojekts 2013-2015 vom Februar 2016; dort S. 57</p> <p>Indessen zeigt auch die Studie des Bayerischen Landesamtes für Umwelt und des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, dass Infraschall nur dann Folgen haben kann, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. Da die von Windenergieanlagen erzeugten Infraschallpegel in üblichen Abständen zur Wohnbebauung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, haben nach heutigem Stand der Wissenschaft Windenergieanlagen keine schädlichen Auswirkungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen (vgl. Studie des Bayerischen Landesamtes für Umwelt</p>

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>Diese positive Einstellung ist dann nicht schwer, wenn man persönlich nicht davon betroffen ist.</p> <p>Ein solcher Umweltbericht sollte neutral, unabhängig und unvoreingenommen, weder positiv noch negativ besetzt, erstellt und bewertet werden, dies ist offensichtlich nicht der Fall.</p> <p>5. Im Umkreis von 500m um jede WKA steht der Wald als Erholungsgebiet nicht mehr zur Verfügung, da er im Winter wegen Eiswurf gesperrt wird.</p> <p>2.6 Negative Auswirkungen auf das bürgerschaftliche Miteinander Schon jetzt gibt es zwei Lager in der Bürgerschaft. Diese angespannte Situation kann sich nach einer Entscheidung, dass die WKA nicht gebaut werden, entspannen. Sollten die WKA jedoch gebaut werden, wird dies das Miteinander in den Gemeinden stark unter Druck setzen, wenn nicht sogar unmöglich machen.</p> <p>Ist dies das Ziel der GVV-Verantwortlichen?</p> <p>3 Wirtschaftliche Auswirkungen 3.1 Entwertung der Immobilien 1. Es wird gerügt, dass durch die mit dem Bau und dem Betrieb der Windkraftanlagen einhergehenden Belästigungen die Immobilienwerte drastisch sinken werden und dadurch die existenzielle Absicherung der anliegenden Bewohner, insbesondere von Bretzingen und Waldstetten gefährden. 2. Die Bürger der Niederlande bekamen das Recht auf Wertminderung ihrer Immobilie durch Windkraftanlagen inzwischen zugesprochen. Der Verband "Haus & Grund Württemberg" (Pressemitteilung "Haus & Grund Württemberg" Werterhaltung der Immobilie im Mittelpunkt, 26.03. 2014, www.hugw.de) fordert in Kenntnis der Immobilienwertverluste durch Windenergieanlagen von 30% und mehr bis zur Unverkäuflichkeit einen rechtlichen Ausgleich. Dies kommt einer de facto-Enteignung gleich. 3. Die Sammelklage von sechs Familien aus Irland endete in einer Einigung, d.h. die Fa. Enercon zahlte "Schmerzensgeld" an die Familien, die gesundheitliche Schäden davon getragen hatten und die alle ihre Häuser verlassen mussten. 4. Insoweit beantragen wir, dass sämtliche Schäden (insbesondere auch gesundheitlicher Art) und Wertverluste, die durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten Windkraftanlagen verursacht werden, ausgeglichen werden.</p>	<p>und des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, „Windkraftanlagen-beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?“, 2013)</p> <p>Die visuelle Beeinträchtigung wird im nachgelagerten BImSchV standortbezogen für jede WEA geprüft. Visualisierungen werden hierzu zur Einschätzung der Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes erstellt. Dieser Einwand spielt daher auf der Ebene des Bauleitplanverfahrens eine nachgeordnete Rolle, da die konkreten Anlagenstandorte und auch Anlagentypen noch nicht feststehen. Insbesondere die Ausführungen aus der „standortbezogenen Vorprüfung zur Errichtung von vier Windenergieanlagen“ sind nicht mehr aktuell.</p>

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>3.2 Kosten bei Abbau der WEA (Entsorgung) Wer trägt die Kosten der Entsorgung? Die Rücklagen der Betreiber sind bei weitem nicht ausreichend. Viele Windparkbetriebe melden vorzeitig Konkurs an. Wer trägt dann die Kosten?</p> <p>3.3 Der Tourismus geht zurück Die TGO bemüht sich um den Ausbau des Fremdenverkehrs. Schon heute blickt man z.B. bei der Fahrt von Höpfingen nach Hardheim in ein Industriegebiet und nicht mehr über eine für den Tourismus geeignete attraktive Landschaft mit Erholungsfaktor. 6 - 10 über 210 Meter hohe WEA's in Pülfringen und Gerichtsstetten werden diesen Eindruck demnächst noch verstärken. In Pülfringen stehen bereits die ersten zwei neuen großen Türme und vermitteln schon den Eindruck eines Industriegebietes.</p> <p>Ihre Ergänzung auf der Tischvorlage GVV 23.05.2017: „Erfahrungen aus anderen Tourismusregionen zeigen, dass die Errichtung von Windrädern keinen Einfluss auf das Freizeitverhalten hat. “</p> <p>Woher kommen diese Erfahrungen? Wer hat sie gemacht?</p> <p>Diese Aussage stellt unseres Erachtens eine persönliche Meinung dar, die in einer Empfehlung zur Abwägung nichts verloren hat.</p> <p>Auch diese pauschale Aussage suggeriert, dass es keine negativen Auswirkungen geben wird und dient dazu den Leser, in diesem Fall das GVV-Gremium, positiv zu stimmen.</p> <p>Studien zu Auswirkungen von Windparks auf Tourismus gehen übereinstimmend von einem deutlichen Rückgang des Besucherverkehrs aus.</p> <p>Laut Befragungen liegt der durchschnittliche Rückgang des Besucherverkehrs bei ca. 25-30%, in der Spitze bei über 60%.</p> <p>Daten des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz über Entwicklung des Tourismus in 2013 und 2014:</p> <p>In vielen Gemeinden mit hohem Zubau an Windenergieanlagen sanken die Übernachtungszahlen nach zwei Jahren zum Teil dramatisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verbandsgemeinde Kirchberg - 19,9% • Verbandsgemeinde Emmelshausen - 22,2% 	<p>Eine optisch bedrängende Wirkung kommt in der Regel erst dann näher in Betracht, wenn der Abstand des Anlagestandortes zur Wohnbebauung weniger als das Dreifache der Gesamthöhe der Anlage beträgt. Bei einem Abstand der genehmigten Anlage zur nächstgelegenen Wohnnutzung von mehr als dem Dreifachen der Gesamthöhe der Anlage treten nach der ständigen Rechtsprechung die Baukörperwirkung und die Rotorbewegung der Anlage jedoch regelmäßig so weit in den Hintergrund, dass ihr keine beherr-</p>

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>• Verbandsgemeinde Kaisersesch - 60,7%</p> <p>Gleichzeitig nahmen in Nachbargemeinden ohne Windenergie am Rhein und an der Mosel die Übernachtungen deutlich bis 15% zu. (Quelle: Landschaftsarchitekt Dipl. Ing. Ulrich Bielefeld, Gällerstraße 5, 88662 Überlingen)</p> <p>Das statistische Landratsamt RPL hat eine Auswertung über den Hunsrück gemacht, der mittlerweile von Windrädern übersät ist. Diese ergab einen Rückgang des Tourismus um 7 %.</p> <p>3.4 Der "Landflucht" wird Vorschub geleistet Warum sollen junge Menschen die Nachteile des Wohnens "auf dem Lande" in Kauf nehmen, wenn sie der Vorzüge beraubt werden? Nämlich der Ruhe, Erholungsmöglichkeiten, landschaftliche Schönheit, Naturgenuss.</p> <p>3.5 Wirtschaftlichkeit ungewiss Eine Konzentration von Windkraftanlagen auf wenige Konzentrationszonen war die erklärte Absicht der Flächennutzungsplanung.</p> <p>Parallel dazu wurde seitens des Betreibers bislang die Wirtschaftlichkeit nur beim Bau von mindestens 6 Windkraftanlagen gesehen. Durch die jetzige Reduzierung dürfte damit sowohl die Wirtschaftlichkeit in Frage gestellt, als auch die eigene Absicht des Gemeindeverwaltungsverbandes durch eigene widersprechende Beschlüsse völlig ad absurdum geführt werden.</p> <p>4 Sonstiges 4.1 Irreführung 1. Die "Visualisierung" erfolgte durch Fotosimulationen, die in keinster Weise die Wirklichkeit abbilden.</p> <p>Der Standort in Bretzingen, von dem aus fotografiert wurde, ist gar nicht bewohnt.</p> <p>Von den Häusern im Wohngebiet Heckenschleifwehr aus gesehen, wurde keine Fotosimulation erstellt. Hier würde die direkte Sicht auf alle 4 WKA deutlich werden.</p> <p>Weiter sind die Größenverhältnisse durch Weitwinkelaufnahme derart verzerrt, dass der Eindruck entsteht, die WKA's würden in über 10 km Entfernung stehen.</p> <p>Diese Simulation suggeriert, dass die WKA's nur ganz klein zu sehen sein werden. Hier</p>	<p>schende Dominanz und keine optisch bedrängende Wirkung gegenüber der Wohnbebauung zukommt.</p> <p>Vgl hierzu: OVG Koblenz, Beschl. v. 10.03.2011 (8 A 11215/10.OVG); ferner: OVG Lüneburg, Beschl. v. 21.06.2010 (12 ME 240/09); OVG Münster, Beschl. v. 22.03.2007 (8 B 2283/06); OVG Münster, Ur. v. 09.08.2006 (8 A 3726/05); VG Trier, Ur. v. 20.09.2010 (5 K 2/10.TR) -</p> <p>Bei einer Gesamtanlagenhöhe von (höchstens) 220 m käme nach der Rechtsprechung eine bedrängende Wirkung erst ab einen Abstand von ca. 665 m zur Wohnbebauung näher in Betracht. Da allerdings die Mindestabstände von 750 m zu Wohnbebauung von jedem Punkt der Konzentrationszone eingehalten werden, kann hier jedenfalls nicht pauschal eine optisch bedrängende Wirkung bei der Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der Fläche behauptet werden. Es liegen für eine solche Behauptung keine Anhaltspunkte vor.</p> <p>Es wird auf die Ausführungen des umfassend überarbeiteten</p>

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>scheint es sich um eine bewusste Täuschung zu handeln. Dass dieses Foto nicht im Entferntesten der Realität entspricht, beweist zum Einen, dass die fotografierten Strommasten, die in unmittelbarer Nähe zu den zukünftigen Standorten der WKA stehen ca. 50-60 Meter hoch sind. Die WKA's werden ca. 4mal so hoch sein, wirken auf dem Foto jedoch kleiner als die Strommasten.</p> <p>Ein weiterer Beweis dafür, dass die Auswirkungen der WKA's auf Menschen, Natur, Landschaftsbild und Tiere heruntergespielt wird.</p> <p>Visuell muss die Lage anderes eingeschätzt werden. Es werden hier alle 4 WKA in direkter Blickrichtung aus den Fenstern, Balkonen und Terrassen zu sehen sein, in voller Größe, lediglich die unteren ca. 25-30 Meter werden vom Wald bedeckt. Heute fällt der Blick auf Wald und Feld.</p> <p>Nachfolgendes Foto (Abbildung 1) ist ein Ausschnitt aus den Fotosimulationen, hier wurde das realistische Sichtfeld ausgeschnitten und vergrößert. Hier entsteht schon eher der Eindruck, wie man die WKA's in der Realität sehen wird.</p> <p>Warum spielt man nicht mit offenen Karten und zeigt den Menschen, was sie tatsächlich erwartet?</p> <p><small>Abbildung 1: realistisches Sichtfeld der Weitwinkel-Fotosimulationen</small></p> 	<p>Umweltberichtes unter Berücksichtigung der neu erstellten Gutachten verwiesen.</p> <p>Ein rechtlicher Konflikt zu dem Schutzstatus des Naturparks Neckartal-Odenwald besteht nicht. Ein Widerspruch zu dem Zweck des Naturparks nach der Verordnung des Naturparks Neckar-Odenwald besteht nicht, da in diesem explizit auch anderen Nutzungsformen Raum gegeben wird. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf den Naturpark und dessen Schutzstatus können ausgeschlossen werden.</p>

2. Umweltbericht: S.30Zitat: "WKA haben eine Gesamthöhe von bis zu 200 m"

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>Diese Angabe stimmt nicht mit den Planungsunterlagen überein, denn es ist ständig mit Anlagen nach neuestem Stand der Technik die Rede.</p> <p>Derzeit wären dies angeblich Anlagen mit einer Gesamthöhe von ca. 206 m. Hier soll der Bürger augenscheinlich hinters Licht geführt werden. Anlagen nach dem neuesten Stand der Technik haben heute bereits eine Gesamthöhe von 230 m (siehe z. B. Gerichtstetten). Auch wenn mit der Firma ZEAG eine Vereinbarung getroffen worden wäre, dass lediglich Anlagen mit einer Höhe von 206 m errichtet werden dürfen, ist dies unseres Erachtens überhaupt nicht ausreichend, denn es ist keinesfalls sicher gestellt, dass die Fa. ZEAG die WKA's dort auch errichtet. Für jeden anderen Investor ist der Flächennutzungsplan rechtlich bindend, dieser beinhaltet keine Höhenbegrenzung. Somit handelt es sich hier um einen groben Verstoß gegen den Gemeinderatsbeschluss aus Hardheim, die Anlagenhöhe am Kornberg zu begrenzen.</p> <p>Hier liegt auch ein Verfahrensfehler vor!</p> <p>3. Weiteres Zitat: " dass ggf. die Natürlichkeit der Landschaft und damit der Erholungswert reduziert wird."</p> <p>Das nicht nur gegebenfalls sondern ganz sicher.</p> <p>4. Zitat Umweltbericht:"Die Siedlung liegt innerhalb der hügeligen Landschaft in Senken und somit unterhalb der geplanten Windanlagen. Sichtbeziehungen sind dadurch geringfügig. "</p> <p>Diese Behauptung ist nicht zutreffend. Denn ein großer Teil von Bretzingen liegt am Hang in direkter Sichtbeziehung zu den geplanten WEA.</p> <p>Es wird von "teilweiser" oder sogar " geringfügiger' Sichtbeziehung gesprochen. Hier wurden die Anwohner von Bretzingen im Wohngebiet Hecken Schleifwehr nicht berücksichtigt, die alle Windräder frontal sehen werden. Die Sichtbeziehung hier wird keinesfalls geringfügig sein.</p> <p>Diese Herangehensweise macht das komplette Gutachten unglaubwürdig.</p> <p>5. Es wurde in den Informationen für das GVV-Gremium davon gesprochen, dass es ein Immissionsschutzrechtliches Gutachten gäbe. Dieses Gutachten würde beweisen, dass die gesetzlichen Grenzwerte für Lärm, Schattenwurf und Licht eingehalten würden.</p>	<p>Fehlender sachlicher Bezug zum Bauleitplanverfahren.</p> <p>Es wird noch einmal auf die grundlegend überarbeiteten Verfahrensunterlagen verwiesen.</p>

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>6. Sollte es dieses Gutachten noch nicht geben, so wurden die Mitglieder der Verbandsversammlung am 23.05.2017 falsch informiert.</p> <p>Es handelt sich um eine beträchtliche Falschinformation, die evtl. zu einem anderen Abstimmungsergebnis im GVV hätte führen können.</p> <p>Hier wird ein Verfahrensfehler gerügt.</p> <p>7. S. 34 Tischvorlage GVV 23.05.2017: Die Stadtverwaltung Walldürn schreibt: Verkehrslandeplatz Walldürn: "Der ungeingeschränkte Betrieb gemäß allen erteilten Genehmigungen für den Verkehrslandeplatz muss gewährleistet werden."</p> <p>Empfehlung und Hinweis zur Abwägung der Verwaltung: "Der Betrieb gemäß den erteilten Genehmigungen kann gewährleistet werden. "</p> <p>Der Betreiber des Verkehrslandeplatzes führt ausführlich aus, dass z.B. der Ausbildungsbetrieb, für den der VLP derzeit besonders geeignet ist, so nicht mehr aufrechterhalten werden könnte, wenn die geplanten WKA's errichtet werden würden.</p> <p>Es handelt sich somit ebenfalls um eine Irreführung des zu informierenden GVV-Gremiums dem suggeriert wurde, dass alle Auswirkungen auf den Flugplatz geprüft wurden. Dies wird zu gegebener Zeit einer rechtlichen Prüfung unterzogen werden.</p> <p>8. Der Umweltbericht liest sich in weiten Teilen nicht als neutral und unparteiisch erstellt.</p> <p>9. Es wird gerügt, dass die Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung der Verwaltung nicht neutral gehalten wurden und sich nicht ausschließlich auf nachweisbare Fakten beziehen, die die positiven als auch die negativen Aspekte der Windkraft im Gebiet Kornberg/Dreimärker beleuchten.</p> <p>10. Nach unserer Meinung wurden die Gemeinderäte durch unterschiedliche Aussagen der Bürgermeister zum Thema Schadenersatz beeinflusst, wenn nicht sogar unter Druck gesetzt. So war der Tagespresse klar und deutlich zu entnehmen, dass Bürgermeister Hauk (Höpfingen) vor einer Abstimmung des Gemeinderates deutlich machte, dass man nicht gegen den Bau der Windkraftanlagen am Kornberg / Dreimärker stimmen könne, da ansonsten auf die Gemeinde Höpfingen Schadenersatzzahlungen in einer Höhe von über 1. Mio. Euro zukommen könnten. Wenn der Gemeinderat dennoch ablehne, müsse er deshalb Widerspruch gegen diesen Ablehnungsbeschluss einlegen.</p> <p>Bürgermeister Rohm (Hardheim) hingegen bestätigte auf Nachfrage, dass auf die Ge-</p>	<p>Die Kosten für den Rückbau werden in späteren immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren durch Bürgschaften gesichert.</p>

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>meinde Hardheim kein Schadenersatz zukomme, falls der Windpark am Kornberg / Dreimärker nicht gebaut wird. Außerdem haben sich beide Gemeinden (Hardheim und Höpfingen) durch den viel zu vorschnellen Abschluss von Verträgen mit der Fa. ZEAG unnötig unter Druck gesetzt und waren somit nicht frei für eine unvoreingenommene Meinungsbildung!</p> <p>4.2 Einwände zu Umweltbericht des Büro Klärle 4.2.1 Sichtbeziehung Vom Landratsamt wurde die Visualisierung gefordert. Diese ist im Umweltbericht komplett ungenügend, bzw. irreführend.</p> <p>4.2.2 Wasser Wald sollte grundsätzlich beim Bau von WKA's, also besonders bei der Ausweisung von Vorrangfläche, ausgenommen werden. Er stellt einen wertvollen CO2- und Wasserspeicher dar.</p> <p>Beim besagten Gebiet handelt es sich um ein Wasserschutzgebiet 111. Hardheim wird durch eigenes Wasser versorgt, erst vor einigen Jahren wurde dafür eine aufwändige und sehr teure Wasseraufbereitungsanlage angeschafft.</p> <p>Solche Wasserschutzgebiete sollten grundsätzlich vom Bau von Windkraftanlagen ausgenommen bleiben. Normaler Waldboden kann bis zu 200 Liter Wasser pro qm speichern. Das wären bei 1 ha gerodete Fläche bis zu 2.000.000 Liter Wasser. Ist die Fläche gerodet oder noch schlimmer, gar versiegelt, ist dies nur noch ein Bruchteil davon. Bei Starkregen kann das Wasser nicht mehr versickern und schwemmt wertvolle Krume weg.</p> <p>Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden laut Umweltbericht ausgeschlossen, wenn die "gesetzlichen Reglementierungen" eingehalten werden.</p> <p>Dies ist eine rein theoretische Betrachtungsweise.</p> <p>In der Praxis zeigt es sich immer wieder, dass trotz "gesetzlicher Reglementierungen" Ölfälle im Zusammenhang mit Windkraftanlagen im Wald vorkommen.</p> <p>Bei der Errichtung von Industrieanlagen im Wald, wo auch regelmäßig große Fahrzeuge, Kräne und sonstiges im Einsatz sind, kann ein Austritt von Ölen und Fetten und ein Versickern im Waldboden, was unter Umständen eine Verschmutzung des Grundwassers nach sich ziehen kann, nicht von vornherein ausgeschlossen werden.</p> <p>Das Wasser ist zudem durch Schadstoffe gefährdet, die aus den WKA's austreten kön-</p>	

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>nen (Kühlwasser, Schmierstoffe, Öl). Sei es durch Leckage, Blitzeinschlag oder Brand.</p> <p>Dies aber will der Umweltbericht glauben machen.</p> <p>Wie der Umweltbericht im Grunde alle Eingriffe in die Natur herunterspielt!</p> <p>4.2.3 Alternativprüfung</p> <p>Umweltbericht Seite 36: Zitat: "Es wurde bei einer umfangreichen Alternativprüfung die Inanspruchnahme von konfliktträchtigen Standorten ausgeschlossen und der als verträglichst erachtete Standort ermittelt."</p> <p>Diese angebliche "umfangreiche" Alternativprüfung wurde nie veröffentlicht.</p> <p>Da die Gemeinde Höpfigen selbst nicht mehr ausreichend gemeindeeigenes Land zur Verfügung hat, musste man irgendwie auf die Fläche zwischen Bretzingen und Höpfigen / Waldstetten, nämlich auf den Kornberg kommen, um Höpfigen die Möglichkeit zu geben zwei WKA's zu errichten, d.h. sich am geplanten Windpark zu beteiligen.</p> <p>(Auszug aus dem Umweltbericht selbst: Seite 37: "Alternative Standortmöglichkeiten bestehen auf Gemarkung Höpfigen nicht.")</p> <p>Hier geht es nicht um den verträglichsten Standort, sondern um einen Standort, der auf dem Papier ausgedeutet wurde und den man jetzt mit unlauteren Mitteln durchsetzen will. Der Projektierer, sowie die beteiligten Gemeinden schrecken noch nicht einmal vor gefälschten Gutachten zurück.</p> <p>Es wird aufgeführt, dass im GVV Gebiet Hardheim-Höpfigen-Walldürn substantielle Fläche bereitgestellt werden muss - Die angebliche umfangreiche Alternativprüfung wurde aber augenscheinlich nur in Hardheim und Höpfigen durchgeführt. Wenn sich einerseits der GVV dafür einsetzt, dass in Hardheim, bzw. Höpfigen WKA's errichtet werden, um im Gesamten betrachtet die Verpflichtungen des GVV zu erfüllen, dann ist andererseits zu prüfen, ob eine Alternativprüfung nicht auf das gesamte Gebiet des GVV ausgedehnt werden muss.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass es sich hier um einen Verfahrensfehler handelt!</p> <p>Hardheim hat mit Windrädern in seinen Ortsteilen Erfeld und Gerichtstetten sein Soll</p>	<p>An dieser Stelle wird erneut darauf verwiesen, dass das punktuelle Verfahren zur Ausweisung von Sonderbauflächen nicht weiter betrieben wird. Gegenstand des derzeitigen Flächennutzungsplanverfahrens ist die Ausweisung einer Fläche. Die Gutachten wurden entsprechend angepasst.</p> <p>Im Rahmen des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens werden dann bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte und Anlagentypen bzw. des konkreten Windparklayouts Sichtbarkeitsanalysen mit zertifizierten Programmen erstellt. Eben solche Visualisierungen können und müssen nicht Gegenstand eines flächenhaften Bauleitplanver-</p>

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>mehr als ausreichend erfüllt.</p> <p>4.2.4 Artenschutz 1. Zitat: "Eine erhebliche Störung während Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten wird für keine Art angenommen." Die bloße Annahme, dass schon nichts passieren wird, halten wir für grob fahrlässig. 2. Zitat: "Eine signifikante Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos kann entsprechend für alle Arten, inklusive Rotmilan und Wespenbussard, ausgeschlossen werden." Hier handelt es sich um eine Falschaussage, da sich diese Aussage auf das fehlerhafte Gutachten des Planungsbüro BECK stützt.</p> <p>4.3 Vorgriff auf Regionalplan Im Teilregionalplan Region-Rhein-Neckar ist der Kornberg als "Ausschlussgebiet für Windkraft" festgelegt. Es fehlt ein bundeseinheitliches, ein überregionales, gesamtträumliches Planungskonzept, was bereits vom Bundesverfassungsgericht gefordert wird. Ein sich nicht an den praktischen Gegebenheiten orientierendes regionales Planungskonzept stützt sich auf theoretische Vorgaben, die die unterschiedlichen topographischen und landschaftlichen Verhältnisse, sowie den tatsächlichen Strombedarf in den einzelnen Regionen nicht berücksichtigt. Dem Regionalplan vorzugreifen, bedeutet eine Schlechterstellung der Anwohner. Hier in unserer unmittelbaren Umgebung sehen wir diesen unkoordinierten Ausbau der WKA's bereits. Landkreise und Kommunen bauen die Windräder in strukturschwache Gebiete und den Bürgern kleinerer Dörfer wird zugemutet, die ganze Last der Auswirkungen der WKA's zu tragen. Wir liegen hier an der Grenze zum Main-Tauber-Kreis. Im Main-Tauber-Kreis wurde bereits ein Viertel der gesamten Windkraftanlagen in Baden-Württemberg errichtet.</p> <p>4.4 Punktuelle Änderung des FNP nicht rechens Da die Auswirkungen des Baus von Windkraftanlagen im betroffenen Gebiet nicht aus-</p>	<p>fahrens sein.</p>

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>schließlich auf das Errichten der einzelnen WKA's mit der erforderlichen Grundfläche beschränkt ist, halten wir eine punktuelle Änderung des FNP für nicht rechters.</p> <p>Weiterhin werden z.B. Zufahrtswege errichtet und vorhandene Waldwege müssen zu überbreiten Straßen ausgebaut werden. Dies wird einen enormen Eingriff in das gesamte Gebiet bedeuten.</p> <p>Eine punktuelle Änderung eines Flächennutzungsplans widerspricht schon begrifflich der Intention eines "Flächen-"Nutzungsplanes. Dieser soll Flächen für bestimmte Nutzungen festlegen, was mit der flächenhaften Ausweisung von Vorrangflächen erreicht werden soll und kann. Der Umstand, dass eine flächenhafte Fortschreibung des abgegrenzten Teilkapitels Windkraft an seine rechtlichen Grenzen aufgrund des schwebenden Aufstellungsverfahrens des Regionalplans stößt, berechtigt nicht dazu eine punktuelle Änderung eines Flächennutzungsplanes vorzunehmen und gleichzeitig noch ein Zielabweichungsverfahren einzureichen.</p> <p>Dies widerspricht vollumfänglich den gesetzgeberischen Vorgaben der Bauleitplanung und ist ein eigenes Rechtskonstrukt des Landratsamtes Neckar-Odenwald-Kreis, für das es keine ausreichende bauleitplanerische Rechtsgrundlage gibt.</p> <p>Die Rechtmäßigkeit einer punktuellen Änderung des FNPL zur Umgehung der übergeordneten widersprechenden Regionalplanung wird einer rechtlichen Überprüfung nicht standhalten.</p> <p>4.5 Die Bürger werden ignoriert Die Bürger haben sich bei zwei Umfragen gegen den Bau der WKA's ausgesprochen.</p> <p>Auch der komplette Ortschaftsrat von Bretzingen hat sich gegen den Bau der WKA's und einer Konzentrationszone für Windkraft ausgesprochen.</p> <p>Auch MdB Alois Gehrig und MdL Peter Hauk haben sich bereits dahingehend geäußert, dass sie gegen den Bau der WKA's sind.</p> <p>Als dies wurde und wird weiterhin komplett ignoriert.</p> <p>4.6 Kein triftiger Grund Es besteht kein dringender Grund diese WKA's zu errichten. Es handelt sich nicht um</p>	<p>Verweis hierzu auf die obigen Ausführungen zum Flugplatz Walldürn.</p>

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>Bauwerke, die für das Gemeinwohl dringend erforderlich wären. Warum versucht man, sie trotzdem so vehement durchzudrücken?</p> <p>Im Gegenteil, zahlreiche Studien belegen, dass jedes einzelne Windrad, das beim jetzigen Stand der Technik hinzugebaut wird, immense Kosten verursacht, die letztendlich vom Bürger/Stromverbraucher getragen werden müssen, aber am Ende nichts zum Klimaschutz beiträgt.</p> <p>4.7 Eingemeindungsvereinbarungen Es wird gerügt, dass die Eingemeindungsverträge zwischen Hardheim / Bretzingen und Höpfingen / Waldstetten nicht offengelegt werden. Denn der Übergang der Waldnutzungsrechte beinhaltet mit Sicherheit nicht das Recht zur Umwandlung des Waldes in ein Industriegebiet.</p> <p>4.8 Immissionsschutzrechtliches Gutachten fehlt Tischvorlage GVV 23.05.2017Nr. 24 i) Landratsamt NeckarOdenwald-Kreis Fachbereich 2 Bau, Umwelt, Landschaftspflege und Verbraucherschutz Gesundheitswesen Hr. Bott Renzstr. 1074821 Mosbach</p> <p>Zitat. "Auf die Einhaltung der Lärm-, Schattenwurf- und Lichtgrenzwerte ist aus gesundheitlichen Gründen zwingend zu achten."</p> <p>Empfehlung und Hinweis zur Abwägung der Verwaltung: "Zur Kenntnis genommen. Abstand zu sämtlichen Siedlungsflächen von mind. 750 m. Lärm-, Schattenwurf- und Lichtgrenzwerte sind einzuhalten. Entsprechende Gutachten liegen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren bereits vor und halten die gesetzlichen Grenzwerte ein."</p> <p>Um welche Gutachten geht es hier? Wem liegen die vor? Diese sind nicht heute und waren nicht in der letzten Offenlage enthalten.</p> <p>Nach Ihren Angaben wurde ein entsprechendes Gutachten für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren bereits eingeholt. Diese lagen daher im Zeitpunkt der Auslegung bereits vor. Somit ist die Auslegung der Unterlagen nicht vollständig, da vorhandene Gutachten, die eine mögliche persönliche Betroffenheit vor allem von privaten Einwendungsführern beinhalten, nicht ausgelegt wurden. Es sind hier punktuelle Konzentrationszonen vorgesehen, daher stehen auch jetzt im Rahmen der Flächennutzungsplanung die tatsächlichen Standorte nahezu fest.</p>	<p>Es besteht keine Rechtsgrundlage für die notwendige Vorlage einer Visualisierung. Dies kann auch im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens zur Ausweisung einer Fläche nicht geleistet werden. Eine Visualisierung ist auf Bauleitplanebene nicht erforderlich und auch nicht sinnvoll, weil das Windparklayout (Anzahl, konkrete Standorte, Anlagentyp) noch gar nicht feststeht bzw. auch von einem Flächennutzungsplan gar nicht fixiert werden kann. Eine Visualisierung ins „Blaue hinein“</p>

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>Sollte es dieses Gutachten noch nicht geben, so wurden die Mitglieder der Verbandsversammlung am 23.05.2017 falsch informiert. Es handelt sich um eine beträchtliche Falschinformation, die evtl. zu einem anderen Abstimmungsergebnis im GVV hätte führen können.</p> <p>Hier liegt dann ebenfalls ein Verfahrensfehler vor!</p> <p>5 Einwände zu den Artenschutzgutachten des Büro für Ökologie & Stadtentwicklung (Büro Beck)</p> <p>5.1 Fehlerhafte Abgrenzung des FFH-Gebietes (DE 6322-341) Aufgrund der vom Antragsteller selbst erstellten Gutachten 1 wird deutlich, dass man es im Umfeld des ausgewiesenen FFH-Gebietes "Odenwald und Bauland Hardheim" offenbar mit weiteren, zumindest potenziellen oder teilfaktischen FFH-Gebietsteilen zu tun haben könnte. Die aktuelle Abgrenzung des ausgewiesenen FFH-Gebietes "Odenwald und Bauland Hardheim" und die zahlreichen, im direkten Umfeld des ausgewiesenen FFH-Gebietes gefundenen Hinweise auf Vorkommen von Lebensraumtypen und Arten gemäß der Anhänge I u. II der FFH-Richtlinie, sind wichtige Belege dafür, dass die aktuelle Abgrenzung des FFH-Gebietes offenkundig fehlerhaft ist und aus fachlicher Sicht in Teilbereichen zwingend erweitert bzw. angepasst werden muss. Hierbei wird deutlich, dass die Abgrenzung des FFH-Gebietes - seiner Zeit - scheinbar nicht ausschließlich unter fachlichen bzw. wissenschaftlichen Kriterien (Vorkommen der Schutzgüter) abgegrenzt wurde, wie es die EU-Richtlinie vorschreibt. Nunmehr liegen Dank der Kartierung des Planungsbüros Beck zusätzliche fachwissenschaftliche Erkenntnisse zu wichtigen Vorkommen vor, die stark darauf hindeuten, dass die Abgrenzung des FFH-Gebietes teilweise ergänzt bzw. erweitert werden muss.</p> <p>Es wurden anhand der aktuell vorgelegten Untersuchungen des Büros BECK (2017, 2016) weitere bedeutende und funktional wichtige Gebietsbestandteile (z.B. zahlreiche Vorkommen von Arten des Anhanges 11 der FFH-RL - Bechsteinfledermaus, insb. Mopsfledermaus, Wimperfledermaus, Großes Mausohr, Grünes Gabelzahl- oder Besenmoos, Grünes Koboldmoos sowie Lebensraumtypen gemäß Anhang I - Buchenwälder 9130, 9110; Flachland-Mähwiesen 6510) im direkten Umfeld des amtlichen FFH-Gebietes gefunden. Diese wichtigen Habitate und Lebensraumtypen der FFH-Anhang Schutzgüter sind im funktionalen ökologischen Zusammenhang des direkt angrenzenden FFH-Gebietes zu sehen und bilden wichtige (Teil-)Habitate und Wuchsorte der FFH-Arten, die eine nachhaltige Entwicklung des Schutzgebietes gewährleisten und ebenfalls in die Schutzgebietskulisse gehören. Anhand der veröffentlichten Florenliste (LUBW Erhebungsbogen 2010) zum fast direkt an das FFH-Gebiet angrenzenden Waldschutzgebiet</p>	<p>macht wenig Sinn.</p> <p>Im Rahmen der nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wird den wasserschutzrechtlichen Bestimmungen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen hinreichend Rechnung getragen. Die Änderung befindet sich in Wasserschutzgebietszone III „Brunnen Herrenau und Quelle Erfelder Mühle“ und damit nicht in einem Ausschlussgebiet (Abwägung). Aufgrund der weiteren Entfernung zur Wassergewinnungsanlage fällt in der Regel das Gefährdungspotenzial deutlich geringer aus als in Zone I oder II. Im BlmSchG- Antragsverfahren müssen Wassergefährdende Stoffe sowie Schutzmaßnahmen durch Projektierer benannt werden.</p> <p>Im Wald wird der Großteil der Rodungsflächen wieder aufgeforstet sowie im Zuge der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist der Eingriff in den Naturhaushalt mit geeigneten Ausgleichsmaßnahmen vollständig wieder auszugleichen.</p>

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>"Altholz Kornberg N Waldstetten" (Nr. 264222253563) kann davon ausgegangen werden, dass es sich bei der Waldbiotopschutzfläche, sowie der Umgebung in weiten Teilbereichen um einen FFH-Lebensraumtypen 9130 - "Waldmeister-Buchenwald" handelt, der derzeit - aufgrund von forstwirtschaftlichen Maßnahmen - durchaus noch Entwicklungspotential hat. Zitat aus dem amtlichen Erhebungsbogen des LUBW: Krautschicht vorwiegend mit Arten des WaldmeisterBuchenwaldes (Waldmeister, Perlgras), seltener auch kalkzeigende Arten (darunter wenige Orchideen). Die amtliche Offenlandbiotopkartierung des LUBW weist weitere Lebensraumtypen 6510 "Magere Flachlandmähwiesen" (Nr. 6510800046044206, 6510800046044205, 6510800046044203, 6510800046044204, 6510800046044209) südöstlich, östlich und nordöstlich der geplanten WEA Hö1 aus, die ebenfalls außerhalb der aktuellen Gebietsabgrenzung des FFH-Schutzgebietes liegen.</p> <p>Weiterhin bieten sich auch die brachgefallenen Streuobstwiesen (Nr. 264222255109, 264222255110, an, die von der amtlichen Waldbiotopkartierung des LUBW BW erfasst wurden. Auch diese sollten in die neue Schutzgebietsabgrenzung einbezogen werden, denn diese Biotope haben, bei entsprechender Biotoppflege, deutliches Entwicklungspotential zum FFH-LRT 6510 oder langfristig zu Waldlebensraumtypen wie FFH-LRT 9110, 9130.</p> <p>Auch die Fauna ist im Bereich der Untersuchungsräume der geplanten Windanlagen in weiten Teilbereichen besonders artenreich ausgebildet. So kommen im Bereich der untersuchten Windanlagenstandorte (insb. Hö 1, Hö 2, Ha 3, Ha 4) nach Angaben der BECK-Gutachter insgesamt 15 streng geschützte Fledermausarten (s.a. Tabelle 10, S. 21 - Fledermausgutachten 2016) regelmäßig vor, was sehr artenreich ist und damit einer hohen Biodiversität (viele Nahrungstiere, gute Habitatausstattung) entspricht. Darunter auch vier Fledermausarten (Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Wimperfledermaus), welche im Anhang 11 der FFH-Richtlinie aufgeführt werden und damit relevant für das angrenzende FFH-Gebiet "Odenwald und Bauland Hardheim" sind (wichtige Teilhabitate/funktionale Populationsbeziehungen, Quartierräume, fehlerhafte Gebietsabgrenzung etc.). Für die Fledermausarten im Anhang 11 der FFH-Richtlinie müssen entsprechende Schutzgebiete ausgewiesen werden.</p> <p>Insbesondere die im Plangebiet nachgewiesene Bechsteinfledermaus (Mvotis bechstein) gilt als die Art, die von allen heimischen Fledermausarten am stärksten an Wald gebunden ist. Sie kommt besonders in strukturreichen, älteren Laub- und Mischwäldern vor (KERTH 1998) 3. Sie besiedelt jedoch auch Kiefern- und andere Nadelwälder (SCHLAPP 19904). Die Weibchen der Fledermausart haben eine langfristige Bindung an ein Jagdgebiet und bleiben diesem oft ein Leben lang treu (KERTH, 1998), bei allerdings häufigem Quartierwechsel im Gebiet. Hier ist diese Art auf alle vorhandenen Quartierbäume/Habitatbäume im Gebiet unbedingt angewiesen! Die geplante Rodung führt zu</p>	<p>Es wird auf die Ausführungen im überarbeiteten Umweltbericht verwiesen. Eine Alternativenprüfung, wie sie im Verfahren des sachlichen Teilflächennutzungsplans bei der Aufstellung eines gesamtäumlichen Planungskonzeptes vorgenommen wurde, ist hier nicht notwendig. Allerdings zeigt auch die Standortanalyse des sich in Aufstellung befindlichen sachlichen Teilflächennutzungsplans, dass sich die Fläche Kornberg aufgrund der Umstände als Potentialfläche für die Windenergienutzung auszeichnet. Es wird insoweit auf die obigen Ausführungen verwiesen.</p> <p>Die Gutachten wurden nach entsprechenden Begutachtungen umfassend überarbeitet. Der den Gutachten zugrunde liegende Prüfungsmaßstab orientiert sich dabei an den</p>

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>einer Quartierreduzierung, welche sich auch auf die Fledermauspopulationen im ausgewiesenen FFH-Gebiet "Odenwald und Bauland Hardheim" auswirken wird. Da der Flächenbedarf einer lokalen Population mit Wochenstubengesellschaft der Bechsteinfledermaus überschaubare rd. 250 ha (Waldfläche) umfasst (KERTH 2003), ist mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Fledermaus(Teil-)populationen auch zusätzliche Quartierräume, sowie wichtige Nahrungshabitate im Bereich des angrenzenden FFH-Gebietes unterhalten (s.a. Artnachweise ÖKOLOGIE & STADTENTWICKLUNG BECK 2016).</p> <p>Die streng geschützte Mopsfledermaus (<i>M. barbastella</i>) wurde laut Fledermausgutachten (BECK 2016) auch außerhalb des ausgewiesenen FFH-Gebietes sehr häufig nachgewiesen (vgl. Tabelle 10, S. 21, rd. 170 Einzelnachweise). Da die Fledermausart als Erhaltungsziel des FFH-Gebietes genannt wird, sollten zumindest die Waldbereiche mit in die Schutzgebietskulisse aufgenommen werden, die laut Fledermausgutachten (Büro BECK 2016) mehrere Nachweise der Art haben. Die seltene Fledermausart nutzt in der Wochenstubenphase vorwiegend Baumquartiere in strukturreichen Wäldern. Hierbei wird abplatzende Borke an alternden oder abgestorbenen Bäumen bevorzugt, teils werden auch Stammrisse besiedelt. Die Baumart ist dabei von geringer Bedeutung, genutzt werden z.B. junge, abgestorbene Eichen, vom Borkenkäfer befallene Fichten, spaltenreiche Altbuchen und Kiefern. Die Quartiere werden sehr häufig, teilweise täglich über Distanzen bis ca. 1 km gewechselt, ein hoher Alt- und Totholzanteil ist daher ein entscheidender Habitatfaktor im Vorkommensgebiet. Die Jagdgebiete liegen fast ausschließlich in Wäldern, vor allem in reich strukturierten Beständen mit unterschiedlichen Baumartenzusammensetzungen, z.B. in Kiefern-, Eichen- und Buchenwäldern. Dabei werden eher lichte, hallenartige Bestände oder lineare Strukturen an Waldlichtungen und Waldwegen bevorzugt. Der mittlere Aktionsradius der laktierenden Weibchen beträgt bis zu 5 km, Männchen jagen im Umfeld von wenigen 100 m um ihre Quartiere. Nach den Aussagen des LUBW BW ist die Mopsfledermaus - innerhalb des FFH-Gebietes mit bis zu 150 Individuen vertreten. Das ist ein sehr hoher Wert und entspricht den weiteren Angaben im Standarddatenbogen, der von 2% bis 15% des landesweiten Bestandes der Mopsfledermaus im Gebiet ausgeht. Da auch die außerhalb des FFH-Gebietes liegenden Waldgebiete - laut vorliegenden Fledermausgutachten (BECK 2016) - offenbar eine herausragende und landesweit bedeutsame Lebensraumfunktion für die Erhaltung der Bestände der Mopsfledermaus (rd. 170 Einzelnachweise) bieten, ist eine Erweiterung des FFH-Gebietes und die Einbeziehung der umliegenden Waldbereiche hier fachlich und rechtlich dringend geboten (faktisches FFH-Gebiet für die Mopsfledermaus).</p> <p>Die bundesweit sehr seltene Wimperfledermaus (<i>M. emarginatus</i>) wurde außerhalb des FFH-Gebietes immerhin mit 7 Rufnachweisen nachgewiesen. Sie wurde bisher nicht in den Standarddatenbogen des FFH-Gebietes aufgenommen, sollte aber im Rahmen einer</p>	<p>Vorgaben der LUBW. Auf der Ebene der Bauleitplanung drohen keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Hindernisse. Es wird hierzu auf die Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, die Avifaunistische Stellungnahme als auch die „Worst-Case-Betrachtung Rotmilan“ verwiesen, die der Begründung beiliegen.</p> <p>Wie bereits angedeutet läuft derzeit das Aufstellungsverfahren für den Teilregionalplan Wind, in dem die Fläche zum großen Teil als Vorranggebiet für die Windenergienutzung vorgesehen ist (Stand Februar 2018). Ausschlussgebiete wird es nach Aufstellung des Teilregionalplans nicht mehr geben.</p> <p>Die Planung des GVV bedarf keines gesamtäumlichen Planungskonzeptes, da es sich um eine isolierte Positivplanung nach § 249 Abs. 1 S. 1 BauGB handelt. Es wird auf die Ausführungen zur „isolierten Positivplanung“ in der Begründung verwiesen.</p> <p>Das Plankonzept wurde entsprechend umgestellt und grundlegend überarbeitet.</p>

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>Erweiterung als Erhaltungsziel des Gebietes aufgenommen werden.</p> <p>Die Fledermausart Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>) macht regelmäßig Jagd auf große Insekten (große Laufkäfer u.ä.). Die Jagd erfolgt im langsamen Flug über dem Boden, aber auch direkt auf dem Boden. Dies ist der Grund dafür, dass Bereiche mit einer dichten Bodenvegetation als Jagdhabitat nicht geeignet sind. Das Große Mausohr ist eine wärmeliebende Art, die klimatisch begünstigte Täler und Ebenen bevorzugt (RUDOLPH & LIEGL 1990)5. Aufgrund des sehr großen Habitatanspruches dieser Art können die Reproduktionsquartiere dieser Art weiter entfernt sein. Allerdings haben die Mausohren in der Regel eine sehr enge Verbindung zu ihren Nahrungshabitaten, die Sie regelmäßig aufsuchen und bejagen. D.h. das die untersuchten Waldbereiche mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem wichtigen Jagd / Nahrungsgebiet gehören. Natürlich liegen die Wochenstuben der Weibchen im Umfeld des FFH-Gebietes innerhalb von Ortschaften (oft Sakralbauten wie Kirchen, Schlösser, Burgen etc.). Die sehr strukturreichen Waldgebiete innerhalb und außerhalb des FFH-Gebietes dienen aber als wichtige Nahrungshabitate und ggf. auch Paarungshabitat und Quartierraum für die männlichen Mausohren.</p> <p>Durch die geplante Rodung von rd. 23.916 qm Waldfläche werden auch wichtige Schutz- und Erhaltungsziele des angrenzenden FFH-Gebietes tangiert werden. Dabei ist wesentlich, dass hierbei auch notwendige Habitatrequisiten (8 Baum- u. Spechthöhlen, 12 Risse u. Spalten, stehendes und liegendes Totholz etc.) für die baumhöhlen- und spaltenbewohnenden Fledermäuse des direkt angrenzenden FFH-Gebietes nachhaltig verloren gehen. Die spätere Belegung der geplanten Ersatzfledermauskästen (Schwegler) ist weitgehend ungewiss, ungeklärt und bis zum Nachweis der Funktion reine Spekulation. Eine natürliche Baumhöhle kann hinsichtlich der Temperatur, spezifischen Feuchtigkeit und Mikrobedingungen nur unzureichend, bzw. nur teilweise ersetzt werden. Zudem ist es rechtlich geboten, für alle im geplanten Rodungsbereich liegenden und ganzjährig geschützten Lebensstätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (insb. Baum- und Spechthöhlen, Spalten und abgeplatzte Rinde), die durch Rodung fortfallen, eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen zu beantragen, denn die ganzjährig geschützten Lebensstätten werden schließlich dauerhaft entfernt, bzw. zerstört und von vielen unterschiedlichen, besonders und streng geschützten Tierarten regelmäßig ganzjährig genutzt.</p> <p>Eine genaue artenschutzrechtliche Sachverhaltsermittlung für die durch Rodung fortfallenden Habitatrequisiten (z.B. Tageseinstände, Wochenstuben, Bruthöhlen, Quartierräume, Einstände, Ruheplätze, Paarungsplatz etc.) wurde bisher von den Planern nicht erbracht. Entsprechend können die fortgefallenen Funktionen der Habitatelemente letztlich auch nicht hinreichend genau über artenschutzrechtliche Maßnahmen ersetzt werden. Hier sind aus unserer Sicht noch zusätzliche artenschutzrechtliche Untersuchungen</p>	<p>Die flächenhafte Änderung des derzeit geltenden FNP wurde so geplant, dass sie möglichst verträglich ist. D.h. es wurde das vorhandene Wegenetz usw. berücksichtigt, um den Waldeinschlag möglichst gering zu halten.</p> <p>Es wird auf die in der Begründung angeführten Klimas-</p>

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>im weiteren Verfahren notwendig.</p> <p>Auch für das Grüne Gabelzahn-/Besenmoos (<i>Dicranum viride</i>) als Pflanzenart des Anhang 11 der FFH-Richtlinie gilt, dass für die Vorkommen Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen. Da die Art als Erhaltungsziel im Datenbogen des FFH-Gebietes benannt ist, müssen die nachgewiesenen, zahlreichen und bedeutsamen Vorkommen dieser bundesweit seltenen Moosart, die sehr zahlreich im Waldbereich der geplanten WEAs Hö1 (101 Fundstellen) und Hö2 (46 Fundstellen) nachgewiesen wurde, dringend mit in die Gebietskulisse einbezogen werden. Gemäß der Artbeschreibung zum Grünen Besenmoos des LUBW (11/2013) gelten .. die Vorkommen in Baden-Württemberg zu den Hauptvorkommen der Art in Europa und sind daher für den europäischen Arterhalt von besonderer Bedeutung."</p> <p>Für die ebenfalls vorkommende Moosart Grünes Koboldmoos (<i>Buxbaumia viridis</i>) gilt das oben angeführte natürlich in gleicher Weise.</p> <p>Gemäß Urteil des BVerwG 9A 5.08 (Urteil vom 14.04.2010): "Sind dem Gebietsschutz des Art. 6 FFH-RL unterfallende Vorkommen von Tierarten auf gebietsexterne Nahrungshabitate zwingend angewiesen, um in einem günstigen Erhaltungszustand zu verbleiben, so ist das FFH-Gebiet im Regelfall des Art. 4 Abs. 1 Satz 1 FFH-RL falsch abgegrenzt und muss auf diese Nahrungshabitate ausgedehnt werden. Dagegen wäre es systemwidrig, die Nahrungshabitate losgelöst von der Gebietsabgrenzung als durch die Erhaltungsziele des Gebiets mitumfasst zu behandeln. "</p> <p>Neben den FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten sind auch alle Charakterarten (z.B. Holzkäfer, Laufkäfer, Wildbienen, Ameisen etc.) der jeweiligen Lebensraumtypen von Belang für die FFH-Würdigkeit eines Gebietes. Die Hinweise für das Vorliegen einer fachlich fehlerhaften FFH-Gebiet Abgrenzung und bisher nicht berücksichtigter Gebiets-teile (Lebensraumtypen, FFH-Arten, Habitats) im Umfeld des FFH-Gebietes sind nach den vorliegenden Unterlagen sehr stark. Nach unserer Auffassung, bedarf es dringend einer parzellenscharfen Abgrenzung der zusätzlichen - bisher nicht dargestellten - FFH-Gebietsbestandteile sowie der FFH-Lebensraumtypen des Anh. 1 und der Habitats der Arten des Anh. 11 FFH-RL im hier betrachteten Raum.</p> <p>Nicht zuletzt liefern die - im Zuge der Planung erstellten Unterlagen selbst – fachliche Belege für die Notwendigkeit weitere Gebietsteile in das FFH-Gebiet einzubeziehen. Wie man allerdings - vor dem O.g. fachlichen Hintergrund und auf Basis der vorliegenden, unzureichend ermittelten Daten für das geplante Projekt, eine FFH-Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen bescheinigen möchte, bleibt bisher unverständlich. Nach unseren Unterlagen wurden weder die FFH-Lebensraumtypen im Umfeld der geplanten Windan-</p>	<p>schutzziele des Landes Baden-Württemberg und die Erforderlichkeit der Planung verwiesen.</p> <p>Es wird darauf verwiesen, dass die entsprechenden Anlagenstandorte noch nicht feststehen. Es handelt sich hier um die flächenhafte Ausweisung einer Konzentrationszone für die Windenergienutzung. Entsprechende Gutachten über konkrete Standorte innerhalb der Fläche hätten somit gar keine Aussagekraft für das laufende FNP-Verfahren, da hier eine Fläche betrachtet wird.</p>

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>lagen erfasst noch wurden die Charakterarten der Lebensraumtypen hinreichend kartiert. Eine flächendeckende Biotoptypenkartierung, der geplanten Eingriffsflächen und deren Umgebung, hat nach unseren Unterlagen ebenfalls bisher nicht stattgefunden.</p> <p>5.2 Unzureichende Ausweisung der NA TURA 2000 Schutzgebiete in Baden-Württemberg Gemäß dem uns vorliegenden Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission (s.a. Schreiben der EU-Kommission vom 26.02.2015, Az. 2014/2262 - C(2015) 1105 final) gegen die Bundesrepublik Deutschland, sind offenkundig auch in Baden-Württemberg fast alle FFH- und Vogelschutzgebiete nicht EU-konform als Schutzgebiete ausgewiesen worden. Das führt aus rechtlicher Sicht dazu, dass es sich - bis zur rechtmäßigen Ausweisung der europäischen NATURA 2000-Schutzgebiete in Baden-Württemberg - rechtlich um faktische, bzw. teilfaktische Schutzgebiete handeln könnte, in denen Eingriffe derzeit nicht möglich sind. Die Fristen für die EU-konforme Ausweisung der notwendigen Schutzgebiete sind laut Schreiben der EU-Kommission bereits seit längerem abgelaufen. Deshalb hat die EU-Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die BRD eingeleitet. Die Länder sind nunmehr offensichtlich damit beschäftigt, die rechtliche Ausweisung der NATURA 2000 - Schutzgebiete nachzuholen.</p> <p>Teilauszug aus den Schreiben der EU-Kommission an die BRD das Land Baden-Württemberg betreffend:</p> <ul style="list-style-type: none"> • In Baden-Württemberg sind SCI-Gebiete durch vertragliche Vereinbarungen und die Verfügungsbefugnis von öffentlichen Trägern geschützt. Die Behörden planen, die Rechtsvorschriften zu ändern, um eine Rechtsgrundlage für den Erlass von Verordnungen zu schaffen, mit denen die Gebiete alsdann bestimmt wurden. Derzeit erfüllt keines der 260 Gebiete die Anforderungen von Artikel 4 Absatz 4 und in 183 von 260 Gebieten (70,4 %) sind die Anforderungen von Artikel 6 Absatz 1 nicht erfüllt. Die Einhaltung der Vorschriften soll im Falle von Artikel 4 Absatz 4 bei allen Schutzgebieten bis 2017 und im Falle von Artikel 6 Absatz 1 bis 2022 gewährleistet sein. <p>5.3 Flächenmäßige Ausweisung der Windkraftvorrangfläche in das FFH-Gebiet „Odenwald und Bauland Hardheim“ Der bemerkenswerten FFH-Verträglichkeits-(prüfung!) - sollte wohl eher Studie heißen - des Planungsbüros BECK (2017) ist zu entnehmen, dass hier auf dieser Planungsebene zwar keine genauen Aussagen zur Verträglichkeit der geplanten Flächenausweisung (wegen Einzelfallbetrachtung der Vorhaben!) getroffen werden können, aber trotzdem kommt der Fachgutachter am Ende des Gutachtens zu dem Schluss, dass erhebliche Beeinträchtigungen natürlich ausgeschlossen werden können.</p>	<p>Die Einwände sind nicht auf die aktuellen Unterlagen bezogen. Für das gegenständliche FNP-Verfahren wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt und umfassend überarbeitet. Diese liegt den Planunterlagen bei. Es wird auch auf die hinzugezogenen Datengrundlagen verwiesen. Dazu gehört der Entwurf des Managementplans für das FFH-Gebiet. Eine fehlerhafte Abgrenzung des FFH-Gebietes in der FFH-VP ist daher nicht anzunehmen.</p>

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>Zitat Büro BECK FFH-VP (2017, S. 46): "Resümierend kann davon ausgegangen werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Entwicklungszielen des FFH-Gebietes (Lebensraumtypen des Anhangs I sowie Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie) sowie weitere, für den Untersuchungsraum charakteristischer Tier- und Pflanzenarten, unter Berücksichtigung und Kontrolle der (im Falle eines Artnachweises) verbindlich determinierten Maßnahmen (Vermeidungs- sowie vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen) ausgeschlossen werden können."</p> <p>Die Gutachter des Planungsbüros BECK (FFH-VP 2017, s.o.) schließen eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes bereits auf dieser Ebene komplett aus, ohne konkrete Vorgaben der geplanten Projekte (wie viele Anlagen sind hier überhaupt möglich?) zu kennen! Das ist sehr bemerkenswert und hat nach unserer Auffassung mit einer guten fachlichen Gutachterpraxis nicht viel zu tun. Diese gutachterliche Vorgehensweise ist natürlich in hohem Maße rechtlich angreifbar und wird sich in einem Klageverfahren sicherlich nicht durchsetzen, besonders vor dem Hintergrund, dass die Flächengröße der dargestellten Windkraftvorrangfläche sicherlich Platz für das Aufstellen von mehr als zwei Windanlagen in der kompletten Ausbaustufe zulässt. Nach unserer Schätzung beträgt die Flächengröße der im FFH-Gebiet liegenden Konzentrationszone rd. 70 ha und bietet damit hinreichend Fläche für das Aufstellen von bis zu 7 Windanlagen und deren erforderlicher Zuwegung und Stromerschließung. Zudem ist auch verwunderlich, dass innerhalb der FFH-Studie des Büros BECK keine Angaben gemacht werden, ob innerhalb der geplanten Konzentrationszone und im Umfeld FFH-Lebensraumtypen (Kartendarstellung der Kartierung fehlt!) erfasst wurden. Anhand einer überschlägigen Luftbildauswertung, können schon erste Hinweise darauf gegeben werden, dass im großflächigen Laubwaldgebiet einige Lebensraumtypen der Buchenwälder (insbesondere L TR 9110, 9130) vorkommen müssen, zudem eine Vielzahl von wichtigen Nahrungs- und Quartierhabitaten sowie Lebensstätten von FFH-Tierarten. Zumindest wird in der FFH-VP der Hinweis darauf gegeben, dass man sich an den Schwellenwerten und Fachkonventionen von LAMBRECHT & TRAUTNER (2007)⁶ orientieren will.</p> <p>5.4 Fehlerhafte, unvollständige Berücksichtigung des gesetzlichen Artenschutzes Die Behandlung des Artenschutzes ist in vielfältiger Weise unzureichend. Dies beginnt bereits damit, dass ein großer Teil der gesetzlich geschützten Arten (insb. Vogelarten) überhaupt nicht behandelt wurden. Diese Defizite sind jedoch von Gewicht. Dies wird deutlich, wenn man sich die Verbote im Detail ansieht. Die Geltung der artenschutzrechtlichen Verbote erstreckt sich nicht nur auf Schutzgebiete, sondern ist flächendeckend. Dafür beschränken sie sich auf eng definierte Tatbestände, die in § 44 Abs. 1 BNatSchG zusammengefasst sind:</p>	

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>"Es ist verboten,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. <p>"</p> <p>Um die Einschlägigkeit dieser Verbote bei der Realisierung des Vorhabens abschätzen zu können, ihre Vermeidbarkeit zu prüfen und ggf. eine Ausnahme beurteilen zu können, ist es unbedingt erforderlich, auch die entsprechenden Sachverhalte zu ermitteln.</p> <p>Es sind deshalb:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Plätze zu erfassen, an denen es bei der Realisierung des Vorhabens zu einer Tötung (bzw. Beschädigung) von besonders und streng geschützten Individuen kommen könnte, 2. Aufenthaltszeiten, Status und Häufigkeitsverteilung der im Gebiet auftretenden Arten im gesamten Einwirkungsbereich des Vorhabens zu ermitteln, um beurteilen zu können, ob es eine erhebliche Störung geben könnte, 3. möglichst zeitnah zum vorgesehenen Eingriff Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erfassen. <p>Derartige Ergebnisse liefern die vorgelegten Unterlagen in vielen Fällen nicht (z.B. Vielzahl der besonders geschützte Brutvogelarten, Holzkäfer, Wildbienen, Goldwespen etc.). Stattdessen ist die vorgelegte artenschutzrechtliche Prüfung unvollständig und es wurden nicht alle Sachverhalte mit der rechtlich notwendigen Sorgfalt geprüft und erfasst. Auf die Wesentlichen soll nachfolgend für die einzelnen Artengruppen eingegangen werden. Wir möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, dass es auch unter den totholzbewohnenden Holzkäfern einige streng geschützte Käferarten gibt, die eine große Seltenheit und Schutzwürdigkeit aufweisen. Die Holzkäferfauna wurde bisher nicht erfasst, obwohl arten- und totholzreiche Waldbestände gerodet werden sollen. Hier sehen wir einen weiteren Abwägungsmangel im Verfahren zur Ausweisung der WEA-Flächen.</p>	

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>5.4.1 National besonders geschützte Arten Es ist unzutreffend, dass aufgrund des § 44 Abs. 5 BNatSchG national besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten pauschal von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgenommen seien. Dies gilt ausdrücklich nur dann, wenn die Eingriffsregelung ordnungsgemäß abgearbeitet worden ist. In diesem Zusammenhang gilt beispielsweise auch das Gebot der Vermeidung in § 15 Abs. 1 BNatSchG:</p> <p>(1) Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.</p> <p>Daraus ergibt sich folgende Prüfungsreihenfolge: 1. Feststellung des Eingriffs in Bezug auf geschützte Arten (Orientierung anhand des Katalogs der Verbotstatbestände in § 44 Abs. 1 BNatSchG; 2. Prüfung des Vorliegens zumutbarer Alternativen im Sinne der Definition des § 15 Abs. 1 BNatSchG; 3. Bei unvermeidbaren Eingriffen: Begründung der Unvermeidbarkeit Beeinträchtigungen zu vermeiden ist nur möglich, wenn man die Standorte der Vorkommen national besonders geschützter Arten kennt. Die Prüfung der Vermeidung solcher artenschutzrechtlichen Verbote unter Berufung auf § 44 Abs. 5 BNatSchG zu unterlassen, verstößt gegen die rechtlichen Vorgaben.</p> <p>Wegen der lückenhaften, unzureichend genauen artenschutzrechtlichen Sachverhaltsermittlung kommt auch der bei Planungsbüros beliebte - hier auch Büro BECK (Fledermaus - und Artenschutzgutachten) - oft schon pauschal bemühte Spruch: "Aufgrund der zudem verbindlich umzusetzenden CEF-Maßnahmen im direkten Umfeld der relevanten Eingriffsbereiche kann zudem davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) im räumlichen Zusammenhang erhalten werden kann. Diese weitreichende Aussage der Planer ist weder wissenschaftlich belegt, noch wurde die Funktion der tatsächlich fortgefallenen Habitatelemente zuvor hinreichend ermittelt und die geplanten Maßnahmen hinreichend geprüft. Falls die Kreisverwaltung eine derartig oberflächliche Vorgehensweise genehmigen sollte, bietet sich ein rechtliches Einfallsstor um die Umsetzung der Bauvorhaben im weiteren Verfahren zu verhindern. Es wurden auch keine Waldameisenvölker kartiert, obwohl diese im geplanten Eingriffsbereich vorkommen. Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass bisher keine Nester erfasst wurden und die Völker (Rote Waldameise) können somit auch nicht geborgen und an andere Stelle verbracht werden (Vermeidungsgebot). Eine derartige Vorgehensweise ist jedoch</p>	

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>auch für andere besonders geschützte Arten erforderlich, insbesondere angesichts des Umstandes, dass insgesamt einige weitere, besonders geschützte Tierarten betroffen sind, deren Lebensraumsprüche sich oft voneinander unterscheiden (siehe auch GELLERMANN & SCHREIBER 2007(Was für die bereits genannten Waldameisen gilt, muss in gleichem Maße natürlich auch für die übrigen gesetzlich besonders geschützten Tierarten gelten (z.B. auch für die vom geplanten Eingriff betroffenen Artengruppen der Wildbienen & Wespen, Tagfalter, Nachtfalter, Holzkäfer, Libellen, Laufkäfer, Heuschrecken etc.), denen für den Naturhaushalt eine gleichwertige Nützlichkeitsfunktion zukommt wie Ameisenvölkern.</p> <p>Bevor die Gutachter auf die Umsiedlung und damit auf einen Zugriff auf besonders geschützte Arten setzen, hätten sie die Vermeidung der Beeinträchtigungen ausreichend prüfen müssen (Alternative Projektgestaltung und Lage sowie anderer Standort). Ob Lebensstätten oder Individuen der besonders geschützten Arten durch Baustellenzufahrten, temporäre Lagerplätze, Baufeldräumung oder dergleichen betroffen sind und ob diese ohne irgendeinen Zugriff auf die Individuen hätten verlagert werden können, wurde gar nicht erst in Erwägung gezogen. Erst dann, wenn sich erweist, dass artenschutzrechtliche Verbote für lediglich national geschützte Arten nur unter erheblichen Aufwendungen zu vermeiden sind, ist an die Umsiedlung zu denken oder die Inkaufnahme der Tötung von Individuen oder die Zerstörung besetzter Lebensstätten zuzulassen. In jedem Falle sind die verbleibenden Beeinträchtigungen jedoch qualifiziert im Rahmen der Eingriffsbilanzierung zu berücksichtigen. Derzeit ist festzustellen, dass sich allein aus dieser unzureichenden Behandlung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände erhebliche Defizite in der Eingriffsregelung ergeben, die automatisch die Inanspruchnahme der Legal Ausnahme des § 44 Abs. 5 BNatSchG sperren.</p> <p>5.4.2 Unvollständige Lebensstätten-Kartierung der Brutvögel Gravierend ist weiterhin der Umstand, dass man im Rahmen der Brutvogeluntersuchungen im Bereich der WEAs (75-200m Radius) offenkundig nur ausgewählte, seltene, gefährdete bzw. geschützte Vogelarten (Relevante Brutvogelarten!) punktkartiert hat. Von den insgesamt 84 nachgewiesenen Vogelarten wurden nur die 25 ausgewählte weitere Vogelarten punktkartiert (vgl. auch Vogelgutachten, Ökologie & Stadtentwicklung BECK 2017). Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG und der Vogelschutzrichtlinie sind aber die Lebensstätten (Brutplätze, Nester, Brutkern-/Revierräume etc.), Fortpflanzungs- und Ruhestätten aller europäischen Brutvogelarten zumindest im betroffenen Eingriffsgebiet, sowie im Wirkungsbereich (Lärmzone, Störungen etc.) des geplanten Eingriffes zu untersuchen und darzustellen.</p> <p>Es fehlt demnach die Darstellung von Lebensstätten und Revieren / Brutplätzen von insgesamt 59 Vogelarten. Diese rechtlich fragwürdige Vorgehensweise führt zu erheblichen</p>	<p>Diese werden im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren bei Feststehen der konkreten Anlagenstandorte durchgeführt. Es wird hierzu auf die „Fachgutachterliche Einschätzung“ Fledermäuse des Planungsbüros Peter C. Beck verwiesen, in welchem auch der Prüfungsmaßstab nach den LUBW-Hinweisen bei der Begutachtung von Fledermausvorkommen im Plangebiet umfassend erläutert wird. Gleichzeitig wird auf die obigen Ausführungen zur Methodik bei der Erstellung der fachgutachterlichen Einschätzung „Fledermäuse“ nach den LUBW-Hinweisen verwiesen.</p>

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>Defiziten im Bereich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und zu einer fehlerhaften Gesamtabwägung des Projektes im weiteren Verfahren.</p> <p>Zusammenfassend ist daher zu fordern: Das eine Bestandserfassung aller im Eingriffsgebiet vorkommenden besonders geschützten Arten vorzunehmen ist. Für eine vollständige Liste der Arten wird auf GELLERMANN & SCHREIBER 2007 bzw. die aktuelle Bundesartenschutzverordnung verwiesen.</p> <p>Unzureichende Horstkartierung: Der Betrieb von WKA's ist mit verschiedenen Auswirkungen auf die Avifauna verbunden. Zum einen können sie direkt mit den Rotorblättern (teils auch mit den Masten) kollidieren oder auch durch die Luftverwirbelungen im Bereich des Rotors abstürzen. Zum anderen können optische oder akustische Störreize zu Meideverhalten der Vögel führen, das dann einen Funktionsverlust des Lebensraumes (z.B. Brutplatzaufgabe, Verlust von Nahrungsflächen) oder auch eine Barrierewirkung zwischen Teillebensräumen mit sich bringt.</p> <p>Die LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELSCHUTZWARTEN (LAG-VSW 2015) hat im sog. "Helgoländer Papier" für eine Auswahl von Vogelarten, "die aufgrund ihrer Biologie und Autökologie grundsätzlich als besonders empfindlich gegenüber WEA einzustufen sind" (WEA-sensible Arten) Abstandsempfehlungen zu deren Brutplätzen herausgegeben.</p> <p>Diese Mindestabstände werden auf Grundlage der Auswertung einer Vielzahl von art-spezifischen Publikationen und Daten, sowie von Expertenmeinungen WEA-Planungen empfohlen.</p> <p>In der nachfolgenden Tabelle unten (Bearbeitungsstand März 2017) haben die Juristen und Biologen des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW, den aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand wie er u.a. vom BVerwG regelmäßig eingefordert wird, für windkraftrelevante Vogelarten zusammengestellt. In den Leitfäden der unterschiedlichen Länder und politischen Konstellationen werden regelmäßig auch windkraftrelevante Vogelarten aus politischen Gründen nicht genannt oder kurzerhand unter den Tisch fallen gelassen. Ob diese Vorgehensweise aus rechtlichen Gründen tragfähig ist, bleibt dahingestellt. Deshalb legen wir die Tabelle mit den bisher wissenschaftlich bekannten Vogelarten, die empfindlich auf die verschiedenen Wirkungen der Windkraftanlagen reagieren bei.</p> <p>Tabelle: Landesbüro der Naturschutzverbände NRW - Positionspapier zum Arten und Habitatschutz bei der Planung und Zulassung von Windenergieanlagen - Stand 06.03.2017</p>	

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)																																																																																					
			<p>Quellen: LAG-VDW (2015), nicht verändert (Verzicht auf die Bemerkungen zu den Mindestabständen), und ergänzt durch Angaben aus Lusen (2012), Lusen (2017), LUBW (2013), NLT (2014) sowie ergänzt aufgrund von Expertenmeinungen** (vgl. auch Barros et al. (2013), Suvoich (2011), Ditz et al. (2011), Morawa et al. (2014), MALLON & KUMER (2001), PRANG-HALLER (2008), Anwesen nach Expertenmeinung)</p> <p>Erweiterungen: Ausschussbereich: in diesem Radius um den Scheitelpunkt soll die Errichtung von WEA unzulässig, Prüfbereich: In diesem Radius um den Scheitelpunkt soll geprüft werden, ob ein geplanter WEA-Standort im Bereich regelmäßig genutzter Flugrouten oder Nahungsfächern liegt; ergänzte Arten aufgrund der Gefährdungsklassifizierung nach Lusen (2017): alle Arten mit hohem und sehr hohem Risiko ergänzt ergänzte Arten aus LUBW (2013), NLT (2014): soweit nicht zusätzlich gekennzeichnet stammen die Abstandsempfehlungen aus derselben Quelle Arten** (Mindestabstandsempfehlungen** = ergänzt aufgrund von Expertenmeinung (und Ausschussbereich Radius geändert: 1.000 statt 500m) Arten, für die aktuell kein Brutverhalten bekannt, aber deren Wiederansiedlung möglich ist, werden regulär aufgeführt (Fischadler, Kormoran, Rohrdommel, Saarlär, Bumpfkrähe)</p> <table border="1" data-bbox="734 486 1742 798"> <thead> <tr> <th colspan="2">WEA-sensiblen Brutvogelarten in NRW</th> <th colspan="2">Mindestabstandsempfehlungen [m] (Erg. der Verf. Abstand zum Turm plus Rotarradius)</th> <th>Kollisionsrisiko nach LUBW (2017)</th> </tr> <tr> <th></th> <th></th> <th>Ausschlussbereich</th> <th>Prüfbereich</th> <th></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Sturmtaube</td> <td><i>Falco tinnunculus</i></td> <td>500</td> <td>3.000</td> <td>4</td> </tr> <tr> <td>Bekassine</td> <td><i>Gallinago gallinago</i></td> <td>500</td> <td>1.000</td> <td>3</td> </tr> <tr> <td>Feldlerche** (Morawa et al. 2014, Barros et al. 2013)</td> <td><i>Alauda arvensis</i></td> <td>500**</td> <td>1.000**</td> <td>3</td> </tr> <tr> <td>Fischadler</td> <td><i>Pandion haliaetus</i></td> <td>1.000</td> <td>4.000</td> <td>5</td> </tr> </tbody> </table> <p>Landesbüro der Naturschutzverbände NRW – Positionspapier zum Arten- und Habitatschutz bei der Planung und Zulassung von Windenergieanlagen / ANLAGE 2 Stand: 8.2.2017</p> <table border="1" data-bbox="734 877 1742 1444"> <tbody> <tr> <td>Grauhörnchen (LUBW 2012)</td> <td><i>Emberiza caesia</i></td> <td>500**</td> <td>..</td> <td>4</td> </tr> <tr> <td>Großer Brachvogel</td> <td><i>Numenius arquata</i></td> <td>500</td> <td>1.500</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>Habicht (LUBW 2017)</td> <td><i>Accipiter gentilis</i></td> <td>500**</td> <td>1.000**</td> <td>4</td> </tr> <tr> <td>Haselhuhn</td> <td><i>Tetrastes bonasia</i></td> <td>1.000</td> <td>-</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>Heidelerche** (Ditz et al. 2011)</td> <td><i>Lullula arborea</i></td> <td>500**</td> <td>1.000**</td> <td>3</td> </tr> <tr> <td>Höckerschwan (LUBW 2017)</td> <td><i>Cygnus olor</i></td> <td>500**</td> <td>1.000**</td> <td>4</td> </tr> <tr> <td>Kobold</td> <td><i>Varellus variellus</i></td> <td>500</td> <td>1.000</td> <td>3</td> </tr> <tr> <td>Kohlrabe (LUBW 2017)</td> <td><i>Corvus corax</i></td> <td>500**</td> <td>..</td> <td>4</td> </tr> <tr> <td>Kormoran</td> <td><i>Circus cygnus</i></td> <td>1.000</td> <td>3.000</td> <td>5</td> </tr> <tr> <td>Kranich</td> <td><i>Grus grus</i></td> <td>1.000**</td> <td>2.000**</td> <td>4</td> </tr> <tr> <td>Krickente (LUBW 2017)</td> <td><i>Anas crecca</i></td> <td>500**</td> <td>1.000**</td> <td>4</td> </tr> </tbody> </table>	WEA-sensiblen Brutvogelarten in NRW		Mindestabstandsempfehlungen [m] (Erg. der Verf. Abstand zum Turm plus Rotarradius)		Kollisionsrisiko nach LUBW (2017)			Ausschlussbereich	Prüfbereich		Sturmtaube	<i>Falco tinnunculus</i>	500	3.000	4	Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	500	1.000	3	Feldlerche** (Morawa et al. 2014, Barros et al. 2013)	<i>Alauda arvensis</i>	500**	1.000**	3	Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	1.000	4.000	5	Grauhörnchen (LUBW 2012)	<i>Emberiza caesia</i>	500**	..	4	Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	500	1.500	-	Habicht (LUBW 2017)	<i>Accipiter gentilis</i>	500**	1.000**	4	Haselhuhn	<i>Tetrastes bonasia</i>	1.000	-	-	Heidelerche** (Ditz et al. 2011)	<i>Lullula arborea</i>	500**	1.000**	3	Höckerschwan (LUBW 2017)	<i>Cygnus olor</i>	500**	1.000**	4	Kobold	<i>Varellus variellus</i>	500	1.000	3	Kohlrabe (LUBW 2017)	<i>Corvus corax</i>	500**	..	4	Kormoran	<i>Circus cygnus</i>	1.000	3.000	5	Kranich	<i>Grus grus</i>	1.000**	2.000**	4	Krickente (LUBW 2017)	<i>Anas crecca</i>	500**	1.000**	4	<p>Der der FFH-Verträglichkeitsprüfung zugrunde liegende Prüfungsmaßstab orientiert sich dabei an der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu FFH-VP in der Bauleitplanung und den LUBW-Hinweisen.</p> <p>Dabei ist darauf hinzuweisen, dass eine abschließende Betrachtung der Beeinträchtigung von Erhaltungszielen der Natura-2000-Gebiete bei der Ausweisung einer Konzentrationszone für die Errichtung von Anlagen, die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen, gerade nicht möglich ist, da wesentliche Detailkennt-</p>
WEA-sensiblen Brutvogelarten in NRW		Mindestabstandsempfehlungen [m] (Erg. der Verf. Abstand zum Turm plus Rotarradius)		Kollisionsrisiko nach LUBW (2017)																																																																																					
		Ausschlussbereich	Prüfbereich																																																																																						
Sturmtaube	<i>Falco tinnunculus</i>	500	3.000	4																																																																																					
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	500	1.000	3																																																																																					
Feldlerche** (Morawa et al. 2014, Barros et al. 2013)	<i>Alauda arvensis</i>	500**	1.000**	3																																																																																					
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	1.000	4.000	5																																																																																					
Grauhörnchen (LUBW 2012)	<i>Emberiza caesia</i>	500**	..	4																																																																																					
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	500	1.500	-																																																																																					
Habicht (LUBW 2017)	<i>Accipiter gentilis</i>	500**	1.000**	4																																																																																					
Haselhuhn	<i>Tetrastes bonasia</i>	1.000	-	-																																																																																					
Heidelerche** (Ditz et al. 2011)	<i>Lullula arborea</i>	500**	1.000**	3																																																																																					
Höckerschwan (LUBW 2017)	<i>Cygnus olor</i>	500**	1.000**	4																																																																																					
Kobold	<i>Varellus variellus</i>	500	1.000	3																																																																																					
Kohlrabe (LUBW 2017)	<i>Corvus corax</i>	500**	..	4																																																																																					
Kormoran	<i>Circus cygnus</i>	1.000	3.000	5																																																																																					
Kranich	<i>Grus grus</i>	1.000**	2.000**	4																																																																																					
Krickente (LUBW 2017)	<i>Anas crecca</i>	500**	1.000**	4																																																																																					

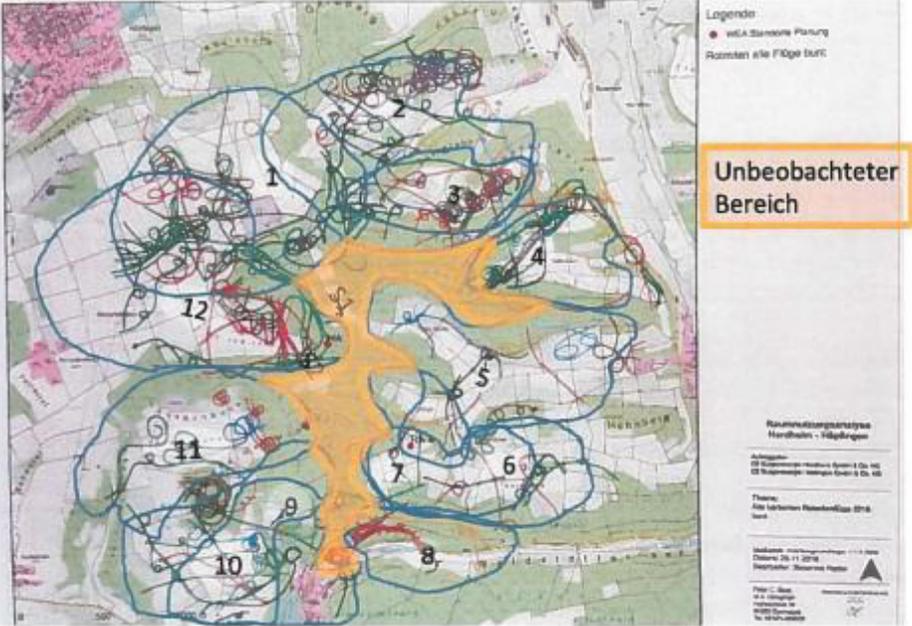
Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)																																																							
			<table border="1"> <tr> <td>Mäusebussard (ILLNER 2017, NLT 2014, s. auch LANGEMACH & DURR 2016)</td> <td>Buteo buteo</td> <td>500</td> <td>1.000</td> <td>5</td> </tr> <tr> <td>Raubwürger (LUBW 2013)</td> <td>Lanius excubitor</td> <td>500</td> <td>1.000**</td> <td>3</td> </tr> <tr> <td>Rohrdommel</td> <td>Botaurus stellans</td> <td>1.000</td> <td>3.000</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>Rohrweihe</td> <td>Circus aeruginosus</td> <td>1.000</td> <td>3.000**</td> <td>4</td> </tr> <tr> <td>Rotmilan</td> <td>Milvus milvus</td> <td>1.500</td> <td>4.000</td> <td>5</td> </tr> <tr> <td>Rotechenkel</td> <td>Tringa totanus</td> <td>500</td> <td>1.000</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>Schleiergale (ILLNER 2017)</td> <td>Tyto alba</td> <td>500**</td> <td>1.000**</td> <td>4</td> </tr> <tr> <td>Schwarzmilan</td> <td>Milvus migrans</td> <td>1.000</td> <td>3.000</td> <td>5</td> </tr> <tr> <td>Schwarzstorch</td> <td>Ciconia nigra</td> <td>3.000</td> <td>10.000</td> <td>4</td> </tr> <tr> <td>Seeadler</td> <td>Haliaeetus albicollis</td> <td>3.000</td> <td>6.000</td> <td>5</td> </tr> <tr> <td>Sperber (ILLNER 2017)</td> <td>Accipiter nisus</td> <td>500**</td> <td>1.000**</td> <td>4</td> </tr> </table>	Mäusebussard (ILLNER 2017, NLT 2014, s. auch LANGEMACH & DURR 2016)	Buteo buteo	500	1.000	5	Raubwürger (LUBW 2013)	Lanius excubitor	500	1.000**	3	Rohrdommel	Botaurus stellans	1.000	3.000	-	Rohrweihe	Circus aeruginosus	1.000	3.000**	4	Rotmilan	Milvus milvus	1.500	4.000	5	Rotechenkel	Tringa totanus	500	1.000	-	Schleiergale (ILLNER 2017)	Tyto alba	500**	1.000**	4	Schwarzmilan	Milvus migrans	1.000	3.000	5	Schwarzstorch	Ciconia nigra	3.000	10.000	4	Seeadler	Haliaeetus albicollis	3.000	6.000	5	Sperber (ILLNER 2017)	Accipiter nisus	500**	1.000**	4	<p>nisse über die konkreten Anlagen nicht bekannt sind. Insbesondere hängt die Beeinträchtigung der Erhaltungsziele bei solchen Anlagen wesentlich von Art und Umfang ihrer spezifischen Immissionen ab. Das Bundesverwaltungsgericht bejaht in diesen Fällen die Möglichkeit, spezifische Fragen und Sachverhalte, die im Rahmen einer FFH-VP auf Ebene der Bauleitplanung nicht abschließend geklärt werden können, in die FFH-VP eines nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu verlagern (vgl. hierzu: BVerwG, Beschluss v. 24.03.2015 (4 BN 32.13)).</p> <p>Der Flächenbezug des FNP-Verfahrens begrenzt und beschränkt damit den Prüfungsmaßstab der FFH-Verträglichkeitsprüfung entsprechend.</p> <p>Die Prüfung von Artenschutzrecht im Flächennutzungsverfahren ist ausschließlich auf die mittelbare</p>
Mäusebussard (ILLNER 2017, NLT 2014, s. auch LANGEMACH & DURR 2016)	Buteo buteo	500	1.000	5																																																							
Raubwürger (LUBW 2013)	Lanius excubitor	500	1.000**	3																																																							
Rohrdommel	Botaurus stellans	1.000	3.000	-																																																							
Rohrweihe	Circus aeruginosus	1.000	3.000**	4																																																							
Rotmilan	Milvus milvus	1.500	4.000	5																																																							
Rotechenkel	Tringa totanus	500	1.000	-																																																							
Schleiergale (ILLNER 2017)	Tyto alba	500**	1.000**	4																																																							
Schwarzmilan	Milvus migrans	1.000	3.000	5																																																							
Schwarzstorch	Ciconia nigra	3.000	10.000	4																																																							
Seeadler	Haliaeetus albicollis	3.000	6.000	5																																																							
Sperber (ILLNER 2017)	Accipiter nisus	500**	1.000**	4																																																							

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)																																																							
			<p style="text-align: center;">Landesbüro der Naturschutzverbände NRW – Positionspapier zum Arten- und Habitatschutz bei der Planung und Zulassung von Windenergieanlagen / ANLAGE 2 Stand 8.3.2017</p> <table border="1" data-bbox="736 317 1720 877"> <tbody> <tr> <td>Stoekente (ILLNER 2017)</td> <td><i>Anas platyrhynchos</i></td> <td>500**</td> <td>1.000**</td> <td>4</td> </tr> <tr> <td>Sumpfschneule</td> <td><i>Asio flammeus</i></td> <td>1.000</td> <td>3.000</td> <td>5</td> </tr> <tr> <td>Turmfalke (ILLNER 2017, NLT 2014, s. auch BARRIOS & RODRIGUEZ 2004)</td> <td><i>Falco tinnunculus</i></td> <td>500</td> <td>1.000</td> <td>4</td> </tr> <tr> <td>Uferschnepfe</td> <td><i>Limosa limosa</i></td> <td>500</td> <td>1.000</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>Uhu</td> <td><i>Bubo bubo</i></td> <td>1.000</td> <td>3.000</td> <td>5</td> </tr> <tr> <td>Wachtel** (BERGEM 2001, ILLNER 2016, MÜLLER & ILLNER 2001, PEARCE-HIGGINS 2009)</td> <td><i>Coturnix coturnix</i></td> <td>500**</td> <td>..</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>Wachtelkönig</td> <td><i>Crex crex</i></td> <td>500</td> <td>-</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>Waldschneule (NLT 2014)</td> <td><i>Asio otus</i></td> <td>500</td> <td>1.000</td> <td>3</td> </tr> <tr> <td>Waldschnepfe</td> <td><i>Scolopax rusticola</i></td> <td>500</td> <td>-</td> <td>3</td> </tr> <tr> <td>Wandfalke</td> <td><i>Falco peregrinus</i></td> <td>1.000</td> <td>3.000**</td> <td>5</td> </tr> <tr> <td>Weißstorch</td> <td><i>Ciconia ciconia</i></td> <td>1.000</td> <td>2.000</td> <td>5</td> </tr> </tbody> </table>	Stoekente (ILLNER 2017)	<i>Anas platyrhynchos</i>	500**	1.000**	4	Sumpfschneule	<i>Asio flammeus</i>	1.000	3.000	5	Turmfalke (ILLNER 2017, NLT 2014, s. auch BARRIOS & RODRIGUEZ 2004)	<i>Falco tinnunculus</i>	500	1.000	4	Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	500	1.000	-	Uhu	<i>Bubo bubo</i>	1.000	3.000	5	Wachtel** (BERGEM 2001, ILLNER 2016, MÜLLER & ILLNER 2001, PEARCE-HIGGINS 2009)	<i>Coturnix coturnix</i>	500**	..	-	Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	500	-	-	Waldschneule (NLT 2014)	<i>Asio otus</i>	500	1.000	3	Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	500	-	3	Wandfalke	<i>Falco peregrinus</i>	1.000	3.000**	5	Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	1.000	2.000	5	<p>Prüfung artenschutzrechtlicher Zugriffs- und Beeinträchtigungsverbote nach § 44f. BNatSchG beschränkt. Denn die Aufstellung eines Flächennutzungsplans stellt keine tatsächliche Handlung dar, die sich beeinträchtigend auf zu schützende Arten auswirken kann, sodass durch das Flächennutzungsplanverfahren keine Verbotstatbestände des BNatSchG verwirklicht werden können. Die umfassende und unmittelbare Prüfung artenschutzrechtlicher Regelungen muss sich daher auf ein späteres immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren verlagern. Die Prüfung im FNP-Verfahren beschränkt sich ausschließlich darauf, zu prüfen, ob einem Vollzug des Plans <u>unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse</u> entgegenstehen.</p> <p>Dies bedeutet allerdings auch, dass die Prüfung artenschutzrechtlicher Regelungen in der Bauleitplanung nicht insoweit erfolgen muss, als dass sie den an die Prüfung in einem späteren Zulassungsverfahren zu stellenden Anforderungen in vollem Umfang gerecht werden muss. Es bedarf dabei nur einer hinreichend verlässlichen Prognosebasis, auf deren Grundlage</p>
Stoekente (ILLNER 2017)	<i>Anas platyrhynchos</i>	500**	1.000**	4																																																							
Sumpfschneule	<i>Asio flammeus</i>	1.000	3.000	5																																																							
Turmfalke (ILLNER 2017, NLT 2014, s. auch BARRIOS & RODRIGUEZ 2004)	<i>Falco tinnunculus</i>	500	1.000	4																																																							
Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	500	1.000	-																																																							
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	1.000	3.000	5																																																							
Wachtel** (BERGEM 2001, ILLNER 2016, MÜLLER & ILLNER 2001, PEARCE-HIGGINS 2009)	<i>Coturnix coturnix</i>	500**	..	-																																																							
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	500	-	-																																																							
Waldschneule (NLT 2014)	<i>Asio otus</i>	500	1.000	3																																																							
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	500	-	3																																																							
Wandfalke	<i>Falco peregrinus</i>	1.000	3.000**	5																																																							
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	1.000	2.000	5																																																							

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)																																								
			<p data-bbox="712 261 1626 296">Landesbüro der Naturschutzverbände NRW – Positionspapier zum Arten- und Habitatschutz bei der Planung und Zulassung von Windenergieanlagen / ANLAGE 2 Stand 6.3.2017</p> <table border="1" data-bbox="712 312 1720 804"> <tbody> <tr> <td>Wespenbussard</td> <td><i>Pernis apivorus</i></td> <td>1.000</td> <td>3.000</td> <td>4</td> </tr> <tr> <td>Wiesenweihe</td> <td><i>Circus pygargus</i></td> <td>1.000</td> <td>3.000</td> <td>5</td> </tr> <tr> <td>Ziegenmelker</td> <td><i>Caprimulgus europaeus</i></td> <td>500</td> <td>-</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>Zwergdommel</td> <td><i>Irboprychus minutus</i></td> <td>1.000</td> <td>-</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td colspan="5">Koloniebrüter:</td> </tr> <tr> <td>Möwen</td> <td>Laridae</td> <td>1.000</td> <td>3.000</td> <td>Sturmmöwe (<i>Larus canus</i>), Silbermöwe (<i>Larus argentatus</i>), Lachmöwe (<i>Larus ridibundus</i>): 4; keine weiteren Arten</td> </tr> <tr> <td>Reiher</td> <td>Ardeidae</td> <td>1.000</td> <td>3.000</td> <td>Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>): 4; keine weiteren Arten</td> </tr> <tr> <td>Seeschwalben</td> <td>Sternidae</td> <td>1.000</td> <td>mind. 3.000</td> <td>Trauerseeschwalbe (<i>Chlidonias niger</i>): 4, Flussseeschwalbe (<i>Sterna hiundo</i>): 3; keine weiteren Arten</td> </tr> </tbody> </table> <p data-bbox="712 823 1749 1254">Nach unseren Untersuchungen konnten beispielsweise im Untersuchungsraum wesentlich mehr belegte Horste gefunden werden, als die Gutachter des Planungsbüros BECK in ihren Gutachten ausgewiesen haben. Hierzu gehören auch die Horststandorte von Rotmilan, Schwarzmilan, Mäusebussard und Wespenbussard, die in den Fachgutachten des Planungsbüros BECK (2015) leider bis heute nicht enthalten sind. Damit die Horststandorte in der weiteren Planung berücksichtigt werden können, hat die Bürgerinitiative BGN Hardheim am 28.06.2017 ein Schreiben mit Horsttabelle an die zuständigen Fachbehörden des Kreises und des Landes gesendet. In der Tabelle sind alle bisher bekannten Horststandorte mit GPS-Standort und Belegung dargestellt. Dabei fällt auf, dass es sich im untersuchten Bereich - entgegen den Darstellungen des Planungsbüros BECK (2016,2015) - sehr wohl um ein Dichtezentrum des Rotmilan handelt. Nach unseren eigenen Beobachtungen - die wir nunmehr seit 2015 alljährlich durchführen - kommen in der näheren und weiteren Umgebung und innerhalb des Untersuchungsgebietes regelmäßig zumeist 4 besetzte Rotmilan(-Horste)-Revierpaare vor.</p> <p data-bbox="712 1286 1749 1465">Auszug aus dem Leitfaden des LUBW (2015^b): "In den Dichtezentren dürfen Ausnahmen vom Tötungsverbot nicht zugelassen werden. FCS-Maßnahmen sind innerhalb von Dichtezentren nicht möglich, da bei jedem Eingriff in einem Dichtezentrum unmittelbar populationsrelevante Verluste zu erwarten sind und daher eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes anzunehmen ist, der naturschutzfachlich nicht wirksam kompensiert werden kann."</p>	Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	1.000	3.000	4	Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	1.000	3.000	5	Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	500	-	-	Zwergdommel	<i>Irboprychus minutus</i>	1.000	-	-	Koloniebrüter:					Möwen	Laridae	1.000	3.000	Sturmmöwe (<i>Larus canus</i>), Silbermöwe (<i>Larus argentatus</i>), Lachmöwe (<i>Larus ridibundus</i>): 4; keine weiteren Arten	Reiher	Ardeidae	1.000	3.000	Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>): 4; keine weiteren Arten	Seeschwalben	Sternidae	1.000	mind. 3.000	Trauerseeschwalbe (<i>Chlidonias niger</i>): 4, Flussseeschwalbe (<i>Sterna hiundo</i>): 3; keine weiteren Arten	<p data-bbox="1787 248 2175 799">der Plangeber beurteilen kann, ob sich die Zugriffs- und Beeinträchtigungsverbote in einem späteren Zulassungsverfahren als unüberwindliche Hindernisse erweisen würden. Dies folgt nicht zuletzt daraus, dass im Flächennutzungsplanverfahren noch keine konkreten Anlagenstandorte bekannt sind und mithin nur eine große Fläche beurteilt werden kann. Eine solche mittelbare Prüfung artenschutzrechtlicher Zugriffs- und Beeinträchtigungsverbote ist erfolgt und in den umfassenden Fachgutachten zum Artenschutz dokumentiert.</p>
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	1.000	3.000	4																																								
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	1.000	3.000	5																																								
Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	500	-	-																																								
Zwergdommel	<i>Irboprychus minutus</i>	1.000	-	-																																								
Koloniebrüter:																																												
Möwen	Laridae	1.000	3.000	Sturmmöwe (<i>Larus canus</i>), Silbermöwe (<i>Larus argentatus</i>), Lachmöwe (<i>Larus ridibundus</i>): 4; keine weiteren Arten																																								
Reiher	Ardeidae	1.000	3.000	Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>): 4; keine weiteren Arten																																								
Seeschwalben	Sternidae	1.000	mind. 3.000	Trauerseeschwalbe (<i>Chlidonias niger</i>): 4, Flussseeschwalbe (<i>Sterna hiundo</i>): 3; keine weiteren Arten																																								

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>Des Weiteren brütet im Waldgebiet der Gemarkung "Paradies" der Wespenbussard. Zudem sind mehrere besetzte Horste des Mäusebussard im Gebiet seit Langem bekannt, die bisher keine Rollen bei den Planungen zu spielen scheinen, obwohl es dringende fachliche Hinweise gibt, dass die Population des Mäusebussard mittlerweile ebenfalls durch die vermehrte Windenergienutzung bundesweit gefährdet werden kann, bzw. bereits ist (vgl. Progress-Studie 2016⁹).</p> <p>In einer Felswand westlich der Ortschaft Bretzingen brütet der Uhu seit längerem erfolgreich. Seine wesentlichen Nahrungshabitate liegen in der offenen Feldflur oder Schlagfluren, die häufig bis zu 3 km entfernt sein können. Der Uhu fliegt bei der Nahrungssuche und im Rahmen eines Habitatwechsels auch nicht überwiegend lediglich bis zu 50 Meter hoch, wie von den Gutachtern des Büro BECK (2017) behauptet wird. Gemäß LUBW BW (2015) gilt: "Die Flughöhe der beobachteten Vögel kann mit Ausnahme der Wiesenweihe nicht für die Bewertung des Tötungsrisikos herangezogen werden (vgl. Kap. 5.2.1.2; S. 24)." Der Uhu wird in Bezug zu seiner bundesweiten Populationsgröße bzw. Individuenhäufigkeit recht häufig Opfer von Windanlagen (vgl. DÜRR LfU Brandenburg – Schlagopfertabelle vom 05.04.2017). Das spricht aus unserer Sicht für ein erhöhtes Tötungsrisiko für alle 4 geplanten WKA's, da nach dem Bau - im Umfeld der Anlagen – erhebliche Offenflächen geschaffen werden. Die geplante WKA (Ha 4) wird sogar in eine Offenfläche gebaut.</p> <p>Die Windanlagenstandorte Hö 1, Ha 4, Hö 2 und Ha 3 liegen - nach derzeitigem Kenntnisstand - in einem Bereich mit deutlich erhöhtem Tötungsrisiko für einige Vogelarten. Zudem wäre dringend zu prüfen, ob für die in der Tabelle des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW (s.o.) genannten weiteren Vogelarten, die aus fachlicher und rechtlicher Sicht (s.a. BVerwG "Anwendung des aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstandes") gemäß diverser Gutachten ebenfalls windkraftempfindlich sind, nicht auch ein erhöhtes Tötungsrisiko besteht (z.B. Waldschnepfe, Waldohreule, Turmfalke, Mäusebussard, Wespenbussard, Sperber, Habicht, Feldlerche, Baumfalke, Kolkrabe, Wachtel etc.).</p> <p>5.4.3 Unzureichende Raumnutzungsanalyse Wie bereits beschrieben, sind die Erfassungen zur Brutvogelwelt - wegen der Beschränkung auf wenige Vogelarten - sehr unzureichend ausgefallen. Dennoch wurde der Nachweis für das Vorkommen gleich mehrerer kollisionsgefährdeter Vogelarten innerhalb des untersuchten Gebietes (z.B. Wespenbussard, Mäusebussard, Sperber, Habicht, Schwarzstorch, Rotmilan, Uhu, Schwarzmilan, Wanderfalke, Baumfalke, Waldohreule etc.) erbracht.</p> <p>Es wurde eine Raumnutzungsanalyse (s.a. Büro BECK 201 iO) vom 09.03. - 19.08. im</p>	<p>Es ist erneut darauf hinzuweisen, dass im gegenständlichen Verfahren eine Fläche betrachtet wird. Die Prüfung von Artenschutzrecht beschränkt sich in der Bauleitplanung darauf, zu prüfen, ob der Planung unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen. Dies ist sowohl höchstrichterliche Rechtsprechung als auch von der LUBW in den jeweiligen Hinweisen zum Artenschutzrecht in der Bauleitplanung anerkannt.</p>

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>Jahre 2015 an 12 Beobachtungspunkten im Gelände durchgeführt. Sieht man sich die Lage der Beobachtungspunkte an, so wird offensichtlich, dass selbst Offenlandbereiche im Umfeld der Anlagen (z.B. B2 in Ri. Hö 1, vorgelagertes Grünland; B5 u. B6, Offenland nördlich Ha 1) unbeobachtet geblieben sein müssen, sodass die tatsächliche Verteilung der Raumnutzung deutlich verkannt worden sein kann. Gleiches gilt für die Einsehbarkeit des Geländes mit Beobachtungspunkten in Waldrandnähe der Anlagenstandorte. Nach unseren örtlichen Erkenntnissen und der Topographie können Flughöhen unter 70m (s.a. Abb. 1 nachfolgend), die im orange eingezeichneten Bereich der Abbildung unten liegen, nur sehr unzureichend beobachtet werden. Wir vermuten deshalb auch die geringen Flugaktivitäten in diesem in der Abb. 1 unten gekennzeichneten Bereich. Zudem wurde an 15 Beobachtungsterminen erst ab 10:00 Uhr mit den Beobachtungen begonnen, was vielleicht im zeitigen Frühjahr sinnvoll erscheint, aber im Sommer sind bis 10:00 Uhr bereits 5 Std. Aktivitätsphase der Vögel vergangen. Zudem sind die Flugaktivitäten in der heißen Mittagszeit in der Regel geringer, was zu einer geringeren Zahl von Beobachtungen führt.</p> <p>Viel schwerer wiegt jedoch, dass Raumnutzungsanalysen lediglich eine kurze Momentaufnahme für eine möglicherweise 30jährige Betriebszeit oder gar eine dauerhaft in der Landschaft etablierte Kollisionsquelle liefern. Bezogen auf die rd. 108 Erfassungsstunden (BECK OS/2017) während der Brutzeit 2015 bedeutet dies, dass in diesem einen Jahr eine zeitliche Stichprobe von rd. 4,28 % der Anwesenheit der relevanten Vogelarten (insb. Rotmilan) im Brutgebiet abgedeckt wurden, wenn man als Zeit von der Revierbesetzung bis zur Abwanderung der Alttiere mit ihren Jungvögeln die Phase vom 01.03. - 31.08. ansetzt und als potenzielle Aktivitätsphase der Vögel täglich 14 Stunden annimmt. Bezogen auf eine 30jährige Betriebszeit bedeutet dies, dass von einer ca. 0,143 % umfassenden zeitlichen Stichprobe auf die gesamte Laufzeit geschlossen wird. Deren Übertragbarkeit setzt voraus, dass sich in dieser Zeit am Standort nichts ändert, was das Verhalten der Tiere beeinflussen könnte und sich alle Folgegenerationen der Arten in gleicher Weise im Raum bewegen. Keine dieser Annahmen erscheint fachlich wirklichkeits- oder praxisnah. Es setzt ferner voraus, dass wenigstens diese rd. 108 Stunden eine lückenlose Erfassung erbracht haben. Davon kann nicht ausgegangen werden, denn es reichen bereits kleine Unaufmerksamkeiten bei der Beobachtung, um einen kurzzeitig über dem Wald auftauchenden Rotmilan zu übersehen. Hinzu kommt die nur teilweise Einsehbarkeit des Geländes (Abbildung 2). Die oben kalkulierte Stichprobe fällt schon aus diesen Gründen rein rechnerisch noch deutlich geringer aus.</p>	

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			 <p>Abbildung 2: Auszug aus Karte Büro BECK (2016): Bereich mit schlechter Einsehbarkeit</p> <p>Auszug aus Karte Büro BECK (2016): Bereich mit schlechter Einsehbarkeit (Flughöhe <70 m ü.NN) gemäß Verteilung der Höhenlinien und örtlicher Beobachtung der Bürger im Jahre 2017</p> <p>Raumnutzungsanalysen erfolgen aber immer unter Bedingungen, die nach Errichtung der Windanlagen gar nicht mehr gültig sind: Denn mit Errichtung der Windanlagen werden neue, in der Regel attraktive Strukturen (Nahrungshabitate) in Form zusätzlicher Offenlandflächen, Wege, Montageflächen mit vielfach ruderaler Vegetation und u.U. ungenutzter Restflächen eingebracht, sodass eine Verschiebung der Aktivitäten in das Umfeld der Anlagen nicht ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Gleiches gilt für verbreiterte Wege oder zusätzliche Schneisen, die für Waldstandorte erforderlich werden. Für Horstwechsel und damit verbundene Änderungen der Raumnutzung liefert eine einmalige Raumnutzungsanalyse ebenfalls keine verwertbaren Ergebnisse. Raumnutzungsanalysen liefern darüber hinaus keinerlei Erkenntnisse über die Raumnutzung in künftigen Jahren. So kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Untersuchungsjahr völlig untypisch war und Rotmilane von nun an dauerhaft am entgegen-</p>	

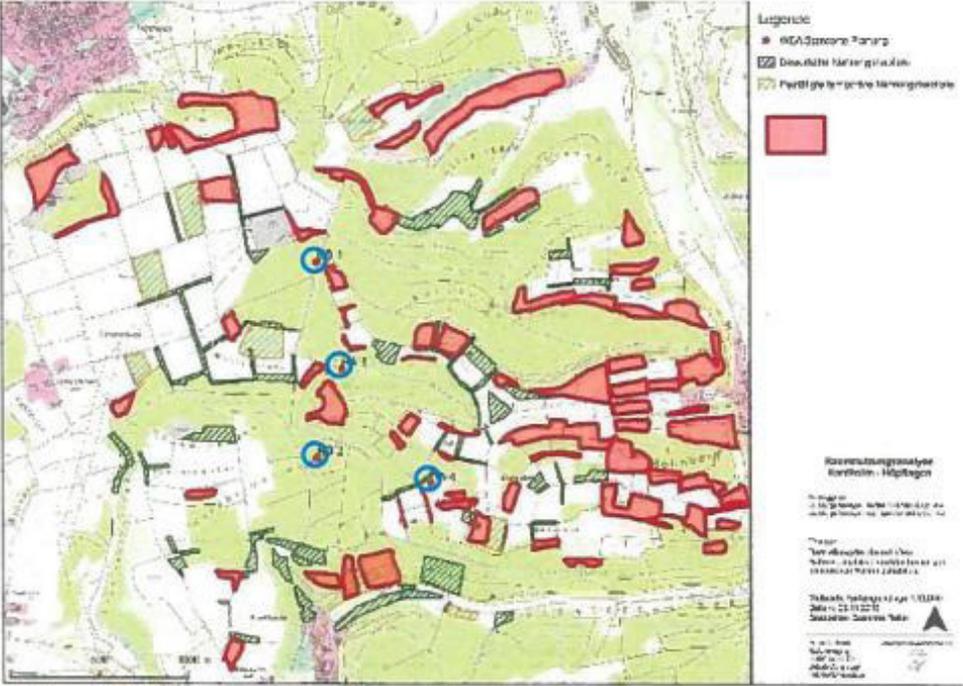
Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>gesetzten Ende des Gebietes brüten. Aus den oben genannten Gründen sind die Raumnutzungsanalysen für eine planerische Abwägungsentscheidung im Hinblick auf das Artenschutzrecht (Tötungsverbot, Störungsverbot) vollkommen ungeeignet und rechtlich angreifbar. Nach unserer Einschätzung müssen zumindest für die Vogelarten Rotrnilan, Mäusebussard, Wespenbussard, Uhu, Sperber, Habicht, ggf. Schwarzstorch, Waldohreule, Feldlerche, ggf, Waldschnepfe verschiedene artenschutzrechtliche Ausnahmeverfahren durchgeführt werden, um eine rechtssichere Planungsentscheidung zu treffen.</p> <p>5.4.4 Fehlende Höhenerfassung der Fledermausarten Die Erfassungen zu den Fledermäusen sind unzureichend, weil diese sich lediglich auf bodengestützte Erhebungen (bodennahe Batcoder-Erfassungen, Begehungen von Transekten) beziehen, die jedoch wenige bis keinerlei Auskunft über das Auftreten von Fledermäusen im Gefahrenbereich der Rotoren geben (z.B. Rotorhöhe bis 230 Meter, Narbenhöhe 149 Meter). Fledermausrufe, die im Wirkbereich der Rotoren (artenschutzrechtlich relevanter Tötungsbereich) ausgestoßen sein könnten, lassen sich am Boden nicht einmal erfassen. Die Reichweite der verwendeten Erfassungsgeräte (Batcorder, Pettersson D240x) haben bei den meisten Fledermausarten eine Reichweite von nur wenigen Metern «10 Meter) bis rd. 40 Metern (z.B. Großer Adendsegler) bei günstigen Rufbedingungen. D.h. derzeit liegen überhaupt keine Fledermausangaben aus dem artenschutzrechtlich relevanten Rotorbereich der geplanten Anlagen vor. Zudem gibt es auch hierzu neue wissenschaftliche Erkenntnisse, dass der bodennahe Bestand an Fledermausarten nur bedingt etwas über die zeitlichen und räumlichen Vorkommen und Aktivitäten von Fledermausarten in Höhe der Rotorblätter moderner Windanlagen aussagen kann. Deshalb ist hier auch die Abwägungsgrundlage unzureichend und fehlerhaft. Notwendige artenschutzrechtliche Sachverhalte werden nicht dargestellt!</p> <p>5.4.5 Schädigung von Lebensstätten Eine Thematisierung von dauerhaft gesetzlich, geschützten Lebensstätten, hier insbesondere Baum- und Spechthöhlen, aber auch Greifvogelhorste, wird lediglich in Bezug auf Fledermäuse und streng geschützte Käferarten angerissen. Die eigentliche Problematik, dass solche Lebensstätten einen dauerhaften Schutz genießen, weil sie regelmäßig wiederkehrend und kontinuierlich genutzt werden, wird aber gar nicht angesprochen.</p> <p>Wenn die winterliche Baufeldfreistellung als Vermeidungsmaßnahme eingestuft wird, ist folgendes zu beachten: Auch kleinere Baumhöhlen, wie sie von Meisen, Baumläufern, Kleibern, Staren, Bunt- und Kleinspechten, Schnäppern, aber auch verschiedenen (teilweise gesetzlich geschützten) Insektenarten - wie die nicht erfasste Gruppe der Hummeln - genutzt werden, werden jährlich wiederkehrend in Anspruch genommen.</p> <p>Von daher ist davon auszugehen, dass auch die winterliche Rodung der Baumbestände</p>	

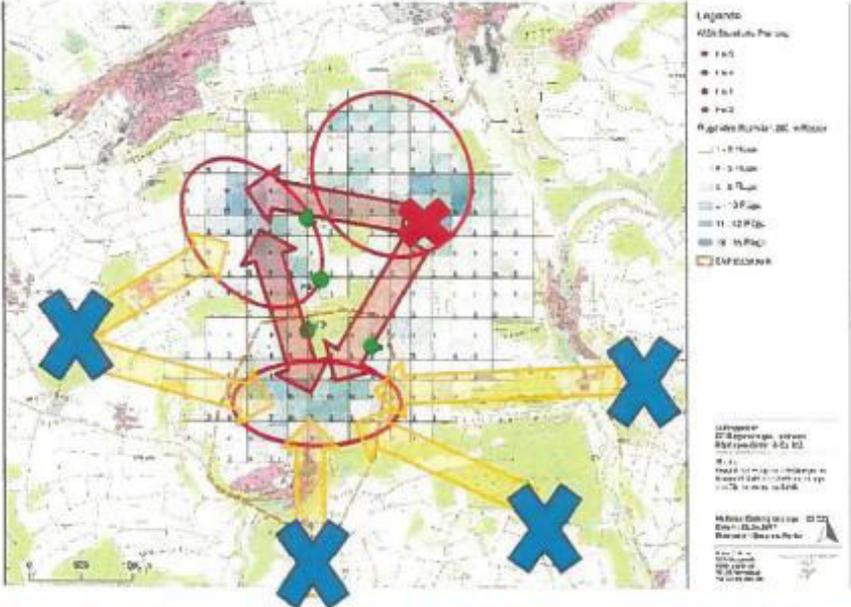
Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>einen Verbotstatbestand darstellt, weil es sich regelmäßig um dauerhaft geschützte Lebensstätten handelt, die überdies unverzichtbar sind. Es wurden rd. 8 Höhlen- u. Spechtbäume sowie 12 weitere geeignete Lebensstätten (Spalten, abstehende Rinden etc.) in den Karten (BECK 2017a-c) dargestellt, die innerhalb der Rodungszonen liegen. Diese werden bei Umsetzung des Projektes entfernt. Hier kann also nicht pauschal die Legal Ausnahme des § 44 Abs. 5 BNatSchG zugrunde gelegt werden, denn für die Annahme, dass im Umfeld ausreichend Ersatzquartiere für die verschiedenen Funktionen des betroffenen Artenspektrums verfügbar sind, gibt es keinerlei Bestätigung. Hinreichend ist hierfür auch nicht, dass neu geschaffenen Höhlen in Kästen von den Arten möglicherweise irgendwie bzw. irgendwann genutzt werden.</p> <p>Im Gebiet werden die Vorkommen von rd. 147 Exemplaren der seltenen Anhang II FFH-Moosart Grünes Besenmoos und Vorkommen der Haselmaus beschrieben. Der geplante Eingriff (Baufenster) entfaltet nach den Unterlagen auf zwei Vorkommensgebiete der seltenen Moosart und auf ein Vorkommensgebiet der Haselmaus seine Wirkung. Demnach werden große Teile der lokalen Population von dem geplanten Eingriff betroffen und müssen ggf. umgesiedelt werden. Da immer davon ausgegangen werden muss, dass weder bei Abfangaktionen von Tierarten noch bei der Umsiedlungen von Pflanzen alle vorkommenden Arten gefangen und umsiedeln werden, greift hier rechtlich das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Eine artenschutzrechtliche Ausnahme-genehmigung ist hier rechtlich geboten (Urteile BVerwG). Nach unserer Auffassung wurden die bestehenden Baualternativen (Alternativer Standort, Umgestaltung der Baufenster; Verlegen und Verschieben der Baukörper etc.) nicht hinreichend diskutiert, bzw. nicht ernsthaft geprüft.</p> <p>5.4.6 Störungen Die Errichtung und der Betrieb der vier geplanten WKAs, führt nach den vorgelegten Unterlagen flächendeckend zu erheblichen Störungen durch Lärm und Beunruhigung eines artenreichen und FFH-würdigen Waldgebietes mit bedeutsamen Fledermausvorkommen und für die dort brütenden Vögel. Es wird hier völlig verkannt, dass die Störungen im Umfeld der geplanten Baustelle und auch im Rahmen des späteren Betriebes der Windanlagen mit den Störungen (Lärm, Bewegung, optische Reize, Lichtwirkungen (Fledermäuse, Eulen) an viel befahrenen Straßen gleich zu setzen sind. Hier wird der Abstand von rd. 500 m als erheblich eingestuft. Denn nach GARNIEL & MIERWALD (2010)¹¹ führen die betriebsbedingten Störungseffekte durch Lärm und andere Reize zu einer deutlichen Minderung des Reproduktionserfolges der betroffenen Tierarten.</p> <p>Der Gesetzgeber hat jedoch in der Gesetzesbegründung zur kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes 2010 bestimmt, dass eine Störung immer dann erheblich ist, wenn darunter z.B. der Reproduktionserfolg einer Art leidet. Dieser Rückgang ist für alle</p>	

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>europäischen Vogelarten und weiteren Tierarten zu konstatieren, weshalb entsprechend auch von erheblichen Störungen aller im Nahbereich der geplanten Anlagen brütenden Vogelarten und weiteren Tierarten (Haselmaus, Fledermäuse, ggf. Wildkatze etc.) auszugehen ist.</p> <p>Da die Lärmwirkungen in Bezug auf die vorkommenden, störungsempfindlichen und geschützten Tierarten (insb. Brutvögel, Rastvögel, Fledermäuse, Säugetiere etc.) bisher überhaupt nicht im Verfahren betrachtet bzw. thematisiert wurden, sollte sich der Bereich der Störwirkungen der geplanten Windenergieanlagen entsprechend der Lärmwirkungen (Radius um die Anlagen bis runter auf 42 db(A) orientieren.</p> <p>Deshalb fordern wir, die Anpassung der Störwirkungen an die Hinweise die im Gutachten von GARNIEL & MIERWALD (2010) dargestellt wurden. Von anderen Verfahren ist bekannt, dass die Lärmimmissionen bei Tag und Nacht in entsprechenden Karten dargestellt werden. Schließlich handelt es sich bei dem hier vorliegenden FNP-Verfahren, um einen sogenannten "bebauungsplanersetzenden Flächennutzungsplan", da die nachfolgende Ebene des eigentlichen Bebauungsplanes komplett fehlt, müssen die rechtlichen und fachlichen Anforderungen bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplanes umgesetzt werden (Eingriffsregelung, Erfassung der Arten und Lebensräume sowie der Biotopkartierung.</p> <p>5.5 Forstrechtliche Kompensation Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass für die Umsetzung des geplanten Projektes (4 Windanlagen) in der ersten Stufe (ohne die geplanten Flächen im FFH-Gebiet) insgesamt 23.916 qm Wald gerodet werden sollen. Über die forstrechtliche Kompensation können damit rd. 2,39 ha für den Forstausgleich angerechnet werden. Wie der Forstausgleich realisiert werden soll, geht aus den Unterlagen nicht genau hervor.</p> <p>Es werden zwar zwei Flurstücke in den Gemeinden Hardheim und Höpfingen für den forstrechtlichen Ausgleich vorgeschlagen, aber den vorliegenden Unterlagen ist leider nicht zu entnehmen, welche naturschutzfachliche Wertigkeit und Lage die Flächen besitzen, die aufgeforstet werden sollen. Vor der geplanten Aufforstung muss dringend geprüft werden, ob es sich hier um eine naturschutzrelevante Offenlandfläche (Magerwiese, § 30 Biotopfläche etc.) und ggf. um einen Eingriff gemäß BNatSchG handelt, welche auch innerhalb der vorliegenden UVP berücksichtigt werden müsste. In der Vergangenheit sind regelmäßig für den Natur-, Arten- und Biotopschutz wertvolle Bereiche aufgeforstet worden. Darunter waren häufig auch geschützte Flächen gemäß § 30 BNatSchG. Weiterhin müssen auch die artenschutzrechtlichen Erfordernisse hinreichend Berücksichtigung finden.</p>	<p>Es wird auf das umfassend überarbeitete Fachgutachten zu Avifauna im Plangebiet und insbesondere die Worst-Case-Betrachtung zum Rotmilan verwiesen.</p> <p>Ein seitens der LUBW angefertigtes Fließschema zur „Bauleitplanung für Windenergieanlagen innerhalb und außerhalb eines Dichtezentrums des Rotmilan“ sieht vier Fallkonstellationen vor, anhand derer die Möglichkeit der Ausweisung einer Konzentrationszone für die Windenergienutzung bewert-</p>

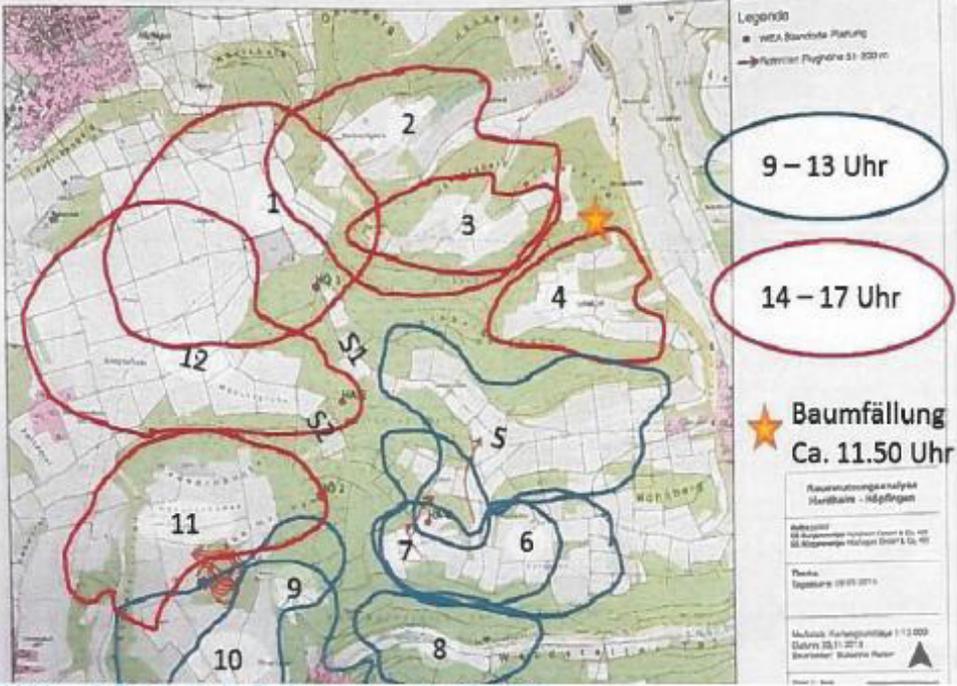
Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>5.6 Landschaftsschutz und Naturpark Nach der Auswertung der Unterlagen grenzt der Naturpark "Neckartal-Odenwald" (Schutzgebietsnummer 3) unmittelbar an die geplante Fläche der Windanlage Hö1 an. Teile der Erschließung und Zuwegung werden innerhalb der Naturparkflächen notwendig. Nach § 4 Abs. 1 Nr. 1, 3, 4, 11 der Rechtsverordnung über den Naturpark (NP-VO) unterliegt die Errichtung baulicher Anlagen aller Art, zu denen auch Windenergieanlagen gehören, der Wegebau und die Verlegung von Leitungen, das Roden von Gehölzen einem präventiven Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. Der Planung von Windanlagen innerhalb des Geltungsbereichs und direkt an den Naturpark angrenzend kann daher die aus Gründen des § 1 Abs. 3 BauGB erforderliche Vollzugsfähigkeit allenfalls attestiert werden, wenn sich prognostizieren ließe, dass die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind oder eine Befreiung von den Verboten der Naturparkverordnung in Frage kommt.</p> <p>Zudem ist zu konstatieren, dass die geplanten Windanlagen - aufgrund ihrer mittlerweile immensen Bauhöhe (> 200 - 230 m) - eine weithin sichtbare Beeinträchtigung des über die Naturparkverordnung geschützten Landschaftsbildes und der Erholungsfunktionen auch innerhalb des Naturparks hervorrufen. Auch dieser Sachverhalt wäre eigentlich zu prüfen (z.B. Teilaufhebung oder Befreiungen des Naturparkzwecks). Nach § 4 der NP-VO ist die Genehmigung zu versagen, wenn die in Rede stehende Maßnahme dem Schutzzweck zuwiderläuft und Beeinträchtigungen nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet werden können (Großflächige Sichtbarkeit der Windanlagen). Von dem in § 3 NP-VO normierten Schutzzweck sind nicht bloß die behandelten landschaftsästhetischen Aspekte umfasst. Stattdessen erfolgte die Unterschützstellung gerade auch um der Erhaltung eines ausgewogenen Naturhaushaltes willen, der das gesamte Wirkungsgefüge der belebten und unbelebten Landschaftsfaktoren umfasst. Da die Bewahrung des Naturhaushalts unter Einschluss aller seiner Wirkfaktoren (Boden, Wasser, Luft, Tiere und Pflanzen) und des dazwischen bestehenden Wirkungsgefüges (§ 7 Nr. 2 BNatSchG) zu den Zwecken des NP Neckartal-Odenwald gehört, die Errichtung von Windenergieanlagen aber mit einer Versiegelung von Böden, einer Gefährdung windkraftempfindlicher Tiere (z.B. Rotmilan, Schwarzstorch, Wespenbussard, Waldschnepfe) und großflächigen Umwandlung und wegebaubedingten Zerschneidung von mit Wald bäumen bestockten Flächen einhergeht, liegt der Konflikt mit dem in § 3 Nr. 1 NP-VO genannten Schutzzweck auf der Hand.</p> <p>5.7 Biotopverbund des Landes BW Die zwei der geplanten Windanlagenstandorte (Ha 4 u. Ha 3) liegen innerhalb des 500m Suchraumes des landesweiten Biotopverbundes mittlerer Standorte. Eine Beeinträchtigung über Zerschneidungswirkungen und Beunruhigung liegt auch hier auf der Hand.</p>	<p>tet werden kann. An diesem Fließschema hat sich das Gutachterbüro Ökologie und Stadtentwicklung orientiert und eine entsprechende Bewertung und Beurteilung des Rotmilan-Vorkommens im Untersuchungsgebiet vorgenommen.</p> <p>Das Zitat des Leitfadens der LUBW aus dem Jahr 2015 ist aus dem Kontext gerissen und gilt nicht unmittelbar für die Bauleitplanung. Denn:</p> <p>Nur bei einer Fläche, die innerhalb eines Dichtezentrums liegt, die 1.000m-Mindestabstand zu den Fortpflanzungsstätten des Rotmilan nicht einhält und eine entsprechende standortspezifische Raumnutzungsanalyse zu dem Ergebnis kommt, dass der Bereich als regelmäßig frequentiertes Nahrungshabitat und/oder Flugweg einzuschätzen ist, davon auszugehen, dass unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse auf der Genehmigungsebene drohen und eine Konzentrationszone daher gar nicht erst vollzugsfähig wäre. Denn unterhalb von 1.000m zu Fortpflanzungsstätten innerhalb eines Dichtezentrums ist die Umsetzung eines Vermeidungskonzeptes nicht möglich. Außerhalb von 1.000m und</p>

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>5.8 Festgesetztes großflächiges Wasserschutzgebiet Alle geplanten Konzentrationszonen und auch die vier geplanten Einzelstandorte der Windanlagen liegen innerhalb des ausgewiesenen Wasserschutzgebietes "Brunnen Herrenau und Quelle Erfelder Mühle" (Nr. 225003 vom 10.02.1998). Da in Windanlagen große Mengen wassergefährdende Stoffe verwendet werden und diese auch regelmäßig ausgetauscht werden müssen, geht die Verwaltung bei Genehmigung der Windanlagenstandorte ein sehr hohes Risiko für die sichere Versorgung der Bevölkerung mit sauberem Trink- und Oberflächenwasser ein, falls Teile der wassergefährdeten Betriebsstoffe (Hydraulik- und Getriebeöl etc.) der Windanlagen auslaufen sollten. Ob die geplante Ausweisung der Windanlagenstandorte damit auch im Sinne der Bevölkerung wäre, soll dahingestellt sein. Die mobilen Windanlagen können auch an anderer Stelle außerhalb des Wasserschutzgebietes errichtet werden (Vermeidungsgebot).</p> <p>5.9 Waldbrandgefahr Die hohen Windkraftanlagen können mit herkömmlichen Mitteln der Feuerwehren bei einem Brand nicht gelöscht werden. Die Anlagen werden kontrolliert bzw. beaufsichtigt abbrennen gelassen. Das führt beispielweise bei trockener Witterung im Sommer, wo die Waldbrandgefahr insbesondere in harzhaltigen Nadelwälder sehr hoch ist, zu einer deutlichen Erhöhung des Risikos eines unkontrollierbaren Waldbrandes, wenn die Anlagen im Wald oder am Waldrand aufgestellt werden sollen. Wenn man das Internet durchsucht sind mittlerweile brennende Windräder kein Einzelfall mehr. Es ist also mit einem deutlich erhöhten Risiko eines Waldbrandes zu rechnen!</p> <p>5.10 Bewertung von Nahrungshabitaten Auch die Bewertung der Nahrungshabitate ist sehr lückenhaft.</p> <p>Durch das Planungsbüro BECK wurden Ackerflächen nur als temporäre Nahrungshabitate gekennzeichnet, wenn diese von den Vögeln im Beobachtungszeitraum angefliegen wurden.</p> <p>Viel schwerwiegender noch ist die Tatsache, dass dauerhafte Nahrungshabitate unterschlagen wurden. Hier sind besonders die Lichtungen und Grünflächen die in nächster Nähe zu den potentiellen Windkraftanlagenstandorten liegen und teilweise von den Rotoren überstrichen werden würden, zu nennen (Siehe Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.).</p>	<p>innerhalb eines Dichtezentrums bedarf es allerdings keiner Vermeidungsmaßnahmen, da bereits kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vermutet wird. Nach dem Fließschema der LUBW ist auch in einem solchen Bereich die Ausweisung einer Konzentrationszone für die Windenergienutzung möglich.</p>

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			 <p data-bbox="712 954 1256 975">Abbildung 3: RNA-unberücksichtigtes Dauergrünland (rot)</p> <p data-bbox="712 1054 1742 1142">5.11 Unvollständige Untersuchungen zum Dichtezentrum Die Beobachtungen des Planungsbüro BECK ergeben eine Häufung der Flugbewegungen des Rotmilans in dem von der BGN genannten Dichtezentrum.</p> <p data-bbox="712 1177 1749 1449">Hier stellt sich die Frage, ob Seitens des Planungsbüro BECK umfassend nach allen Rotmilanhorsten in der erweiterten Umgebung gesucht wurde. Wie in Abbildung 2 zu erkennen ist, gibt es eine Häufung von Flugbewegungen aus Westen in die Beobachtungsgebiete 1 und 12, was auf eine Belegung des Reviers im Gewinn Eckwald schließen lässt. Auch aus Süd-Süd-West gibt es Flugbewegungen in die Beobachtungsgebiete 9, 10 und 11 sowie aus südöstlicher Richtung in die Beobachtungsgebiete 8 und 6, was auf die Belegung der beiden Reviere im Gewinn Rotenacker und Großwaid schließen lässt. In den vertraulichen Ergänzungen welche der BGN seit dem 07.07.2017 vorliegen, wird zumindest ein Brutversuch im Gewinn Großwaid bestätigt.</p>	<p data-bbox="1794 312 2175 1015">Eine Raumnutzungsanalyse ist nach den LUBW-Hinweisen im flächenhaften Bauleitplanverfahren nicht erforderlich und wird daher nicht herangezogen. Die durch den Gutachter nach den Vorgaben der LUBW erstellte Worst-Case-Betrachtung zum Rotmilan unterstellt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch regelmäßig frequentierte Nahrungshabitate und Flugkorridore innerhalb der gesamten Fläche und kommt nach Prüfung der Umsetzbarkeit von Vermeidungsmaßnahmen zu dem Ergebnis, dass keine artenschutzrechtlichen Konflikte zulasten des Rotmilans drohen. Siehe hierzu auch die obigen Ausführungen zur Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde.</p>

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>Wenn auch das Vorhandensein eines Dichtezentrums geleugnet wird, so steht auf jeden Fall die Tatsache im Raum (vom Büro Beck selbst aufgezeichnet), dass die direkten Flugrouten des Rotmilan vom bestätigten Horst zu den drei Haupt-Nahrungshabitaten über das Planungsgebiet hinweg führen (siehe Abbildung 4).</p>  <p>The map shows a central roost (Horst) marked with a red star. Three main feeding habitats are marked with blue 'X's. Red arrows indicate direct flight routes from the roost to these habitats, which are blocked by a dense urban area (Dichtezentrum). Yellow arrows show alternative routes that bypass the urban area. A legend on the right lists various symbols and distances.</p> <p>Abbildung 4: Dichtezentrum oder Blockierung der direkten Flugrouten zwischen den Nahrungshabitaten</p> <p>5.12 Nichteinhaltung der LUBW-Vorgaben zu Erfassung und Bewertung von Vogelarten - Festlegung der Beobachtungspunkte</p> <ul style="list-style-type: none">• Vorgabe LUBW [1, Seite 13]<ul style="list-style-type: none">o Es muss gewährleistet sein, dass eventuelle Flugbewegungen im Bereich der geplanten Anlage(n) eindeutig identifiziert werden können o mind. 3 Beobachtungspunkte sind erforderlich, jedoch müssen diesen an t von Topographie, Waldbedeckung und räumlicher Ausdehnung des Untersuchungsraumes angepasst werden.o Diese Beobachtungspunkte sind simultan zu bearbeiten. Die Verständigung der Beobachter muss untereinander gewährleistet sein, um Flugbewegungen durch das Untersuchungsgebiet präzise auflösen zu können.	

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<ul style="list-style-type: none"> • Planungsbüro BECK <ul style="list-style-type: none"> o Aufgrund der "starken, sichteinschränkenden Wirkung des Projektgebietes" wurden 12 Beobachtungspunkte gewählt. [3, Seite 8]. Jedoch ist die Wahl der Beobachtungspunkte völlig unzureichend, um alle Flugbewegungen im Untersuchungsgebiet erfassen zu können (siehe Abbildung 2). Vor allem im Kerngebiet der Waldstandorte der WKA entstand dadurch ein "blinder Fleck" o Die Tagesaufzeichnungen zeigen, dass keine wirkungsvolle Kommunikation zwischen den Beobachtern stattgefunden haben kann, da es keine fortlaufenden Flugbeobachtungen über mehrere Beobachtungspunkte hinweg gibt. o Außerdem wurden immer nur sechs der zwölf Beobachtungspunkte gleichzeitig belegt, weshalb große Teile des Untersuchungsgebiets nicht beobachtet wurden (Abbildung 5) o Weiter legen die aufgezeichneten Flugrouten der Tageskarten den Schluss nahe, dass die Beobachter eine Scheuchwirkung auf die Rotmilane ausübten, da mit fortschreitender Untersuchung maximal nur noch eine Sichtung pro Beobachtungspunkt verzeichnet wurde. o Es ist somit nicht auszuschließen, dass sich die Rotmilane vorwiegend in den unbeobachteten Teilgebieten aufhielten Weiter muss festgehalten werden, dass es nicht immer möglich ist, Vögel an den eingezeichneten Sichtlinien aufgrund der Entfernung in Verbindung mit einer je nach Fluglage schmalen Silhouette und einer guten Tarnung des Gefieders (dunkle fleckige Oberseite, helle Unterseite) zu erkennen bzw. diese genau zu verorten. 	<p>Auch die fachgutachterliche Einschätzung zu Fledermäusen wurde im vorliegenden Verfahrensschritt grundlegend überarbeitet und entspricht vollumfänglich den Vorgaben der LUBW zur Fledermauserfassung in der Bauleitplanung. Die Ausführungen der UNB beziehen sich auf die alte Version der entsprechenden Fachgutachten und sind daher nicht mehr aktuell. Zudem legen sie einen Prüfungsmaßstab zugrunde, der nicht dem Prüfungsmaßstab eines Bauleitplanverfahrens zur Ausweisung einer Fläche entspricht.</p> <p>In den LUBW-Hinweisen heißt es zur Methodik bei der Fledermauserfassung im Bauleitplanverfahren (S.3):</p> <p><i>„Für die Bauleitplanung reicht</i></p>

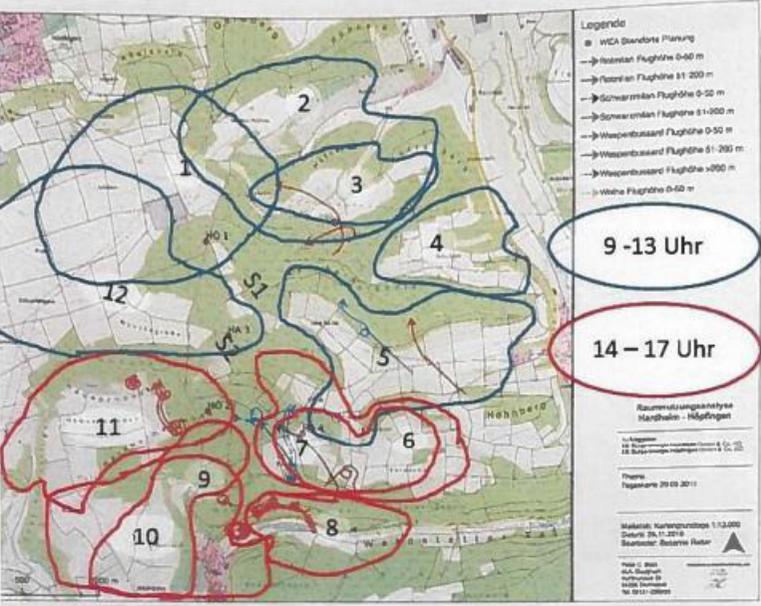
Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			 <p>Abbildung 5: Besetzung der Beobachtungspunkte 09.03.2015</p> <p>5.13 Baumfällung am 09.03.2015 in unmittelbarer Umgebung eines Rotmilanhorstes Am 09.03.2015 wurden Mitglieder der BGN auf Lärm aus Richtung eines bekannten Rotmilanhorstes im Gewann Hoffeld/Hüttenberg aufmerksam. Dort angekommen (ca. 11.50 Uhr) stellten sie fest, dass in nächster Nähe zum Horstbaum ein Baum gefällt wurde. Es war niemand anzutreffen, jedoch wurden die Arbeiten fluchtartig unterbrochen, da ein Teil des Werkzeuges zurückgelassen wurde. Der Rotmilan hatte den Horst verlassen.</p> <p>Der 09.03 ist deshalb sehr interessant, da es laut RNA der erste Tag der Flugroutenkartierungen war, die Flugroutenkartierer jedoch morgens von 9 -13 Uhr im südwestlichen Teilgebiet positioniert waren und somit die Fällarbeiten weder sehen noch hören konnten (Abbildung 5).</p> <p>Die BGN hat Ihr Wissen von diesem Vorgang damals jedoch nicht veröffentlicht, da man noch keine zwingenden Beweise (Fotos) zur Horstbelegung durch einen Rotmilan vorlegen konnte. Dies ist nun seitens des Gutachters Beck geschehen, der den Brutversuch</p>	<p>im Regelfall eine fachgutachterliche Einschätzung Ohne Erfassung von Fledermausarten im Gelände aus.“</p> <p>Weiter heißt es:</p> <p>„Demgegenüber können Erfassungen im Gelände nach dem im Kap. 3.3.2 bis 3.3.6 geschilderten Methoden in besonderen Einzelfällen dann notwendig sein, wenn die Planung keinen Raum für Standortalternativen der Einzelanlagen (kleinräumliche Verschiebung) lässt, z.B. wenn der Planungsraum flächenhaft ein hohes Quartierpotential (etwa in alten Eichenwäldern) aufweist.“ (S.7)</p> <p>Vgl. hierzu: Hinweise zur Untersuchung von Fledermausarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen, LUBW, 01.04.2014.</p> <p>Der Gutachter stellt in seinen Gutachten fest, dass es sich vorliegend allerdings nicht um einen solchen Einzelfall handelt und hat auf dieser Grundlage einer fachgutachterlichen Einschätzung erstellt. Dabei wurde zur Feststellung des Quartier- und Jagdhabitatpotentials auf</p>

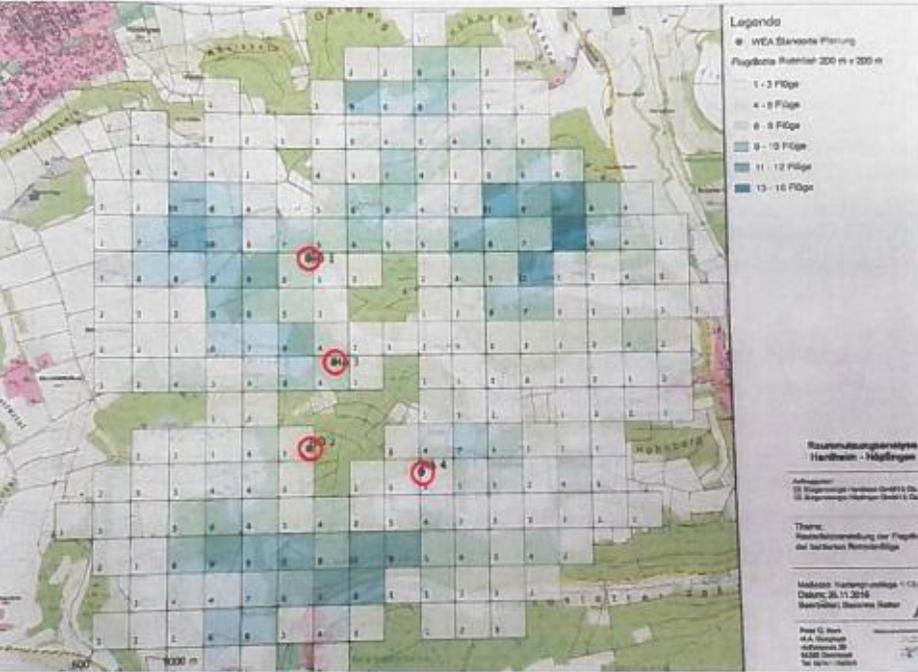
Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>im Gewann Häfnersberg am sei ben Ort in seinen vertraulichen Ergänzungen als "gescheiterten Brutversuch" kartiert hat.</p>  <p>The image consists of two vertically stacked photographs. Both show a forest floor covered in brown, fallen leaves. In the foreground, a large, dark, weathered log lies horizontally. A white rope is wrapped around the log, secured with a metal carabiner. To the left of the log, there is a tree stump with a fresh cut surface. In the background, several tree trunks are visible, some with white ropes or markers around their bases. The lighting suggests a sunny day, with shadows cast on the ground.</p>	<p>der Grundlage der zur Verfügung stehenden Unterlagen aus der Datenrecherche, insb. des vom Forstamt zur Verfügung gestellten Datenmaterials als auch der Erkenntnisse, Begehungen des Gutachterbüros Ökologie und Stadtentwicklung, Peter C. Beck aus dem Jahr 2015 und 2018 auf der einen Seite und der Auswertung der in der Fläche befindlichen Habitattypen (z.B. Laubwald, Mischwald, Offenland, Ortschaften usw.) auf der anderen Seite für die jeweiligen Fledermausarten das Habitatpotential festgestellt.</p>

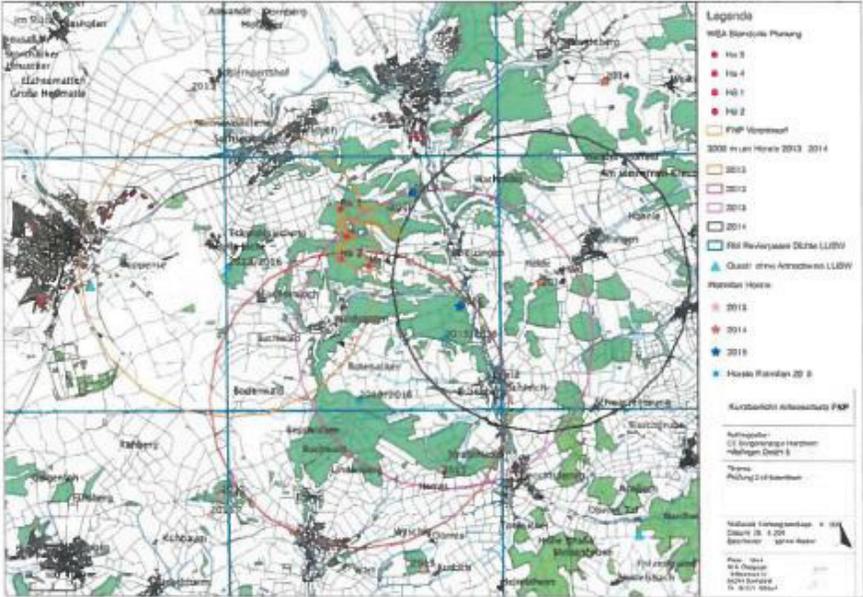
Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			 <p data-bbox="712 1315 1547 1342">Die Originalbilder hierzu werden direkt an das Landratsamt übermittelt!!!</p> <p data-bbox="712 1374 1749 1465">5.14 Unstimmigkeiten in den Flugroutenkartierungen Nachdem das Landratsamt die fehlenden Inhalte v.a. zu Untersuchungen von Wespenbussard und Schwarzmilan in den vorgelegten Gutachten von Anfang 2016 bemängelte,</p>	

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>wurden diese nun von Seiten des Gutachters Beck nachgereicht.</p> <p>Jedoch gibt es in den nun vorgelegten Daten einige Unstimmigkeiten, die im Folgenden aufgezeigt werden.</p> <p>Zum Wespenbussard schreibt Beck: saP, Seite 117: "Im Hochsommer wurde wiederholt ein Paar Wespenbussarde im südlichen Teil des Untersuchungsgebiets beobachtet, auch bei Balzflügen. Trotz zusätzlichen Untersuchungen gelang es nicht, einen Horst zu finden. Jungvögel oder Beuteeintrag wurden ebenfalls nicht festgestellt. Alle bekannten Horste waren entweder von Mäusebussarden besetzt oder leer. Nestbau wurde nicht beobachtet. Gezielte Beobachtungen von einem geeigneten Aussichtspunkt am 21, 24. und 30.7.15 verblieben ebenfalls ohne Nachweis. So bleibt nur die Schlussfolgerung, dass es sich um ein Paar ohne Brut gehandelt hat. Ab dem 3.8.15 gelangen keine Beobachtungen mehr."</p> <p>Im Gegensatz dazu wurden in den Tageskarten der RNA folgende Beobachtungen kartiert: 18.05.2015 1x 29.05.2015 5x 22.06.2015 1x 24.07.2015 8x 12.08.2015 1x Wespenbussarde wurden also schon lange vor dem Hochsommer beobachtet. Am 24.07.2015 wurde er mehrfach nachgewiesen und auch nach dem 03.08.2015 noch einmal beobachtet.</p> <p>Zum Schwarzmilan schreibt Beck: saP, Seite 100: Bruthinweise im Untersuchungsgebiet gab es 2015 nicht (ähnlich in LUBW 2014). Das Gebiet bietet für diese Art nur wenig geeignete Lebensräume. Weder gibt es Flussauen, noch ausgedehntes Grünland. Mitte Juni wurden jedoch zweimal 1 bzw. 2 Vögel bei der Nahrungssuche bei Waldstetten bzw. Höpfingen beobachtet. In der RNA jedoch wurden teilweise mehrere Sichtungen an folgenden Tagen aufgezeichnet: 27.04.2015 3x 08.05.2015 6x 18.05.2015 1 x 29.05.2015 1x</p>	<p>Es ist erneut darauf hinzuweisen, dass die konkrete Festlegung der Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen erst in einem nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgen wird. Siehe hierzu auch die Ausführungen im Umweltbericht.</p> <p>Der Naturpark Neckartal-Odenwald nimmt eine Fläche von 152.000 ha (= 1.520 km²) ein. Er ist der nördlichste der 7 Naturparke des Landes Baden-</p>

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>13.06.2015 1x 22.06.2015 2x 06.07.2015 1x 13.07.2015 4x 10.08.2015. 3x</p> <p>Zum Rotmilan schreibt Beck: RNA Seite 15: Während an den 18 Kartierungstagen, wie innerhalb der synoptischen, sowie der Rasterfeldkarte dargestellt wurden, insgesamt 200 Flugbewegungen des Rotmilan detektiert worden sind.</p> <p>In den Tageskarten sind jedoch maximal 160 Rotmilanflugbewegungen aufgezeichnet. Addiert man hierzu die insgesamt 16 Flugbewegungen des Wespenbussards und 22 Flugbewegungen des Schwarzmilan, sowie die vereinzelt aufgeführten Sichtungen von Graureiher, Schwarzstorch und Wanderfalke, kommt man auf die genannte Gesamtzahl von ca. 200 Flugbewegungen.(209).</p> <p>Vor dem Hintergrund, dass im Jahr 2015 Raumnutzungsanalysen üblicherweise lediglich für den Rotmilan den Genehmigungsbehörden vorgelegt werden mussten, kann aufgrund der genannten Fakten nicht ausgeschlossen Rotmilanflüge neu zugeordnet wurden, um den Genehmigungsbehörde nachzukommen.</p> <p>Dabei fallen insbesondere die Flugbewegungen am 29.05.2015 auf, welche um den geplanten Standort HA 4 kartiert wurden. Aufgrund des genannten Dichtezentrums wäre eine erhöhte Anzahl Rotmilanflüge ein K.O.-Kriterium für diesen Standort.</p>	<p>Württemberg und grenzt an die Bundesländer Hessen und Bayern an. Er umfasst die walddreiche Mittelgebirgslandschaft des Odenwaldes mit den angrenzenden Randlandschaften Bergstraße im Westen, Bauland im Osten, Kraichgau im Süden und dem tief eingeschnittenen Neckartal. Der Naturpark umfasst den Planungsraum der Konzentrationszone nicht. Er endet ca. 10 m nördlich.</p> <p>Ein rechtlicher Konflikt zu dem Schutzstatus des Naturparks Neckartal-Odenwald besteht nicht. Ein Widerspruch zu dem Zweck des Naturparks besteht nicht, da in diesem explizit auch anderen Nutzungsformen Raum gegeben wird. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf den Naturpark und dessen Schutzstatus können ausgeschlossen werden.</p>

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			 <p>Abbildung 6: Tageskarte 29.05.2015</p> <p>Wie in Abbildung 6 zu erkennen ist, wird der Verdacht, dass die Flugrouten im Bereich des Standortes HA 4 neu zugeordnet wurden, durch die Tatsache, dass in den angrenzenden Beobachtungspunkten 8, 9 und 11 nur Rotmilane kartiert wurden, nicht entkräftigt.</p> <p>Weiter stellt sich die Frage, warum denn bei einer solch konzentrierten Anzahl an Flugbewegungen des Wespenbussards noch bis Ende Juli mit gezielten Beobachtungen gewartet wurde? Waren ähnliche Maßnahmen wie in 5.13 notwendig um einen Brutverdacht ausschließen zu können oder wurde der Wespenbussard tatsächlich erstmalig im Hochsommer am 24.07.2015 mehrmals beobachtet?</p> <p>Festzustellen bleibt, dass eine Vielzahl widersprüchlicher Aussagen nicht gerade die wissenschaftliche Aussagekraft eines Gutachtens bestärkt.</p>	<p>Hier ist erneut darauf hinzuweisen, dass die Methodik, die den umfassend überarbeiteten Fachgutachten zugrunde liegt, den Anforderungen der LUBW vollumfänglich entspricht. Ob und welche Untersuchungen in einem späteren Genehmigungsverfahren vorzunehmen sind, ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens mit der UNB abzustimmen, allerdings nicht Gegenstand des hiesigen Flächennutzungsplanverfahrens.</p>

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>5.15 Mängel der Rasterfeldkartierung</p>  <p>Abbildung 7: Rasterfeldkartierung mit Rotorendurchmesser</p> <p>Abbildung 7 zeigt die in der Raumnutzungsanalyse veröffentlichte Rasterfeldkartierung des Rotmilans mit den Flächen, welche von den Rotoren überstrichen werden. Hier fallen folgende Punkte auf:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Alle Anlagen befinden sich auf mindestens einer Rasterfeldgrenze, die Rotoren überstreichen mindestens zwei und bis zu 4 Felder.2. Am Standort HÖ 1 überstreicht der Rotor auch ein Rasterfeld mit 7 Flugbewegungen was einer Häufigkeit von 46,7 % der maximal 15 Flugbewegungen in direkter Horstnähe entspricht. Somit ist davon auszugehen, dass dieser Bereich regelmäßig vom Rotmilan überflogen wird. Die räumliche Nähe zu einer Lichtung mit Dauergrünland (vgl. Abbildung 3) muss an dieser Stelle auch berücksichtigt werden.3. Der Standort HA 4 ist quasi von Rasterfeldern mit erhöhten Flugbewegungen umzingelt. Die Rotorfläche streift ein Rasterfeld mit 4 Flugbewegungen. Ein Meideverhalten gegenüber dem in räumlicher Nähe platzierten Beobachter kann nicht ausgeschlossen	

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>werden und die Frage nach einer wissenschaftlich einwandfreien Zuordnung der Flugrouten ist an diesem Standort nicht zweifelsfrei geklärt.</p> <p>4. Die sehr schlechte Einsehbarkeit von HÖ 2 ist hinreichend beschrieben und wird durch die Tatsache bestärkt, dass Flugbewegungen in den westlichen Rasterfeldern in einer Höhe von über 50 m plötzlich aufhören.</p> <p>5. Dies trifft in ähnlicher Weise auch für HA 3 zu, jedoch wurden zusammen insgesamt 5 Flugbewegungen in den beiden angrenzenden Rasterfeldern detektiert in großer Höhe. Dies entspricht 33,3 % der maximal in einem Rasterfeld vorgekommenen Flugbewegungen in einer Entfernung von 1100 Metern zum nächsten Rotmilanhorst.</p> <p>6. Eine Rasterfeldkartierung zu Wespenbussard und Schwarzmilan fehlt vollständig.</p> <p>5.16 Grundsätzliche Zweifel an der Objektivität des Büros für Ökologie & Stadtentwicklung</p>  <p>Abbildung 8: Rotmilankartierung mit Erfassungsjahr</p> <p>59</p> <p>Im Rahmen der vertraulichen Ergänzungen benennt Beck einen Rotmilanhorst südwestlich von Pülfringen (Abbildung 8), welcher durch die LUBW im Jahr 2014 erfasst wurde. Im gleichen Jahr war er zufälligerweise im gleichen Gebiet tätig um für die ZEAG die</p>	

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>artenschutzrechtlichen Untersuchungen zu den damals 19 geplanten Windenergieanlagen durchzuführen. Wie in Abbildung 9 zu sehen ist wurde der Horst seitens des Büros Beck nicht entdeckt obwohl ähnlich wie am Kornberg die RNA eindeutig aufgrund der Aktivitätsmaxima auf einen Rotmilanhorst hindeutet (vgl. Abbildung 10)</p>	

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			 <p>Abbildung 9: Greifvogelhorste UVS Königheim</p>  <p>Abbildung 10: RNA UVS Königheim</p> <p>Fazit des Umweltberichts:</p>	

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>Auszug: "Durch das Vorhaben sind zusammenfassend folgende Auswirkungen zu erwarten: Beim Schutzgut Boden wird es zu Versiegelungen, Verdichtung bzw. Zerstörung kommen. Durch die Baumaßnahmen sowie den Betrieb der Windenergieanlagen besteht ein erhöhtes Risiko des Schadstoffeintrags, insbesondere in Wasserschutzbereichen. Bezogen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere kann davon ausgegangen werden, dass Biotopstrukturen u.a. durch Abholzung und Versiegelung zerstört werden und eine Gefährdung (z.B. Meideverhalten, Kollision) insbesondere für Fledermäuse und Vögel von den Anlagen ausgeht. Zudem wird sich das Landschaftsbild wahrnehmbar, aber in unterschiedlicher Intensität verändern."</p> <p>Auch hier wird schon deutlich, was tatsächlich an Auswirkungen für Mensch und Tier zu erwarten ist.</p> <p>Die BGN und unser Gutachter, Büro Brötz, konnten nun mehrfach den Beweis antreten, dass das Gutachten des Büro Beck vor Ungereimtheiten, Widersprüchen und Oberflächlichkeit geradezu strotzt. Für uns handelt es sich hierbei, dies haben wir auch immer wieder betont, um ein Gefälligkeitsgutachten für den Auftraggeber ZEAG. Deshalb zweifeln wir auch die Objektivität Beck's an. Ansonsten lassen sich die festgestellten Verfehlungen überhaupt nicht erklären. Man hat geradezu den Eindruck, dass man regelrecht "blind" durch den Wald gelaufen ist, bzw. Beobachtungen im Gebiet durchgeführt hat. Insbesondere wurde in den letzten Wochen sehr oft der Schwarzstorch in und um das Gebiet am Kornberg gesichtet. Hierüber liegen, genau wie auch für die Waldschnepe - welche sich gar mehrfach in absoluter Nachbarschaft zu den geplanten Anlagen aufhält - , genaue Daten unterlegt mit eidesstattlichen Versicherungen privater Personen vor. Diese Daten werden zum dafür gegebenen Zeitpunkt offen gelegt, bzw. an die entsprechenden Stellen weiter geleitet. Bitte haben Sie Verständnis für diese Maßnahme, jedoch ist unser Vertrauen in den ZEAG Gutachter Beck zutiefst erschüttert.</p> <p>Nachfolgender Hinweis sei noch erwähnt: Die BGN arbeitet seit nunmehr fast drei Jahren sehr eng und vertrauensvoll mit dem Landesverband Badenwürttembergischer Bürgerinitiativen gegen Windkraft in Natur- und Kulturlandschaften e.V. in Karlsruhe zusammen. Aus dieser Organisation entnehmen wir seit längerem gleichlautende Hinweise aus Gutachten anderer Gebiete über das Büro Beck. Auch dort ist fast ausschließlich ZEAG der Auftraggeber Becks. Nach unserer Kenntnis wird gemeinsam eine rechtliche Überprüfung aller Gutachten des Büros Beck angestrebt, um ggf. weiterreichende Maßnahmen ergreifen zu können.</p> <p>Wir behalten für uns und unsere Mitglieder vor, Schadenersatzansprüche geltend zu machen, sollte es durch den Bau oder den Betrieb der geplanten Windkraftanlagen zu negativen gesundheitlichen Auswirkungen, finanziellen Nachteilen oder Belästigungen durch Lärm und Befuerung kommen. Hiermit beantragen wir den Ausgleich sämtlicher</p>	

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>dadurch entstehender Beeinträchtigungen und Schäden. Wir denken hier vor allem an die Zukunft unserer Kinder.</p> <p>Aus allen genannten Gründen ist der Kornberg / Dreimärker absolut ungeeignet für die Umwandlung in ein Windindustriegebiet. Deshalb haben wir überhaupt kein Verständnis für die Tatsache, dass das Vorhaben an diesem exponierten Standort zwischen vier Wohngebieten weiter voran getrieben werden soll.</p> <p>Ergänzend weisen wir darauf hin, dass die in unserem Schreiben vom 28.10.2016 vorgebrachten Einwände zusätzlich weiterhin Gültigkeit haben.</p> <p>Nur globale, "idealistische" Gründe rechtfertigen den geplanten Bau nicht. Wir möchten Sie daher bitten, den geplanten Flächennutzungsplan nicht weiter voran zu treiben und von einem Bau der Windkraftanlagen dort komplett Abstand zu nehmen.</p>	

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
53	<p>██████████ Eckwald XXX 74746 Höpfingen</p> <p>und</p> <p>Bau- und Betriebs GmbH, Flugplatz Walldürn GF Oliver Stumpf Würzburger Str. 33 74731 Walldürn</p>	13.07.2017	<p>Gegen die geplante Errichtung von vier (ehemals sechs) Windkraftanlagen auf dem Gebiet Kornberg-Dreimärker, Gemarkung Hardheim und Höpfingen erheben wir folgende Einwände:</p> <p>1. Beeinträchtigung artenschutzrechtlicher Belange</p> <p>Schon beim letzten Einspruch im Oktober 2016 hatten wir bemängelt, dass der Errichtung von Windkraftanlagen auf den vorgesehenen Standorten artenschutzrechtliche Belange entgegenstehen, die zur Rechtswidrigkeit der Bauleitplanung führen werden.</p> <p>Bereits im August 2015 ließ Hardheims Bürgermeister Rohm einige Mitglieder der BGN wissen, dass es keine artenschutzrechtlichen Einwände für den Bau von Windkraftanlagen auf dem Kornberg geben würde. Eine solche Aussage konnte ja nur gemacht werden, wenn zu diesem Zeitpunkt bereits das artenschutzrechtliche Gutachten des Herrn Beck vorgelegen hätte. Davon musste die BGN als auch die sonstige interessierten Bürger ausgehen. Verschiedene Akteneinsichten ergaben aber, dass für viele weitere vorgesehene Windkraftstandorte im GVV-Gebiet bereits die artenschutzrechtlichen Gutachten - incl. der Flugrouten - vorlagen, jedoch die Flugrouten am Kornberg bis vor wenigen Tagen fehlten. Hier lag die Vermutung nahe, dass abgewartet wurde, bis die Standorte der Windräder feststehen, um die Flugrouten entsprechend anpassen zu können. Sonst hätte ein Zurückhalten der Flugrouten keinen Sinn erbracht.</p> <p>Am Beispiel des Rotmilans zeigt sich, dass das vorliegende vorläufige Gutachten keinesfalls ein Bruthabitat einer der genannten Arten glaubwürdig ausschließen kann. So wird lediglich ein Brutversuch dokumentiert, nicht jedoch am tatsächlichen Standort des Horstes. Das Kartenmaterial dieses Gutachtens sollte der Allgemeinheit aufgrund der sensiblen Daten vorenthalten werden. Dabei wurde jedoch der Fehler gemacht, die Karte der Flugrouten bei der vorläufigen Vorstellung des Gutachtens im Frühjahr 2016 abzufotografieren zu lassen. Auf diesem Foto sind Flugrouten direkt zum tatsächlichen Horst zu erkennen. Daher ist anzunehmen, dass Horste anderer Arten auch nicht richtig gesucht wurden.</p> <p>Zu gegebener Zeit wird über einen Gutachter bewiesen werden, dass die aufgezeichneten und nachträglich bearbeiteten Flugrouten windkraftsensibler Greifvögel des Büros Beck mit den tatsächlich möglichen nicht übereinstimmen können.</p>	<p>Stellungnahme bezieht sich offensichtlich auf das punktuelle Verfahren, an welchem nicht weiter festgehalten wird. Es wird insoweit auf die Verfahrensunterlagen und insbesondere die Begründung zur Flächenhaften Änderung des derzeit geltenden FNP und damit das gegenständliche Verfahren verwiesen. Dennoch wurden die entsprechenden Einwände, soweit möglich, berücksichtigt.</p>

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>Mitglieder der BGN hatten die Möglichkeit, Gutachten des Büros Beck von anderen geplanten Windkraftstandorten mit dem vorliegenden Gutachten und dem Kurzgutachten des Gebietes "Kornberg" zu vergleichen. In diesem Rahmen wurde festgestellt, dass ein Großteil der gutachterlichen Ausführungen nahezu wortgleich ist, obwohl die Gebiete bzw. das vorhandene Artenspektrum keinesfalls identisch sind.</p> <p>Aus diesen Gründen sind die Ausführungen des Gutachters Beck überwiegend in Frage zu stellen.</p> <p>Der Rotmilanhorst, der von der BGN bereits in 2015 gefunden wurde, wird im Gutachten von Herrn Beck bezeichnenderweise nicht erwähnt. Ebenso fanden die von der BGN erfassten Flugrouten in einer Höhe von bis zu 250 Metern, die das komplette Gebiet umfassen, keine Erwähnung in diesem Gutachten. In den letzten Tagen wurden sogar noch Greifvogelhorste u.a. ein Rotmilanhorst, die vom Büro Beck "vergessen wurden", nachgemeldet. Was soll man davon halten?</p> <p>Da der BGN die Vorgehensweise des Gutachter Beck's mittlerweile durch viele andere Bürgerinitiativen bestätigt wurde, hat die BGN den Rotmilanhorst bewusst erst in 2016 offiziell gemeldet (er brütete in 2016 wieder dort), erst nachdem das Kurzgutachten im März 2016 von Gutachter Beck vorgelegt wurde.</p> <p>Der Gutachter der BGN konnte eine Fülle von windkraftempfindlichen Arten im Gebiet Kornberg/Dreimärker nachweisen, welche ein absolutes KO-Kriterium für Windkraft darstellen.</p> <p>Diese sind u.a. Hirschkäfer, Schlingnatter, Pirol, Mopsfledermaus, Gabelzahnmoos, Waldschnepfe, Kaisermantel, Kolkrabe mit Brut und vier Uhus incl. Brut, die das überplante Gebiet komplett als Nahrungshabitat nutzen. Außerdem wurde ein Wespenbussard mit Brut und Rotmilane mit Brut, sowie mehrere streng geschützte Fledermausarten nachgewiesen. Nach unseren Ermittlungen ergibt sich in diesem Bereich ein Dichtezentrum von Rotmilanen, das ebenfalls ein absolutes KO-Kriterium für Windkraftanlagen darstellt.</p> <p>Ihr Kommentar zu unseren Einwänden im Oktober 2016 bezieht sich nur auf den gemeldeten Rotmilanhorst. Auf das Rotmilan-Dichtezentrum wurde ihrerseits überhaupt nicht eingegangen!</p> <p>Vom Gutachter Beck wurden auch Studenten zur Vogel- und Naturbeobachtung eingesetzt. Es liegt genügend Beweismaterial vor, aus dem ersichtlich wird, dass die einge-</p>	

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>setzten Studenten die notwendigen Beobachtungen im Auto sitzend, mit ihrem Mobiltelefon hantierend und mit Kopfhörern in den Ohren vornahmen. Wie ernst diese "Naturbeobachtungen" also tatsächlich durchgeführt wurden, kann man hier nur vermuten.</p> <p>Es ist somit davon auszugehen, dass die Beobachtungen des beauftragten Gutachters mit dem vorhandenen Artenspektrum nicht im Einklang stehen.</p> <p>2. Beeinträchtigung des Flugplatzbetriebs der Bau- und Betriebs-GmbH Flugplatz Walldürn</p> <p>Die geplanten Anlagenstandorte finden sich in der unmittelbaren Nähe zu den An- und Abflugbereichen des Verkehrslandeplatzes (VLP) Walldürn. Die Bau- und Betriebs GmbH Flugplatz Walldürn (BBG) sieht die sichere Durchführung des Flugbetriebs dadurch nachhaltig gefährdet.</p> <p>Der VLP hat eine besondere Stellung im nördlichen Baden-Württemberg. Dies liegt unter anderem in der guten Infrastruktur (z. B. befestigte Bahn, Befeuerung) und nicht zuletzt in den günstigen An- und Abflugbedingungen begründet. Das anhaltend hohe Verkehrsaufkommen der letzten Jahre belegt dies. Neben dem Verkehr der allgemeinen Luftfahrt wird der VLP auch durch verschiedene gewerbsmäßige Unternehmungen genutzt (z. B. Werksverkehre, Flugschulen). Daraus ergibt sich ein besonderes Verwendungsprofil mit Schwerpunkten auf Geschäftsreiseverkehr und Ausbildungsbetrieb.</p> <p>Bei den geplanten Windkraftanlagen handelt es sich um einen Windpark, der vorerst aus mindestens vier Anlagen bestehen soll. Diese Gruppe an beweglichen Hindernissen stellt eine deutlich höhere Gefährdung für den Flugbetrieb dar als ein einzelnes statisches Hindernis. Die Gruppe als Ganzes hat eine Ausdehnung in Nord/Süd Richtung von ca. 1200 m, in Ost/West Richtung von rund 1400 m.</p> <p>Die besondere Gefährdung ergibt sich daraus, dass das Erkennen und Einschätzen der einzelnen Anlagen sowie anderer Verkehrsteilnehmer aus dem Luftfahrzeug heraus durch deren überlagerte Eigenbewegung wesentlich erschwert ist. Diese Gefährdung ginge nicht nur von den in Frage stehenden Windkraftanlagen aus, sondern besteht bereits durch einen weiteren, im Süden des VLP gelegenen Windpark.</p> <p>Die Einflugmöglichkeit für Motorflugzeuge in die Südplatzrunde des VLP ist durch die bestehenden Windkraftanlagen bereits wesentlich eingeschränkt und würde durch die geplanten Windkraftanlagen massiv eingeschränkt werden. Die Anlagen reichen bis an die Platzrunde - deren Höhe am VLP Walldürn 2100 ft NN beträgt - heran bzw. gehen teilweise noch darüber hinaus.</p>	<p>An dieser Stelle ist erneut darauf hinzuweisen, dass es sich bei dem gegenständlichen Verfahren und die flächenhafte Ausweisung einer Konzentrationszone für die Windenergienutzung handelt. Konkrete Anlagenstandorte sind noch nicht bekannt und auch nicht Gegenstand des Verfahrens. Zwar bedarf es in nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren unter Berücksichtigung der konkreten Anlagenstandorte und insb. Anlagenhöhen der luftverkehrsrechtlichen Zustimmung der Luftfahrtbehörde, entsprechende Auskünfte über die Erteilung einer solchen Zustimmung können aufgrund der fehlenden Details zu den Anlagen nicht belastbar gemacht werden.</p>

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>Luftfahrzeuge nehmen bei Annäherung an die Platzrunde vor der Landung zu einem Zeitpunkt, der von den Leistungsdaten des Luftfahrzeuges bestimmt wird und lateral mehr oder weniger weit außerhalb der Platzrunde liegt, diese Höhe bereits ein. Damit ist die unmittelbare Gefahr einer Kollision mit den Windkraftanlagen offensichtlich.</p> <p>Die zu erwartende Gegenmaßnahme von Piloten, welche die Südplatzrunde aus größerer Höhe anzufliegen als vorgesehen, ist als höchst problematisch anzusehen, da die nachfolgend steileren Anflüge von anderen Verkehrsteilnehmern nicht erwartet werden, während des steilen Sinkens die Beobachtung des Platzrundenverkehrs aus dem Luftfahrzeug heraus zusätzlich erschwert ist und insbesondere bei Luftfahrzeugen höherer Leistung der schnelle Höhenabbau in zu großer Fluggeschwindigkeit mündet, die ihrerseits die sichere Landung gefährdet.</p> <p>Weiter ist zu erwarten, dass von der Hindernisgruppe großskalige atmosphärische Störungen, in der Art von Wirbelschleppen, ähnlich denen, die durch startende schwere Flugzeuge verursacht werden, ausgehen. Diese sind in Bereichen der Platzrunde als besonders gefährlich einzustufen, da Flugzeuge bei Start und Landung naturgemäß langsam und damit näher an ihren aerodynamischen Grenzen fliegen. Der BBG liegen Berichte von Piloten vor, deren Aussage nach im Anflug aus südlicher Richtung wellenartige Luftbewegungen zu verspüren waren, die durch die jeweils herrschenden Windverhältnisse auf die im Süden des VLP bereits bestehenden Windkraftanlagen zurückgeführt werden konnten und von diesen wahrscheinlich verursacht wurden. Offensichtlich ist die Ausbreitung dieser Störungen großräumiger als gemeinhin erwartet, wobei als sicher gilt, dass auch Windkraftanlagen außerhalb der Hindernisfreiflächen für den Platzrundenverkehr bedeutsam sind bzw. diesen wie beschrieben beeinträchtigen können.</p> <p>Ein Verschieben einer Anlage um ganze 18 Meter seit dem letzten Verfahren, um die Problematik der Wirbelschleppen zu umgehen ist aus technischer Sicht geradezu lächerlich und reine Augenwischerei bei einer Dimension der Anlagenhöhen von über 200m.</p> <p>Anscheinend muss erst noch mehr passieren, damit die Verantwortlichen aufwachen. Zwei Unfälle in Deutschland seit Dezember 2016, in denen Piloten mit ihren Motorflugzeugen in Windkraftanlagen tödlich verunglückten, sind anscheinend noch zu wenig, bis ernsthaft gehandelt werden muss!</p> <p>Auch Ihr Kommentar zu unseren Einwänden im Oktober 2016 bezieht sich auf veraltete Daten. Sie erwähnen einen Besprechungstermin im Januar 2014. Erst danach wurden die erhöhten Abstände gefordert!</p>	<p>Es wurde mit Erlass des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 25.04.2018 und dem Erlass des Ministeriums für Verkehr des Landes Baden-Württemberg vom 20.04.2018 klargestellt, dass sich aus der in der Vergangenheit geführte „Wirbelschleppen-Diskussion“ nicht die Notwendigkeit für weitergehende Abstände zu Flugplätzen ergibt. Das Gutachten der FH Aachen ist daher nicht weiter zu berücksichtigen. Nach den aktuellen Erlassen sind die Abstände nach NfL I 92/13 im Verhältnis zwischen Windenergienutzung und Luftverkehr nach wie vor allein maßgeblich.</p>

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>Am VLP Walldürn findet intensiver Ausbildungsbetrieb am Tage und in der Nacht statt. Hier sind die Flugschule des Baden-Württembergischen Luftfahrtverbandes (BWLV, Außenstelle Walldürn) und verschiedene gewerbsmäßige Flugschulen aus Süddeutschland (z. B. Aerobeta Stuttgart, FFH Aviation Training Stuttgart) als besonders aktiv hervorzuheben. In der Grundausbildung angehender Piloten werden Manöver geschult, die in der direkten Umgebung eines VLP stattfinden und naturgemäß größere Toleranzen erfordern als bei einem regulären Flug notwendig wären. Neben den Übungen zum An- und Abflug eines VLP werden z. B. Motorausfälle simuliert (sog. Ziellandungen). Dabei lernt der Flugschüler durch raumgreifende Manöver das Flugzeug im Gleitflug (antriebslos) auf der Landebahn aufzusetzen.</p> <p>Es muss nicht weiter dargelegt werden, dass die oben beschriebenen Gefährdungen im Ausbildungsbetrieb besonders relevant sein würden!</p> <p>Derzeit ist der VLP Walldürn durch seine Infrastruktur, Lage und Hindernisfreiheit für die Grundausbildung besonders geeignet. Im Falle der Realisierung des Windparks in der jetzigen Form könnte der Ausbildungsbetrieb in seiner bisherigen Form nicht weiter aufrechterhalten werden.</p> <p>Die Wirtschaftlichkeit bzw. der Betrieb des Flugplatzes Walldürn wird aufs Spiel gesetzt. In der Stellungnahme der Stadt Walldürn für den Bau von 4 Windrädern in Hainstadt wird darauf hingewiesen (Schreiben vom 20.07.2016 der Stadt Walldürn), dass dieser Umstand geprüft werden sollte.</p> <p>Am Kornberg, der wesentlich näher liegt, treibt man seitens des GVV die Ausweisung der Windkraftkonzentrationszone, diesmal umschrieben in Form von "punktuellen Sonderbauflächen", weiter voran.</p> <p>Wegen der mittelbaren und unmittelbaren Gefahren für die sichere Durchführung des Flugbetriebs, die von Windkraftanlagen in der nahen Umgebung von Verkehrslandeplätzen ausgehen, ist die Änderung der geplanten Konzentrationszonen strikt abzulehnen.</p> <p>Zudem widerspricht die Ausweisung der geplanten Konzentrationszonen weitgehend der fachlichen Einschätzung des Regierungspräsidiums Karlsruhe.</p> <p>Nach der bisherigen fachlichen Einschätzung des Regierungspräsidiums Karlsruhe kann die luftrechtliche Zustimmung - wenn überhaupt - nur für eine von insgesamt vier der beantragten Windkraftanlagen erteilt werden (HA 2). In Bezug auf die Änderung des Flächennutzungsplans wurde mit Stellungnahme des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 5. Oktober 2016 wiederum mitgeteilt, dass die WKA's HÖ 1 und HÖ 2, HA 1 und HA 3 wegen der vorhersehbaren Beeinträchtigungen des Flugbetriebs des Verkehrslandeplatzes Walldürn von Seiten der Fachbehörde abgelehnt werden. Insoweit ist schon zum</p>	

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>jetzigen Zeitpunkt ersichtlich, dass der Ausweisung von mindestens drei punktuellen Konzentrationszonen luftverkehrsrechtliche Aspekte unüberwindbar entgegenstehen und somit die Weiterverfolgung des Verfahrens eine sinnlose Verschwendung des Geldes der Bürger darstellt.</p> <p>Zudem kann von Seiten des GVV die Problematik der absehbaren Beeinträchtigung des Flugplatzbetriebes nicht auf ein möglicherweise nachfolgendes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren verschoben werden.</p> <p>Insoweit sind schon im Rahmen der Bauleitplanung diejenigen Konflikte zu lösen, die sich aufgrund der Bauleitplanung abzeichnen und deren Lösung auch im eigentlichen Genehmigungsverfahren nicht möglich ist. Vorliegend ist davon auszugehen, dass allein aus luftrechtlichen Gesichtspunkten für mindestens drei der vier bzw. sechs geplanten punktuellen Konzentrationszonen eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nie erteilt werden kann. Auch steht zum jetzigen Zeitpunkt schon fest, dass sämtliche Anlagen mit artenschutzrechtlichen Aspekten in Konflikt stehen werden und somit überhaupt nicht absehbar ist, ob auf Grundlage der Flächennutzungsplanung des GVV eine Genehmigung erteilt werden kann.</p> <p>3. Fehlende Windhöffigkeit</p> <p>Weiterhin ist davon auszugehen, dass an den geplanten Standorten die vorherrschende Windhöffigkeit so gering ist, dass die Anlagen nicht wirtschaftlich betrieben werden können und somit eine Abwägung ergeben wird, dass der Eingriff in das Landschaftsbild aufgrund der fehlenden Windhöffigkeit keinesfalls gerechtfertigt ist. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass keinesfalls ausreichend untersucht wurde, wie hoch die Windhöffigkeit in den geplanten Konzentrationszonen konkret ist.</p> <p>Sie schreiben in Ihrem Kommentar zu unseren letzten Einwänden zu diesem Thema im Oktober 2016, dass die Datengrundlage zur Beurteilung der Windhöffigkeit aus dem Windatlas Baden-Württemberg herangezogen wurde. Jeder, der sich mit diesem Thema beschäftigt, sollte mittlerweile wissen, dass die Angaben zu Windgeschwindigkeiten in dieser Schrift reine Annahme sind und bis zu 20% über den Werten liegen, die tatsächlich später in der Realität gemessen werden!</p> <p>In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass in den öffentlich ausgelegten Unterlagen erwähnt wird, dass speziell für das Gebiet Kornberg ein Windgutachten erstellt worden sei. Dies impliziert, dass man die Windgeschwindigkeit im besagten Gebiet gemessen hat und entsprechend ausreichende Werte dabei herausgekommen sind, etwa mit einem Windmessmast.</p>	<p>Maßgeblich für die Abgrenzung der Konzentrationszone in westlicher Richtung war die Einhaltung der Abstände zur Platzrunde des Flugplatzes Walldürn unter Berücksichtigung der Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen im Sichtflugbetrieb (NfL I 92/13). Es ist daher sichergestellt, dass die geforderten Mindestabstände zur Platzrunde eingehalten werden. Luftverkehrsrechtliche Konflikte drohen daher gerade nicht.</p> <p>Siehe obige Ausführungen zur Windhöffigkeit (S. 86f).</p>

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>Dies ist aber nicht der Fall. Es wurden allenfalls irgendwelche Berechnungen mit Vergleichswerten angestellt. Daraus resultiert eine Täuschung der späteren Betreiber und Anteilseigner, die eine höhere Rendite erwarten als tatsächlich möglich ist!</p> <p>Die Technischen Richtlinie TR6, Revision 9, dient zur Feststellung der Windhöflichkeit eines Gebietes und zur Ermittlung des Energieertrags von Windkraftanlagen. Sie ist alleine als allgemeingültiger Standard akkreditiert und ist ein wesentliches Kriterium zur Akzeptanz einer Energieertragsermittlung bei Banken und Investoren.</p> <p>Die TR6 Rev. 9 ist seit Ende 2014 in Kraft. Sie schreibt standortbezogene Windmessungen in mindestens 2/3 der Nabenhöhe in 12 aufeinanderfolgenden Monaten bei 80%iger Datenverfügbarkeit und wöchentlicher Überwachung vor. Es dürfen keine Vergleichsanlagen zur Ermittlung verwendet werden, wie es noch bei der TR6 Rev. 8 aus 2011 üblich war, sondern nur noch standortbezogene.</p> <p>Ein Vergleich mit den Hettinger Windrädern, ca. 8 km vom Kornberg entfernt, ist somit nicht zulässig. Bei den jetzt geplanten Windkraftanlagen wurde aber genauso vorgegangen. Es wurden keine Anstrengungen unternommen, die tatsächlichen Windverhältnisse zu ermitteln.</p> <p>Die Lidar-Messung, die derzeit am Kornberg (Leiterholz) durchgeführt wird, ist bei komplexer Geländestruktur, wie hier gegeben, nicht geeignet. (Quelle: Deutsches Windenergie Institut DWI GmbH, Veröffentlichung vom 13.11.2014). Es ist daher zu fordern, dass in Bezug auf die konkreten Standorte jeweils Windmessungen durchgeführt werden, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Zudem wird gefordert, dass die Rohdaten der Windmessung der Öffentlichkeit bei entsprechender Antragstellung vollständig zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>4. Verstoß gegen Regionalplan Nach § 1 Abs. 4 BauGB hat sich die Bauleitplanung an den Zielen der Raumordnung und damit auch an dem Regionalplan zu orientieren. Für die Region Rhein-Neckar wird momentan die Teilfortschreibung Windenergie des einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar aufgestellt. Am 16.09.2016 wurde in der Sitzung des Plenarausschusses beschlossen, dass im neuen Regionalplan für die gesamte Region ein Mindestabstand von 1000 m zur Wohnbebauung festgelegt wird. Dieser Mindestabstand wird im vorliegenden Fall von Seiten des GVV aber zulasten der eigenen Bürger unterschritten. Es wird dabei nicht verkannt, dass es den Gemeinden durch die Änderung des Landesplanungsgesetzes grundsätzlich möglich ist, andere als im Regionalplan ausgewiesene</p>	<p>Siehe obige Ausführungen zum Inhalt des aktuellen Entwurfs des Regionalplans (S. 89).</p>

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>Flächen für die Windkraft vorzusehen, jedoch ist es überhaupt nicht nachvollziehbar, warum auf dem Gebiet von Hardheim und Höpfingen der Mindestabstand von 1000 m zur Wohnbebauung nicht eingehalten werden soll. Hinzu kommt, dass es selbst auf dem Gebiet des GVV Hardheim-Walldürn unterschiedliche Mindestabstände gibt, weil die Stadt Walldürn ihren Bürgern gegenüber Verantwortungsbewusstsein zeigt und sich für einen Mindestabstand von 1000 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung ausgesprochen hat.</p> <p>Zum weiteren ist der Gemeinderat verpflichtet, Schaden von seinen Bürgern abzuwenden. Mit der Zustimmung zum Bau der WKAs verletzt er somit seine Sorgfaltspflicht! Die Gesundheit des Menschen steht an erster Stelle, im GVV anscheinend nicht!</p> <p>5. Weitere Aspekte gegen die vorliegende Flächennutzungsplanung</p> <p>- a) Das Bundesamt für Infrastruktur in Bonn, vertreten durch Herrn Michael Brang, hat sich in seiner schriftlichen Stellungnahme vom 12.10.2016 nur vage geäußert. Dies ist aber nicht hinnehmbar, da gerade in der jetzigen Planungsphase eine konkrete Aussage getroffen werden muss, um die Umsetzbarkeit des geplanten Vorhabens zutreffend beurteilen zu können. Um Kosten für die Allgemeinheit zu sparen, sollten grundsätzliche sowie konkrete Bedenken gegen den Bau von Windkraftanlagen auf dem Kornberg im Vorfeld geklärt werden.</p> <p>Ihr Kommentar zu unserem letzten Einspruch im Oktober 2016 zu diesem Thema beant-</p>	

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>wortet unsere Frage nicht. Ihrer Aussage entsprechend können im nachgelagerten BlmSch-Verfahren Einwendungen durch die BAIDUBw geltend gemacht werden. Dies ist kontraproduktiv und geht zu Lasten aller Steuerzahler! Genau dies wollten wir eigentlich vermeiden!</p> <p>- b) Für den Naturpark Neckartal-Odenwald mit Sitz in Eberbach hat Frau Cordula Samuleit am 10.10.2016 eine Stellungnahme abgegeben, in der sie darauf hinweist, dass die genannten Flächen am "Kornberg" nicht mehr gefördert werden können, sollten Windkraftanlagen dort errichtet werden. Die erhaltenen Fördergelder müssten gesichert oder sogar aus den vergangenen 10 Jahren zurückerstattet werden. Hier stellt sich die Frage, in welcher Höhe Fördergelder geflossen sind, die evtl. wieder zurückerstattet werden müssten. Auch dies sind Kosten die der Allgemeinheit aufgebürdet werden.</p> <p>Ihr Kommentar zu unserem letzten Einspruch im Oktober 2016 besagt, dass die flächenhafte Änderung außerhalb des Naturparks Neckartal-Odenwald liegt. Da die Windkraftanlagen nur wenige Meter vom Naturpark entfernt sein werden, wird somit das Gesamtbild beeinträchtigt. Kaum jemand kann visuell abschätzen, wo der Naturpark aufhört und die Vorrangflächen beginnen.</p> <p>Zudem wird sehr wahrscheinlich die Erschließung und Zufahrt über Teile des Naturparks erfolgen. Auch dies lehnen wir strikt ab, da die Auswirkungen auf den Naturpark negativ sein werden.</p> <p>c) Außerdem wird darauf hingewiesen, dass es auf dem Scherenberg eine Sternwarte gibt. Insoweit muss geprüft werden, ob durch den Bau von Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe die Beobachtung des Sternenhimmels überhaupt noch möglich ist. Diesbezügliche Überprüfungen wurden bisher allerdings noch nicht vorgenommen und sind daher zwingend nachzuholen.</p> <p>d) Im besagten Gebiet gibt es schützenswerte Denkmalgräber. Ebenso verweisen wir auf den Unesco-Geopark. Den ausgelegten Unterlagen ist nicht zu entnehmen, ob etwaige Beeinträchtigungen der genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Auch insoweit bedarf es weiterer Überprüfungen von Seiten desGVV.</p> <p>6. Fehlende Erforderlichkeit der Planung sowie widersprüchliche Angaben über Schadensersatzpflicht der Gemeinden</p> <p>Es ist zunächst darauf hingewiesen, dass gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB die Gemeinden die Bauleitplanung (Bebauungsplan und Flächennutzungsplan) aufstellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Auf die</p>	

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>Aufstellung von Bauleitplänen oder städtebaulichen Satzungen besteht daher kein Anspruch, dieser Anspruch kann daher auch nicht durch Vertrag begründet werden (§ 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB).</p> <p>Insoweit gab der Bürgermeister von Hardheim an, dass sich die Gemeinde nicht schadenersatzpflichtig machen würde, wenn die angedachte Konzentrationszone im Flächennutzungsplan nicht ausgewiesen werden würde. Dies steht allerdings im Widerspruch zu den Angaben des Bürgermeisters von Höpfingen, der in den öffentlichen Sitzungen Ortschafts- und Gemeinderäte behauptet hat, die Gemeinde müsse Schadenersatz in Höhe von 1 bis 1,2 Mio. Euro bezahlen, wenn der Vertrag mit der Firma ZEAG nicht erfüllt werden würde. (Quelle: Tageszeitung).</p> <p>Hier stellen sich mehrere Fragen: Hat der Höpfinger Bürgermeister durch eine solche Behauptung nicht die Ortschafts- und Gemeinderäte in ihrem Abstimmungsverhalten beeinflusst? Beispielsweise haben die Ortschaftsräte der Teilgemeinde Waldstetten für eine Abstandsregelung von 10 x Höhe der WKA gestimmt, in der gleichen Sitzung aber noch für den Bau von WKA auf dem Kornberg gestimmt, wo gerade mal 700 m Abstand zur Wohnbebauung eingehalten werden wird. Dieses Abstimmungsergebnis kam dem Anschein nach nur zustande, weil die Ortschaftsräte von der Aussage des Bürgermeisters eingeschüchtert waren und Angst hatten, ihre sowieso schon leere Kasse müsste dafür herhalten.</p> <p>Auch wenn dieser Punkt bereits beim Einspruch im Oktober 2016 ein Thema war, gehe ich davon aus, dass die Gemeinderäte auch bei der letzten Abstimmung mit diesem Hintergedanken in ihrer freien Entscheidung beeinflusst waren!</p> <p>Insoweit stellt sich die Frage: Ist es überhaupt rechtens, dass die zwei Bürgermeister von Hardheim und Höpfingen schon in einem so frühen Verfahrensstadium "Knebel" Verträge mit einem Windkraftprojektierer abgeschlossen haben? Ist es rechtens, dass die Öffentlichkeit keine Kenntnis über den Inhalt dieser Verträge erhält?</p> <p>Laut Umweltinformationsgesetz (UIG) sind den betroffenen Bürgern die gewünschten Unterlagen stets vollständig in schriftlicher Form zu überlassen. Dies wurde bereits durch das Bundesverwaltungsgericht bestätigt. Nachdem der Öffentlichkeit diese Schriften vorenthalten werden, gehen wir auch in diesem Fall von Ungereimtheiten aus. Gäbe es hier nichts zu "verstecken", könnten die Investoren und Gemeindeoberhäupter offensiver und mit Stolz Ihre Errungenschaften präsentieren.</p> <p>Dem ist wohl nicht so, wenn man das Verhalten der beiden Bürgermeister analysiert! Die sich aus § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB ergebende Erforderlichkeit der Bauleitplanung auf diesen Flächen setzt zudem voraus, dass eine vollständige Überprüfung der zur Verfü-</p>	

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>gung stehenden Gesamtfläche des GVV durchgeführt wurde und im Ergebnis die nunmehrigen Flächen im Rahmen einer Abwägungsentscheidung vorzugswürdig waren. Vorliegend wurde aber das Verfahren zur Erstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans Windkraft ausgesetzt. Seit dem 15. Oktober 2014 ist in diesem Verfahren nichts passiert, obwohl die Öffentlichkeit gespannt auf die Auslegung der maßgeblichen Unterlagen nach § 3 Abs. 2 BauGB gewartet hat, um ihre umfangreichen Bedenken und Einwendungen geltend machen zu können.</p> <p>Ursprünglich wurden acht Konzentrationszonen im gesamten GVV-Gebiet in Erwägung gezogen. Die erforderliche Prüfung, ob die Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb der einzelnen Zonen möglich ist, ist aber noch nicht abschließend erfolgt. Insbesondere hat sich die untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt überhaupt noch nicht dazu geäußert, welche artenschutzrechtlichen Aspekte in den einzelnen, ursprünglich angeordneten acht Konzentrationszonen der Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen entgegenstehen könnten.</p> <p>Insoweit ist mangels Vorliegen eines Gesamtkonzepts und einer Gesamtwürdigung der Einzelfälle derzeit überhaupt nicht absehbar, ob es gegebenenfalls Flächen auf dem Gebiet des GVV gibt, die aufgrund geringerer Beeinträchtigungen für Mensch und Natur gegenüber dem derzeitigen Planungsgebiet vorzugswürdig sind.</p> <p>7. Gesundheitliche Bedenken Windkraftanlagen sind ein Beitrag zur Belastung der Umwelt Landschaften werden in ihrem Charakter entstellt und der Schutz des Menschen ist durch die bestehenden Regelungen nicht ausreichend gewährleistet, bzw. ist faktisch nicht mehr vorhanden! Es werden derzeit Richtlinien angewendet, welche niederrangige, monetäre Interessen der Betreiber vor den höherwertigen Schutzanspruch der Bürger stellen! Anhaltende Lärmentwicklung durch hörbaren Schall, sowie durch unhörbaren Infraschall kann es zu diagnostizierbaren gesundheitlichen Schäden kommen. Deren Auswirkungen sind u.a.: Magengeschwüre, Herz-Rhythmus-Störungen, Schlaflosigkeit, Müdigkeit bis hin zu Depressionen. Diese Anzeichen werden bei ca. 30% der Bewohner nahe Windkraftanlagen in mehreren unabhängigen Studien namhafter Ärzte und Institutionen im In- und Ausland, und seit neuestem auch von der Berliner Charite unstrittig nachgewiesen. Durchgeführte Forschungen im Militärbereich mit Schalldrücken im Infraschallbereich führten sogar zum Tode von Versuchstieren! Immer größer werdende Abmessungen der Rotorblätter, die dadurch kleinere Drehzahl der Rotoren und die größere Fläche bei der Passage von Rotorblatt und Mast sind verantwortlich für die hohe Intensität. Gegen Infraschall kann man sich nicht schützen, im Gegenteil, innerhalb von Gebäuden</p>	

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>werden die Vibrationen unterschwellig stärker wahrgenommen als im Freien, da sie sich durch mitschwingende Fensterscheiben und Mauern noch verstärken. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) empfiehlt sogar einen Mindestabstand von 3500m zu Siedlungen und 2500m im Außenbereich!</p> <p>Ergänzend hinzu kommen bei getriebelosen Anlagen, wie sie auf dem Kornberg geplant sind, Laufgeräusche der Generatoren. Diese erzeugen einen drehzahlabhängigen Brummtönen, der sich geringfügig, je nach Drehzahl der Anlage nach oben oder unten verändert. Laufen nun alle Anlagen in unterschiedlicher Drehzahl, was als Normalfall betrachtet werden kann, kommt es zu sogenannten Schwebungen, die für das menschliche Ohr unerträglich werden und den gesamten Organismus belasten!</p> <p>Somit verstoßen die Anlagen gegen den Artikel 2GG des Grundgesetzes, dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit! Dieses Recht gilt für alle, außer für diejenigen, die 20 Jahre und länger psychische und physische Beeinträchtigungen durch WKAs ertragen müssen!</p> <p>Es wird nach unserer Meinung bewusst mit ungeeigneten Messmethoden und Messgeräten gearbeitet, die den Infraschall <20 Hz überhaupt nicht erfassen können bzw. nicht erfassen sollen! Weshalb wird nur mit der alten TA-Lärm gearbeitet, die nur hörbare Frequenzen größer 16 Hz berücksichtigt? Weshalb verwendet man nicht bereits die neuere TA-Lärm mit Punkt 7.3, die sich mit dem Problem der tiefrequenten Töne und des Infraschalls beschäftigt?</p> <p>Somit verstoßen die Anlagen gegen den Artikel 3GG des Grundgesetzes: Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich, mit Ausnahme von denjenigen, denen WKAs vor die Nase gesetzt werden, ohne sich angemessen dagegen wehren zu können! Ich erwähne es ein zweites Mal: Der Gemeinderat ist verpflichtet, Schaden von seinen Bürgern abzuwenden. Mit der Zustimmung zum Bau der WKAs verletzt er somit seine Sorgfaltspflicht! Die Gesundheit des Menschen steht an erster Stelle, im GVV anscheinend nicht!</p> <p>8. Wohnwirtschaftliche Bedenken Der Bau von Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zu Wohngebieten, wie hier auf dem Kornberg, stellt einen enteignungsgleichen Eingriff dar, der den Betroffenen erhebliche Vermögensschäden zufügt und normalerweise entschädigt werden muss! Zahlreiche Fachblätter des Immobilienbereichs und von Wohnsiedlungsgemeinschaften bestätigen, dass bereits in der Planungsphase von Windkraftanlagen eine massive</p>	

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>Wertminderung von mindestens 30% entsteht, bis hin zur Unverkäuflichkeit des Objekts! Der wunschdenkende Traum von der Energiewende wird weitgehend auf Kosten der ländlichen Bevölkerung verwirklicht!</p> <p>Somit verstoßen die Windkraftanlagen gegen Artikel 14GG des Grundgesetzes: Der Schutz des Eigentums wird gewährleistet und Enteignungen sind nur zum Wohl der Allgemeinheit zulässig. Dieses Recht gilt für alle, aber anscheinend nicht für Bürger, denen vor die Haustüre WKAs gesetzt werden und dadurch eine Wertminderung ihres Eigentums von 30 Prozent und mehr hinnehmen müssen, ohne jeglichen finanziellen Ausgleich! Dadurch werden Wohngebiete klassifiziert: Hat ein Bewohner in einem Mischgebiet oder im Außenbereich ein geringeres Schutzbedürfnis als der Bewohner eines reinen Wohngebietes? Dass in Gegenden mit Windkraftanlagen niemand wohnen möchte, zeigen Auswertungen von verschiedenen Tourismusverbänden. In Gegenden, in denen die Windkraft forciert wurde, ging der Tourismus um bis zu 60% zurück, während er in Gegenden ohne Windkraft um 15% zunahm.</p> <p>9. Verletzung des Schutzbedürfnisses der Umwelt Windkraftanlagen sind ein massiver Beitrag zur Belastung unserer Umwelt! Da Windkraftanlagen im windschwachen Baden-Württemberg nur einen Wirkungsgrad von durchschnittlich 15% erreichen, stellen sie im Hinblick auf die Belastung der Umwelt einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Natur dar!</p> <p>Die Gemeinde Höpfigen verfügt meines Wissens kaum über ausreichende Ausgleichsflächen, um den massiven Kahlschlag wieder aufzuforsten, der durch den Bau der WKAs entsteht. Wenn schon Kahlschlag, dann sollte die Aufforstung auch in unmittelbarer Nähe wieder stattfinden! Beim Bau von Windkraftanlagen wird nach unserer Meinung der Bodenschutz nicht ausreichend berücksichtigt! Beim einem späteren Rückbau der Windkraftanlagen mögen zwar die sichtbaren Teile irgendwann wieder verschwinden, tatsächlich verbleiben aber die hunderte Kubikmeter umfassenden Betonfundamente nach dem Rückbau in der Regel jahrhundertlang im Boden, weil ihre Beseitigung unverhältnismäßig aufwändig und teuer ist. Eine solche besonders nachhaltige Verletzung einer zuvor intakten Natur und Landschaft macht nachdenklich!</p> <p>Somit verstoßen die Windkraftanlagen gegen Artikel 20aGG des Grundgesetzes: Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch</p>	

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>die Gesetzgebung. Dieses Recht gilt für alle, anscheinend aber nicht für Bürger, die das Pech haben und in jenen Gemeinden leben, deren Oberhäupter nur von den finanziellen Vorteilen profitieren wollen. Mit ihrer fehlenden Weitsicht und ihrem daraus resultierendem Handeln setzen sie das Wohl und die Gesundheit ihrer Bürger leichtfertig aufs Spiel und zerstören wertvolle Landschaften und Strukturen.</p> <p>"Insgesamt muss man das bittere Fazit ziehen, dass Auswirkungen des Klimawandels selbst auf die biologische Vielfalt bisher nur wenig nachweisbar, die Auswirkungen der Klima- und Energiepolitik dagegen dramatisch sind" sind die Worte von Martin Flade, Herausgeber der Zeitschrift "Die Vogelwelt". 2013 erhielt er für seine Arbeit den Preis der Deutschen Ornithologen-Gesellschaft: "In der Folge des unüberlegten und übereilten Ausbaus erneuerbarer Energien aus landwirtschaftlicher Biomasse und Windkraft, hätten die Bestände von fast 50% aller Vogelarten deutlich abgenommen!"</p> <p>Sind nachhaltige Landschaftserhaltung und Ökoeffizienz entwickelt worden, um sie bei der Wind kraft wieder auszusetzen?</p> <p>10. Unverhältnismäßigkeit des Energieertrages zur Naturzerstörung und Täuschung der Öffentlichkeit Windkraftanlagen sind ein massiver Beitrag zur Belastung unserer Umwelt! Wie bereits erwähnt, erreichen Windkraftanlagen in Baden-Württemberg nur einen durchschnittlichen Wirkungsgrad von 15%. Das heißt, zu 85% stehen sie sinnlos in der Gegend herum. Was dies für den Stromertrag bedeutet, möchte ich an einem Beispiel verdeutlichen:</p> <p>Eine wie am Kornberg geplante Anlage mit 3,2 MW könnte theoretisch 8760 Stunden pro Jahr laufen, läuft aber im Schnitt effektiv nur 1314 Stunden!</p> <p>Von der 3,2 MW (3200kW) Nennleistung der Anlage kommen daher im Jahreschnitt nur 480 kW (15%) pro Stunde an. Mit dieser minimalen Stromausbeute lassen sich pro Windrad wiederum nur theoretisch ca. 120 haushaltsübliche Elektroherde (Anschlusswert ca. 4 kW) betreiben. Für solch eine dürftige Ausbeute holzt man hektarweise Wald ab, kippt hunderte Tonnen Stahl und Beton in ein Fundament, welches nie mehr ausgehoben werden wird und riskiert Gesundheit und Wohl der Anwohner!</p> <p>In Zeiten, in denen der Wind nicht weht, hilft auch keine Verdopplung oder Verdreifachung der Windkraftkapazität weiter, denn zweimal, bzw. dreimal Null bleibt Null! Weht der Wind allerdings zu stark, wird der zu viel erzeugte Strom ins Ausland abgegeben. Nahezu die Hälfte des Windstromes wird mittlerweile auf diese Art auf Kosten der Allgemeinheit verschleudert!</p>	

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>Da noch nirgendwo eine solche Vergleichsrechnung aufgetreten ist, sehen wir dies als Täuschung der Öffentlichkeit. Diese nimmt sehr wahrscheinlich an, dass die Anlagen weitgehend eine Ortschaft mit Strom versorgen können, was überhaupt nicht stimmen kann.</p> <p>Da die zu erwartende Leistung der Anlagen in keinem Verhältnis zur Naturzerstörung und den Gefahren auf die Gesundheit der Anwohner steht, lehnen wir den Bau der Anlagen auf dem Kornberg strikt ab.</p> <p>Nachdem die negativen Aspekte die positiven überwiegen und in keinem Verhältnis zueinander stehen, lehnen wir den Bau der Windkraftanlagen konsequent ab und fordern, dass die momentane punktuelle Konzentrationszonenplanung mit sofortiger Wirkung aufgegeben wird!</p> <p>Abschließend möchten wir nochmals unser Unverständnis darüber zum Ausdruck bringen, dass das vorliegende Verfahren so vehement weiter betrieben wird, obwohl schon seit langem klar ist, dass es eine Fülle von Ausschlusskriterien gibt. Die Kosten werden in jedem Fall von der Allgemeinheit getragen werden müssen. Durch eine vorausschauende Planung könnte man dies - mit Blick auf die Stadt Walldürn - verhindern.</p> <p>Wir behalten uns vor Schadenersatzansprüche geltend zu machen, sollte es durch den Bau oder Betrieb der geplanten Windkraftanlagen zu negativen gesundheitlichen Auswirkungen, finanziellen Nachteilen oder Belästigungen durch Lärm - incl. Infraschall- oder Befeuerung kommen. Hiermit beantragen wir den Ausgleich sämtlicher dadurch entstehenden Beeinträchtigungen und Schäden!</p>	
53	<p>Heckenstraße XXX 74736 Hardheim- Bretzingen</p>	13.07.2017	<p>gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes (siehe Betreff) durch die Ausweisung punktueller bzw. flächenhafter Konzentrationszonen für Windkraft legen wir Widerspruch ein.</p> <p>Unsere Wald-Grundstücke Flst-Nr.1471 , 1485, 1496, 1523, 1537, 1539, 1570 und 1591 liegen in unmittelbarer Nähe der geplanten Windkraftanlagen und wären vom Bau von Windrädern in der geplanten Größenordnung und soweit ersichtlich an den geplanten Standorten betroffen.</p> <p>Wobei der genaue Standort aus den ausgelegten Unterlagen nicht ersichtlich ist, was wir hiermit bemängeln.</p> <p>Im Fall von Eiswurf wären wir bei Holzarbeiten auf unseren Waldgrundstücken gefährdet. Wir könnten somit die Grundstücke, sowie die Zuwege gerade in der Jahreszeit in der üblicherweise die Holzarbeiten durchgeführt werden, nicht betreten. Dies mindert den Wert unserer Grundstücke, da sie für uns somit so gut wie unbrauchbar würden.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Flächennutzungsplan dient der Vorbereitung der verbindlichen Bauleitplanung. Der Flächennutzungsplan enthält gegenüber dem Bürger grundsätzlich noch keine verbindlichen Regelungen und ist auch nicht „parzellenscharf“.</p> <p>Die Konzentrationsflächenplanung im Flächennutzungsplan identifiziert Flächen, in denen</p>

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>Im Falle eines Brandes einer Windkraftanlage, der nicht gelöscht werden kann, da entsprechendes Equipment der Feuerwehren Hardheim/Höpfungingen nicht zur Verfügung steht, unsere Waldgrundstücke ebenfalls betroffen.</p> <p>Wie immer wieder fälschlicher Weise behauptet wird, wird man die 206,5 m hohen Windräder durchaus nicht nur von der Heckenstraße, nämlich den genannten 16 Häusern (Aussage von Bürgermeister Rohm), aus sehen. Die Sicht- und Betroffenheitsanalyse der Fa. Klärle ergab, dass weitaus mehr Bürger/-innen davon betroffen sein werden. Nämlich vor allem auch im Bretzinger Kapellenweg, in der Julius-Heffner, sowie in der Ignaz-Scherer-Str. und nicht zuletzt auch in der Ertalstraße. Außerdem werden sie, offensichtlich auch im Wohngebiet um das Krankenhaus in Hardheim und im Baugebiet Sand und Hafengrube, sowie im Neubaugebiet in Waldstetten besonders gut sichtbar sein. 206 m hohe Windräder lassen sich halt nicht so einfach in der Landschaft verstecken.</p> <p>Durch den Bau von Windkraftanlagen in der genannten Größenordnung im Gebiet Kornberg/Dreimärker wären wir außerdem massiv beeinträchtigt. Unser Wohngebäude liegt auf gleicher Höhe mit den geplanten WKA's, auf die wir frontal blicken würden.</p> <p>Dies wird in dem offengelegten Umweltbericht des Büro Klärle nicht erwähnt, vielmehr spricht man hier von teilweiser oder geringfügigen Sichtbeziehung. Was in unserem Fall nicht der Wahrheit entspricht.</p> <p>Wir fordern, dass solche Großanlagen nur mit einem Mindestabstand von > 2500 Metern zu Wohnsiedlungen genehmigt werden dürfen.</p> <p>Oder: In Bayern wird die 10H-Regelung angewandt. Sind wir Bürger zweiter Klasse? Selbst die 2500 Meter Abstand sind laut vielen Studien zur Wirkung von Infraschall nicht ausreichend.</p> <p>Wir fordern, dass die Wahl des Standortes nochmals auf den Prüfstand kommt.</p> <p>Im FNP steht ausdrücklich, dass möglichst "keine Beeinträchtigung von Wohngebieten" entstehen soll.</p>	<p>die Errichtung von WEA möglich ist. Daraus leitet sich jedoch noch keine Erlaubnis zur Errichtung einer WEA ab, dies erfolgt in einem nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach BImSchG, in dem alle gesetzlichen Vorgaben (Lärm, Schatten, Standfestigkeit usw.) zu beachten sind und deren Einhaltung nachgewiesen werden muss. Dies bedeutet, dass im konkreten Einzelfall Lärm- und Schattengutachten anzufertigen sind, die die spezielle Situation vor Ort zu berücksichtigen haben. Sollten die gesetzlichen Schwellenwerte an einem Standort nicht eingehalten werden, so werden größere Abstände zu den betroffenen Siedlungseinheiten notwendig. Im BImSch-Verfahren werden vom Antragsteller die notwendigen Einzelfallbetrachtungen durchgeführt und entsprechende Gutachten vorgelegt.</p> <p>Die Abstände resultieren aus den gesetzlichen Anforderungen des Immissionsschutzes.</p>

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>Die Gesundheit der Anwohner hat unseres Erachtens Vorrang vor wirtschaftlichen Interessen.</p> <p>Insgesamt fürchten wir eine Beeinträchtigung unserer Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Schall, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.</p> <p>Aus dem verfassungsrechtlichen Schutzauftrag aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes ergibt sich für den Staat die Pflicht, "das Leben und die körperliche Unversehrtheit des Einzelnen zu schützen, d.h. vor allem auch vor rechtswidrigen Eingriffen von Seiten anderer zu bewahren" (z. B. Bundesverfassungsgericht, BVerfGE 115, 320/346). Die Verletzung dieser Schutzpflicht kann von allen Grundrechtsträgern geltend gemacht werden, "auch von besonders empfindlichen Personen" (Jarass in Jarass/Pieroth, Grundgesetz-Kommentar, 13. Auflage 2014, Art. 2 GG Rn. 91 f.). Selbst dann also, wenn die These zutrifft, dass nur ein bestimmter Ausschnitt aus der Bevölkerung eine Anfälligkeit für die Gesundheitsgefahren des Infraschalls zeige, führte dies somit nicht zu einer anderen rechtlichen Bewertung: Lässt der Staat (in diesem Sinne umfasst der Begriff auch die Kommunen) es zu, dass Großwindanlagen in einem völlig unzureichenden Abstand zu menschlichen Wohnungen errichtet werden, verletzt er seinen staatlichen Schutzauftrag und kann für die gesundheitlichen Folgen haftbar gemacht werden.</p> <p>Natur und Landschaft sind für uns wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum wir auf dem Land wohnen; ein Windpark in der geplanten Lage wird unsere Lebensqualität dagegen erheblich beeinträchtigen.</p> <p>Windparks in unserer Region werden unbestritten zu fallenden Immobilienpreisen führen. So ergab eine repräsentative Umfrage unter Maklern im Weschnitztal, dass die Immobilienwerte um bis zu 30 % sinken werden. Bei einer weiteren Umfrage bei Maklern im Odenwaldkreis kam es zu ähnlichen Abschlüssen. Von Windrädern beeinträchtigte Immobilien würden gar nicht erst angenommen. Diese Fakten werden zwar von den Befürwortern verharmlost, sind jedoch unter Fachleuten unumstritten und zeigen sich in der Praxis. Laut Prof. Dr. Jürgen Hasse am Institut für Humangeographie der J.W.-von-Goethe-Universität in Frankfurt ist mit Preisabschlüssen von 20 - 50 % bei Wohnimmobilien zu rechnen, sobald Windräder in Sicht- und Hörweite sind. Dies ist eine schleichende Enteignung durch Entwertung der Immobilien, eine Vernichtung der Existenzsicherung und privaten Altersvorsorge. Alle die für den Bau von solchen Industrieanlagen in dieser Anhäufung mit verantwortlich sind, sind auch verantwortlich für aussterbende Dörfer. Sie treiben uns aus unseren Häusern, sind verantwortlich für den Verlust unserer Altersabsicherung und u.U. auch für den Verlust unserer Gesundheit.</p>	

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>In Irland und den Niederlanden werden bereits Ausgleichszahlungen für erlittenen Immobilienwert gezahlt. Die Betreiber der WKA's versuchen bisher Richtersprüche zu vermeiden um keine Präzedenzfälle zu schaffen.</p> <p>Außerdem wird die Allgemeinheit und damit wir alle u.a. mit erheblichen Verfahrenskosten belastet. Es ist unverantwortlich wie hier mit dem Geld der Bürger umgegangen wird.</p> <p>Durch eine Fotosimulation soll u.a. die visuelle Auswirkung auf die Anwohner Bretzingens dargestellt werden. Diese Fotosimulation ist dazu nicht geeignet. Das Foto wurde erstens an einer unbewohnten Stelle aufgenommen. Daraus ergibt sich ein Blickwinkel, der zwei der geplanten Windkraftanlagen teilweise verdeckt. Die Anwohner des Bretzinger Wohngebietes Hecken-Schleifwehr würden jedoch größtenteils frontal auf alle 4 Windräder blicken. Die Größenverhältnisse sind auf der Weitwinkelaufnahme derart verzerrt, dass man durch diese Simulation keinen Eindruck bekommen kann, wie die WKA's dann tatsächlich aussehen.</p> <p>Wir befürchten, dass durch den Bau einiger WKA's dem weiteren Ausbau Tür und Tor geöffnet wird. Das Gebiet, das ausgewiesen werden soll, bietet Platz für mehr als sechs Windräder. Außerdem spricht man schon von WKA's die ca. 300 Meter hoch sind. Bei einem evtl. Repowering könnten dann solche WKA's errichtet werden.</p> <p>Wenn die Genehmigungsbehörde sich hier auf irgendwelche wissenschaftlichen Studien herausredet, trotz des Wissens, dass diese auf veralteten Erkenntnissen beruhen und oftmals von Windkraftbefürwortern in Auftrag gegeben oder erstellt wurden, dann macht sie sich hier mitschuldig an den Anwohnern, die durch Lärm und Infraschall gesundheitliche Schäden erleiden. Siehe hierzu auch das Positionspapier zu Gesundheitsrisiken beim Ausbau der Erneuerbaren Energien, Ärzte für Immissionsschutz vom 24.02.2015.</p> <p>Auch stellen wird die Seriosität des vom Projektierer ZEAG beauftragten Gutachters Büro Beck sehr in Frage. Hier wurde in dem angefertigten Artenschutzgutachten ein besetzter Rotmilanhorst (mit Nachwuchs in den Jahren 2015,2016 und 2017) im Kornberg nicht aufgeführt. Das Nahrungshabitat des Uhu- Brutpaares inklusive der Jungvögel (zwei Jungvögel 2015 und drei Jungvögel 2017) wurde ebenfalls nicht berücksichtigt. Die Uhu's wurden durch mehrere Personen zu unterschiedlichen Zeiten im Kornberg und Umgebung gesehen. Hier wurden nur einige Beispiele genannt. Weitere windkraftsensible Arten wurden von Beck auch nicht aufgeführt.</p> <p>Wir behalten uns vor, Schadensersatzansprüche geltend zu machen, sollte es durch den Bau oder Betrieb der WKA's zu negativen gesundheitlichen Auswirkungen, finanziellen Nachteilen oder Lärmbelästigungen kommen. Weiter teile ich</p>	<p>Siehe obige Ausführungen.</p> <p>Es wird hinsichtlich der artenschutzfachlichen Gutachten auf die obigen Ausführungen verwiesen.</p>

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>vollumfänglich die Einwände, die von der BGN-Hardheim eingereicht wurden.</p> <p>O.g. Gründe sprechen gegen einen "Windpark" im Bereich Kornberg/Dreimärker. Wir appellieren an ihr Gewissen von der Ausweisung einer Konzentrationszone Windkraft, sowie vom Bau der Windkraftanlagen Abstand zu nehmen.</p>	
54	<p>████████████████████ Heckenstraße XXX 74736 Hardheim - Bretzingen</p>	13.07.2017	<p>gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes (siehe Betreff) durch die Ausweisung punktueller bzw. flächenhafter Konzentrationszonen für Windkraft legen wir Widerspruch ein.</p> <p>Unsere Waid-Grundstücke 1571 und 1603 liegen in unmittelbarer Nähe der geplanten Windkraftanlagen und wären vom Bau von Windkraftanlagen in der geplanten Größenordnung und soweit ersichtlich an den geplanten Standorten betroffen.</p> <p>Wobei der genaue Standort aus den ausgelegten Unterlagen nicht ersichtlich ist, was wir hiermit bemängeln.</p> <p>Im Fall von Eiswurf wären wir bei Holzarbeiten auf unseren Waidgrundstücken gefährdet. Wir könnten somit die Grundstücke, sowie die Zuwege gerade in der Jahreszeit in der üblicherweise die Holzarbeiten durchgeführt werden, nicht betreten. Dies mindert den Wert unserer Grundstücke, da sie für uns somit so gut wie unbrauchbar würden.</p> <p>Außerdem wäre im Falle eines Brandes einer Windkraftanlage, der nicht gelöscht werden kann, da entsprechendes Equipment der Feuerwehren Hardheim/Höpfingen nicht zur Verfügung steht, unsere Waidgrundstücke ebenfalls betroffen.</p> <p>Durch den Bau von Windkraftanlagen in der genannten Größenordnung im Gebiet Kornberg/Dreimärker wären wir außerdem massiv beeinträchtigt. Unser Wohngebäude liegt auf gleicher Höhe mit den geplanten WKA's auf die wir frontal blicken würden.</p> <p>Dies wird in dem offengelegten Umweltbericht des Büro Klärle nicht erwähnt, vielmehr spricht man hier von teilweiser Sichtbeziehung. Was in unserem Fall nicht der Wahrheit entspricht.</p> <p>Wir fordern, dass solche Großanlagen nur mit einem Mindestabstand von 2500 Metern zu Wohnsiedlungen genehmigt werden dürfen. Bei geringeren Abständen kann nur dem Bau von kleineren Windkraftanlagen zugestimmt werden.</p> <p>Wir fordern, dass die Wahl des Standortes nochmals auf den Prüfstand kommt.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Flächennutzungsplanverfahren ist kein koordinatenscharfes Verfahren. Dies erfolgt im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Verfahren.</p> <p>Entsprechende Schutzmaßnahmen werden im immissionsschutzrechtlichen Verfahren Anlagenbezogen geprüft.</p> <p>Die Abstände resultieren aus den gesetzlichen Anforderungen des Immissionsschutzes.</p>

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>Im FNP steht ausdrücklich, dass möglichst "keine Beeinträchtigung von Wohngebieten" entstehen soll. Es werden 3000 Meter Abstand zu Brutplätzen von Schwarzstörchen gefordert, aber nur 700 Meter zu Wohnhäusern von Menschen. Schwarzstörche wechseln ihre Brutplätze sicherlich leichter als Menschen ihr Eigenheim!</p> <p>Würden Sie unsere Einwände ernst nehmen und nicht nur "überfliegen", dann wäre ihnen bei ihren Anmerkungen zu unserem letzten Einwand auch aufgefallen, dass es in unserem Einwand nicht um den Schwarzstorch, sondern um den Mensch geht!</p> <p>Die Gesundheit der Anwohner hat unseres Erachtens Vorrang vor wirtschaftlichen Interessen.</p> <p>Weiterhin haben wir die Befürchtung, dass ein Aufenthalt im Freien, in unserer bisher sehr ruhigen Umgebung - infolge des Lärms nicht mehr unserer Erholung und Entspannung dient, so wie das hier auf dem Land eigentlich zu erwarten ist.</p> <p>Insgesamt fürchten wir eine Beeinträchtigung unserer Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Schall, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter. Natur und Landschaft sind für uns wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum wir auf dem Land wohnen; ein Windpark der geplanten Lage wird unsere Lebensqualität dagegen erheblich beeinträchtigen.</p> <p>Über Landflucht braucht sich hier keiner der Verantwortlichen mehr zu beschweren und alle Maßnahme dagegen, die für viel Geld immer wieder ins Leben gerufen werden, werden bei einer derart verschandelten Landschaft ins Leere laufen. Dem Tourismus wird der Bau dieser weiteren WKA's sicher nicht zuträglich werden. Denn Erholung unter einer Anhäufung von vielen WKA's mit Belastung durch Lärm, Infraschall und ständigen Drehbewegungen, sowie nächtlicher Dauerbeleuchtung wird sicher keine Anhänger finden.</p> <p>Alle die für den Bau von solchen Industrieanlagen in dieser Anhäufung mitverantwortlich sind, sind auch verantwortlich für aussterbende Dörfer. Sie treiben uns aus unseren Häusern, sind verantwortlich für den Verlust unserer Altersabsicherung und u.U. auch für den Verlust unserer Gesundheit.</p> <p>Außerdem wird die Allgemeinheit und damit wir alle u.a. mit erheblichen Verfahrenskosten belastet. Es ist unverantwortlich wie hier mit dem Geld der Bürger umgegangen wird.</p> <p>Wir behalten uns vor Schadensersatzansprüche geltend zu machen an die EE Bürger-</p>	<p>Die von der LUBW beauftragte Studie zur Untersuchung der Auswirkungen des von WEA erzeugten Infraschalls auf den Menschen konnte unterhalb der Hörschwelle keine Wirkungen auf den Menschen nachweisen.</p>

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>energie Hardheim GmbH & Co. KG, EE Bürgerenergie Höpfingen GmbH & Co. KG, GVV Hardheim-Höpfingen-Walldürn, Gemeinderäte und Bürgermeister von Hardheim/Höpfingen, Gemeinde Hardheim und Höpfingen, Projektierer, Gutachter, Genehmigungsbehörden oder sonstige für die Genehmigung bzw. den Bau Verantwortliche, sollte es durch den Bau der WEA's zu negativen gesundheitlichen und/oder finanziellen Auswirkungen oder zu Lärmbelastigungen kommen.</p> <p>Durch eine Fotosimulation soll u.a. die visuelle Auswirkung auf die Anwohner Bretzingens dargestellt werden. Diese Fotosimulation ist dazu nicht geeignet. Das Foto wurde erstens an einer unbewohnten Stelle aufgenommen. Daraus ergibt sich ein Blickwinkel, der zwei der geplanten Windkraftanlagen teilweise verdeckt. Die Anwohner des Bretzinger Wohngebietes Hecken-Schleifwehr würden jedoch größtenteils frontal auf alle 4 Windräder blicken.</p> <p>Zweitens sind die Größenverhältnisse durch Weitwinkelaufnahme derart verzerrt, dass der Eindruck entsteht, die WEA's würden in über 10 km Entfernung stehen. Einige Meter hinter unserem Wohngebäude haben wir den Rundblick auf ca. 40 Windräder in verschiedenen Entfernungen, daher wissen wir, wie diese WEA's tatsächlich aussehen.</p> <p>Die oberflächlichen und auch völlig unpassenden Antworten auf unsere letzten Einsprüche zeigten, dass sie von Ihnen nicht mal vernünftig gelesen werden, was wir äußerst bedauern und als Verfahrensfehler werten.</p> <p>Zum wiederholten Male mussten wir feststellen, dass die Einwände der Bürger nur oberflächlich oder überhaupt nicht zur Kenntnis genommen werden. Wir müssen uns daher natürlich die Frage stellen, ob die Einwände überhaupt in die Entscheidungsfindung einfließen, oder für sie nicht einfach nur notwendiges Übel sind.</p> <p>Hier ein Auszug einer von vielen Erfahrungsberichten betroffener Windkraftopfer auf www.windwahn.opfer.de: Glaub nichts von dem was Planer und Genehmigungsbehörden euch erzählen! Fragenkatalog für betroffene Anwohner von Infra-, Hör-, und Körperschall emittierenden technischen Anlagen. Bitte verhelfen Sie uns zum besseren Verständnis durch die Beantwortung folgender Fragen, oder beschreiben Sie Ihre Situation mit einem eigenen Text. Gerne können Sie die Fragen erweitern, falls Ihnen etwas dazu bedeutsam erscheint. Vielen Dank im Namen der Aufklärung und aller Betroffenen!</p> <p>Durch welche Anlagen werden Sie gestört, z.B. WEA, LWP, Kahlaggregate o. a.: WEA</p>	<p>Im Rahmen des BImSchV wurde im Landschaftspflegerische Begleitplan eine Sichtbarkeitsbereichsanalyse und Photosimulatoir für die geplanten WEA erstellt. Diese Erstellung erfolgte mittels des Programmes WindPRO Version 2.9.276. Neben der kartographischen Darstellung erlaubt dieses Modul eine entsprechende mathematische Auswertung.</p>

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>In welcher Entfernung zu Ihrem Haus stehen die Anlagen? 1200 -1300m</p> <p>Ggf. Aufzählung mehrerer Anlagen wie z.B. WEA.: x WEA von Höhe x, x MW und Modelle, falls bekannt, z.B. 6 WEA Enercon 82, x MW und 10 Vestas 110 in 2 verschiedenen Wind"parks": 5 Enercon E101, Geländehöhendifferenz vom Wohnhaus bis Anlagenfuss = 200m + Anlagenhöhe ist Gesamthöhe der Anlagen über Kopf = 390m, 3 Weitere In Planung</p> <p>Wann wurden die Anlagen aufgebaut, z.B. Datum, vor ca. 3 Monaten 0.11.: Inbetriebnahme 12-2014</p> <p>Seit wann sind Sie betroffen, z.B. Datum der Inbetriebnahme der Anlagen - Zuzug in die Region: Schlafstörung seit der ersten Inbetriebnahme ab 01-2015</p> <p>Sind weitere Windkraft- oder andere technische Anlagen in Ihrer Umgebung geplant? drei weitere unmittelbar daneben, 10 weitere nördlich in ca. 2.500 Meter Entfernung</p> <p>Falls ja, welche und in welcher Entfernung ungefähr: 1,5 - 3 km</p> <p>Welche Personen sind durch die z. Zt. installierten Anlagen betroffen, ggf. Auflistung: •• a) Ehefrau ... b) Ehemann ... c) Senioren (71 J.)</p> <p>Wann sind erste Auffälligkeiten bzw. Störungen der Gesundheit aufgetreten, z.B. x Wochen, Monate, Jahre nach Inbetriebnahme: Anfang Januar 2015 ca. eine Woche nach Inbetriebnahme</p> <p>Welche Familienmitglieder sind/waren von diesen Beeinträchtigungen betroffen. Ehefrau / meine Mutter und ich</p> <p>Welche Strömungen? Bitte zählen Sie Ihre Beeinträchtigungen bzw. Ihre Krankheitssymptome auf, ggf. mit Chronologie: Pulsierendes Druckgefühl und "brummen" im Körper, besonders Im Kopf Schlafstörung weil das Wusch, Wusch, Wumm, Wumm teilweise so laut ist das es bei geschlossenen Fenstern Im ganzen Haus hörbar ist. Bei meiner Mutter in Kellerschoss ist das Brummen der Anlagen in der Matratze hörbar.</p> <p>Flüchten Sie aus Ihrem Haus, falls ja, wie oft, wie lange: Oftmals am Wochenende.</p>	

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>Wohin flüchten Sie, z.B. in eine Zweitwohnung, Ferienwohnung, Wohnwagen, zu Freunden, mit dem Wohnmobil: Ausflug mit dem Auto dorthin wo es keine WKA gibt</p> <p>Warum flüchten Sie, z.B. um zu schlafen, damit der Blutdruck sinkt, die Unruhe, der Schwindel vergehen etc.: Damit ich das ständige Geräusch nicht mehr höre und das Druckgefühl in Körper verschwindet.</p> <p>Gelingt es Ihnen sich zu erholen, falls ja unter welchen Umständen und nach welcher Erholungszeit fühlen Sie sich besser, bzw. verschwinden welche Symptome: Nach 2 - 3 Stunden ist das Druckgefühl weg, wenn ich dann aber zurückkomme ist es sehr schnell wieder da.</p> <p>Konnten Sie die zuständigen Genehmigungsbehörden oder die Betreiber der Anlage(n) auf das Problem aufmerksam machen und um Abhilfe bitten? Falls ja, wen: Ja, das RP Giessen hat eine Lärmmessung durchgeführt und festgestellt das alles innerhalb der Grenzwerte ist (Nachts 40 dbA). Früher hatten wir hier aber absolute Stille! Eine Lärmmessung vor Inbetriebnahme hatte Nachtwerte bis nur 22 dbA ergeben, jetzt wird der Grenzwert regelmäßig ausgereizt und damit +18 dbA zugemutet. Alles nach Recht und Gesetz!</p> <p>Wurde Ihnen ein Angebot durch den Betreiber zur Verbesserung der Situation, zum „Rauskauf“ oder zum Schadensausgleich gemacht? Nein</p> <p>Haben Sie Schallmessungen gemacht oder machen lassen, falls ja, mit welchem Ergebnis: Ja, vor Inbetriebnahme. Derzeit laufen noch Langzeit-Messungen des RP Giessen.</p> <p>Haben Sie sich anwaltliche Hilfe gesucht: und Haben Sie Klage eingereicht: Ja</p> <p>Was haben Sie beklagt, z.B. Überschreitung der Lärmlimits oder Schattenschlagzeiten, Abstandsregelung, optische Bedrängung, Versäumnisse der Genehmigungsbehörde, Verstoß gegen Gebot der Rücksichtnahme/Nachbarschaftsrecht, Wertverluste, Schadenersatz: Optische Bedrängung, fehlende UVP und Lärm, alles andere wäre lt. Rechtsanwalt sinnlos.</p> <p>Haben Sie daran gedacht, wegzuziehen und Ihr Haus zu verkaufen/vermieten? Ja</p>	

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>Gibt es einen wichtigen Satz, den Sie anderen Betroffenen mitgeben oder eine besondere Erfahrung, die Sie teilen möchten? Glaub nichts von dem was Planer und Genehmigungsbehörden euch erzählen! Alles nach Recht und Gesetz, wurde uns so oft gesagt! = Lüge Die WEA würden nicht hörbar sein, wurde uns versichert! = Lüge Ein Lärminderungskonzept sollte es geben, die Umsetzung wird aber nicht überprüft. Nach 4 Jahren kämpfen gegen die Genehmigung könnte Ich ein ganzes Buch über Lügen und Ignoranz der Behörden und des Betreibers schreiben.</p> <p>Solche Berichte liest man aber nicht nur im Internet, z.B. in Creglingen "Windpark im Klosterwald" haben wir solche Berichte von Betroffenen direkt gehört.</p> <p>Wenn die Genehmigungsbehörde sich hier auf irgendwelche wissenschaftlichen Studien herausredet, trotz des Wissens, dass diese auf veralteten Erkenntnissen beruhen und oftmals von Windkraftbefürwortern in Auftrag gegeben oder erstellt wurden, dann macht sie sich hier mitschuldig an den Anwohnern, die ein ähnliches Schicksal wie die o.g. Familie zu erwarten haben.</p> <p>Wie auch in dem o.g. Fallbeispiel wurde hier ein Konzept zur Lärminderung nicht umgesetzt. Auch für den Artenschutz gibt es laut ausliegendem Artenschutzgutachten zig Konzepte um die bedrohten Tiere vermeindlich zu schützen. Wir befürchten, dass diese „Vorschläge“ zur Verminderung der Gefahren nur auf dem Papier bestehen und nie umgesetzt werden. Wer prüft die Umsetzung der zahlreichen Auflagen, wie "Rodung nur manuell" oder "kein Einsatz von Harvestern" oder "Rodung nur im Monat XY", um nur einige zu nennen?</p> <p>O.g. Gründe sprechen gegen einen "Windpark" im Bereich Kornberg/Dreimärker. Wir möchten Sie daher bitten von der Ausweisung einer Konzentrationszone Wind kraft, sowie vom Bau der Windkraftanlagen Abstand zu nehmen.</p>	
55 a)	<p>Heckenstraße XXX 74736 Hardheim-Bretzingen</p>	13.07.2017	<p>Ausweisung punktueller bzw. flächenhafter Konzentrationszonen für Windkraft lege ich Widerspruch ein.</p> <p>Im Grunde genommen ist die gesamte Energiewende doch die größte Volksverarschung die die Welt jemals gesehen hat. Wir können nicht das Wetter in drei Tagen auf drei Grad genau vorhersagen und irgendwelche Klimaexperten meinen hier im Zehntelbereich irgendwelche Prognosen basierend auf Baumringanalysen in Kanada, Eisbläschen in der Arktis und der Schuppenflechte prähistorischer Kleinsäuger erstellen zu können.</p> <p>Sicherlich ist der sparsame Umgang mit Ressourcen wichtig um den allgemeinen Wohl-</p>	Zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>stand in Zeiten einer globalen Industrialisierung mit stetig steigendem Bedarf erhalten zu können, doch wird dieses Ziel mit der Energiewende in keiner Weise erreicht. Vor allem die sogenannte "Säule" Windenergie trägt maßgeblich zum Verfehlen des Zieles bei. Unzählige Tonnen Kupfer werden in den Wald gestellt um einen hier und da mal zwischendurch ein bisschen Energie zu erzeugen. An ein paar Tagen laufen dann alle zusammen und wir wissen nicht wohin mit dem Strom. Die benötigten Speicher gibt es nicht, da hierfür eine noch viel größere Menge von selteneren Ressourcen als Kupfer benötigt würde, die es einfach nicht gibt. Andere Speicherformen wie Power-to-Gas vervielfachen aufgrund ihrer Ineffizienz die benötigten Erzeugungskapazitäten.</p> <p>Vor allem die Inkonsistenz des Windes ist dabei das Hauptproblem da immer wieder mehrere Tage flaute ausgeglichen werden müssen. Solarenergie ist wesentlich berechenbarer und deshalb weit mehr dafür geeignet mit minimaler Speicherkapazität eine Versorgung gewährleisten zu können. Aus diesem Grund wird das am Dreimärker aufgestellte energieautarke Windmesssystem auch mit Solarzellen versorgt, obwohl es am windreichsten Platz der Gemeinde Hardheim aufgestellt ist.</p> <p>Der forcierte Ausbau der Windenergie fundiert allein von finanziellen Interessen der Windindustrie, deren Lobby die Argumente den selbsternannten Weltrettern der Politik liefert, damit diese ihr Klientel der nicht-denkenden Gutmenschen bedienen kann. Später sitzen dann die Weltretter im Aufsichtsrat der Bürgerenergie und die "Grüne Flora" von Gutachtern und Projektierern hat solange in der Natur randaliert bis nichts mehr davon übrig ist.</p> <p>Es ist an der Zeit, dieses System zu hinterfragen. Vor allem wurden bisher noch gar nicht mögliche Auswirkungen auf die globalen Luftzirkulationen untersucht. Fakt ist, dass die ersten Windräder im Neckar-Odenwald-Kreis, Altheim und Hettingen, mittlerweile im 5-Jahresschnitt nur noch ca. 88% der Energie im Vergleich zur Anfangszeit erzeugen. Tendenz fallend ...</p> <p>Die Ursache für das milde Klima Deutschlands ist vor allem der Golfstrom in Verbindung mit der Westwindzone zwischen den Alpen und den Skanden. Diesen Westwinden wird mittlerweile durch die über 30.000 Windkraftanlagen in einer nicht mehr zu vernachlässigenden Größenordnung Energie entzogen, so dass der Temperatenausgleich der Erde gestört werden kann. Die Folgen davon können, vor allem in regionaler Nähe zur Störung, Unwetter mit extrem starken Regenfällen oder lange Dürreperioden sein. Daher sollte eine solche Technologiefolgeabschätzung vor einem weiteren Ausbau der Windenergie zwingend von einer unabhängigen Institution durchgeführt werden.</p> <p>Aus voller Überzeugung bin ich daher gegen das geplante Vorhaben sowie jedes weitere</p>	

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>Projekt dieser Art. Weiter teile ich sämtliche Argumente, welche durch die Bürgerinitiative für Gesundheit und Naturschutz in das Verfahren eingebracht werden.</p> <p>Ich behalte mir vor, Schadensersatzansprüche geltend zu machen, sollte es durch den Bau oder Betrieb der WKA's zu Lärmbelästigungen oder negativen gesundheitlichen Auswirkungen kommen.</p>	
55 b)	<p>Heckenstraße XXX 74736 Hardheim-Bretzingen (Ergänzung)</p>	28.07.2017	<p>in meinem Widerspruch zur punktuellen bzw. flächenhaften Änderung am Kornberg I Dreimärker vom 13.07.2017 habe ich bereits die lokale Verstärkung von Unwetterereignissen durch den Bau von Windkraftanlagen benannt.</p> <p>Nun hat am Mittwoch den 19.07.2017 ein solches Ereignis in Hardheim an der Dornberger Steige stattgefunden welches im direkten Einflussbereich der Windräder in Guggenberg liegt. Daher ist es nicht auszuschließen, dass diese die Gewitterfallböe im Randbereich ihres Windschatten derartig verstärkt haben, dass es überhaupt erst zur Entwurzelung der Bäume kam.</p> <p>Wie Andreas Friedrich vom Deutschen Wetterdienst in der RNZ erklärt, werden solche Fallböen schon durch Täler und Schneisen im Wald verstärkt, also bei Geländeunebenheiten.</p> <p>Ein Windpark muss aerodynamisch in diesem Fall als Hindernis ähnlich eines hohen Berges betrachtet werden, welcher die Kalte Luft daran hindert in das dahinterliegende Tal zu strömen. Die warme Luft im Tal steigt jedoch ungehindert aufgrund der geringeren Dichte aus dem Tal auf wodurch lokal ein so starker Unterdruck entsteht, dass Luft seitlich mit hoher Geschwindigkeit um den Windpark herum in das Tal strömen muss. Der Weg des geringsten Widerstandes war in diesem Fall über die Dornberger Steige.</p> <p>In Falle eines solchen Ereignis am geplanten Windpark Kornberg I Dreimärker befände sich im kritischen Randbereich des Windschattens jedoch nicht ein zum Großteil unbewohntes Waldgebiet mit einem einzelnen Gasthaus, das glücklicherweise nicht betroffen war, sondern die Dörfer Hardheim, Bretzingen und Waldstetten, welche je nach Richtung einer Gewitterfront von einem solchen Ereignis getroffen werden könnten.</p>	Zur Kenntnis genommen.
56	<p>Kapellenweg XXX 74736 Hardheim-Bretzingen</p>	14.07.2017	<p>gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes (siehe Betreff) durch die Ausweisung punktueller bzw. flächenhafter Konzentrationszonen für Windkraft legen wir Widerspruch ein.</p> <p>Eines unser Wald-Grundstücke liegt in unmittelbarer Nähe einer geplanten Windkraftan-</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Flächennutzungsplan dient</p>

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>lage und wäre vom Bau betroffen. Wobei der genaue Standort aus den ausgelegten Unterlagen nicht ersichtlich ist, was wir hiermit bemängeln.</p> <p>Im Fall von Eiswurf wären wir bei Holzarbeiten auf unserem Waldgrundstück gefährdet. Wir könnten somit das Grundstück, sowie die Zuwege gerade in der Jahreszeit in der üblicherweise die Holzarbeiten durchgeführt werden, nicht betreten. Der Bau dieser WKA mindert den Wert unseres Grundstücks.</p> <p>Im Falle eines Brandes der Windkraftanlage, der nicht gelöscht werden kann, da entsprechendes Equipment den Feuerwehren Hardheim/Höpfingen nicht zur Verfügung steht, wäre unser Waldgrundstück ebenfalls betroffen.</p> <p>Durch den Bau von Windkraftanlagen im Gebiet Kornberg/Dreimärker wären wir außerdem massiv beeinträchtigt. Denn unser Wohngebäude liegt unterhalb der WKA's. Der Abstand zur am nächsten stehenden Anlage würde nur rd. 800 Meter betragen. Die geringe Entfernung und die Lage unterhalb der Anlagen erzeugt eine bedrückende Wirkung.</p> <p>Dies wird in dem offengelegten Umweltbericht des Büro Klärle nicht erwähnt, vielmehr spricht man hier von teilweiser oder geringfügiger Sichtbeziehung. Dies entspricht in unserem Fall nicht der Wahrheit!</p> <p>In Bayern wird die 10H-Regelung angewandt. Sind wir Bürger zweiter Klasse? Selbst die 2000 Meter Abstand sind laut vielen Studien zur Wirkung von Infraschall nicht ausreichend.</p> <p>Wir fordern daher, dass die Wahl der Standorte nochmals überprüft wird.</p> <p>Im FNP steht ausdrücklich, dass möglichst "keine Beeinträchtigung von Wohngebieten" entstehen soll.</p> <p>Die Gesundheit der Anwohner muss unseres Erachtens Vorrang vor wirtschaftlichen Interessen haben.</p>	<p>der Vorbereitung der verbindlichen Bauleitplanung. Der Flächennutzungsplan enthält gegenüber dem Bürger grundsätzlich noch keine verbindlichen Regelungen und ist auch nicht „parzellenscharf“.</p> <p>Die konkrete Standortplanung erfolgt im nachgelagerten Planungsverfahren. Im BImSchV erfolgt die Erstellung von einzelnen Fachgutachten (z.B. Schallimmissions- und Schattenwurfprognose, Sichtbarkeits-/Landschaftsbildanalyse, Schutz vor Eisabwurf, Angaben zum Brand- und Arbeitsschutz, ...).</p> <p>Der Umweltbericht bezieht sich auf die im Rahmen der FNP Änderung zur Verfügung gestellten Unterlagen des Landschaftspflegerischen Begleitplan mit Sichtbereichsanalyse und Photosimulation aus dem BImSchV.</p> <p>Die Abstände resultieren aus den gesetzlichen Anforderungen des Immissionsschutzes.</p>

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>Wir fürchten eine große Beeinträchtigung unserer Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Schall, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe ausgelöst durch die Blinklichter.</p> <p>Natur und Landschaft sind für uns wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum wir uns für diesen Wohnort und unser Grundstück entschieden haben.</p> <p>In den Niederlanden und in Irland werden Ausgleichszahlungen für erlittene Abwertung von Immobilienwert gezahlt.</p> <p><u>Wir behalten uns vor Schadensersatzansprüche, besonders für Schäden an unserer Gesundheit, den Wertverlust unserer Immobilie und weitere Beeinträchtigungen, geltend zu machen.</u></p> <p>Wir befürchten weiter, dass durch die Genehmigung und den Bau der vier WKA's dem weiteren Ausbau Tür und Tor geöffnet wird. Außerdem spricht man schon von WKA's die 300 Meter hoch sind. Bei einem Repowering könnten dann solche WKA's errichtet werden.</p> <p>Wenn die Genehmigungsbehörde sich hier aufgrund wissenschaftlicher Studien herausredet, wohl wissend, dass diese auf mittlerweile veralteten Erkenntnissen beruhen, so z.B. Abstandsregelungen basierend auf WKA' s mit bisher deutlich geringeren Bauhöhen, dann macht sie sich hier mitschuldig besonders an den Anwohnern, die durch Lärm und Infraschall gesundheitliche Schäden erleiden.</p> <p>All diese Gründe sprechen gegen einen "Windpark" im Bereich Kornberg/Dreimärker. Wir bitten Sie daher von der Ausweisung einer Konzentrationszone</p>	
57	<p>██████████ Kapellenweg XXX 74736 Hardheim</p>	13.07.2017	<p>gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes (siehe Betreff) durch die Ausweisung punktueller bzw. flächenhafter Konzentrationszonen für Wind kraft lege ich Widerspruch ein.</p> <p>Mein Wohngrundstück 2230 in Bretzingen liegt in unmittelbarer Nähe der geplanten Windkraftanlagen und wäre vom Bau von Windrädern in der geplanten Größenordnung und soweit ersichtlich an den geplanten Standorten betroffen.</p> <p>Wobei der genaue Standort aus den ausgelegten Unterlagen nicht ersichtlich ist, was ich hiermit beanstande.</p> <p>Außerdem bin ich im Wochenendgebiet Kreuzberg/Schleidt in Hardheim mit dem Grund-</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Abstände resultieren aus den gesetzlichen Anforderungen des Immissionsschutzes.</p>

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>stück 7383 noch näher an den geplanten Windkraftanlagen und somit nicht nur im Wohnbereich sondern auch in der Freizeit laufend negativ mit den Anlagen konfrontiert.</p> <p>Dies wird in dem offengelegten Umweltbericht des Büro Klärle nicht erwähnt, vielmehr spricht man hier von teilweiser oder geringfügigen Sichtbeziehung. Was in meinem Fall nicht der Wahrheit entspricht. .</p> <p>Das Büro Klärle errechnet den Mindestabstand zu den Ortschaften Bretzingen und Waldstetten mit 750 Metern. Lt. dem mir von Ihnen überlassenen Lageplan liegt die Anlage H4 meinem Grundstück 2230 in Bretzingen am nächsten. Sie teilen mir eine Entfernung von 1590 Metern mit. Das sind mehr als 100% Differenz. Was Stimmt?</p> <p>In Bayern wird die 10H-Regelung angewandt. Sind wir in Bretzingen Bürger zweiter Klasse? Selbst die 2000 Meter Abstand sind laut vielen Studien zur Wirkung von Infraschall nicht ausreichend.</p> <p>Der Forderung, dass die Wahl des Standortes nochmals auf den Prüfstand kommt schließe ich mich an, da im FNP ausdrücklich steht, dass möglichst "keine Beeinträchtigung von Wohngebieten" entstehen soll.</p> <p>Die Gesundheit der Anwohner hat nicht nur meines Erachtens Vorrang vor wirtschaftlichen Interessen. Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung der Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Schall, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.</p> <p>Alle die für den Bau von solchen Industrieanlagen in dieser Anhäufung mit verantwortlich sind, sind auch verantwortlich für den Verlust meiner Gesundheit.</p> <p>Außerdem wird die Allgemeinheit und damit wir alle u.a. mit erheblichen Verfahrenskosten belastet. Es ist unverantwortlich wie hier mit dem Geld der Bürger umgegangen wird. Lesen Sie hierzu "Zweites Buch Moses (Exodus) 32. 1-4.</p> <p>Durch eine Fotosimulation sollte u.a. die visuelle Auswirkung auf die Anwohner Bretzingens dargestellt werden. Diese Fotosimulation ist dazu nicht geeignet, da heute mit Bildbearbeitung alles möglich ist.</p> <p>Wenn die Genehmigungsbehörde sich hier auf irgendwelche wissenschaftlichen Studien</p>	<p>Die Fläche wurde so geplant, dass sie möglichst verträglich sind. D.h. es wurde das vorhandene Wegenetz usw. berücksichtigt, um den Waldeinschlag möglichst gering zu halten.</p>

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>herausredet, trotz des Wissens, dass diese auf veralteten Erkenntnissen beruhen und oftmals von Windkraftbefürwortern in Auftrag gegeben oder erstellt wurden, dann macht sie sich hier mitschuldig an den Anwohnern, die durch Lärm und Infraschall gesundheitliche Schäden erleiden. Wollten Sie privat diese Anlagen in dieser kurzen Distanz vor Ihrem Wohngrundstück haben?</p> <p>Noch ein Wort zu den Ausgleichsflächen: Bei den bestehenden und geplanten WKAs auf Hardheimer Gemarkung. Wo sollen die immer wieder genannten Ausgleichsflächen herkommen. Die Gemeinde hat nicht die geforderten Reserven für eine Wiederaufforstung. Die Landwirte sind bestimmt nicht zu Verkäufen bereit. Also woher?</p> <p>Ich behalte mir vor Schadensersatzansprüche geltend zu machen sollte es durch den Bau der WKA's zu negativen gesundheitlichen und/oder finanziellen Auswirkungen kommen. Diese Schadensersatzansprüche werden auch an die Verantwortlichen im Zivilrecht gestellt.</p> <p>Ich fordere Sie deshalb auf, die Interessen der Bürger endlich wahr zu nehmen und die Planung der WEA's am Kornberg einzustellen zumal bereits eine Änderung der Mindestabstände von WKA's zu Wohngebieten von der Landesregierung in Vorbereitung ist.</p>	
59	<p>██████████ Montereau-Allee XXX 74731 Walldürn</p>	11.07.2017	<p>hiermit lege ich gegen o.g. Aufstellung und Planung der WKA Kornberg Widerspruch ein, da ich wesentliche Einwände aufgrund der nicht ausreichenden Berücksichtigung von Sicherheitsaspekten des Flugbetriebs am Verkehrslandeplatz Walldürn habe.</p> <p>Im Planungsverfahren wurden in keinster Weise die konkreten Auswirkungen von Windkraftanlagen auf dem Kornberg für den Flugbetrieb des Verkehrslandeplatzes Walldürn und die Implikationen für den Flugverkehr im Gemeindeverwaltungsverband und Umgebung untersucht. Die konkrete Lage auf dem Kornberg erachte ich unter Sicherheitsaspekten für den Flugverkehr und die Bevölkerung als sehr kritisch. Aufgrund der offensichtlichen Risiken halte ich die Aufstellung eines entsprechenden spezifischen, auf die konkrete Situation eingehenden Gutachtens als unabdingbar und dringend notwendig. Da ein solches Gutachten nicht durchgeführt wurde und damit nicht vorliegt, halte ich die Planung für unvollständig und damit das gesamte Vorhaben nicht fundiert entscheidbar. Sicherheitsüberlegungen dürfen nicht einfach durch pauschale (und aus historischen Gründen viel zu kleine) Abstandsvorgaben ‚abgehakt‘ werden, sondern es muss eine individuelle Analyse durchgeführt werden - Insbesondere, wenn man berücksichtigt, dass ein nicht unerhebliches Risiko für Menschenleben vorliegt.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird auf die obigen Ausführungen zur luftverkehrsrechtlichen Situation und insbesondere auf die Ausführungen in der Begründung des FNP verwiesen.</p>

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>Für die Ausführung zum Flugbetrieb ist es wichtig, die sogenannte ‚Platzrunde‘ an einem Verkehrslandeplatz wie Walldürn einzuführen. Sowohl beim Start als auch bei der Landung befindet sich ein Flugzeug im kritischen Flugzustand und wg. niedriger Geschwindigkeit und Höhe ist besonders anfällig für Störungen (Wind, Thermik, andere Flugzeuge). Deshalb muss der sog. Endanflug wie auch der Abflug stabilisiert (Anflugwinkel typischerweise 3 Grad) und geradlinig erfolgen (mind. 1 km vom Platz). Gleichzeitig ist es wichtig, dass sich die verschiedenen Flugzeuge beim Landevorgang abstimmen und Mindestabstände einhalten. Die Piloten kommunizieren dabei mit Funk untereinander und mit dem Flugleiter und geben die Positionen in der Platzrunde durch. Eine Platzrunde besteht daher aus einem Gegenanflug (parallel zur Landebahn, ca. 1 km versetzt - dort steigen die Flugzeuge in die Platzrunde ein), einem Queranflug (typisch 90 Grad-Winkel vom Gegenanflug) und einem Endanflug, der gerade in der Verlängerung der Landebahn beginnt (siehe offizielles Anflugblatt unten). Die Platzrunde ist vom Regierungspräsidium festgelegt, in Abhängigkeit von Ortschaften, Hindernissen und sonstigen Geländemerkmale. Die Platzrunde ist eine ‚Soll-Anflugstrecke‘, d.h. der Pilot kann (und tw. muss) unter Abwägung der Sicherheitskriterien von der Platzrunde abweichen. Problem bei der vorliegenden Situation ist, dass die Platzrunde zwar im Bauschutzbereich liegt, aber in weniger als 1 km von den geplanten Windkraftanlagen vorbeiführt (siehe Anflugblatt unten, ca. 700 m minimal) - und damit weit unter den empfohlenen Abständen des BWLV (ca. 7-8 fache des Rotordurchmessers, also ca. 2km, siehe Anlage). Dieser Abstand ist übrigens bei den Windkraftanlagen Hettingen eingehalten.</p>	

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>ANFLUGBLATT WALLDÜRN EDEW Höhe 1322 ft MSL ELEV 403 m MSL N 49° 34,90' E 009° 24,13' FIS Langen Information 128.950 122.750 Ge (15 NM 3000ft GND) Walldürn Info</p>  <p>Welche Auswirkungen hat dies für den Flugbetrieb? Hierzu zwei Szenarien: A.) Westwind, Landung auf der Landebahn 24 (von Höpfingen in Richtung Buchen). Die Flugzeuge gehen in Richtung Osten in den Gegenanflug, gehen östlich der Eckwaldsiedlung in den Queranflug und beim Zieglers Kreuz in den Endanflug. Ist ein langsames Flugzeug vor dem eigenen Flugzeug oder kommt ein Segelflugzeug (das natürlich immer Vorrang hat, da ohne Motor!) von der Nordplatzrunde, muss man verzögern - bei einem Flugzeug geht das NICHT durch bremsen, ich muss eine typspezifische Mindestgeschwindigkeit einhalten. Normalerweise ging das Verzögern bisher durch Verlängern des Gegenanflugs (Richtung Kornberg) und späterem Eindrehen in den Queranflug ohne Beeinträchtigung der umliegenden Gemeinden. Das geht zukünftig aufgrund der WKA nicht mehr - ich muss LA.</p>	

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>jetzt nördlich davon ausweichen, insbesondere unerfahrene und nicht ortskundige Piloten werden einer erhöhten Stresssituation ausgesetzt, die Kollisionsgefahr nimmt stark zu.</p> <p>B.) Ostwind, Start auf der Startbahn 06 (von Buchen in Richtung Höpfingen). Die Flugzeuge starten in Richtung Höpfingen und drehen dann typischerweise nach ca. 1 km - lange vor Höpfingen - nach rechts in Richtung Fuchsloch ab (Durchflug zwischen Eckwaldsiedlung und Kornberg). Genau dann wird es kritisch: Nicht nur aufgrund der möglichen Wirbelschleppen, allein durch die Größe der WKA und imposante Erscheinung der drehenden Flügel wird der Pilot in dieser kritischen Phase des Startvorgangs (niedrige Höhe, niedrige Geschwindigkeit) verstärkt nach Süden abdrehen, von den Windkraftanlagen weg. Bei größeren Querwinkel wird das Flugzeug wiederum instabiler - Probleme sind zu erwarten, insbesondere bei Flugzeugen mit niedrigerem Leistungsgewicht, die langsam steigen. Es muss also nicht nur eine Kollision sein, die eine potentielle Gefahr darstellt! Wirbelschleppen in Windrichtung (also genau in Richtung Position des Flugzeugs) sorgen für atmosphärische Turbulenzen und verstärken die Instabilität weiter. Gerade für Flugschüler, Piloten mit wenig Erfahrung oder Ortsfremde sind diese Zusammenhänge gefährdend - bis hin zu einem möglichen totalen Kontrollverlust über das Flugzeug mit den entsprechenden Auswirkungen für Flugzeug und Umwelt.</p> <p>Die beiden Beispiele zeigen, dass es ein signifikantes flugtechnisches Gefährdungspotential gibt, das durch ein Gutachten untersucht, diskutiert und in den Entscheidungsprozess berücksichtigt werden muss. Auch ein möglicher Ausweichverkehr näher an die Ortschaften (Höpfingen, Hardheim, Bretzingen, Waldstetten) muss im Gutachten analysiert werden. Ohne ein solches ausführliches Gutachten und eine offene Diskussion darüber halte ich eine Entscheidung für nicht durchführbar und insbesondere unverantwortlich und grob fahrlässig. Die Entscheider für dieses Vorhaben müssen in der Lage sein, auf Basis von fundierten Fakten und Risikoabschätzungen zu entscheiden, da es um mehr als wirtschaftliche Erwägungen, sondern um Menschen geht.</p>	
60	<p>██████████ Schönstattstr. XXX 74746 Höpfingen</p>	12.07.2017	<p>hiermit erheben wir Einspruch gegen den Bau und Betrieb der geplanten WEAs im Bereich Kronberg/Dreimärker. Bau und Betrieb würden zu vielfältigen negativen Einflüssen auf Mensch und Natur führen. Dies ist besonders auch von der BGN Hardheim hinlänglich beschrieben.</p> <p>Wir behalten uns vor, Schadensersatzansprüche geltend zu machen, sollte es durch den Bau und/oder Betrieb der WEAs zu negativen gesundheitlichen und oder finanziellen Auswirkungen kommen.</p>	Zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
61	<p>██████████ Heckenstr. XXX 74736 Hardheim</p>	13.07.2017	<p>form - und fristgerecht geben wir hiermit unsere Stellungnahme ab und erheben Widerspruch aufgrund erheblicher Einwände gegen das o. g. geplante Vorhaben.</p> <p>Um es zunächst in aller Deutlichkeit zu sagen, gegen den Bau der Anlagen spricht vor allem, dass das geplante Vorhaben gegen den Willen der Bürger durchgezogen werden soll. Man nimmt bewusst die Spaltung der Gesellschaft in Kauf. Selbst unser MdB Alois Gerig (Quelle FN: "Gegen den Willen der Bürger darf dieser Wind park nicht gebaut werden") und MdL Peter Hauk (Quelle FN: "Windkraftanlagen haben im Wald nichts zu suchen") haben sich gegen den Bau des Windparks am Kornberg ausgesprochen. Beide Politiker haben dies uns in persönlichen Gesprächen und selbst sogar auch in persönlichem Schriftverkehr bestätigt.</p> <p>Nach unserer Meinung wurden die Gemeinderäte durch unterschiedliche Aussagen der Bürgermeister zum Thema Schadenersatz beeinflusst und gar unter Druck gesetzt. So war der Tagespresse klar und deutlich zu entnehmen, dass Bgm. Hauk vor einer Abstimmung deutlich machte, dass man nicht gegen den Bau der Windkraftanlagen am Kornberg / Dreimärker stimmen könne, da ansonsten auf die Gemeinde Höpfingen Schadenersatzzahlungen in Höhe von mehr als 1. Mio Euro zukommen könne. Wenn man dennoch ablehne, muss er deshalb Widerspruch gegen diesen Ablehnungsbeschluss einlegen. Bgm. Rohm hingegen bestätigte auf Nachfrage, dass auf die Gemeinde Hardheim kein Schadenersatz zukomme, falls der Windpark am Kornberg/ Dreimärker nicht gebaut wird. Ebenfalls haben sich beide Gemeinden (Hardheim und Höpfingen) durch den viel zu vorschnellen Abschluss von Verträgen mit ZEAG unnötig unter Druck gesetzt und waren somit nicht frei von einer Meinungsbildung!</p> <p>Der GVV gibt an, dass entsprechende Gutachten für das immissionsrechtliche Genehmigungsverfahren bereits eingeholt worden seien. Somit müssen diese Gutachten zum Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung bereits verfügbar sein. Wir mussten im Rahmen der Akteneinsicht jedoch feststellen, dass die Auslegung der Unterlagen unvollständig war, dass vorhandene Gutachten, die eine mögliche persönliche und private Betroffenheit beinhalten, nicht ausgelegt wurden. Weiterhin sind im vorliegenden Fall punktuelle Konzentrationszonen vorgesehen und somit steht bereits im Rahmen der Flächennutzungsplanung nahezu fest, wo die Anlagen errichtet werden. Hierbei handelt es sich um einen Verfahrensfehler!</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dieses Verfahren betrifft die Flächennutzungsplanung. Die Konzentrationsflächenplanung im Flächennutzungsplan identifiziert Flächen, in denen die Errichtung von WEA möglich ist. Daraus leitet sich jedoch noch keine Erlaubnis zur Errichtung einer WEA ab, dies erfolgt in einem nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach BImSchG, in dem alle gesetzlichen Vorgaben (Lärm, Schatten, Standfestigkeit usw.) zu beachten sind und deren Einhaltung</p>

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>Weiterhin ergibt die Akteneinsicht, dass der Verband Region Rhein Neckar in einer Stellungnahme vom 21. November 2016 Nachfolgendes anführt: Eine flächenhafte FNP-Änderung stellt derzeit einen Zielverstoß gegen den noch rechtsgültigen Teilregionalplan Plankapitel 5.7.1 Windenergie des Regionalplans für die Region Rhein-Neckar-Odenwald dar. Seitens des RP Karlsruhe können Zielabweichungen für die Festlegung von flächenhaften Konzentrationszonen für die Windenergienutzung - im Gegensatz zu punktuellen Änderungen - nicht in Aussicht gestellt werden. Die Umstellung einer flächenhaften FNP-Steuerung der Windenergienutzung wird erst nach Genehmigung des derzeit in Aufstellung befindlichen Teilregionalplanes Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar möglich. Die Nichteinhaltung dieser Vorgabe kommt einem Verfahrensfehler gleich!</p> <p>Laut Offenlage sollen Windenergieanlagen entsprechend dem aktuellen Stand der Technik errichtet werden. Derzeit sind dies angeblich Anlagen mit einer Gesamthöhe von ca. 206m. Augenscheinlich soll der Bürger hier etwas hinters Licht geführt werden. Anlagen nach dem neuesten Stand der Technik haben heute bereits eine Gesamthöhe von 230m (siehe z. B. Gerichtstetten). Auch wenn mit einer Firma ZEAG eine Vereinbarung getroffen wurde oder evt. noch wird, dass lediglich Anlagen mit einer Höhe von 206m durch ZEAG errichtet werden dürfen, ist dies unseres Erachtens überhaupt nicht ausreichend. Es ist keinesfalls sicher gestellt, ob überhaupt ZEAG dort die Anlagen errichtet. Für jeden anderen Investor ist der Flächennutzungsplan rechtlich bindend, dieser beinhaltet keine Höhenbegrenzung. Somit handelt es sich hier um einen groben Verstoß gegen den Gemeinderatsbeschluss aus Hardheim, die Anlagenhöhe am Kornberg zu begrenzen. Auch hierbei handelt es sich um einen Verfahrensfehler!</p> <p>Es wird desweiteren gerügt, dass durch die mit dem Bau und dem Betrieb der Windkraftanlagen einhergehenden Belästigungen die Immobilienwerte drastisch sinken werden und dadurch die existentielle Absicherung der Anwohner gefährden. Die Bürger der Niederlande bekamen das Recht auf Wertminderung ihrer Immobilie durch Windkraftanlagen inzwischen zugesprochen. Der Verband "Haus & Grund Württemberg" (Pressemitteilung "Haus & Grund Württemberg" Werterhaltung der Immobilie im Mittelpunkt, 26.03.2014, www.hugw.de) fordert in Kenntnis der Immobilienverluste durch Windenergieanlagen von 30% und mehr bis zur Unverkäuflichkeit einen rechtlichen Ausgleich. Dies kommt einer de facto-Enteignung gleich. "Diese Verschlechterung mutet Ihnen der Gesetzgeber zu", diese Aussage traf ein leitender Mitarbeiter des Landratsamtes auf meine persönliche Nachfrage in der voll besetzten Ertalhalle bereits während der Informationsveranstaltung Anfang 2015. Dies stellt auch gleichzeitig den Beweis</p>	<p>nachgewiesen werden muss.</p> <p>Siehe oben zum aktuellen Entwurf des Teilregionalplan Wind.</p>

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>dar, dass dieser Mitarbeiter selbst die Verschlechterung für die eigenen Bürger bestätigt!</p> <p>Durch den viel zu nah geplanten Bau an Wohngebiete der Windenergieanlagen am Kornberg wird die Verschlechterung unserer Gesundheit und Lebensgrundlage billigend in Kauf genommen. So wurde in einem windstarken Land wie Dänemark der weitere Ausbau im Binnenland aufgrund bestehender Gesundheitsgefährdung (unter anderem durch Schlagschatten, Blitzlicht, optische Bedrängung, Schall/ Lärm, Infraschall) im Moment total auf Eis gelegt. In Bayern wurde als Abstandsregelung die sogenannte 10 H Regel eingeführt. Wir werden hier als Bürger 11. Klasse abgestempelt und behandelt. Dies kommt einem Skandal gleich! Skandalös und voller Widersprüche ist auch die Tatsache, dass die Gemeinde Hardheim Klage gegen den viel zu nahen Bau der Anlagen in Guggenberg an Hardheimer Wohngebiete erhoben hat, um nun ihren eigenen Bürgern das gleiche Schicksal zu zumuten. Der Gemeinderat der Stadt Walldürn fordert für die eigenen Bürger der Stadt Walldürn eine Abstandsregelung von mindestens 1000 Meter zu Windkraftanlagen, enthält sich aber in der GVV-Abstimmung zu dieser Aufstellung des FNP. Somit stellt dieser Gemeinderat die Bürger Hardheims und Höpfingens schlechter als die eigenen Bürger der Stadt Walldürn und führt im eigenen GVV-Gebiet eine Sonderregelung ein, obwohl immer wieder Einigkeit propagiert wird. Wo führt dies zukünftig noch hin? Ist dies so wirklich gewollt und im Sinne aller Bürger des GVV-Gebietes? Treibt man hier nicht einen Keil durch die Gesellschaft?</p> <p>Die vor Kurzem neu gewählte Landesregierung Nordrhein-Westfalens hat inzwischen erkannt, dass der massive Ausbau der Windenergie in weiten Teilen des Landes auf zunehmende Vorbehalte in der Bevölkerung (siehe Koalitionsvertrag) stößt. Weiterhin wird im Koalitionsvertrag Folgendes vereinbart: Fossile Strom- und Wärmeerzeugung auf Basis von Braunkohle, Steinkohle und Erdgas wird als Brückentechnologie noch auf absehbare Zeit unverzichtbar sein, bis erneuerbare Energien in Verbindung mit Speichertechnologien in der Lage sein werden, Haushalte, Gewerbe- und Industriebetriebe jederzeit sicher und bezahlbar mit Energie zu versorgen. Gleichwohl sind die fossilen Energieträger in der Pflicht, die steigenden Anforderungen aus Gesundheits-, Umwelt- und Klimaschutz zu erfüllen. Die NRW-Landesregierung will die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergieanlagen erhalten. Dafür werden unter Berücksichtigung von Rechtssicherheit und Vertrauensschutz folgende Änderungen vorgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wir gehen davon aus, dass bei Neuanlagen eine Abstandsregelung von 1500 Meter zu reinen und allgemeinen Wohngebieten rechtssicher umsetzbar ist. • Die Verpflichtung im Landesentwicklungsplan zur Ausweisung von Windvorrangflächen wird ebenso wie die Privilegierung der Windenergieerzeugung im Wald aufgehoben. • Auf Bundesebene verfolgen wir konsequent die Abschaffung der baurechtlichen Privilegierung von Windenergieanlagen. • Der Windenergieerlass wird im vorgenannten Sinne überarbeitet, um den angemesse- 	<p>Die Abstände resultieren aus den gesetzlichen Anforderungen des Immissionsschutzes.</p>

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>nen Anwohner-, Landschafts- und Naturschutz sicherzustellen.</p> <p>All dies sind Argumente, welche die BGN und ihre Mitglieder seit nunmehr fast 3 Jahren gebetsmühlenartig vorbringt und welche leider auf taube Ohren stößt. Inzwischen ist auch in unserer Heimat deutlich sichtbar, welche verheerenden und katastrophalen Ausmaße der Bau von Windkraftanlagen im Wald (siehe Gerichtstetten und Pülfringen) verursacht. In Boxberg geht die Privilegierung soweit, dass ZEAG auf Privatgrundstücken Autos abschleppt und Bäume fällt (Quelle: FN). All dies soll auch noch rechtens sein! Nach erfolgter Genehmigung kann der Investor quasi tun und lassen was er will. Dies kommt einer de facto Enteignung gleich! Wollen unsere Volksvertreter das bei uns haben? Will man weiter den Keil durch die eigene Bevölkerung treiben? Kann man dies verantworten und reinen Gewissens zulassen? Diese Fragen kann und sollte jeder selbst beantworten. Wenn man ein reines Gewissen haben möchte und verantwortungsvoll handelt, kann die Antwort nur lauten: NEIN!</p> <p>Zur Verdeutlichung: Für die Genehmigung und den Betrieb von Windkraftanlagen dienen in Deutschland immer noch Regelwerke aus den späten 1990er Jahren, die sogenannte TA-Lärm, DIN 45680, DIN 9613-2, die damals den Schutz der Bürger vor schädlichen Umweltgeräuschen garantieren, sowie die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sicherstellen sollten. Diese Regelwerke sind jedoch für die Bewertung heutiger Windkraftanlagen nicht mehr geeignet (Quelle: www.vernunfthkraft-hessen.de). Zur Abwendung von erheblichen Gesundheitsrisiken für betroffene Anwohner sind diese unbrauchbar.</p> <p>Im Art. 2 GG hat sich der Staat verpflichtet, das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit für jeden Bürger zu gewährleisten. Voraussetzung hierfür sind geeignete rechtliche Rahmenbedingungen, welche für heutige, große Windkraftanlagen jedoch nicht existieren. Auch dies stellt einen Skandal dar!</p> <p>Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren der Gemeinden und des GVV sollte dies bewusst sein. Sie haben nach unserer Meinung die Pflicht, das Wohlbefinden Ihrer Bürger nicht zu gefährden.</p> <p>Ergänzend sei hier noch angefügt, dass Prof. Dr. med. Johannes Mayer (Quelle www.windwahn.com) neuere Studien zum Thema Infraschall erklärt. Er kommt nach jahrelanger Forschung zu dem Ergebnis, dass Infraschall doch ein schleichender, lautloser Auslöser für Krebs und weitere, schwere Erkrankungen ist. Wollen Sie als Genehmigungsbehörde dies Ihren eigenen Bürgern zumuten? Können Sie mit einem reinen Gewissen den viel zu nahen Bau der Anlagen am Kornberg zu Wohngebieten verantworten? Selbst die Weltgesundheitsbehörde (WHO) fordert jetzt den Abstand von Wohnbe-</p>	

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>bauung zu Windparks auf mindestens 2 km festzulegen. Im kompletten Europa wird vielfach ein Abstand von mindestens 2 km bereits umgesetzt. (Quelle: www.windwahn.de)</p> <p>Absolutes Unverständnis haben wir ebenfalls für die Tatsache, dass der wirtschaftliche Weiterbetrieb des Flughafens Walldürn billigend in Kauf genommen wird. Das RP Karlsruhe (Ref. Luftfahrt) lehnt einen Bau der Anlagen am Kornberg aufgrund Sicherheitsbestimmungen (Wirbelschleppenproblematik) ab. Nun wird durch den Investor versucht, diese Tatsache mit einem Gutachten zu umgehen. Erst kürzlich ist in der Nähe von Meile ein Flugzeug aufgrund Wirbelschleppen in eine Windkraftanlage gekracht, der Pilot tödlich verunglückt. In der Presse war vor einiger Zeit ein Tatsachenbericht aus Walldürn aufgrund genau dieser Wirbelschleppenproblematik des Piloten Alexander von Wedel zu lesen. Ist ein solcher Erfahrungsbericht nicht mehr wert und realistischer als jedes Gutachten? Muss auch in Walldürn erst ein Unfall passieren? Wollen/ können Sie dies mit Ihrem Gewissen vereinbaren und übernehmen Sie dafür die Verantwortung? Sollten Sie dazu dennoch bereit sein, muss allen im Klaren sein, dass die Landebahn nicht mehr wie gehabt angefliegen werden kann. Der Anflug erfolgt dann vermehrt direkt über Wohngebiete. Es kommt hier also dann in jedem Fall zu weiteren Lärmbelästigungen für die Anwohner.</p> <p>Wir haben unser Privathaus bewusst in Bretzingen, am Ende der Heckenstraße, direkt angrenzend zur freien Natur und mit Blick auf den Kornberg und ins Erftal ausgewählt, um Erholung vom Alltagsstress zu finden. All dies wollen Sie uns nun mit dem geplanten Vorhaben nehmen. Als Naturliebhaber sind wir wöchentlich mehrmals auch im Bereich des Kornberg unterwegs. Nach unserer Meinung handelt es sich dabei um ein absolut schützenswertes Gebiet und eine vollintakte Kulturlandschaft. Es kann doch nicht sein, dass ein wertvolles Waldgebiet, voll von alten Baumbeständen regelrecht platt gemacht werden soll (siehe z. B. Gerichtstetten und Pülfringen). Dies wäre ein nie mehr gutzumachender Schaden an der Natur. Der Kornberg ist vor allem Lebensraum sehr vieler Fledermausarten. Selbst die Haselmaus ist dort beheimatet.</p> <p>Wie vermutet, sagt das vom Projektierer ZEAG in Auftrag gegebene und vom Büro Beck ausgearbeitete Gutachten zwar das Gleiche aus, jedoch findet Beck eine Fülle von Ausnahmeregelungen, die den Betrieb eines Windparks am Kornberg angeblich möglich machen sollen (Quelle: Akteneinsicht und RNZ Bericht vom 17.03.2016). Dieses Gutachten stellen wir mehr als in Frage, es stimmt schlichtweg einfach nicht. Uns liegen weiterhin Informationen aus z. B. Braunsbach/ Hohenlohe, Königheim, Boxberg, Hardthäuser Wald vor, in welchen es regelmäßig zu Testaten zugunsten des Investors (ZEAG) kam. Das Büro Beck ist hinlänglich als "Gefälligkeitsgutachter" bekannt. Inzwischen gibt es Bestreben des BW-Landesverbandes alles BI' s, das Büro Beck aus dem Verkehr zu</p>	<p>Es wird auf die obigen Ausführungen verwiesen. Die Diskussion um Wirbelschleppen ist aufgrund der aktuellen Erlasslage in Baden-Württemberg und aufgrund eines Erlasses des Bundesverkehrsministeriums kein Thema mehr.</p>

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>ziehen. Beck verschweigt in seinem Kurzgutachten vom März 2016 einen Rotmilanhorst und ein bestehendes Dichtezentrum von Rotmilanhorsten. Von ihm angeblich kartierte Routen des Rotmilans sind bei der Akteneinsicht beim GVV 2016 einfach spurlos verschwunden, obwohl er im vorgenannten Kurzgutachten sowie im RNZ Bericht noch groß davon tönt. Dies lässt sehr tief blicken und stellt die Seriösität des Büros Beck mehr als in Frage. Die Bürgerinitiative für Gesundheit und Naturschutz (BGN) hat von Anfang an nie einen Hehl daraus gemacht und das Gutachten Beck angezweifelt.</p> <p>Hierin sehen wir uns persönlich, auch mit unseren eigenen Beobachtungen der letzten - nunmehr fast 3 Jahre - mehr als bestätigt. Wir stellen persönlich eine Fülle windkraftsensibler Arten im Gebiet am Kornberg/ Dreimärker fest und sehen diese fast tagtäglich mit eigenen Augen. Insbesondere den Rotmilan haben wir nun schon fast ins Herz geschlossen. Seine Flüge ziehen sich kreuz und quer in Höhen von 20-250 Meter über das Vorhabengebiet, so dass absolut kein Platz für Windenergieanlagen festzustellen ist. Dies haben wir in akribischer Arbeit selbst dokumentiert, kartiert und festgestellt, dass mindestens 12 Rotmilane dort zuhause sind. Ebenfalls persönlich gesichtet haben wir Uhu, Kolkrabe, Wespenbussard, sowie den Schwarzrnilan. Uns ist das Gutachten der BGN bekannt. Diesem schließen wir uns vollumfänglich an.</p> <p>Unsere Gesellschaft hat die Aufgabe, diese vom Aussterben bedrohte Tierart (ca. 25000 Rotmilanbrutpaare weltweit) zu schützen. Der Homepage der Deutschen Wildtierstiftung ist zu entnehmen, dass die Vogelschutzwarten der Länder 1500 Meter Abstand zu Rotmilanhorsten empfehlen, ebenfalls wie das sogenannte Helgoländer Papier. Der Anteil in Deutschland lebender Rotmilane an der Weltpopulation ist größer als 50%. Der Rotmilan ist Deutschlands heimlicher Wappenvogel. Schätzungen gehen schon jetzt von mehr 300 Schlagopfern pro Jahr durch Windkraftanlagen aus.</p> <p>Es ist deshalb unverantwortlich, in diesem von Rotmilanen übersäten Lebensraum Windkraftanlagen zu bauen. Nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist es verboten, besonders geschützte Vogelarten zu töten. Für Windkraftanlagen sind deshalb keine Ausnahmeregelungen vom Tötungsverbot mehr zu erteilen.</p> <p>Neueste Studien mit angebrachten Sendern bei Rotmilanen mit dem derzeit leichtesten GPS (wiegt nur 22 Gramm) beweisen, dass die Flüge des Rotmilans mindestens 4000 Meter und oftmals erheblich weiter vom Horststandort in alle Richtungen entfernt und in allen Höhen wie vorgenannt erfolgen. Dies bestätigen auch unsere eigenen Beobachtungen im Gebiet am Kornberg. Der Rotmilan jagt seine Beute im Suchflug, indem er systematisch den Boden nach Nahrung absucht. Nacherspähung der Beute geht er oftmals im Sturzflug nach unten. Dies stellt gar eine typische Eigenschaft dar. Rotmilane veranstalten mit Kolkrabe, Schwarzmilan und Bussarden regelrechte Flugvorführungen (all dies ist auch folgender Quelle zu entnehmen: www.brodwskifotografie.de). All die sind</p>	<p>Es wird auf die obigen Ausführungen zum Artenschutz und insbesondere auf die Ausführungen im Umweltbericht (Fachgutachten) verwiesen.</p>

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>Tatsachen mit der Mär, dass Rotmilane angeblich nur rückwärts aus dem Horst in eine Richtung oder gar nur ganz bestimmte Routen oder lediglich nur Höhen bis auf 50 Meter fliegen. Dies stimmt einfach nicht, kann anders bewiesen werden und wurde durch uns persönlich im Laufe von 3 Jahren ganz einfach auch anders direkt im Vorhabengebiet beobachtet.</p> <p>Wir behalten uns vor, Schadenersatzansprüche geltend zu machen, sollte es durch den Bau oder den Betrieb der geplanten Windkraftanlagen zu negativen gesundheitlichen Auswirkungen, finanziellen Nachteilen oder Belästigungen durch Lärm und Befuerung kommen. Hiermit beantragen wir den Ausgleich sämtlicher dadurch entstehender Beeinträchtigungen und Schäden.</p> <p>Wir denken hier vor allem an die Zukunft unserer Kinder. Deshalb haben wir kein Verständnis für die Tatsache, dass das Vorhaben an diesem exponierten Standort zwischen vier Wohngebieten weiter vorangetrieben werden soll.</p> <p>Wir gehen nun davon aus, dass diese Fülle von Beeinträchtigungen in unserer persönlichen Stellungnahme nun dazu führen, dass der Kornberg/ Dreimärker absolut ungeeignet ist einen Windpark dort zu errichten. Wir möchten Sie daher bitten, den geplanten Flächennutzungsplan nicht weiter zu betreiben und von einem Bau der Windkraftanlagen dort komplett Abstand zu nehmen.</p>	
62	<p>██████████ Bahnhofstraße XXX 97892 Kreuzwertheim</p>	13.07.2017	<p>gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes durch die Ausweisung punktueller bzw. flächenhafter Konzentrationszonen für Wind <u>kraft lege ich Widerspruch ein</u>.</p> <p>Begründung: <u>1. Unzulässiger Eingriff in das Landschaftsbild</u> Nach § 35, Absatz 3, Ziffer 6 des BauGB stehen öffentliche Belange einem Vorhaben entgegen, wenn das Vorhaben die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet. Dies ist mit einer möglichen Errichtung von Windkraftanlagen auf dem Kornberg zweifelsohne gegeben.</p> <p>Das Bundesnaturschutzgesetz sieht im § 1 vor, dass Natur und Landschaft im besiedelten wie im unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen sind, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert auf Dauer gesichert sind. Genau dagegen wird mit dem Errichten und Betreiben von Windkraftanlagen verstoßen, da die Eigenart, Vielfalt, Schönheit und der Erholungswert zerstört werden.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen. Siehe die umfassenden obigen Ausführungen und die überarbeiteten Fachgutachten nebst Umweltbericht.</p>

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>In vielen Studien konnte aufgezeigt werden, dass Menschen eine Landschaft als unattraktiv im Sinne von Ästhetik und Schönheit empfinden, sobald dort Windkraftanlagen vorhanden sind. Das bedeutet, das Landschaftsbild erfährt eine Entwertung durch Windkraftanlagen.</p> <p><u>2. Negative Auswirkungen auf die Lebensqualität</u> Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum die Bürgerinnen und Bürger von Bretzingen auf dem Land wohnen wollen.</p> <p>Ein Windpark in der geplanten Lage beeinträchtigt die Lebensqualität dagegen erheblich.</p> <p>Erholung ist nach allgemeiner und offizieller Auffassung ein Grundbedürfnis des Menschen. Nach Artikel 24 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte ist das "Recht auf Erholung und Freizeit" ein elementares Menschenrecht. Windkraftanlagen verursachen störende und gesundheitsgefährdende Geräusche und sie lösen unangenehme Lichtreflexe aus. Ihre störende und für das Landschaftsbild entwertende Ästhetik irritiert das menschliche Auge in unangenehmer Weise.</p> <p>Das Rotieren in großer Höhe 'löst beim Menschen evolutionär bedingt großes Unbehagen aus. Der Mensch findet in einer solchen Umgebung keine Stille und keine Ruhe, ohne diese ist eine Erholung in seiner Freizeit nicht möglich.</p> <p>Windenergieanlagen können gegen das in § 35111 1 BauGB verankerte Gebot der Rücksichtnahme verstoßen, weil von den Drehbewegungen ihrer Rotoren eine "optisch bedrängende" Wirkung auf bewohnte Nachbargrundstücke im Außenbereich ausgeht.</p> <p>Rotorblätter der Windkraftanlagen verursachen optische Bedrängung. Der Verwaltungsgerichtshof teilt die Auffassung, dass für die Frage der optisch bedrängenden Wirkung einer Windkraftanlage nicht die Baumasse eines Turms, sondern die in der Höhe wahrzunehmende Drehbewegung des Rotors von entscheidender Bedeutung ist.</p> <p>Ein bewegtes Objekt erregt die Aufmerksamkeit in weit höherem Maße als ein statisches; insbesondere wird eine Bewegung selbst dann noch registriert, wenn sie sich nicht unmittelbar in Blickrichtung des Betroffenen, sondern seitwärts hiervon befindet. Die durch die Windstärke in der Umdrehungsgeschwindigkeit unterschiedliche Bewegung auch am Rande des Blickfelds kann schon nach kurzer Zeit und erst recht auf Dauer unerträglich werden, da ein bewegtes Objekt den Blick nahezu zwangsläufig auf sich zieht und damit zu einer kaum vermeidbaren Ablenkung führt.</p>	

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>Zudem vergrößert gerade die Drehbewegung des Rotors die Windkraftanlage in ihren optischen Dimensionen ganz wesentlich. Die von den Flügeln überstrichene Fläche hat in der Regel gebäudegleiche Abmessungen. Dabei gilt, dass die Bewegung des Rotors umso stärker spürbar wird, je geringer die Distanz zwischen der Windkraftanlage und dem Betrachter und je größer die Dimension der Bewegung ist.</p> <p>Es ist wichtig, den gegebenen offenen und freien Charakter der Landschaft, die auch Aussichtsmöglichkeit auf den Naturpark Neckartal-Odenwald darstellen von weithin sichtbaren Windkraftanlagen freizuhalten.</p> <p>An dieser Stelle kann und muss der Landrat Dr. Achim Brötel des Neckar-Odenwald-Kreises und Vorsitzende des Naturpark Neckartal-Odenwald wörtlich zitiert werden: "Bunte Wälder, steile Hänge, weite Felder, roter Sandstein, lieblicher Neckar - das sind nur einige der vielfältigen und immer wieder aufs Neue faszinierenden Landschaftselemente, die der Naturpark NeckartalOdenwald zu bieten hat. Der Naturpark Neckartal-Odenwald e.V. hat es sich zur Aufgabe gemacht, unsere einzigartige Landschaft in ihrer Eigenart und Schönheit zu erhalten und weiterzuentwickeln. Zu den Aufgaben des Naturparks gehören die Betreuung des Wanderwegenetzes, die Ausweisung von Mountainbike-Strecken, das Anlegen neuer Lehrpfade, aber auch die Pflege von Lebensräumen für die einheimische Tier- und Pflanzenwelt und vieles andere mehr.</p> <p>Viel schöner als jede Beschreibung ist aber natürlich das Original. Deshalb: Überzeugen Sie sich selbst. Der Naturpark Neckartal-Odenwald freut sich auf Ihren Besuch in einem wunderbaren Fleckchen Erde."</p> <p>Sie sind gerade im Begriff, dieses wunderbare Fleckchen Erde zu zerstören.</p> <p><u>3. Unzulässiger und gefährlicher ökologischer Eingriff</u></p> <p>Ich lebte 40 Jahre lang in Bretzingen und kenne Feld und Flur sehr gut. Zum meinem großen Bedauern kennen scheinbar die Entscheidungs- und Mandatsträger unseren Lebensraum nicht gut genug. Anders ist das Vorhaben, WKA's auf dem Kornberg zu errichten, nicht zu erklären.</p> <p>In der ausgewiesenen Fläche haben zahlreiche Tierarten (wie Fledermäuse, Vögel etc.) ihren Lebensraum, der durch bauliche Maßnahmen und dem Betreiben von Windkraftanlagen nachhaltig gestört wird. Es wird eindeutig gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verstoßen, der die Tötung geschützter Tierarten verbietet.</p> <p>Aus eigener Beobachtung ist mir bekannt, dass in dem Bereich der Rotmilan seit vielen Jahren brütet.</p>	

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>Im Leitfaden (Dr. Klaus Richarz, Staatliche Vogelschutzwarte, 2013) wird ausgeführt, dass Rotmilane Windkraftanlagen nicht als Gefahr wahrnehmen. Vorbeiflüge in geringer Entfernung sind die Regel und Windparks werden von Rotmilanen regelmäßig frequentiert.</p> <p>Rotmilane suchen Windkraftanlagen gezielt auf, da andere Kollisionsoffer unter Windkraftanlagen als Beute genutzt werden (Aasfresser). Der Leitfaden schreibt einen Mindestabstand (Helgoländer Papier 2012) von 1.500 m vor!</p> <p>Rotmilane gehören zu den häufigsten Opfern der Windkraftanlagen. Untersuchungen zeigen, dass der Rotmilan das häufigste Kollisionsoffer an WEA ist.</p> <p>Neben dem Rotmilan finden sich dort Falken, Mopsfledermäuse und Schleiereulen am Kornberg. Diese sind genauso gefährdet.</p> <p>Das Gebiet Kornberg verfügt zudem über einen Buchenaltholzbestand. Ein solcher Wald ist nicht nur nach Auffassung von Naturschützern unbedingt zu erhalten und zu schützen. Buchenwälder schützen das Klima, sind die Heimat vieler Tier-, Pflanzen- und Pilzarten und Erholungsorte für uns Menschen.</p> <p>Übrigens wurden diese Wälder von meinen Eltern, Großeltern und Urgroßeltern gepflanzt und nachgepflanzt. Hier sollten Sie die Dokumente studieren, die bestimmt noch in Ortschroniken vorhanden sind.</p> <p>Dies waren gemeindliche Wälder der selbständigen Gemeinde Bretzingen, die nun von der Gemeinde Hardheim gegen das Gemeinwohlinteresse der ortsansässigen Bürgerinnen und Bürger abgeholzt werden. Generationsgerechtigkeit sieht so wohl kaum aus. Unserer Altvorderen und Vorfahren würden sich mit vernichtendem Urteil abwenden.</p> <p>Diesen wertvollen Lebensraum vernichten Sie leichtsinnig. Nachfolgende Generationen werden Ihnen die Vernichtung dieser Lebensräume zu Recht vorwerfen. Und die Altvorderen würden es erst recht machen, wenn sie es denn könnten.</p> <p>Für den Artenschutz gibt es laut ausliegendem Artenschutzgutachten zig Konzepte um die bedrohten Tiere vermeintlich zu schützen. Ich befürchte wie viele andere auch, dass diese "Vorschläge" zur Verminderung der Gefahren nur auf dem Papier bestehen und nie umgesetzt werden. Wer prüft die Umsetzung der zahlreichen Auflagen, wie "Rodung nur manuell" oder "kein Einsatz von Harvestern" oder "Rodung nur im Monat", um nur einige zu nennen?</p>	

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>4. Massive Gesundheitsgefahren</p> <p>Insgesamt befürchte ich wie viele besorgte Bürgerinnen und Bürger von Bretzingen und Höpfigen eine Beeinträchtigung unserer Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Schall, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.</p> <p>Windkraftanlagen können gesundheitliche Gefahren durch Schall erzeugen. Dies ist allgemein anerkannt und durch Untersuchungen nachgewiesen. Der Gesetzgeber versucht deshalb durch eine entsprechende Gesetzgebung das Risiko einer Gesundheitsgefährdung für den Menschen zu minimieren. So hat der Gesetzgeber vorgesehen, dass Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG entsprechend Nr. 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV sind.</p> <p>Die Verniedlichung der Gefahren durch die Entscheidungsträger ist für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger nicht nachvollziehbar. Erklärbar ist dieses Verhalten nur dadurch, dass die Entscheidungsträger selbst und ihre Familien nicht von der Entscheidung betroffen sind.</p> <p>Die TA-Lärm nutzt Messverfahren, um den zulässigen Wert von hörbarem Schall von 20 - 20.000 Hz zu ermitteln. Für den unhörbaren Lärm von 0 - 20 Hz gilt hingegen DIN 45680. Die Gerichte nutzen beide Verfahren als sogenannte antizipierte Sachverständigengutachten. Die behördliche und erst recht die gerichtliche Verwertbarkeit endet jedoch, wenn ein atypischer Sachverhalt vorliegt. Ein atypisches Verhalten ist bei den Windkraftanlagen der jüngeren Generation und damit immissionsstärkeren Anlagen gegeben, wie bei den Anlagen, die am Kornberg geplant sind, die solch eine große Höhe aufweisen.</p> <p>Hermann Lewke (Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie) weist in einem Bericht über Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen auf Grundlage des BImSchG darauf hin, dass moderne Windkraftanlagen eine sehr hoch liegende Geräuschquelle darstellen.</p> <p>Der Schall von Windkraftanlagen wird ausschließlich nach der einzigen Richtlinie für die Beurteilung und Kontrolle von Lärmimmissionen nach DIN ISO 961,3-2 gemessen. Diese Norm (DIN ISO 9613-2) gilt nur für bodennahe Geräuschquellen. Hermann Lewke (Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie) stellt klar, dass für die modernen Anlagen DIN ISO 9613-2 nicht angewendet werden darf, da dies zu einer Unterschätzung der Geräuschbelastung führen würde.</p>	

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>Wenn sich also die Genehmigungsbehörde hier auf irgendwelche wissenschaftlichen Studien herausredet, trotz des Wissens, dass diese auf veralteten Erkenntnissen beruhen und oftmals von Windkraftbefürwortern in Auftrag gegeben oder erstellt wurden, dann macht sie sich hier mitschuldig an den Anwohnern, die durch Lärm und Infraschall gesundheitliche Schäden erleiden.</p> <p>Windkraftanlagen erzeugen durch Schall und Infraschall mit großen Wellenlängen und geringer Dämpfung über große Entfernungen Resonanzen im menschlichen Körper und in Gebäuden.</p> <p>Als Folge davon sind ohne Anspruch auf Vollständigkeit zu nennen: Kopfschmerzen, Verspannungen, Müdigkeit, Störungen der Atemfrequenz, Konzentrationsschwäche, Hörschäden, erhöhter Blutdruck, erhöhtes Herzinfarkttrisiko. Für Risikogruppen wie Säuglinge, Kinder, Jugendliche, schwangere Frauen ist Infraschall sehr gefährlich. Übernehmen Sie diese Risiken und könne es verantworten, dass die Gesundheit von Menschen durch Ihre Entscheidung gefährdet und in ihrer Gesundheit beeinträchtigt werden?</p> <p>Im Falle eines Brandes einer Windkraftanlage kann die Freiwillige Feuerwehr diese nicht löschen, da die entsprechend notwendige Ausstattungen und Ausrüstungen nicht vorhanden sind. Dies bedeutet eine weitere Gefahr für Leib und Leben.</p> <p><u>5. Wertminderung der Immobilie</u> Durch den Bau von Windkraftanlagen in der genannten Größenordnung im Gebiet Kornberg/Dreimärker wäre ich außerdem massiv beeinträchtigt, da sich mein Wohngebäude Flnr. 4476, Heckenstraße 34, auf gleicher Höhe mit den geplanten WKA's, befindet.</p> <p>Von den drei Wohnungen würde der Blick frontal auf die Windräder fallen. Der Wert meiner Immobilie wird dadurch erheblich gemindert und die Wohnqualität negativ beeinträchtigt sowie die Gesundheit der Bewohner.</p> <p>Dies wird in dem offengelegten Umweltbericht des Büro Klärle nicht erwähnt, viel mehr spricht man hier von teilweiser oder geringfügiger Sichtbeziehung. Was in unserem Fall nicht der Wahrheit entspricht.</p> <p>Meine Wald-Grundstücke u.a. Flnr. 792 sowie meine Flurgrundstücke u.a. Flnr. 1668 und 1281 liegen in der Nähe der geplanten Windkraftanlagen und wären vom Bau von Windrädern in der geplanten Größenordnung und soweit ersichtlich an den geplanten Standorten betroffen.</p>	

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>Wobei der genaue Standort aus den ausgelegten Unterlagen nicht ersichtlich ist, was ich hiermit bemängele.</p> <p>Im Fall von Eiswurf wären wir bei Holzarbeiten auf unseren Waldgrundstücken gefährdet. Wir könnten somit die Grundstücke, sowie die Zuwege gerade in der Jahreszeit, in der üblicherweise die Holzarbeiten durchgeführt werden, nicht betreten. Dies mindert den Wert unserer Grundstücke, die für uns somit so gut wie unbrauchbar würden.</p> <p>Wie zuvor bereits erläutert wäre aufgrund der mangelnden Ausrüstung und Ausstattung der Freiwilligen Feuerwehr nicht nur Leib und Leben und die Gesundheit sondern auch meine Sachwerte davon betroffen bei einem Brand einer Windkraftanlage.</p> <p><u>6. Unvollständige und unrichtige Planungs- und Entscheidungsgrundlagen</u></p> <p>Der Umweltbericht des Büros Klärle ist unvollständig und inhaltlich nicht korrekt.</p> <p>In der Begründung zum FNP fehlen meines Erachtens genauere Angaben wie exakte Gesamthöhe und Nabenhöhe, genauer Standort. Diese sind aus den Planungsunterlagen nicht unmissverständlich zu entnehmen oder können nur ansatzweise über Umwege ermittelt werden. Doch was nach offizieller Lesart der Juristen gilt, kann der Normalbürger daraus nicht erkennen. Dies ist bewusst so offen mit Hintertürchen formuliert worden, damit später keine justiziablen Angriffspunkte bestehen. Die Transparenz ist nicht gegeben.</p> <p>Durch eine Fotosimulation soll u.a. die visuelle Auswirkung auf die Anwohner von Bretzingen dargestellt werden. Diese Fotosimulation ist dazu nicht geeignet. Das Foto wurde erstens an einer unbewohnten Stelle aufgenommen. Daraus ergibt sich ein Blickwinkel, der zwei der geplanten Windkraftanlagen teilweise verdeckt. Die Anwohner des Wohngebietes Hecken-Schleifwehr in Bretzingen würden jedoch größtenteils frontal auf alle 4 Windräder blicken. Die Größenverhältnisse sind auf der Weitwinkelaufnahme derart verzerrt, dass man durch diese Simualtion keinen Eindruck bekommen kann, wie die WKA's dann tatsächlich aussehen.</p> <p>Eine definitive Flächenbegrenzung und Begrenzung der Anzahl der WKA's für künftige Erweiterungen wurden bewusst nicht vorgenommen. Wir befürchten, dass durch den Bau einiger WKA's dem weiteren Ausbau Tür und Tor geöffnet wird.</p> <p>Das Gebiet, das ausgewiesen werden soll, bietet Platz für mehr als sechs Windräder. Da</p>	<p>Der Flächennutzungsplan dient der Vorbereitung der verbindlichen Bauleitplanung. Der Flächennutzungsplan enthält gegenüber dem Bürger grundsätzlich noch keine verbindlichen Regelungen und ist auch nicht „parzellenscharf“. Konkrete Bauhöhen und exakte Standorte der WEAs werden durch Projektierer in der nachgelagerten Planung für das immissionsschutzrechtliche Verfahren festgelegt.</p>

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>nach dem Errichten von WKA's das Gebiet als vorgeschädigt eingestuft wird, ist die Wahrscheinlichkeit groß, dass weitere Anlagen dort errichtet werden. Diese Absicht wurde bereits aus gut unterrichteten Kreisen so angedeutet.</p> <p>Außerdem spricht man schon von WKA's die ca. 300 Meter hoch sind. Bei einem evtl. Repowering könnten dann solche WKA's errichtet werden.</p> <p><u>7. Rechtliche Bedenken</u></p> <p>Meine rechtlichen Bedenken fasse ich nochmals zusammen:</p> <p>a. Verletzung öffentlicher Belange Nach § 35, Absatz 3, Ziffer 5 des BauGB stehen öffentliche Belange einem Vorhaben entgegen, wenn das Vorhaben die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet.</p> <p>Gegen diese Grundsatznorm wird mit dem Errichten und Betreiben von Windkraftanlagen verstoßen, da die Eigenart, Vielfalt, Schönheit und der Erholungswert zerstört werden.</p> <p>b. Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz Das Bundesnaturschutzgesetz sieht im §1 vor, dass Natur und Landschaft im besiedelten wie im unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen sind, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert auf Dauer gesichert sind.</p> <p>Der Bau und das Betreiben von Windkraftanlagen unter den gegebenen Bedingungen in Burghaun verstoßen gegen das Bundesnaturschutzgesetz.</p> <p>Ferner wird durch das Betreiben von Windkraftanlagen gegen die Verbotsnorm § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verstoßen, der die Tötung wildlebender und auch geschützter Tierarten verbietet.</p> <p>Die Vorschrift verbietet nicht allein mutwilliges oder willentliches Töten, sondern auch das wissentliche Inkaufnehmen von Todesopfern. Solche Verstöße sind sehr wohl sanktionsbewehrt. Zudem kann mit dem Töten ein so genannter Biodiversitätsschaden verbunden sein, für den Verursacher haften und der Sanierungsmaßnahmen auslösen kann. Ein Biodiversitätsschaden liegt umso eher vor, je seltener die betroffene Vogelart ist.</p> <p>c. Gesundheitsgefahren (vor allem Infraschall)</p>	

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>Nach Auffassung des Robert-Koch-Institutes sind weitere Studien zur Aufklärung der Wirkungsmechanismen zur Belästigung durch tieffrequenten Schall notwendig sind. Eine mögliche gesundheitliche Gefährdung durch Infraschall ist nicht auszuschließen. Eine Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall für die Ermittlung der Auswirkungen von Infraschall auf den Menschen ist vom Umweltbundesamt in Auftrag gegeben worden. (Bergische Uni Wuppertal, Prof. Dr. Detlef Krahe)</p> <p>Die Ergebnisse dieser Studie sind abzuwarten, insbesondere vor dem Hintergrund, dass sich Hinweise auf Gesundheitsgefährdungen durch Infraschall verdichten. Dies wird zu erheblichen Schadensersatzansprüchen führen und letztlich zur Stilllegung von zahlreichen Windkraftanlagen. Auf dieser Grundlage muss die geplante Anlage abgelehnt werden.</p> <p>d. Verstoß gegen das Bundesimmissionsschutzgesetz Windkraftanlagen können gesundheitliche Gefahren durch Schall erzeugen. Der erzeugte Schall und Infraschall trifft aufgrund der speziellen topografischen Lage in einer Schräglage auf die bewohnten Häuser, dies führt zu einer Verdichtung der Schallwellen und somit zu einer Intensivierung des Schalldrucks. Das wird als atypisches Verhalten bezeichnet. Folglich werden die Grundsatzregelung und der Tenor des Bundesimmissionsschutzgesetzes in der Planung nicht eingehalten</p> <p>e. Grobe Fahrlässigkeit Da keine Vorschädigungen durch Windkraftanlagen bestehen, wäre das Errichten von Windkraftanlagen ein grobfahrlässiges und somit nicht opportunes Handeln. Die natürliche Eigenart der Landschaft, die Ästhetik und ihr Erholungswert würden grob fahrlässig beeinträchtigt und das Landschaftsbild grob unangemessenen verunstaltet.</p> <p>Windkraftanlagen auf diesem Gebiet würden eine erhebliche Beeinträchtigung der Lebensqualität und einen unverantwortlichen Eingriff in das Ökosystem bedeuten. Die Gebiete, auf denen bereits Windkraftanlagen errichtet wurden, gelten wegen dieser Windkraftanlagen in der Rechtsprechung und auch bei zuständigen Planungsverantwortlichen als (vor)geschädigte Gebiete.</p> <p>f. Verstoß gegen das Gebot der Rücksichtnahme Windenergieanlagen können gegen das in § 35 111 1 BauGB verankerte Gebot der Rücksichtnahme verstoßen, weil von den Drehbewegungen ihrer Rotoren eine "optisch bedrängende" Wirkung auf bewohnte Nachbargrundstücke im Außenbereich ausgeht. Der Verwaltungsgerichtshof vertritt die Auffassung, dass für die Frage der optisch bedrängenden Wirkung einer Windkraftanlage nicht die Baumasse eines Turms, sondern die in der Höhe wachzunehmende Drehbewegung des Rotors von entscheidender Be-</p>	<p>Die Abstände resultieren aus den gesetzlichen Anforderungen des Immissionsschutzes.</p> <p>Die Abstände resultieren aus den gesetzlichen Anforderungen des Immissionsschutzes.</p>

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>Dies wird in dem offengelegten Umweltbericht des Büro Klärle nicht erwähnt, vielmehr spricht man hier von teilweiser oder geringfügiger Sichtbeziehung, was in meinem Fall nicht der Wahrheit entspricht.</p> <p>In Bayern wird die 10H-Regelung angewandt. Sind wir Bürger zweiter Klasse? Selbst die 2000 Meter Abstand sind laut vielen Studien zur Wirkung von Infraschall nicht ausreichend.</p> <p>Ich fordere, dass die Wahl des Standortes nochmals auf den Prüfstand kommt.</p> <p>Im FNP steht ausdrücklich, dass möglichst "keine Beeinträchtigung von Wohngebieten" entstehen soll.</p> <p>Die Gesundheit der Anwohner hat meines Erachtens Vorrang vor wirtschaftlichen Interessen.</p> <p>Insgesamt fürchte ich eine Beeinträchtigung der Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Schall, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.</p> <p>Natur und Landschaft sind für mich wichtige Aspekte zur Erholung. Ein Windpark in der geplanten Lage wird meine Lebensqualität dagegen erheblich beeinträchtigen.</p> <p>Alle die für den Bau von solchen Industrieanlagen in dieser Anhäufung mit verantwortlich sind, sind auch verantwortlich für aussterbende Dörfer. Sie treiben uns aus unseren Häusern, sind verantwortlich für den Verlust unserer Altersabsicherung und u.U. auch für den Verlust unserer Gesundheit.</p> <p>In Irland und den Niederlanden werden bereits Ausgleichszahlungen für erlittene Wertverluste bei Immobilien gezahlt. Die Betreiber der WKA's versuchen bisher Richtersprüche zu vermeiden um keine Präzedenzfälle zu schaffen.</p> <p>Außerdem wird die Allgemeinheit und damit wir alle u.a. mit erheblichen</p>	<p>Der Umweltbericht stützt sich auf Sichtbereichsanalysen und Photosimulationen aus dem im Rahmen diese Projektes zur Verfügung gestellten Landschaftspflegerischen Begleitplan. Diese wurden mit dem Programm WindPRO Version 2.9.27 durchgeführt.</p> <p>Die Abstände resultieren aus den gesetzlichen Anforderungen des Immissionsschutzes. Im nachgelagerten BImSch- Verfahren werden die Auswirkungen nach TA- Lärm untersucht, die darin formulierten Grenzwerte sind einzuhalten. Es kann auf die obigen Ausführungen und die Begründung zum FNP-Entwurf verwiesen werden.</p>

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>Verfahrenskosten belastet. Es ist unverantwortlich wie hier mit dem Geld der Bürger umgegangen wird.</p> <p>Ich befürchte, dass durch den Bau einiger WKA's dem weiteren Ausbau Tür und Tor geöffnet wird. Das Gebiet, das ausgewiesen werden soll, bietet Platz für mehr als sechs Windräder. Außerdem spricht man schon von WKA's die ca. 300 Meter hoch sind. Bei einem evtl. Repowering könnten dann solche WKA's errichtet werden.</p> <p>Wenn die Genehmigungsbehörde sich hier auf irgendwelche wissenschaftlichen Studien herausredet, trotz des Wissens, dass diese auf veralteten Erkenntnissen beruhen und oftmals von Windkraftbefürwortern in Auftrag gegeben oder erstellt wurden, dann macht sie sich hier mitschuldig an den Anwohnern, die durch Lärm und Infraschall gesundheitliche Schäden erleiden.</p> <p>Für den Artenschutz gibt es laut ausliegendem Artenschutzgutachten zig Konzepte um die bedrohten Tiere vermeintlich zu schützen. Es ist zu befürchten, dass diese "Vorschläge" zur Verminderung der Gefahren nur auf dem Papier bestehen und nie umgesetzt werden. Wer prüft die Umsetzung der zahlreichen Auflagen, wie "Rodung nur manuell" oder "kein Einsatz von Harvestern" oder "Rodung nur im Monat", um nur einige zu nennen?</p> <p>Ich behalte mir vor, Schadensersatzansprüche geltend zu machen, sollte es durch den Bau der WKA's zu negativen gesundheitlichen und/oder finanziellen Auswirkungen kommen.</p> <p>O.g. Gründe sprechen gegen einen "Windpark" im Bereich Kornberg/Dreimärker. Ich möchte Sie daher bitten von der Ausweisung einer Konzentrationszone Windkraft, sowie vom Bau der Windkraftanlagen Abstand zu nehmen.</p>	
64	<p>██████████ Würzburger Str. XXX 74736 Hardheim</p>	13.07.2017	<p>gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes (siehe Betreff) durch die Ausweisung punktueller bzw. flächenhafter Konzentrationszonen für Windkraft legen wir Widerspruch ein.</p> <p>Wir fordern, dass solche Großanlagen nur mit einem Mindestabstand von 2500 Metern zu Wohnsiedlungen genehmigt werden dürfen.</p> <p>In Bayern wird die 10H-Regelung angewandt. Sind wir Bürger zweiter Klasse? Selbst die 2000 Meter Abstand sind laut vielen Studien zur Wirkung von Infraschall nicht ausreichend.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen. Siehe obigen Ausführungen.</p> <p>Die Abstände resultieren aus den gesetzlichen Anforderungen des Immissionsschutzes.</p>

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>Wir fordern, dass die Wahl des Standortes nochmals auf den Prüfstand kommt.</p> <p>Im FNP steht ausdrücklich, dass möglichst "keine Beeinträchtigung von Wohngebieten" entstehen soll.</p> <p>Die Gesundheit der Anwohner hat unseres Erachtens Vorrang vor wirtschaftlichen Interessen.</p> <p>Natur und Landschaft sind für uns wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum wir auf dem Land wohnen; ein Windpark in der geplanten Lage wird unsere Lebensqualität dagegen erheblich beeinträchtigen.</p> <p>Außerdem wird die Allgemeinheit und damit wir alle u.a. mit erheblichen Verfahrenskosten belastet. Es ist unverantwortlich wie hier mit dem Geld der Bürger umgegangen wird.</p> <p>Wir befürchten, dass durch den Bau einiger WKA's dem weiteren Ausbau Tür und Tor geöffnet wird. Das Gebiet, das ausgewiesen werden soll, bietet Platz für mehr als sechs Windräder. Außerdem spricht man schon von WKA's die ca. 300 Meter hoch sind. Bei einem evtl. Repowering könnten dann solche WKA's errichtet werden.</p> <p>Wenn die Genehmigungsbehörde sich hier auf irgendwelche wissenschaftlichen Studien herausredet, trotz des Wissens, dass diese auf veralteten Erkenntnissen beruhen und oftmals von Windkraftbefürwortern in Auftrag gegeben oder erstellt wurden, dann macht sie sich hier mitschuldig an den Anwohnern, die durch Lärm und Infraschall gesundheitliche Schäden erleiden.</p> <p>Für den Artenschutz gibt es laut ausliegendem Artenschutzgutachten zig Konzepte um die bedrohten Tiere vermeintlich zu schützen. Wir befürchten, dass diese "Vorschläge" zur Verminderung der Gefahren nur auf dem Papier bestehen und nie umgesetzt werden. Wer prüft die Umsetzung der zahlreichen Auflagen, wie "Rodung nur manuell" oder "kein Einsatz von Harvestern" oder "Rodung nur im Monat", um nur einige zu nennen?</p> <p>Wir behalten uns vor, Schadensersatzansprüche geltend zu machen, sollte es durch den Bau der WKA's zu negativen gesundheitlichen und/oder finanziellen Auswirkungen kommen.</p> <p>O.g. Gründe sprechen gegen einen "Windpark" im Bereich Kornberg/Dreimärker. Wir möchten Sie daher bitten von der Ausweisung einer Konzentrationszone Windkraft, sowie vom Bau der Windkraftanlagen Abstand zu nehmen.</p>	
65		13.07.2017	gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes (siehe Betreff) durch die Aus-	Zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
	<p>Julius-Heffner-Str. XXX 74736 Hardheim-Bretzingen</p>		<p>weisung punktueller bzw. flächenhafter Konzentrationszonen für Windkraft legen wir Widerspruch ein.</p> <p>Durch den Bau von Windkraftanlagen in der genannten Größenordnung im Gebiet Kornberg/Dreimärker wären wir außerdem massiv beeinträchtigt. Unser Wohngebäude liegt unterhalb der WKA's, was eine bedrückende Wirkung erzeugen wird. Dies wird in dem offengelegten Umweltbericht des Büro Klärle nicht erwähnt, vielmehr spricht man hier von teilweiser oder geringfügigen Sichtbeziehung. Was in unserem Fall nicht der Wahrheit entspricht.</p> <p>Wir fordern, dass solche Großanlagen nur mit einem Mindestabstand von 2500 Metern zu Wohnsiedlungen genehmigt werden dürfen. In Bayern wird die 10H-Regelung angewandt. Selbst die 2000 Meter Abstand sind laut vielen Studien zur Wirkung von Infraschall nicht ausreichend. Wir fordern, dass die Wahl des Standortes nochmals auf den Prüfstand kommt.</p> <p>Im FNP steht ausdrücklich, dass möglichst „keine Beeinträchtigung von Wohngebieten“ entstehen soll. Die Gesundheit der Anwohner hat unseres Erachtens Vorrang vor wirtschaftlichen Interessen. Insgesamt fürchten wir eine Beeinträchtigung unserer Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Schall, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.</p> <p>In Irland und den Niederlanden werden bereits Ausgleichszahlungen für erlittenen Immobilienwertverlust gezahlt. Die Betreiber der WKA's versuchen bisher Richtersprüche zu vermeiden um keine Präzedenzfälle zu schaffen.</p> <p>Wir befürchten, dass durch den Bau einiger WKA's dem weiteren Ausbau Tür und Tor geöffnet wird. Das Gebiet, das ausgewiesen werden soll, bietet Platz für mehr als sechs Windräder. Außerdem spricht man schon von WKA's die ca. 300 Meter hoch sind. Bei einem evtl. Repowering könnten dann solche WKA's errichtet werden.</p> <p>Wenn die Genehmigungsbehörde sich hier auf irgendwelche wissenschaftlichen Studien</p>	<p>Siehe obigen Ausführungen.</p>

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>herausredet, trotz des Wissens, dass diese auf veralteten Erkenntnissen beruhen und oftmals von Windkraftbefürwortern in Auftrag gegeben oder erstellt wurden, dann macht sie sich hier mitschuldig an den Anwohnern, die durch Lärm und Infraschall gesundheitliche Schäden erleiden.</p> <p>Wir behalten uns vor, Schadensersatzansprüche geltend zu machen, sollte es durch den Bau der WKA's zu negativen gesundheitlichen und/oder finanziellen Auswirkungen kommen.</p>	
66	<p>██████████ Julius-Hefnerstr. XXX 74736 Hardheim</p>	13.07.2017	<p>gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes (siehe Betreff) durch die Ausweisung punktueller bzw. flächenhafter Konzentrationszonen für Windkraft legen wir Widerspruch ein.</p> <p>Durch den Bau von Windkraftanlagen in der genannten Größenordnung im Gebiet Kornberg/Dreimärker wären wir massiv beeinträchtigt. Unser Wohngebäude liegt unterhalb der WKA's, was eine bedrückende Wirkung erzeugen wird.</p> <p>Dies wird in dem offengelegten Umweltbericht des Büro Klärle nicht erwähnt, vielmehr spricht man hier von teilweiser oder geringfügigen Sichtbeziehung. Was in unserem Fall nicht der Wahrheit entspricht.</p> <p>Wir fordern, dass solche Großanlagen nur mit einem Mindestabstand von 2500 Metern zu Wohnsiedlungen genehmigt werden dürfen.</p> <p>Oder: In Bayern wird die 10H-Regelung angewandt. Sind wir Bürger zweiter Klasse? Selbst die 2500 Meter Abstand sind laut vielen Studien zur Wirkung von Infraschall nicht ausreichend.</p> <p>Wir fordern, dass die Wahl des Standortes nochmals auf den Prüfstand kommt.</p> <p>Im FNP steht ausdrücklich, dass möglichst "keine Beeinträchtigung von Wohngebieten" entstehen soll.</p> <p>Die Gesundheit der Anwohner hat unseres Erachtens Vorrang vor wirtschaftlichen Interessen.</p> <p>Insgesamt fürchten wir eine Beeinträchtigung unserer Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Schall, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen. Siehe obigen Ausführungen.</p>

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>Natur und Landschaft sind für uns wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum wir auf dem Land wohnen; ein Windpark in der geplanten Lage wird unsere Lebensqualität dagegen erheblich beeinträchtigen.</p> <p>Alle die für den Bau von solchen Industrieanlagen in dieser Anhäufung mit verantwortlich sind, sind auch verantwortlich für aussterbende Dörfer. Sie treiben uns aus unseren Häusern, sind verantwortlich für den Verlust unserer Altersabsicherung und u.U. auch für den Verlust unserer Gesundheit.</p> <p>In Irland und den Niederlanden werden bereits Ausgleichszahlungen für erlittenen Immobilienwert gezahlt. Die Betreiber der WKA's versuchen bisher Richtersprüche zu vermeiden um keine Präzedenzfälle zu schaffen.</p> <p>Außerdem wird die Allgemeinheit und damit wir alle u.a. mit erheblichen Verfahrenskosten belastet. Es ist unverantwortlich wie hier mit dem Geld der Bürger umgegangen wird.</p> <p>Durch eine Fotosimulation soll u.a. die visuelle Auswirkung auf die Anwohner Bretzingens dargestellt werden. Diese Fotosimulation ist dazu nicht geeignet. Das Foto wurde erstens an einer unbewohnten Stelle aufgenommen. Daraus ergibt sich ein Blickwinkel, der zwei der geplanten Windkraftanlagen teilweise verdeckt. Die Anwohner des Bretzinger Wohngebietes Hecken-Schleifwehr würden jedoch größtenteils frontal auf alle 4 Windräder blicken. Die Größenverhältnisse sind auf der Weitwinkelaufnahme derart verzerrt, dass man durch diese Simualtion keinen Eindruck bekommen kann, wie die WKA's dann tatsächlich aussehen.</p> <p>Wir befürchten, dass durch den Bau einiger WKA's dem weiteren Ausbau Tür und Tor geöffnet wird. Das Gebiet, das ausgewiesen werden soll, bietet Platz für mehr als sechs Windräder. Außerdem spricht man schon von WKA's die ca. 300 Meter hoch sind. Bei einem evtl. Repowering könnten dann solche WKA's errichtet werden.</p> <p>Wenn die Genehmigungsbehörde sich hier auf irgendwelche wissenschaftlichen Studien herausredet, trotz des Wissens, dass diese auf veralteten Erkenntnissen beruhen und oftmals von Windkraftbefürwortern in Auftrag gegeben oder erstellt wurden, dann macht sie sich hier mitschuldig an den Anwohnern, die durch Lärm und Infraschall gesundheitliche Schäden erleiden.</p> <p>Für den Artenschutz gibt es laut ausliegendem Artenschutzgutachten zig Konzepte um die bedrohten Tiere vermeintlich zu schützen. Wir befürchten, dass diese "Vorschläge" zur Verminderung der Gefahren nur auf dem Papier bestehen und nie umgesetzt werden. Wer prüft die Umsetzung der zahlreichen Auflagen, wie "Rodung nur manuell" oder</p>	

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>"kein Einsatz von Harvestern" oder "Rodung nur im Monat", um nur einige zu nennen?</p> <p>Wir behalten uns vor, Schadensersatzansprüche geltend zu machen, sollte es durch den Bau oder Betrieb der WKA's zu negativen gesundheitlichen Auswirkungen, finanziellen Nachteilen oder Lärmbelastigungen kommen. Weiter teile ich vollumfänglich die Einwände, die von der BGN-Hardheim eingereicht wurden.</p> <p>O.g. Gründe sprechen gegen einen "Windpark" im Bereich Kornberg/Dreimärker. Wir möchten Sie daher bitten von der Ausweisung einer Konzentrationszone Wind kraft, so wie vom Bau der Windkraftanlagen Abstand zu nehmen.</p>	
67	<p>██████████ Erfatalstraße XXX 74736 Hardheim</p>	14.07.2017	<p>gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes (siehe Betreff) durch die Ausweisung punktueller bzw. flächenhafter Konzentrationszonen für Windkraft legen wir Widerspruch ein.</p> <p>Unsere Wald-Grundstücke Nr. 845 und 8154 liegen in unmittelbarer Nähe der geplanten Windkraftanlagen und wären vom Bau von Windrädern in der geplanten Größenordnung und soweit ersichtlich an den geplanten Standorten betroffen. Wobei der genaue Standort aus den ausgelegten Unterlagen nicht ersichtlich ist, was wir hiermit bemängeln.</p> <p>Im Fall von Eiswurf wären wir bei Holzarbeiten auf unseren Waldgrundstücken gefährdet. Wir könnten somit die Grundstücke, sowie die Zuwege gerade in der Jahreszeit, in der üblicherweise die Holzarbeiten durchgeführt werden, nicht betreten. Dies mindert den Wert unserer Grundstücke, die für uns somit so gut wie unbrauchbar würden.</p> <p>Im Falle eines Brandes einer Windkraftanlage, der nicht gelöscht werden kann, da entsprechendes Equipment der Feuerwehren Hardheim/Höpfingen nicht zur Verfügung steht, wären unsere Waldgrundstücke ebenfalls betroffen.</p> <p>Dies wird in dem offengelegten Umweltbericht des Büro Klärle nicht erwähnt, vielmehr spricht man hier von teilweiser oder geringfügigen Sichtbeziehung. Was in unserem Fall nicht der Wahrheit entspricht.</p> <p>Wir fordern, dass solche Großanlagen nur mit einem Mindestabstand von 2500 Metern zu Wohnsiedlungen genehmigt werden dürfen.</p> <p>Oder: In Bayern wird die 10H-Regelung angewandt. Sind wir Bürger zweiter Klasse? Selbst die 2000 Meter Abstand sind laut vielen Studien zur Wirkung von Infraschall nicht</p>	<p>Zur Kenntnis genommen. Siehe obigen Ausführungen.</p>

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>ausreichend.</p> <p>Wir fordern, dass die Wahl des Standortes nochmals auf den Prüfstand kommt.</p> <p>Im FNP steht ausdrücklich, dass möglichst "keine Beeinträchtigung von Wohngebieten" entstehen soll.</p> <p>Die Gesundheit der Anwohner hat unseres Erachtens Vorrang vor wirtschaftlichen Interessen.</p> <p>Insgesamt fürchten wir eine Beeinträchtigung unserer Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Schall, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.</p> <p>Natur und Landschaft sind für uns wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum wir auf dem Land wohnen; ein Windpark in der geplanten Lage wird unsere Lebensqualität dagegen erheblich beeinträchtigen.</p> <p>Alle die für den Bau von solchen Industrieanlagen in dieser Anhäufung mit verantwortlich sind, sind auch verantwortlich für aussterbende Dörfer. Sie treiben uns aus unseren Häusern, sind verantwortlich für den Verlust unserer Altersabsicherung und u.U. auch für den Verlust unserer Gesundheit.</p> <p>In Irland und den Niederlanden werden bereits Ausgleichszahlungen für erlittenen Immobilienwert gezahlt. Die Betreiber der WKA's versuchen bisher Richtersprüche zu vermeiden um keine Präzedenzfälle zu schaffen.</p> <p>Außerdem wird die Allgemeinheit und damit wir alle u.a. mit erheblichen Verfahrenskosten belastet. Es ist unverantwortlich wie hier mit dem Geld der Bürger umgegangen wird.</p> <p>Durch eine Fotosimulation soll u.a. die visuelle Auswirkung auf die Anwohner Bretzingens dargestellt werden. Diese Fotosimulation ist dazu nicht geeignet. Das Foto wurde erstens an einer unbewohnten Stelle aufgenommen. Daraus ergibt sich ein Blickwinkel, der zwei der geplanten Windkraftanlagen teilweise verdeckt. Die Anwohner des Bretzinger Wohngebietes Hecken-Schleifwehr würden jedoch größtenteils frontal auf alle 4 Windräder blicken. Die Größenverhältnisse sind auf der Weitwinkelaufnahme derart verzerrt, dass man durch diese Simualtion keinen Eindruck bekommen kann, wie die WKA's dann tatsächlich aussehen.</p> <p>Wir befürchten, dass durch den Bau einiger WKA's dem weiteren Ausbau Tür und Tor</p>	

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>geöffnet wird. Das Gebiet, das ausgewiesen werden soll, bietet Platz für mehr als sechs Windräder. Außerdem spricht man schon von WKA's die ca. 300 Meter hoch sind. Bei einem evtl. Repowering könnten dann solche WKA's errichtet werden.</p> <p>Wenn die Genehmigungsbehörde sich hier auf irgendwelche wissenschaftlichen Studien herausredet, trotz des Wissens, dass diese auf veralteten Erkenntnissen beruhen und oftmals von Windkraftbefürwortern in Auftrag gegeben oder erstellt wurden, dann macht sie sich hier mitschuldig an den Anwohnern, die durch Lärm und Infraschall gesundheitliche Schäden erleiden.</p> <p>Für den Artenschutz gibt es laut ausliegendem Artenschutzgutachten zig Konzepte um die bedrohten Tiere vermeintlich zu schützen. Wir befürchten, dass diese "Vorschläge" zur Verminderung der Gefahren nur auf dem Papier bestehen und nie umgesetzt werden. Wer prüft die Umsetzung der zahlreichen Auflagen, wie "Rodung nur manuell" oder "kein Einsatz von Harvestern" oder "Rodung nur im Monat", um nur einige zu nennen?</p> <p>Wir behalten uns vor, Schadensersatzansprüche geltend zu machen, sollte es durch den Bau der WKA's zu negativen gesundheitlichen und/oder finanziellen Auswirkungen kommen.</p> <p>Wir fordern Sie auf, die Interessen der Bürger endlich wahr zu nehmen und die Planung der WEA's am Kornberg einzustellen.</p>	
68	<p>Heckenstr. XXX 74736 Hardheim</p>	14.07.2017	<p>gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes (siehe Betreff) durch die Ausweisung punktueller bzw. flächenhafter Konzentrationszonen für Windkraft legen wir Widerspruch ein.</p> <p>Durch den Bau von Windkraftanlagen in der genannten Größenordnung im Gebiet Kornberg/Dreimärker wären wir außerdem massiv beeinträchtigt. Unser Wohngebäude liegt auf fast gleicher Höhe mit den geplanten WKA's, auf die wir frontal blicken würden. Beim Bau unseres Hauses haben wir und der Architekt großen Wert darauf gelegt freie Sicht auf die Hügel und Täler in Bretzingen zu haben. Nun wird uns diese Aussicht erheblich beeinträchtigt.</p> <p>Dies wird in dem offengelegten Umweltbericht des Büro Klärle nicht erwähnt, viel mehr spricht man hier von teilweiser oder geringfügigen Sichtbeziehung. Was in unserem Fall nicht richtig ist.</p> <p>In Bayern wird die 10H-Regelung angewandt. Sind wir Bürger zweiter Klasse? Selbst die 2000 Meter Abstand sind laut vielen Studien zur Wirkung von Infraschall nicht</p>	<p>Zur Kenntnis genommen. Siehe obigen Ausführungen.</p>

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>ausreichend.</p> <p>Wir fordern, dass die Wahl des Standortes nochmals auf den Prüfstand kommt.</p> <p>Im FNP steht ausdrücklich, dass möglichst "keine Beeinträchtigung von Wohngebieten" entstehen soll.</p> <p>Die Gesundheit der Anwohner hat unseres Erachtens Vorrang vor wirtschaftlichen Interessen.</p> <p>Insgesamt fürchten wir eine Beeinträchtigung unserer Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Schall, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.</p> <p>Natur und Landschaft sind für uns wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum wir auf dem Land wohnen; ein Windpark in der geplanten Lage wird unsere Lebensqualität dagegen erheblich beeinträchtigen.</p> <p>Alle die für den Bau von solchen Industrieanlagen in dieser Anhäufung mit verantwortlich sind, sind auch verantwortlich für aussterbende Dörfer. Sie treiben uns aus unseren Häusern, sind verantwortlich für den Verlust unserer Altersabsicherung und u.U. auch für den Verlust unserer Gesundheit.</p> <p>In Irland und den Niederlanden werden bereits Ausgleichszahlungen für erlittenen Immobilienwert gezahlt. Die Betreiber der WKA's versuchen bisher Richtersprüche zu vermeiden um keine Präzedenzfälle zu schaffen.</p> <p>Außerdem wird die Allgemeinheit und damit wir alle u.a. mit erheblichen Verfahrenskosten belastet. Es ist unverantwortlich wie hier mit dem Geld der Bürger umgegangen wird.</p> <p>Durch eine Fotosimulation soll u.a. die visuelle Auswirkung auf die Anwohner Bretzingens dargestellt werden. Diese Fotosimulation ist dazu nicht geeignet. Das Foto wurde erstens an einer unbewohnten Stelle aufgenommen. Daraus ergibt sich ein Blickwinkel, der zwei der geplanten Windkraftanlagen teilweise verdeckt. Die Anwohner des Bretzinger Wohngebietes Hecken-Schleifwehr würden jedoch größtenteils frontal auf alle 4 Windräder blicken. Die Größenverhältnisse sind auf der Weitwinkelaufnahme derart verzerrt, dass man durch diese Simulation keinen Eindruck bekommen kann, wie die WKA's dann tatsächlich aussehen.</p> <p>Wir befürchten, dass durch den Bau einiger WKA's dem weiteren Ausbau Tür und Tor</p>	

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>geöffnet wird. Das Gebiet, das ausgewiesen werden soll, bietet Platz für mehr als sechs Windräder. Außerdem spricht man schon von WKA's die ca. 300 Meter hoch sind. Bei einem evtl. Repowering könnten dann solche WKA's errichtet werden. Werden solche Anlagen an diesem Standort aufgebaut wir ggf. die Blattspitzenbefeuerung wieder ein Muss. Diese würde zu einer optischen "Disco" Beleuchtung führen, welche keinem Anwohner zuzumuten wäre.</p> <p>Die gesundheitliche Belastung durch Lärm und/oder Infraschall wird in vielen Studien nachweislich als nicht unerheblich eingestuft. Wir befürchten eine erhebliche Einschränkung unserer Lebensqualität und Gesundheit durch diese zusätzlichen Belastungen.</p> <p>Wir behalten uns vor, Schadensersatzansprüche geltend zu machen, sollte es durch den Bau oder Betrieb der WKA's zu negativen gesundheitlichen Auswirkungen, finanziellen Nachteilen oder Lärmbelästigungen kommen.</p> <p>Die aufgeführten Gründe sprechen gegen einen "Windpark" im Bereich Kornberg/Dreimärker. Wir möchten Sie daher bitten von der Ausweisung einer Konzentrationszone Windkraft, sowie vom Bau der Windkraftanlagen Abstand zu nehmen.</p>	
69	<p>Heckenstr. XXX 74736 Hardheim</p>	14.07.2017	<p>gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes (siehe Betreff) durch die Ausweisung punktueller bzw. flächenhafter Konzentrationszonen für Windkraft legen wir Widerspruch ein.</p> <p>Unser Wald-Grundstück 1496 liegt in unmittelbarer Nähe der geplanten Windkraftanlagen und wär vom Bau von Windrädern in der geplanten Größenordnung und soweit ersichtlich an den geplanten Standorten betroffen. Wobei der genaue Standort aus den ausgelegten Unterlagen nicht ersichtlich ist, was wir hiermit bemängeln.</p> <p>Im Fall von Eiswurf wären wir bei Holzarbeiten auf unseren Waldgrundstücken gefährdet. Wir könnten somit die Grundstücke, sowie die Zuwege gerade in der Jahreszeit, in der üblicherweise die Holzarbeiten durchgeführt werden, nicht betreten. Dies mindert den Wert unserer Grundstücke, die für uns somit so gut wie unbrauchbar würden.</p> <p>Im Falle eines Brandes einer Windkraftanlage, der nicht gelöscht werden kann, da entsprechendes Equipment der Feuerwehren Hardheim/Höpfingen nicht zur Verfügung steht, wären unsere Waldgrundstücke ebenfalls betroffen.</p> <p>Durch den Bau von Windkraftanlagen in der genannten Größenordnung im Gebiet Kornberg/Dreimärker wären wir außerdem massiv beeinträchtigt. Unser Wohngebäude liegt auf gleicher Höhe mit den geplanten WKA's, auf die wir frontal blicken würden.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen. Siehe obigen Ausführungen.</p>

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>Dies wird in dem offengelegten Umweltbericht des Büro Klärle nicht erwähnt, vielmehr spricht man hier von teilweiser oder geringfügiger Sichtbeziehung. Was in unserem Fall nicht der Wahrheit entspricht.</p> <p>Wir fordern, dass solche Großanlagen nur mit einem Mindestabstand von 2500 Metern zu Wohnsiedlungen genehmigt werden dürfen.</p> <p>In Bayern wird die 10H-Regelung angewandt. Sind wir Bürger zweiter Klasse? Selbst die 2000 Meter Abstand sind laut vielen Studien zur Wirkung von Infraschall nicht ausreichend.</p> <p>Wir fordern, dass die Wahl des Standortes nochmals auf den Prüfstand kommt.</p> <p>Im FNP steht ausdrücklich, dass möglichst "keine Beeinträchtigung von Wohngebieten" entstehen soll.</p> <p>Die Gesundheit der Anwohner hat unseres Erachtens Vorrang vor wirtschaftlichen Interessen.</p> <p>Insgesamt fürchten wir eine Beeinträchtigung unserer Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Schall, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.</p> <p>Natur und Landschaft sind für uns wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum wir auf dem Land wohnen; ein Windpark in der geplanten Lage wird unsere Lebensqualität dagegen erheblich beeinträchtigen.</p> <p>Alle die für den Bau von solchen Industrieanlagen in dieser Anhäufung mit verantwortlich sind, sind auch verantwortlich für aussterbende Dörfer. Sie treiben uns aus unseren Häusern, sind verantwortlich für den Verlust unserer Altersabsicherung und u.U. auch für den Verlust unserer Gesundheit.</p> <p>In Irland und den Niederlanden werden bereits Ausgleichszahlungen für erlittenen Immobilienwert gezahlt. Die Betreiber der WKA's versuchen bisher Richtersprüche zu vermeiden um keine Präzedenzfälle zu schaffen.</p> <p>Außerdem wird die Allgemeinheit und damit wir alle u.a. mit erheblichen Verfahrenskosten belastet. Es ist unverantwortlich wie hier mit dem Geld der Bürger umgegangen wird.</p>	

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>Durch eine Fotosimulation soll u.a. die visuelle Auswirkung auf die Anwohner Bretzingens dargestellt werden. Diese Fotosimulation ist dazu nicht geeignet. Das Foto wurde erstens an einer unbewohnten Stelle aufgenommen. Daraus ergibt sich ein Blickwinkel, der zwei der geplanten Windkraftanlagen teilweise verdeckt. Die Anwohner des Bretzinger Wohngebietes Hecken-Schleifwehr würden jedoch größtenteils frontal auf alle 4 Windräder blicken. Die Größenverhältnisse sind auf der Weitwinkelaufnahme derart verzerrt, dass man durch diese Simulation keinen Eindruck bekommen kann, wie die WKA's dann tatsächlich aussehen.</p> <p>Wir befürchten, dass durch den Bau einiger WKA's dem weiteren Ausbau Tür und Tor geöffnet wird. Das Gebiet, das ausgewiesen werden soll, bietet Platz für mehr als sechs Windräder. Außerdem spricht man schon von WKA's die ca. 300 Meter hoch sind. Bei einem evtl. Repowering könnten dann solche WKA's errichtet werden.</p> <p>Wenn die Genehmigungsbehörde sich hier auf irgendwelche wissenschaftlichen Studien herausredet, trotz des Wissens, dass diese auf veralteten Erkenntnissen beruhen und oftmals von Windkraftbefürwortern in Auftrag gegeben oder erstellt wurden, dann macht sie sich hier mitschuldig an den Anwohnern, die durch Lärm und Infraschall gesundheitliche Schäden erleiden.</p> <p>Für den Artenschutz gibt es laut ausliegendem Artenschutzgutachten zig Konzepte um die bedrohten Tiere vermeintlich zu schützen. Wir befürchten, dass diese "Vorschläge" zur Verminderung der Gefahren nur auf dem Papier bestehen und nie umgesetzt werden. Wer prüft die Umsetzung der zahlreichen Auflagen, wie "Rodung nur manuell" oder "kein Einsatz von Harvestern" oder "Rodung nur im Monat", um nur einige zu nennen?</p> <p>Wir behalten uns vor, Schadensersatzansprüche geltend zu machen, sollte es durch den Bau oder Betrieb der WKA's zu negativen gesundheitlichen Auswirkungen, finanziellen Nachteilen oder Lärmbelästigungen kommen.</p> <p>Wir fordern Sie auf, die Interessen der Bürger endlich wahr zu nehmen und die Planung der WEA's am Kornberg einzustellen.</p>	
70	<p>██████████ Heckenstr. XXX 74736 Hardheim</p>	14.07.2017	<p>gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes (siehe Betreff) durch die Ausweisung punktueller bzw. flächenhafter Konzentrationszonen für Windkraft legen wir Widerspruch ein.</p> <p>Unsere Wald-Grundstück Nr. 1576 liegt in unmittelbarer Nähe der geplanten Windkraftanlagen und wäre vom Bau von Windrädern in der geplanten Größenordnung und soweit</p>	Zur Kenntnis genommen. Siehe obigen Ausführungen.

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>ersichtlich an den geplanten Standorten betroffen. Wobei der genaue Standort aus den ausgelegten Unterlagen nicht ersichtlich ist, was wir hiermit bemängeln.</p> <p>Im Fall von Eiswurf wären wir bei Holzarbeiten auf unserem Waldgrundstück gefährdet. Wir könnten somit das Grundstück, sowie die Zuwege gerade in der Jahreszeit, in der üblicherweise die Holzarbeiten durchgeführt werden, nicht betreten. Dies mindert den Wert unseres Grundstückes, das für uns somit so gut wie unbrauchbar wäre.</p> <p>Im Falle eines Brandes einer Windkraftanlage, der nicht gelöscht werden kann, da entsprechendes Equipment der Feuerwehren Hardheim/Höpfingen nicht zur Verfügung steht, wäre unser Waldgrundstück ebenfalls betroffen.</p> <p>Durch den Bau von Windkraftanlagen in der genannten Größenordnung im Gebiet Kornberg/Dreimärker wären wir außerdem massiv beeinträchtigt. Unser Wohngebäude liegt auf gleicher Höhe mit den geplanten WKA's, auf die wir frontal blicken würden.</p> <p>Dies wird in dem offengelegten Umweltbericht des Büro Klärle nicht erwähnt, viel mehr spricht man hier von teilweiser oder geringfügiger Sichtbeziehung. Was in unserem Fall nicht der Wahrheit entspricht.</p> <p>Wir fordern, dass solche Großanlagen nur mit einem Mindestabstand von 2500 Metern zu Wohnsiedlungen genehmigt werden dürfen.</p> <p>In Bayern wird die 10H-Regelung angewandt. Sind wir Bürger zweiter Klasse? Selbst die 2000 Meter Abstand sind laut vielen Studien zur Wirkung von Infraschall nicht ausreichend.</p> <p>Wir fordern, dass die Wahl des Standortes nochmals auf den Prüfstand kommt.</p> <p>Im FNP steht ausdrücklich, dass möglichst "keine Beeinträchtigung von Wohngebieten" entstehen soll.</p> <p>Die Gesundheit der Anwohner hat unseres Erachtens Vorrang vor wirtschaftlichen Interessen.</p> <p>Insgesamt fürchten wir eine Beeinträchtigung unserer Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Schall, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter, wodurch die Nutzung unserer Terrasse in den Abendstunden nur noch eingeschränkt oder gar nicht möglich ist.</p>	

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>Natur und Landschaft sind für uns wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum wir auf dem Land wohnen; ein Windpark in der geplanten Lage wird unsere Lebensqualität dagegen erheblich beeinträchtigen.</p> <p>Alle die für den Bau von solchen Industrieanlagen in dieser Anhäufung mit verantwortlich sind, sind auch verantwortlich für aussterbende Dörfer. Sie treiben uns aus unseren Häusern, sind verantwortlich für den Verlust unserer Altersabsicherung und u.U. auch für den Verlust unserer Gesundheit.</p> <p>In Irland und den Niederlanden werden bereits Ausgleichszahlungen für erlittenen Immobilienwertverlust gezahlt. Die Betreiber der WKA's versuchen bisher Richtersprüche zu vermeiden um keine Präzedenzfälle zu schaffen.</p> <p>Außerdem wird die Allgemeinheit und damit wir alle u.a. mit erheblichen Verfahrenskosten belastet. Es ist unverantwortlich wie hier mit dem Geld der Bürger umgegangen wird.</p> <p>Durch eine Fotosimulation soll u.a. die visuelle Auswirkung auf die Anwohner Bretzingens dargestellt werden. Diese Fotosimulation ist dazu nicht geeignet. Das Foto wurde erstens an einer unbewohnten Stelle aufgenommen. Daraus ergibt sich ein Blickwinkel, der zwei der geplanten Windkraftanlagen teilweise verdeckt. Die Anwohner des Bretzinger Wohngebietes Hecken-Schleifwehr würden jedoch größtenteils frontal auf alle 4 Windräder blicken. Die Größenverhältnisse sind auf der Weitwinkelaufnahme derart verzerrt, dass man durch diese Simualtion keinen Eindruck bekommen kann, wie die WKA's dann tatsächlich aussehen.</p> <p>Wir befürchten, dass durch den Bau einiger WKA's dem weiteren Ausbau Tür und Tor geöffnet wird. Das Gebiet, das ausgewiesen werden soll, bietet Platz für mehr als sechs Windräder. Außerdem spricht man schon von WKA's die ca. 300 Meter hoch sind. Bei einem evtl. Repowering könnten dann solche WKA's errichtet werden.</p> <p>Wenn die Genehmigungsbehörde sich hier auf irgendwelche wissenschaftlichen Studien herausredet, trotz des Wissens, dass diese auf veralteten Erkenntnissen beruhen und oftmals von Windkraftbefürwortern in Auftrag gegeben oder erstellt wurden, dann macht sie sich hier mitschuldig an den Anwohnern, die durch Lärm und Infraschall gesundheitliche Schäden erleiden.</p> <p>Für den Artenschutz gibt es laut ausliegendem Artenschutzgutachten zig Konzepte um die bedrohten Tiere vermeintlich zu schützen. Wir befürchten, dass diese "Vorschläge" zur Verminderung der Gefahren nur auf dem Papier bestehen und nie umgesetzt wer-</p>	

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>den. Wer prüft die Umsetzung der zahlreichen Auflagen, wie "Rodung nur manuell" oder "kein Einsatz von Harvestern" oder "Rodung nur im Monat", um nur einige zu nennen?</p> <p>Wir behalten uns vor, Schadensersatzansprüche geltend zu machen, sollte es durch den Bau der WKA's zu negativen gesundheitlichen und/oder finanziellen Auswirkungen kommen.</p> <p>O.g. Gründe sprechen gegen einen "Windpark" im Bereich Kornberg/Dreimärker. Wir möchten Sie daher bitten von der Ausweisung einer Konzentrationszone Windkraft, so wie vom Bau der Windkraftanlagen Abstand zu nehmen.</p>	
71	<p>██████████ Heckenstr. XXX 74736 Hardheim</p>	14.07.2017	<p>gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes (siehe Betreff) durch die Ausweisung punktueller bzw. flächenhafter Konzentrationszonen für Windkraft legen wir Widerspruch ein.</p> <p>Durch den Bau von Windkraftanlagen in der genannten Größenordnung im Gebiet Kornberg/Dreimärker wären wir außerdem massiv beeinträchtigt. Unser Wohngebäude liegt auf gleicher Höhe mit den geplanten WKA's, auf die wir frontal blicken würden.</p> <p>Dies wird in dem offengelegten Umweltbericht des Büro Klärle nicht erwähnt, viel mehr spricht man hier von teilweiser oder geringfügiger Sichtbeziehung. Was in unserem Fall nicht der Wahrheit entspricht.</p> <p>Wir fordern, dass solche Großanlagen nur mit einem Mindestabstand von 2500 Metern zu Wohnsiedlungen genehmigt werden dürfen.</p> <p>In Bayern wird die 10H-Regelung angewandt. Sind wir Bürger zweiter Klasse? Selbst die 2000 Meter Abstand sind laut vielen Studien zur Wirkung von Infraschall nicht ausreichend.</p> <p>Wir fordern, dass die Wahl des Standortes nochmals auf den Prüfstand kommt.</p> <p>Im FNP steht ausdrücklich, dass möglichst "keine Beeinträchtigung von Wohngebieten" entstehen soll.</p> <p>Die Gesundheit der Anwohner hat unseres Erachtens Vorrang vor wirtschaftlichen Interessen.</p> <p>Insgesamt fürchten wir eine Beeinträchtigung unserer Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Schall, durch Schattenschlag</p>	<p>Zur Kenntnis genommen. Siehe obigen Ausführungen.</p>

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>und durch Lichtreflexe der Blinklichter.</p> <p>Natur und Landschaft sind für uns wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum wir auf dem Land wohnen; ein Windpark in der geplanten Lage wird unsere Lebensqualität dagegen erheblich beeinträchtigen.</p> <p>Alle die für den Bau von solchen Industrieanlagen in dieser Anhäufung mit verantwortlich sind, sind auch verantwortlich für aussterbende Dörfer. Sie treiben uns aus unseren Häusern, sind verantwortlich für den Verlust unserer Altersabsicherung und u.U. auch für den Verlust unserer Gesundheit.</p> <p>In Irland und den Niederlanden werden bereits Ausgleichszahlungen für erlittenen Immobilienwertverlust gezahlt. Die Betreiber der WKA's versuchen bisher Richtersprüche zu vermeiden um keine Präzedenzfälle zu schaffen.</p> <p>Außerdem wird die Allgemeinheit und damit wir alle u.a. mit erheblichen Verfahrenskosten belastet. Es ist unverantwortlich wie hier mit dem Geld der Bürger umgegangen wird.</p> <p>Durch eine Fotosimulation soll u.a. die visuelle Auswirkung auf die Anwohner Bretzingens dargestellt werden. Diese Fotosimulation ist dazu nicht geeignet. Das Foto wurde erstens an einer unbewohnten Stelle aufgenommen. Daraus ergibt sich ein Blickwinkel, der zwei der geplanten Windkraftanlagen teilweise verdeckt. Die Anwohner des Bretzinger Wohngebietes Hecken-Schleifwehr würden jedoch größtenteils frontal auf alle 4 Windräder blicken. Die Größenverhältnisse sind auf der Weitwinkelaufnahme derart verzerrt, dass man durch diese Simualtion keinen Eindruck bekommen kann, wie die WKA's dann tatsächlich aussehen.</p> <p>Wir befürchten, dass durch den Bau einiger WKA's dem weiteren Ausbau Tür und Tor geöffnet wird. Das Gebiet, das ausgewiesen werden soll, bietet Platz für mehr als sechs Windräder. Außerdem spricht man schon von WKA's die ca. 300 Meter hoch sind. Bei einem evtl. Repowering könnten dann solche WKA's errichtet werden.</p> <p>Wenn die Genehmigungsbehörde sich hier auf irgendwelche wissenschaftlichen Studien herausredet, trotz des Wissens, dass diese auf veralteten Erkenntnissen beruhen und oftmals von Windkraftbefürwortern in Auftrag gegeben oder erstellt wurden, dann macht sie sich hier mitschuldig an den Anwohnern, die durch Lärm und Infraschall gesundheitliche Schäden erleiden.</p> <p>Für den Artenschutz gibt es laut ausliegendem Artenschutzgutachten zig Konzepte um die bedrohten Tiere vermeintlich zu schützen. Wir befürchten, dass diese "Vorschläge"</p>	

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>zur Verminderung der Gefahren nur auf dem Papier bestehen und nie umgesetzt werden. Wer prüft die Umsetzung der zahlreichen Auflagen, wie "Rodung nur manuell" oder "kein Einsatz von Harvestern" oder "Rodung nur im Monat", um nur einige zu nennen?</p> <p>Wir behalten uns vor, Schadensersatzansprüche geltend zu machen, sollte es durch den Bau der WKA's zu negativen gesundheitlichen und/oder finanziellen Auswirkungen kommen.</p> <p>O.g. Gründe sprechen gegen einen "Windpark" im Bereich Kornberg/Dreimärker. Wir möchten Sie daher bitten von der Ausweisung einer Konzentrationszone Windkraft, so wie vom Bau der Windkraftanlagen Abstand zu nehmen.</p>	
72	<p>██████████ Heckenstr. XXX 74736 Hardheim</p>	14.07.2017	<p>gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes (siehe Betreff) durch die Ausweisung punktueller bzw. flächenhafter Konzentrationszonen für Windkraft legen wir Widerspruch ein.</p> <p>Durch den Bau von Windkraftanlagen in der genannten Größenordnung im Gebiet Kornberg/Dreimärker wären wir außerdem massiv beeinträchtigt. Unser Wohngebäude liegt auf gleicher Höhe mit den geplanten WKA's, auf die wir frontal blicken würden.</p> <p>Dies wird in dem offengelegten Umweltbericht des Büro Klärle nicht erwähnt, viel mehr spricht man hier von teilweiser oder geringfügigen Sichtbeziehung. Was in unserem Fall nicht der Wahrheit entspricht.</p> <p>Wir fordern, dass solche Großanlagen nur mit einem Mindestabstand von 2500 Metern zu Wohnsiedlungen genehmigt werden dürfen. Oder: In Bayern wird die 10H-Regelung angewandt. Sind wir Bürger zweiter Klasse? Selbst die 2000 Meter Abstand sind laut vielen Studien zur Wirkung von Infraschall nicht ausreichend.</p> <p>Wir fordern, dass die Wahl des Standortes nochmals auf den Prüfstand kommt. Im FNP steht ausdrücklich, dass möglichst "keine Beeinträchtigung von Wohngebieten" entstehen soll.</p> <p>Die Gesundheit der Anwohner hat unseres Erachtens Vorrang vor wirtschaftlichen Interessen.</p> <p>Insgesamt fürchten wir eine Beeinträchtigung unserer Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Schall, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.</p> <p>Natur und Landschaft sind für uns wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum wir auf dem Land wohnen; ein Windpark in der geplanten Lage</p>	<p>Zur Kenntnis genommen. Siehe obigen Ausführungen.</p>

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>wird unsere Lebensqualität dagegen erheblich beeinträchtigen. Alle die für den Bau von solchen Industrieanlagen in dieser Anhäufung mit verantwortlich sind, sind auch verantwortlich für aussterbende Dörfer. Sie treiben uns aus unseren Häusern, sind verantwortlich für den Verlust unserer Altersabsicherung und u.U. auch für den Verlust unserer Gesundheit.</p> <p>In Irland und den Niederlanden werden bereits Ausgleichszahlungen für erlittenen Immobilienwert gezahlt. Die Betreiber der WKA's versuchen bisher Richtersprüche zu vermeiden um keine Präzedenzfälle zu schaffen.</p> <p>Außerdem wird die Allgemeinheit und damit wir alle u.a. mit erheblichen Verfahrenskosten belastet. Es ist unverantwortlich wie hier mit dem Geld der Bürger umgegangen wird. Durch eine Fotosimulation soll u.a. die visuelle Auswirkung auf die Anwohner Bretzingers dargestellt werden. Diese Fotosimulation ist dazu nicht geeignet. Das Foto wurde erstens an einer unbewohnten Stelle aufgenommen. Daraus ergibt sich ein Blickwinkel, der zwei der geplanten Windkraftanlagen teilweise verdeckt. Die Anwohner des Bretzinger Wohngebietes Hecken-Schleifwehr würden jedoch größtenteils frontal auf alle 4 Windräder blicken. Die Größenverhältnisse sind auf der Weitwinkelaufnahme derart verzerrt, dass man durch diese Simualtion keinen Eindruck bekommen kann, wie die WKA' s dann tatsächlich aussehen.</p> <p>Wir befürchten, dass durch den Bau einiger WKA's dem weiteren Ausbau Tür und Tor geöffnet wird. Das Gebiet, das ausgewiesen werden soll, bietet Platz tUr mehr als sechs Windräder. Außerdem spricht man schon von WKA's die ca. 300 Meter hoch sind. Bei einem evtl. Repowering könnten dann solche WKA's errichtet werden.</p> <p>Wenn die Genehmigungsbehörde sich hier auf irgendwelche wissenschaftlichen Studien herausredet, trotz des Wissens, dass diese auf veralteten Erkenntnissen beruhen und oftmals von Windkraftbefürwortern in Auftrag gegeben oder erstellt wurden, dann macht sie sich hier mitschuldig an den Anwohnern, die durch Lärm und Infraschall gesundheitliche Schäden erleiden.</p> <p>Für den Artenschutz gibt es laut ausliegendem Artenschutzgutachten zig Konzepte um die bedrohten Tiere vermeintlich zu schützen. Wir betUrchten, dass diese "Vorschläge" zur Verminderung der Gefahren nur auf dem Papier bestehen und nie umgesetzt werden. Wer prüft die Umsetzung der zahlreichen Auflagen, wie "Rodung nur manuell" oder "kein Einsatz von Harvestern" oder "Rodung nur im Monat", um nur einige zu nennen? Wir behalten uns vor, Schadensersatzansprüche geltend zu machen, sollte es durch den Bau der WKA's zu negativen gesundheitlichen und/oder finanziellen Auswirkungen kommen.</p> <p>O.g. Gründe sprechen gegen einen" Windpark" im Bereich Komberg/Dreimärker. Wir möchten Sie daher bitten von der Ausweisung einer Konzentrationszone Windkraft, sowie vom Bau der Windkraftanlagen Abstand zu nehmen.</p>	
73		14.07.2017	gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes (siehe Betreff) durch die Aus-	Zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
	<p>Erftalstr. XXX 74736 Hardheim-Bretzingen</p>		<p>weisung punktueller bzw. flächenhafter Konzentrationszonen für Windkraft legen wir Widerspruch ein.</p> <p>Unsere Waldgrundstücke 1695 Stilloh, 1475 Platte, 1476 Platte, 1477 Platte und 1478 Platte liegen an und in unmittelbarer Nähe der geplanten Windkraftanlagen und wären vom Bau von Windrädern in der geplanten Größenordnung und soweit ersichtlich an den geplanten Standorten betroffen. Wobei der genaue Standort aus den ausgelegten Unterlagen nicht ersichtlich ist, was wir hiermit bemängeln.</p> <p>Im Fall von Eiswurf wären wir bei Holzarbeiten auf unseren Waldgrundstücken gefährdet. Wir könnten somit die Grundstücke, sowie die Zuwege gerade in der Jahreszeit in der üblicherweise die Holzarbeiten durchgeführt werden, nicht betreten. Dies mindert den Wert unserer Grundstücke, die für uns somit so gut wie unbrauchbar würden. Auch meinen Nebenverdienst durch Holzverkauf aus meinem eigenen Wald sehe ich durch den Bau der Windräder als gefährdet, da ich immer wenn ich Zeit habe, in meinen Wald muss.</p> <p>Im Falle eines Brandes einer Windkraftanlage, der nicht gelöscht werden kann, da entsprechendes Equipment der Feuerwehren Hardheim/Höpfingen nicht zur Verfügung steht, sind unsere Waldgrundstücke ebenfalls betroffen.</p> <p>Natur und Landschaft sind für uns wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum wir auf dem Land wohnen; ein Windpark der geplanten Lage wird unsere Lebensqualität dagegen erheblich beeinträchtigen.</p> <p>Wir befürchten, dass durch den Bau einiger WKA's dem weiteren Ausbau Tür und Tor geöffnet wird. Das Gebiet, das ausgewiesen werden soll, bietet Platz für mehr als sechs Windräder. Außerdem spricht man schon von WKA's die ca. 300 Meter hoch sind. Bei einem evtl. Repowering könnten dann solche WKA's errichtet werden.</p> <p>Wenn die Genehmigungsbehörde sich hier auf irgendwelche wissenschaftlichen Studien herausredet, trotz des Wissens, dass diese auf veralteten Erkenntnissen beruhen und oftmals von Windkraftbefürwortern in Auftrag gegeben oder erstellt wurden, dann macht sie sich hier mitschuldig an den Anwohnern, die durch Lärm und Infraschall gesundheitliche Schäden erleiden.</p> <p>Für den Artenschutz gibt es laut ausliegendem Artenschutzgutachten zig Konzepte um die bedrohten Tiere vermeindlich zu schützen. Wir befürchten, dass diese "Vorschläge" zur Verminderung der Gefahren nur auf dem Papier bestehen und nie umgesetzt wer-</p>	<p>Siehe obigen Ausführungen.</p> <p>Im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Verfahren wird die Eiswurfgefährdung behandelt. Die WEAs verfügen z.B. über beheizbare Rotorblätter. Entsprechende Vorkehrungen gegen Eiswurf werden im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren durch entsprechende Nebenbestimmung getroffen. Nicht Gegenstand des Flächennutzungsplanverfahrens.</p> <p>Dies wird im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren durch Nebenbestimmung</p>

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>den. Wer prüft die Umsetzung der zahlreichen Auflagen, wie "Rodung nur manuell" oder "kein Einsatz von Harvestern" oder "Rodung nur im Monat", um nur einige zu nennen?</p> <p>Wir behalten uns vor Schadensersatzansprüche geltend zu machen sollte es durch den Bau der WKA's zu negativen gesundheitlichen und/oder finanziellen Auswirkungen kommen. Zu diesem Zweck haben wir bereits 2016 eine Rechtsschutzversicherung für die betroffenen Waldstücke abgeschlossen.</p> <p>O.g. Gründe sprechen gegen einen "Windpark" im Bereich Kornberg/Dreimärker. Wir möchten Sie daher bitten von der Ausweisung einer Konzentrationszone Wind kraft, sowie vom Bau der Windkraftanlagen Abstand zu nehmen.</p>	<p>gen festgesetzt. Die Einhaltung der Nebenbestimmungen wird im Nachgang durch die Genehmigungsbehörde überprüft.</p>
74	<p>██████████ Julius-Heffner-Str. XXX 74736 Hardheim- Bretzingen</p>	24.07.2017	<p>Ausweisung punktueller bzw. flächenhafter Konzentrationszonen für Windkraft legen wir Widerspruch ein.</p> <p>Durch den Bau von Windkraftanlagen in der genannten Größenordnung im Gebiet Kornberg/Dreimärker wären wir außerdem massiv beeinträchtigt liegt unterhalb der WKA's, was eine bedrückende Wirkung erzeugen wird.</p> <p>Dies wird in dem offengelegten Umweltbericht des Büro Klärle nicht erwähnt, viel mehr spricht man hier von teilweiser oder geringfügigen Sichtbeziehung. Was in unserem Fall nicht der Wahrheit entspricht.</p> <p>Wir fordern, dass solche Großanlagen nur mit einem Mindestabstand von 2500 Metern zu Wohnsiedlungen genehmigt werden dürfen.</p> <p>In Bayern wird die 10H-Regelung angewandt. Sind wir Bürger zweiter Klasse?</p> <p>Selbst die 2000 Meter Abstand sind laut vielen Studien zur Wirkung von Infraschall nicht ausreichend.</p> <p>Wir fordern, dass die Wahl des Standortes nochmals auf den Prüfstand kommt.</p> <p>Im FNP steht ausdrücklich, dass möglichst "keine Beeinträchtigung von Wohngebieten"</p>	<p>Zur Kenntnis genommen. Siehe obige Ausführungen.</p>

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>entstehen soll.</p> <p>Die Gesundheit der Anwohner hat unseres Erachtens Vorrang vor wirtschaftlichen Interessen.</p> <p>Insgesamt fürchten wir eine Beeinträchtigung unserer Lebensqualität und ein sehr großes Gesundheitsrisiko durch hörbaren und nicht hörbaren Schall, durch Schattenschlag und durch Lichtreflexe der Blinklichter.</p> <p>Natur und Landschaft sind für uns wichtige Aspekte zur Erholung und sind unter anderem die Gründe, warum wir auf dem Land wohnen; ein Windpark in der geplanten Lage wird unsere Lebensqualität dagegen erheblich beeinträchtigen.</p> <p>Alle die für den Bau von solchen Industrieanlagen in dieser Anhäufung mit verantwortlich sind, sind auch verantwortlich für aussterbende Dörfer. Sie treiben uns aus unseren Häusern, sind verantwortlich für den Verlust unserer Altersabsicherung und u.U. auch für den Verlust unserer Gesundheit.</p> <p>In Irland und den Niederlanden werden bereits Ausgleichszahlungen für erlittenen Immobilienwert gezahlt. Die Betreiber der WKA's versuchen bisher Richtersprüche zu vermeiden um keine Präzedenzfälle zu schaffen.</p> <p>Außerdem wird die Allgemeinheit und damit wir alle u.a. mit erheblichen Verfahrenskosten belastet. Es ist unverantwortlich wie hier mit dem Geld der Bürger umgegangen wird.</p> <p>Durch eine Fotosimulation soll u.a. die visuelle Auswirkung auf die Anwohner Bretzingens dargestellt werden. Diese Fotosimulation ist dazu nicht geeignet. Das Foto wurde erstens an einer unbewohnten Stelle aufgenommen. Daraus ergibt sich ein Blickwinkel, der zwei der geplanten Windkraftanlagen teilweise verdeckt. Die Anwohner des Bretzinger Wohngebietes Hecken-Schleifwehr würden jedoch größtenteils frontal auf alle 4 Windräder blicken. Die Größenverhältnisse sind auf der Weitwinkelaufnahme derart verzerrt, dass man durch diese Simulation keinen Eindruck bekommen kann, wie die WKA's dann tatsächlich aussehen.</p> <p>Wir befürchten, dass durch den Bau einiger WKA's dem weiteren Ausbau Tür und Tor geöffnet wird. Das Gebiet, das ausgewiesen werden soll, bietet Platz für mehr als sechs Windräder. Außerdem spricht man schon von WKA's die ca. 300 Meter hoch sind. Bei einem evtl. Repowering könnten dann solche WKA's errichtet werden.</p> <p>Wenn die Genehmigungsbehörde sich hier auf irgendwelche wissenschaftlichen Studien</p>	

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>herausredet, trotz des Wissens, dass diese auf veralteten Erkenntnissen beruhen und oftmals von Windkraftbefürwortern in Auftrag gegeben oder erstellt wurden, dann macht sie sich hier mitschuldig an den Anwohnern, die durch Lärm und Infraschall gesundheitliche Schäden erleiden.</p> <p>Für den Artenschutz gibt es laut ausliegendem Artenschutzgutachten zig Konzepte um die bedrohten Tiere vermeintlich zu schützen. Wir befürchten, dass diese "Vorschläge" zur Verminderung der Gefahren nur auf dem Papier bestehen und nie umgesetzt werden. Wer prüft die Umsetzung der zahlreichen Auflagen, wie „Rodung nur manuell“ oder „kein Einsatz von Harvestem“ oder „Rodung nur im Monat“, um nur einige zu nennen?</p> <p>Wir behalten uns vor, Schadensersatzansprüche geltend zu machen, sollte es durch den Bau oder Betrieb der WKA's zu negativen gesundheitlichen Auswirkungen, finanziellen Nachteilen oder Lärmbelästigungen kommen.</p> <p>O.g. Gründe sprechen gegen einen n Windpark" im Bereich Komberg/Dreimärker. Wir möchten Sie daher bitten von der Ausweisung einer Konzentrationszone Windkraft, sowie vom Bau der Windkraftanlagen Abstand zu nehmen.</p>	
75	<p>NABU Rhein-Neckar-Odenwald Frau Christiane Kranz (geb.Köhler) Herr Armin Jendrysik Kurpfalz-Centrum 10 Römerstr 2-4 69181 Leimen Tel. 06224/8287568</p>	28.08.2017	<p>Anmerkungen zum Fledermaus-Gutachten WEA Kornberg bei Hardheim</p> <p>Die vorliegenden Untersuchungen zu den Fledermausvorkommen im Plangebiet sind unvollständig und unzureichend. Sie entsprechen in keinsten Weise den Vorgaben der LUBW („Hinweise zur Untersuchung von Fledermausarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen“ vom 01.04.2014).</p> <p>Trotz des Vorkommens einer Vielzahl von baumhöhlenbewohnenden Fledermaus-Arten (unter anderem Bechstein-Fledermaus und Mopsfledermaus) wurden keine Netzfänge durchgeführt, um die Tiere zu besondern und Wochenstuben-Quartiere zu ermitteln. Statt dessen wurde eine nicht nachvollziehbare Berechnung des Wochenstuben-Potentials durchgeführt, die nicht den Vorgaben der LUBW entspricht und somit unzureichend ist und von den Naturschutzverbänden nicht anerkannt wird.</p> <p>Bemerkenswert ist, dass die Mopsfledermaus (Barbastella barbastellus) die am dritthäufigsten gefundene Fledermausart im Untersuchungsgebiet ist. Die Mopsfledermaus ist vom Aussterben bedroht (Rote Liste I Art in Baden-Württemberg und in der Bundesrepublik Deutschland) und als Art von "besonderem gemeinschaftlichen Interesse" zusätzlich in Anhang II der FFH-Richtlinie aufgelistet. Nach den FFH-Kriterien wird ihr Erhaltungszustand als „ungünstig-schlecht“ eingestuft. Daher muss alles unternommen werden, um weitere Lebensraum-Verluste dieser Art zu verhindern. Im Kapitel 3.5 „Anmer-</p>	<p>Die Gutachten wurden für das gegenständliche Verfahren neu erstellt und entsprechen den Hinweisen der LUBW zur Berücksichtigung von Fledermausvorkommen in der Bauleitplanung. Es wird auf die fachgutachterliche Einschätzung zu Fledermäusen verwiesen, die den Planunterlagen beiliegt. Auch die fachgutachterliche Einschätzung zu Fledermäusen wurde im vorliegenden Verfahrensschritt grundlegend überarbeitet und entspricht vollumfänglich den Vorgaben der LUBW zur Fledermauserfassung in der Bauleitplanung. Die Ausführungen der UNB beziehen sich auf die alte Version der entsprechenden Fach-</p>

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>kung zur Mopsfledermaus“ des Fledermaus-Gutachtens wird suggeriert, dass der Bestand der Mopsfledermaus größer ist, als bislang bekannt und somit Verluste hinnehmbar sind. Selbst wenn es bei der Mopsfledermaus einen leicht positiven Bestandstrend geben sollte, so muss doch alles dafür getan werden, dass dieser anhält. Die Mopsfledermaus hat eine geringe Populationsdichte, somit wirken sich Verluste unmittelbar populationsrelevant aus. Nach den Vorschriften der FFH-Richtlinie müssen alle von ihr geschützten Arten in einen günstigen Erhaltungszustand versetzt werden. Davon sind wir bei der Mopsfledermaus noch sehr weit entfernt.</p> <p>Bestätigt wird dies durch folgende Untersuchung: „Konkretisierung der hessischen Schutzanforderungen für die Mopsfledermaus <i>Barbastella barbastellus</i> bei Windenergie-Planungen unter besonderer Berücksichtigung der hessischen Vorkommen der Art“, beauftragt von HMWVL, Zitat: „Die Beeinträchtigung von Quartierbäumen wiegt schwer, da Waldstandorte mit geeignetem artspezifischem Quartierangebot und Habitattradition für die Mopsfledermaus sehr selten sind. Diese Lebensraumbeeinträchtigung ist aus den genannten Gründen artenschutzrechtlich und FFH-rechtlich schwerwiegend, zumal bei Eingriffen in den Quartierkomplex unmittelbar der Kernlebensraum einer der jeweils wenigen Kolonien betroffen ist.“</p> <p>Besondere Aufmerksamkeit verdient auch das Vorkommen der Bechsteinfledermaus, welche ebenfalls als Art von "besonderem gemeinschaftlichen Interesse" in Anhang II der FFH-Richtlinie aufgelistet ist. Die Bechsteinfledermaus ist eine der Fledermausarten mit Verbreitungsschwerpunkt in Deutschland (hier vor allem Nordbayern, Baden-Württemberg und Hessen). Deutschland trägt somit eine besondere nationale Verantwortung für die Erhaltung der Art. Sie ist auf der roten Liste der Fledermäuse in Baden-Württemberg als "Stark gefährdet" eingestuft. Der Erhaltungszustand wird als "ungünstig/unzureichend" beschrieben. Bei ihr ist nicht nur der Verlust an Quartieren relevant, sondern auch der Verlust an Jagdhabitat. Die Kernjagdgebiete der einzelnen Individuen überlappen sich kaum. Daher ist hier eine Besonderung einzelner Tiere und die genaue Erfassung der Jagdhabitate besonders wichtig und muss zwingend nachgeholt werden. Der Ausgleich der Verluste von Quartieren und Jagdhabitaten durch den Bau der Windkraftanlagen muss in nächster Nähe zu den Rodungsflächen erfolgen. Die Bechsteinfledermaus hat in der Regel einen Aktionsradius von ca 500-1500m um die Quartiere. (Vgl. http://www.frinat.de/index.php/de/artsteckbriefe/79-deutsche-inhalte/artsteckbriefe/131-bechsteinfledermaus-myotis-bechsteinii)</p> <p>Was die Ausgleichsmaßnahmen für die Quartierverluste bei den Fledermäusen betrifft, so ist ein 1:1 Ausgleich für die zerstörten Quartiere nicht akzeptabel. Quartierverluste müssen sowohl durch Rund- als auch durch Flachkästen mindestens im Verhältnis 1:4, besser 1:5 ausgeglichen werden. Die Fledermäuse brauchen eine hohe Auswahl an</p>	<p>gutachten und sind daher nicht mehr aktuell. Zudem legen sie einen Prüfungsmaßstab zugrunde, der nicht dem Prüfungsmaßstab eines Bauleitplanverfahrens zur Ausweisung einer Fläche entspricht.</p> <p>In den LUBW-Hinweisen heißt es zur Methodik bei der Fledermauserfassung im Bauleitplanverfahren (S.3):</p> <p><i>„Für die Bauleitplanung reicht im Regelfall eine fachgutachterliche Einschätzung Ohne Erfassung von Fledermausarten im Gelände aus.“</i></p> <p>Weiter heißt es:</p> <p><i>„Demgegenüber können Erfassungen im Gelände nach dem im Kap. 3.3.2 bis 3.3.6 geschilderten Methoden in besonderen Einzelfällen dann notwendig sein, wenn die Planung keinen Raum für Standortalternativen der Einzelanlagen (kleinräumliche Verschiebung) lässt, z.B. wenn der Planungsraum flächenhaft ein hohes Quartierpotential (etwa in alten Eichenwäldern) aufweist.“ (S.7)</i></p> <p>Vgl. hierzu: Hinweise zur Untersuchung von Fledermausarten</p>

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
			<p>Ersatz-Quartieren, da sie sehr empfindlich auf unterschiedliche mikroklimatische Bedingungen reagieren. Fledermauskästen können immer nur eine Zwischenlösung sein. Wichtig ist die nachgewiesene Funktionsübernahme der Kästen zum Zeitpunkt des Eingriffes (Bau der WEA). Langfristig müssen Ersatz-Waldflächen mit einem hohen Alt- und Totholzanteil geschaffen werden. (siehe: „Maßnahmen für die Mopsfledermaus: Ausgleich des Verlusts von Waldfläche mit Quartierpotential mit einem Ausgleichsfaktor bis zu 1:5 je nach Wertigkeit der Fläche; in den Ausgleichsflächen Förderung des natürlichen Quartierpotentials durch Nutzungsaufgabe oder naturnahe Bewirtschaftung in älteren Laub- und Mischwaldbeständen“, Quelle: http://www.frinat.de/index.php/de/artsteckbriefe/79-deutsche-inhalte/artsteckbriefe/143-mopsfledermaus-barbastella-barbastellus).</p>	<p>bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen, LUBW, 01.04.2014.</p> <p>Der Gutachter stellt in seinen Gutachten fest, dass es sich vorliegend allerdings nicht um einen solchen Einzelfall handelt und hat auf dieser Grundlage einer fachgutachterliche Einschätzung erstellt. Dabei wurde zur Feststellung des Quartier- und Jagdhabitatpotentials auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Unterlagen aus der Datenrecherche, insb. des vom Forstamt zur Verfügung gestellten Datenmaterials als auch der Erkenntnisse, Begehungen des Gutachterbüros Ökologie und Stadtentwicklung, Peter C. Beck aus dem Jahr 2015 und 2018 auf der einen Seite und der Auswertung der in der Fläche befindlichen Habitattypen (z.B. Laubwald, Mischwald, Offenland, Ortschaften usw.) auf der anderen Seite für die jeweiligen Fledermausarten das Habitatpotential festgestellt.</p> <p>Zur Ermittlung des Kollisionsrisikos von Fledermausarten wurde nach den LUBW-Hinweisen anhand der betrachteten Parameter ein mathematisches Modell erstellt, mit dem die Vorkommenswahrschein-</p>

Nr.	Behörden, Träger öffentl. Belange:	abgegeben am:	Stellungnahme:	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung, Behandlungsvorschlag der Verwaltung (stichwortartig)
				<p>lichkeit der Fledermäuse in der geplanten Konzentrationszone und damit das Kollisionsrisiko abgeschätzt wurde.</p> <p>Diese Vorgehensweise entspricht den Vorgaben der LUBW. Zu den konkreten Fledermausarten wird auf die Fachgutachterliche Einschätzung des Gutachters verwiesen, die den Verfahrensunterlagen beiliegt.</p>

Aus Gründen des Datenschutzes wurden die Namen natürlicher Personen anonymisiert.

Erstellt durch Klärle GmbH (Weikersheim) und Gemeindeverwaltungsverband Hardheim-Walldürn